

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Kreisausschusses

23.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kreisausschuß m. IndoorNavigation (NE)	5
--	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW von Frau Dorothee Helten vom 26.06.2026 "Sofortiger Projektstopp und Antragsrücknahme bezüglich der Autobahn-Anschlussstelle Delrath"	
Vorlage 66/1392/XVIII/2026	11
01_Schreiben_Kreistag_Antrag-AS-Delrath stoppen 66/1392/XVIII/2026	13
02_Landrat_absolut final_24.8._Antrag-Plafe-zurückziehen_AS-Delrath 66/1392/XVIII/2026	19
03_Kreistag2_Rücknahme-Antrag-Plafe_AS-Delrath_08-2026 66/1392/XVIII/2026	23
04_FACT-sheet_aktuell final 66/1392/XVIII/2026	27
05_AS-Delrath_Rüge_OVG Urteil 2024_Antragsbefugnis Kreis 66/1392/XVIII/2026	33
06_Dez. 25_AS-Delrath_RP-nicht-zuständig 66/1392/XVIII/2026	45
07 BMV_Beschwerde_GEsehenvermerk_06-2026 66/1392/XVIII/2026	57
08 Gesehenvermerk_2026_AS-Delrath 66/1392/XVIII/2026	67
TOP Ö 5 Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft	
Vorlage 61/1166/XVIII/2026	69
Schreiben der Regierungspräsidenten vom 30.06.2026 61/1166/XVIII/2026	73
TOP Ö 6 Regionalarbeit	
Vorlage 61/1167/XVIII/2026	79
Forderungspapier_Rheinquerungen_260625 61/1167/XVIII/2026	85
TOP Ö 7 Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand September 2026)	
Vorlage ZS5/1311/XVIII/2026	91
260731_Arbeitsmarktdaten_RKN_Juli_2026 ZS5/1311/XVIII/2026	109
Material_1_FTF_Redaktionsbeitrag_inkl_Anzeige ZS5/1311/XVIII/2026	119
Material_2_FTF_Postkarte_2026_Motiv_1 ZS5/1311/XVIII/2026	121
Material_3_FTF_Postkarte_2026_Motiv_2 ZS5/1311/XVIII/2026	123
Material_4_FTF_Flyer_Corporate_Accelerator ZS5/1311/XVIII/2026	125
MiBaro-RKN-2026-P-Info_Final ZS5/1311/XVIII/2026	127
TOP Ö 8 SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Bedarfsgemeinschaften	
Vorlage 50/1397/XVIII/2026	131
SGB II Entwicklung der KdU und BG 2025 50/1397/XVIII/2026	133
SGB II Entwicklung der KdU und BG 2026 50/1397/XVIII/2026	135
TOP Ö 9 Sachstand Förderung Sportforum Kaarst-Büttgen	
Vorlage 52/1428/XVIII/2026	137
Anlage 52_0690_XVIII_2026_Vorlage 52/1428/XVIII/2026	141
Anlage Begleitschreiben Stadt Kaarst_ Einreichung modifizierter Antrag 52/1428/XVIII/2026	151
Anlage Kostenübersicht_Jahre_Mittelabfluss 52/1428/XVIII/2026	153
TOP Ö 10.1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.08.2026 zum Thema "Erstellung eines Hitzeschutzplans im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes des Rhein-Kreises Neuss"	
Vorlage 61/1454/XVIII/2026	155
Erweiter SPD-Antrag Hitzeschutzplan v. 14.09.2026 61/1454/XVIII/2026	159

TOP Ö 12.1 Anfrage der SPD-Fraktion vom 01.07.2026 zum Thema "Zukunftsperspektive des Kulturzentrums Sinsteden"	
Vorlage 40/1191/XVIII/2026	163
20260923_spd-anfrage_kulturzentrum-sinsteden 40/1191/XVIII/2026	171
TOP Ö 12.2 Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.08.2026 zum Thema "Kita-Betreuung in Kindertagesstätten in der Zuständigkeit des Kreis-Jugendamts"	
Vorlage 51/1425/XVIII/2026	173
Anlage 1 Entwicklung der Elternbeiträge ab 2016 51/1425/XVIII/2026	175
Anlage 2 Vergleich Elternbeiträge Zusammenfassung Stand August 2026 51/1425/XVIII/2026	177
TOP Ö 12.3 Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion zum Thema "Haushalt 2027 – Einsparpotenziale durch Streichung, Verschiebung, Reduzierung oder Phasierung geplanter Vorhaben und Projekte" vom 04.09.2026	
Vorlage 20/1494/XVIII/2026	179
2026.09.04-AfD-Anfrage RKN 20/1494/XVIII/2026	181
TOP Ö 15 Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle	
Vorlage 010/1460/XVIII/2026	185
Beschlusskontrolle Ö 010/1460/XVIII/2026	187

An die
Mitglieder des Kreisausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Kreisausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Dezenten

**Einladung
zur 8. Sitzung
des Kreisausschusses**

(XVIII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 23.09.2026, um 15:00 Uhr

Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
Oberstraße 91, 41460 Neuss
(Tel. 02131/928-2100)
Navigation: www.rkn.nrw/TR818

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse
 - 2.1. Jugendhilfeausschuss vom 03.06.2026

- 2.2. Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss vom 09.06.2026
- 2.3. Sportausschuss vom 15.06.2026
- 2.4. Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing vom 18.06.2026
- 2.5. Kulturausschuss vom 30.06.2026
- 3. Kenntnisnahme von Niederschriften
- 3.1. Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz vom 06.05.2026
- 4. Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW von Frau Dorothee Helten vom 26.06.2026 "Sofortiger Projektstopp und Antragsrücknahme bezüglich der Autobahn-Anschlussstelle Delrath"
Vorlage: 66/1392/XVIII/2026
- 5. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Berichtszeitraum: Juni - September 2026
Vorlage: 61/1166/XVIII/2026
- 6. Regionalarbeit
Berichtszeitraum: Juni - September 2026
Vorlage: 61/1167/XVIII/2026
- 7. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand September 2026)
Vorlage: ZS5/1311/XVIII/2026
- 8. SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Bedarfsgemeinschaften
Vorlage: 50/1397/XVIII/2026
- 9. Sachstand Förderung Sportforum Kaarst-Büttgen
Vorlage: 52/1428/XVIII/2026
- 10. Anträge
- 10.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.08.2026 zum Thema "Erstellung eines Hitzeschutzplans im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes des Rhein-Kreises Neuss"
Vorlage: 61/1454/XVIII/2026
- 11. Mitteilungen
- 12. Anfragen

- 12.1. Anfrage der SPD-Fraktion vom 01.07.2026 zum Thema
"Zukunftsperspektive des Kulturzentrums Sinsteden"
Vorlage: 40/1191/XVIII/2026
- 12.2. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.08.2026 zum
Thema "Kita-Betreuung in Kindertagesstätten in der
Zuständigkeit des Kreis-Jugendamts"
Vorlage: 51/1425/XVIII/2026
- 12.3. Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion zum Thema "Haushalt
2027 – Einsparpotenziale durch Streichung, Verschiebung,
Reduzierung oder Phasierung geplanter Vorhaben und
Projekte" vom 04.09.2026
Vorlage: 20/1494/XVIII/2026
13. Vorbesprechung der Tagesordnung der Sitzung des
Kreistages am 30.09.2026 - öffentlicher Teil -
14. Einwohnerfragestunde
15. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/1460/XVIII/2026

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vorbesprechung der Tagesordnung der Sitzung des
Kreistages am 30.09.2026 - nichtöffentlicher Teil -
2. Bestätigungen von Beschlüssen der Ausschüsse
- 2.1. Rechnungsprüfungsausschuss vom 10.06.2026
- 2.2. Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und
Standortmarketing vom 18.06.2026
3. Kenntnisnahme von Niederschriften
- 3.1. Aufsichtsrat Kreiswerke vom 22.06.2026
- 3.2. Kulturausschuss vom 30.06.2026
4. Beschwerde Elternbeitrag Kita
Vorlage: 51/1390/XVIII/2026
5. Stand Fusion Rheinland Klinikum Neuss GmbH
6. Sachstand „Medical Science City (MSC)“
Vorlage: ZS5/1483/XVIII/2026
7. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen

-
- 7.1. Fachplanung der Teilerneuerung der Niederspannungsanlage
im BBZ Grevenbroich Vergabe Nr. 2026-A3193
Vorlage: 65/1214/XVIII/2026
 - 7.2. Erneuerung der Heizungsanlage in der Herbert-Karrenberg-
Schule in 41462 Neuss Vergabe-Nr.: 2026-A3349
Vorlage: 65/1334/XVIII/2026
 - 7.3. Los 1: Objektplanung Michael-Ende-Schule in 41466 Neuss
Vergabe-Nr.: 25048
Vorlage: 65/1336/XVIII/2026
 - 7.4. Los 1: Objektplanung BBZ Dormagen Vergabe-Nr.: ST 25049
Vorlage: 65/1376/XVIII/2026
 - 7.5. Fachplanung des teilweisen Austausches der
Wärmeerzeugung des neuen Kreishaus in Grevenbroich
Vergabe-Nr.: 2026-A3996
Vorlage: 65/1335/XVIII/2026
 - 7.6. Wandverkleidungsarbeiten im BBZ Grevenbroich Vergabe-Nr.:
2026-A3856
Vorlage: 65/1374/XVIII/2026
 - 7.7. Schreinerarbeiten Herbert-Karrenberg-Schule Vergabe-Nr.:
2026 - A3681
Vorlage: 65/1375/XVIII/2026
 - 7.8. Erneuerung der Förderanlagen im neuen Kreishaus
Grevenbroich und Gesundheitsamt
Vorlage: 65/1444/XVIII/2026
 8. Auftragsvergaben
 - 8.1. Auftragsvergabe zur mobilen Sammlung und Entsorgung von
Schadstoffen im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 68/1394/XVIII/2026
 9. Anträge
 10. Mitteilungen
 11. Anfragen
 12. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/1461/XVIII/2026



Katharina Reinhold
Landrätin

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen mit mind. zwei Mitglieder bei Bedarf in der Zeit von 14:00 – 15:00 Uhr die u. g. Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Neuss** zur Verfügung.

CDU-Fraktion: Besprechungsraum 1
2. Etage

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Raum 2.49
2. Etage

SPD-Fraktion: Besprechungsraum 3
2. Etage

AfD-Fraktion: Raum 2.53
2. Etage

Bitte nutzen Sie die Parkplätze im Parkhaus „Tranktor“.

Sitzungsvorlage-Nr. 66/1392/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW von Frau Dorothee Helten vom 26.06.2026 "Sofortiger Projektstopp und Antragsrücknahme bezüglich der Autobahn-Anschlussstelle Delrath"

Sachverhalt:

Es wird seitens Frau Helten beantragt, die Autobahn-Anschlussstelle Delrath nicht zu bauen und alle damit verbundenen Planungen einzustellen. Frau Helten hat dazu den beigefügten Antrag und weitere Dokumente eingereicht. Mit E-Mail vom 07.08.2026 hat Frau Helten klargestellt, dass sie ihr Schreiben vom 26.06.2026 ausdrücklich als formale Anregung bzw. Beschwerde nach § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) verstanden wissen möchte. Für Bürgeranregungen ist gem. § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss der Kreisausschuss zuständig.

Da seitens der Verwaltung, unabhängig von der Anregung vorgesehen war, im Mobilitätsausschuss am 29.09.2026 über den Sachstand zur Anschlussstelle Delrath zu berichten, können die inhaltlichen Punkte der Anregung dort vorberaten und dem Kreisausschuss ein Beschlussvorschlag zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden. Die aufgeworfenen Themen werden seitens Frau Helten seit Jahren immer wieder vorgebracht und wurden daher bereits wiederholt im Mobilitätsausschuss diskutiert. Die abschließende Entscheidung hat dann gem. § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss der Kreisausschuss zu treffen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss verweist die Bürgeranregung gemäß § 21 KrO NRW zur fachlichen Vorberatung und Stellungnahme an den Mobilitätsausschuss. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses für die abschließende Erledigung der Bürgeranregung gemäß § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss bleibt hiervon unberührt.

Anlagen:

- 01_Schreiben_Kreistag_Antrag-AS-Delrath stoppen
- 02_Landrat_absolut final_24.8._Antrag-Plafe-zurückziehen_AS-Delrath
- 03_Kreistag2_Rücknahme-Antrag-Plafe_AS-Delrath_08-2026
- 04_FACT-sheet_ aktuell final
- 05_AS-Delrath_Rüge_OVG Urteil 2024_Antragsbefugnis Kreis
- 06_Dez. 25_AS-Delrath_RP-nicht-zuständig
- 07_BMV_Beschwerde_GEsehenvermerk_06-2026
- 08_Gesehenvermerk_2026_AS-Delrath

Dorothee Helten
Zugleich Sprecherin der
Bürgerinitiative NEDO Interkommunal
Aloysiusstraße 21
41470 Neuss
heltenhp@arcor.de
02137 - 8318

Neuss, den 26.6.2026

An die Mitglieder des Kreistages
Rhein-Kreis Neuss
– z. Hd. der Fraktionsvorsitzenden
Rhein-Kreis Neuss
Büro des Kreistages
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich [

Per Mail übersandt
cc. Landrätin Frau Reinhold

Dringende Aufforderung zur Beantragung eines sofortigen Projektstopps und der Antragsrücknahme bezüglich der Autobahn-Anschlussstelle Delrath zur Abwendung persönlicher Haftungs- und Regressrisiken

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Kreistages,

wir wenden uns heute in einem Moment akuter haushalts- und kommunalrechtlicher Brisanz erneut an Sie als gewählte Mandatsträger unseres Landkreises. Sie tragen die oberste Verantwortung für das Vermögen des Kreises und das Wohl der hier lebenden Bürgerinnen und Bürger.

Wir fordern Sie hiermit formell auf, in der kommenden Sitzung des Kreistages (bzw. des zuständigen Ausschusses) folgenden Dringlichkeitsantrag einzubringen und zu beschließen:

„Der Kreistag beschließt den sofortigen und endgültigen Stopp des Projekts Autobahn-Anschlussstelle Delrath inklusive der verknüpften Kreisstraße. Die Kreisverwaltung wird angewiesen, den Planfeststellungsantrag bei der Bezirksregierung unverzüglich formell zurückzuziehen, um die fortlaufende Produktion weiterer Kosten für Gutachten, Kanzleihonorare und Personalaufwand zu stoppen.“

Begründung des akuten Handlungsbedarfs:

Das Festhalten an diesem Vorhaben verletzt mittlerweile in eklatanter Weise das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und begründet den Tatbestand einer rechtswidrigen Vorratsplanung. Das Projekt ist objektiv rechtlich tot und finanziell nicht mehr realisierbar:

1. Das offizielle Gutachten des TÜV

hat schon 2015 verbindlich festgestellt, dass das Vorhaben den Sicherheitsabstand zum bestehenden Chlorgas-Störfallbetrieb um nahezu 90 % unterschreitet und keine Schutzmaßnahmen für Autofahrer existieren. Ein solcher Verstoß gegen zwingendes Unionsrecht (Seveso-III-Richtlinie) ist unheilbar. Eine derart massive Abstandsverletzung kann auch in einem sozio-ökonomischen Abwägungsverfahren nicht umgangen werden. Jedes Verwaltungsgericht wird einen positiven Beschluss im Eilverfahren kassiert.

2. Verweigerung der Sicherheitsdebatte im Kreistag:

Aus den lückenlosen Sitzungsprotokollen der letzten 30 Jahre die mir alle vorliegen geht hervor, dass der Kreistag trotz mehrfacher Aufforderung der Bürger eine inhaltliche Diskussion über die konkrete Gefährdung von Menschenleben im Ernstfall bis heute vollständig verweigert hat. Stattdessen hat sich die Debatte ausschließlich darauf konzentriert das Verfahren zu beschleunigen. Dazu wurden Beschlüsse gefasst um die Verwaltung zu verpflichten, Druck auf die Genehmigungsbehörde auszuüben.

Dies dokumentiert ein unheilbares, gerichtlich feststellbares Abwägungsdefizit bei der politischen Willensbildung. Bevölkerungsschutz kann nicht gegen ökonomische Interessen abgewogen werden.

3. Finanzierbarkeit des Projektes ist nicht gesichert:

Neben den Kosten für die Kreisstraße muss der Kreis alle Kosten und Folgekosten auch für die Anschlussstelle tragen.

Diese Auflage wurde mit der Zustimmung des Bundesverkehrsministeriums zu dem Vorhaben verbunden. Grund war, dass diese Anschlussstelle nur ein Wunschprojekt des Kreises ist und der Bund dafür keinen Bedarf erkennen konnte.

Die Baukosten der AS werden derzeit mit ca. 40 Mio. Euro beziffert, Folgekosten wurden bei der Erörterung mit Unternehmen, die von der Umlegung von Gas-Hochdruckleitungen betroffen sind mit ca. 50 Mio. Euro angegeben und protokolliert. Eine Fördermittelvormerkung wurde 2002 beantragt. Zu diesem Zeitpunkt ging der Kreis davon aus, dass der Bund sich mit 75% der Kosten beteiligen würde.

Das Gegenteil ist der Fall: Der Bund beteiligt sich nicht und der Kreis hat alle Kosten zu tragen.

Die Gesamtkosten wurden damals mit ca. 9,5 Mio. Euro angegeben.

Dem Kreis wurden die Fördermittelvormerkungen des Landes aufgrund des fehlenden Baurechts bereits 2024 entzogen. Wir gehen davon aus, dass die Kreistagsmitglieder darüber nicht informiert wurden. Jedenfalls ist hierzu keine Sitzungsunterlage bis dato zu finden. Im Mobilitätsausschuss 2/2026 wurde das Kreisstraßenbauprogramm beschlossen. Dort wurde das Vorhaben unter Finanzierungsvorbehalt gestellt.

Bei dem Erörterungstermin mit der Bezirksregierung Düsseldorf 11/2025 erklärten Herr Dezernent Küpper, dass der Kreis über genügend Mittel im Kreishaushalt verfügen würde, um die Gesamtkosten des Projektes notfalls auch alleine „stemmen“ zu können. Das wurde protokolliert. Die Aussage wurde ohne einen entsprechenden politischen Beschluss getätigt.

Die Bewilligung von Landesmitteln für die Kreisstraße wurde bereits historisch vor vielen Jahren nicht in Aussicht gestellt.

Der Kreis rechnet aber immer noch mit Fördermitteln nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz NRW und weist im Haushalt lediglich den unverbindlichen Eigenanteil von ca. 30% aus. Diese Vormerkung wurde zurückgezogen.

Die Finanzierung des Projektes ist folglich seit nunmehr über 30 Jahren nicht gesichert und war es auch nie!

Da die Deckung von 70 % der Gesamtkosten weggefallen ist und das Projekt unter Finanzierungsvorbehalt steht, fehlt dem Kreis die haushaltsrechtliche Legitimation, weiterhin liquide Mittel für Gutachter und Kanzleien für eine unfinanzierbare Planung auszugeben.

Ohne Nachweis der Finanzierbarkeit des Projektes kann nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der Bedarf für dieses Vorhaben nicht legitimiert werden mit der Folge, dass eine Plangenehmigung rechtswidrig ist.

Den Kreistagsmitgliedern muss das hohe Risiko endlich bewusst werden, dass am Ende alle Kosten komplett aus dem Kreishaushalt getragen werden müssten, wenn man weiter auf die Fortführung des Verfahrens besteht obwohl dieses Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit scheitern könnte und aus unserer Sicht auch wird.. Dieses Verfahren AS Delrath ist ein politisches Desaster!

4. **Bruch der ministeriellen Zweckbindung:**

Die Zustimmung des Bundes war zwingend und ausschließlich an eine maßgebliche Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV (S-Bahn-Halt) gekoppelt. Dazu war der Bau des S-Bahn Haltepunktes Neuss-Allerheiligen nachzuweisen **UND** der gutachterliche Nachweis, dass ein erhebliches Pendlerpotential generiert wird.

Der Kreis mit seinen Anwälten hat im Verfahren erklärt, dass diese Zielsetzung nicht mehr als tragendes Ziel verfolgt wird. In den formalen Genehmigungsunterlagen wurde diese Zielsetzung gestrichen.

Stattdessen wird als tragende Zielsetzung für diese AS die Entwicklung des Gewerbegebietes „Silbersee“ in Dormagen in das Verfahren eingebracht.

Damit ist die rechtliche Grundlage für die Zustimmung des BMV entfallen. Ohne diese Zustimmung ist eine Plangenehmigung rechtswidrig.

Kreis und Vertreter des BMV versuchen mit „Tricksereien“ über einen rein technischen „Gesehenvermerk“

Die Hinfälligkeit der erteilten Zustimmung zu heilen. Das haben wir in Form einer Beschwerde an das BMV vehement zurückgewiesen.

Wir verweisen auf unser Schreiben an das BMV in der Anlage zum besseren Verständnis des Sachverhalts.

Der Versuch, dies über einen rein technischen „Gesehenvermerk“ des BMV unter Umgehung der Bürgerrechte zu heilen, ist evident rechtswidrig. Kreis und BMV bewegen sich hier im rechtlich illegalen Bereich.

5. **Der Kreis darf nicht als Vorhabenträger für die AS Delrath auftreten:**

Die Verfassung regelt die sachliche Zuständigkeit für Straßenbauvorhaben und Baulasträgerschaften.

Für eine Anschlussstelle ist der Bund sachlich zuständig. In diesem Verfahren tritt der Kreis aber seit 25 Jahren alleine auf sowohl für die Kreisstraße, als auch für die Anschlussstelle.

Warum das Niemand im Verfahren erkannt hat erstaunt uns sehr. Wir als Bürger und juristische Laien mussten auf diese Diskrepanz aufmerksam machen.

Eine Plangenehmigung ist ein Verwaltungsakt der Rechte und Pflichten auslöst (z.B. Enteignung von Grundstücken, usw.). Folglich muss der Verwaltungsakt / Planfeststellungsbeschluss an einen sachlich und rechtlich legitimierten Empfänger gerichtet sein.

Wird die Plangenehmigung erteilt, obwohl der Kreis sachlich als nicht zuständiger Vorhabenträger auftritt, ist die Plangenehmigung rechtswidrig und hinfällig.

Auch hier erkennen wir „Tricksereien“ unter zur Hilfenahme der vom Kreis beauftragten Anwälte. Die sachliche Zuständigkeit soll begründet werden mit § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz. Bitte lesen Sie das nach!

Diese Vorschrift kann aber nur angewendet werden, wenn auch der Bund als Vorhabenträger für die Anschlussstelle aufgetreten wäre. Zwei eigenständige Vorhaben, zwei Vorhabenträger“. Das ist aber bis heute nicht der Fall!

Im Mobilitätsausschuss 5/2026 wurde den Kreistagsmitgliedern mitgeteilt, dass der Gesehenvermerk erteilt worden sei, das Pendlerpotential unerheblich sei für die Gültigkeit der Zustimmung, mit dem Gesehenvermerk auch die Zuständigkeit des Kreises geklärt sei. Wir verweisen auf die Sitzungsunterlage und die Niederschrift. Lassen Sie sich diese Aussagen rechtlich fundiert begründen. Wir haben erhebliche Zweifel, dass diese Aussagen rechtlich haltbar begründbar sind und schließen das sogar aus!

- Wir fordern als Steuerzahler und Wähler die Kreistagsmitglieder dazu auf sich umfangreich zu den Sachverhalten zu informieren.
- Wir fordern die Kreistagsmitglieder dazu auf die vom Kreis beauftragten Anwälte in den Kreistag einzuladen und zu den Erfolgsaussichten für eine Plangenehmigung zu befragen und vortragen zu lassen.
Die Anwälte werden seit mehreren Jahren in freihändiger Vergabe vom Kreis beauftragt. Die Honorare lagen nach unserem letzten Kenntnisstand von vor 3 Jahren schon in einem hohen 6-stelligen Bereich.
Bis dato ist der Kreis keinen Schritt in der Sache weitergekommen, nahezu keines der für das Verfahren wesentlichen Rechtsprobleme konnte bis heute gelöst werden. Das gilt es zu hinterfragen.
- Wir fordern die Kreistagsmitglieder auf die Anhörung der Anwälte in einer öffentlichen Sitzung abzuhalten an welcher interessierte Bürger teilnehmen können und Fragerecht erhalten.

Ihnen liegt über die Jahre bereits umfangreicher Schriftverkehr von uns vor. Wir haben Sie in den letzten Jahren mit Präsentationen über das Projekt informiert, wir haben viele persönliche Gespräche mit Fraktionsmitgliedern, Landtags- und Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises fast aller Parteien geführt, wir haben Ihnen umfangreich Fach- und Sachunterlagen zugänglich gemacht.

Wir konnten leider bis auf wenige Ausnahmen keine Einsicht bei unseren gewählten Vertretern erreichen, dass dieses Projekt nicht genehmigungsfähig ist und in vielerlei Hinsicht angreifbar ist.

Die Argumentation der überwiegenden Zahl der Kreistagsmitglieder beschränkt sich nach dem „Bastaprinzip“ ausschließlich darauf, dass dieses Projekt politischer Wille sei, koste es was es wolle.

Aber auch Verwaltung und Politik sind Recht und Gesetz unterworfen, so steht es in unserer Verfassung!

Das Projekt wird seit über 30 Jahren mit allen Mitteln betrieben. Bis heute ist der Kreis nicht einen Schritt weitergekommen, um das Projekt realisieren zu können.

Bis heute wurde keine Kosten-Nutzen-Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt. Bis heute wurde keine Aufstellung über die seit 30 Jahren schon entstandenen Kosten offen gestellt. Bis heute wurde keine Kostendeckelung von Ihnen beschlossen. Bis heute sind die Gesamtkosten des Projektes völlig unklar.

Unsere Bürgeranfragen dazu blieben unbeantwortet, Anfragen der Grünen Fraktion wurden schwammig und ohne Aussagekraft über die tatsächliche Situation beantwortet.

Es ist an der Zeit, dass wir Bürger das erneut massiv hinterfragen!

Hinweis auf die persönliche Haftung und Regressrisiken (Schadensersatz):

Als Kreistagsmitglieder genießen Sie bei rein politischen Entscheidungen einen weiten Ermessensspielraum. Dieser Spielraum endet jedoch dort, wo Gesetze gebrochen und nachweislich Steuermittel verschwendet werden.

Wir weisen Sie **formell** darauf hin, dass wir am heutigen Tage eine umfassende Eingabe beim Landesrechnungshof (LRH) sowie eine Haushaltsrüge bei der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung eingereicht haben. Zudem ist eine parlamentarische Anfrage im Deutschen Bundestag über einen überregionalen Abgeordneten des Verkehrsausschusses auf dem Weg.

Wir werden den gesamten Schriftverkehr über Medien des investigativen Journalismus öffentlich machen.

Sollten Sie gegen den Stopp des Verfahrens stimmen und damit sehenden Auges die weitere, nachweislich sinnlose Verbrennung von Kreisgeldern für Kanzleien und Gutachter genehmigen, handeln Sie ab dem heutigen Tage grob fahrlässig. Wir behalten uns ausdrücklich vor, nach Abschluss der Prüfung durch den Landesrechnungshof Schadensersatzansprüche im Wege des persönlichen Regresses sowie strafrechtliche Schritte wegen Untreue (§ 266 StGB) gegen die zuständigen Entscheider prüfen zu lassen.

Bedenken Sie, dass die Rücknahme des Antrags weniger Kosten verursacht als ein ablehnender Verwaltungsakt der Bezirksregierung. Bei diesem langwierigen und komplexen Verfahren kann man durch aus mit 6-stelligen Beträgen rechnen.

Befreien Sie den Landkreis aus dieser 30-jährigen Sackgasse, schützen Sie das Geld der Steuerzahler und stimmen Sie für den sofortigen Projektstopp.

Bitte informieren Sie uns über die von Ihnen geplante weitere Vorgehensweise und beziehen Sie uns ein. Wir haben Sie gewählt, Sie vertreten die Interessen der Bürger, sie entscheiden über Steuergelder von uns Bürgern!

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Helten
Sprecherin der Bürgerinitiative NEDO Interkommunal

cc. Landrätin Frau Reinhold
cc. Landesrechnungshof
cc. Kommunalaufsicht
cc. Medien und Lokalpresse
cc. Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde

Dorothee Helten, zugleich für die BI Nedo Interkommunal
Aloysiusstraße 231, 41470 Neuss
02137 - 8318

An die Landrätin des Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold

Per Mail: landrat@rhein-kreis-neuss.de

cc. Fraktionsvorsitzende Kreistag
cc. Dezernent Küpper
cc. Bezirksregierung
cc. Regierungspräsident

Neuss, den 24.8.2026

**Aufforderung zur Rücknahme des Planfeststellungsantrags für das Vorhaben „K 33n nebst Anschlussstelle (AS) Delrath an der A 57“
Neue Rechtsprechung (OVG NRW vom 09.10.2024, Az. 11 D 40/24.AK), Verfahrensfehlerhafte Klassifizierung / Fehlende Antragsberechtigung des Kreises / Ausschließliche gesetzliche Handlungspflicht und Beanstandungspflicht der Landrätin**

Sehr geehrte Frau Landrätin Reinhold,

ich wende mich erneut in der dringlichen Angelegenheit des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur K 33n und der AS Delrath an Sie.

Wie der Kreisverwaltung bereits detailliert mitgeteilt wurde, leidet das Verfahren unter einem fundamentalen, unheilbaren Zuständigkeits- und Klassifizierungsfehler. Das rechtskräftige Urteil des OVG NRW vom 09.10.2024 (Az. 11 D 40/24.AK) hat klargestellt, dass die objektive Verkehrsfunktion im Endzustand die rechtliche Einstufung einer Straße bestimmt. Da die K 33n (4-spüriger Ausbau, Doppelkreisel, direkte Autobahnanbindung, Ost-West-Verbindung, Bau einer Autobahnanschlussstelle) im Regionalplan Düsseldorf explizit als „bedeutsam für den überregionalen Verkehr“ dargestellt ist, handelt es sich materiell um eine **Bundesstraße** nach § 1 Abs. 1 FStrG. Zur weiteren Begründung verweise ich auf die beiden Schreiben an die Bezirksregierung Düsseldorf, die im Anhang beigelegt sind.

Daraus ergibt sich zwingend, dass der Rhein-Kreis Neuss die **Antragsberechtigung für dieses Verfahren verloren hat** und außerdem auch noch die Bezirksregierung Düsseldorf mit diesem OVG-Urteil ihre sachliche Zuständigkeit verloren hat, überhaupt noch einen Planfeststellungsbeschluss fassen zu dürfen. Ich fordere Sie deshalb hiermit unmissverständlich auf, den Antrag auf Planfeststellung unverzüglich zurückzunehmen.
Dazu weise ich auf Ihre **ausschließliche, persönliche gesetzliche Verpflichtung** hin:

Ihre exklusive Zuständigkeit als Behördenleiterin („Geschäfte der laufenden Verwaltung“)

Die Landrätin ist aufgrund der Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) und der Unzuständigkeit des Kreises **gezwungen**, den Planfeststellungsantrag für die K 33n / AS Delrath zurückzunehmen, da das OVG NRW die Umgehung von Bundesfernstraßenrecht als unheilbaren

Fehler eingestuft hat. Zudem gebietet die Pflicht zur Wirtschaftlichkeit sowie der Schutz von Steuermitteln, die Verschwendung öffentlicher Mittel für ein absehbar rechtswidriges und zum Scheitern verurteiltes Projekt sofort zu beenden.

Für die Rücknahme des Antrags ist **kein Beschluss des Kreistags erforderlich**. Nach **§ 42 KrO NRW** obliegt Ihnen als Landrätin die alleinige Führung der *Geschäfte der laufenden Verwaltung*. Die Durchführung und Beendigung von behördlichen Antrags- und Planungsverfahren fallen originär in Ihren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich als Behördenleiterin.

Da die Rechtslage durch das OVG-Urteil unmissverständlich geklärt ist und das Weiterbetreiben eines offensichtlich rechtswidrigen Verfahrens keine politische Gestaltungsfrage mehr darstellt, handelt es sich um eine reine Abwicklungsmaßnahme der laufenden Verwaltung. **Die Pflicht zum Handeln liegt hier ausschließlich bei Ihnen.**

Ihre gesetzliche Pflicht zur Beanstandung rechtswidriger Kreistagsbeschlüsse

Sollte der Kreistag (oder ein Ausschuss) im weiteren Verlauf einen Beschluss fassen, der die Verwaltung dazu auffordert, das Planfeststellungsverfahren dennoch fortzuführen, entbindet Sie dies ausdrücklich **nicht** von Ihrer Verantwortung. Im Gegenteil:

Gesetzliche Pflicht zur Beanstandung (§ 54 Abs. 1 KrO NRW): Nach § 54 Abs. 1 der Kreisordnung NRW ist die Landrätin **gesetzlich verpflichtet**, Beschlüsse des Kreistags zu beanstanden, wenn diese das geltende Recht verletzen. Da eine Fortführung des Antrags ohne Antragsberechtigung gegen Bundes- und Landesrecht verstößt, **müssen** Sie einen solchen Beschluss zwingend einkassieren.

Kein politischer Ermessensspielraum: Die Formulierung des Gesetzes („...hat sie zu beanstanden“) lässt Ihnen keinen Ermessensspielraum. Ein politischer Wille des Kreistags kann und darf geltendes Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht aushebeln. Sie dürfen einen rechtswidrigen Beschluss des Kreistags rechtlich nicht ausführen.

Konsequenzen und persönliche Haftung bei Nicht-Handeln

Sollten Sie den Antrag nicht zurückziehen oder einen etwaigen rechtswidrigen Kreistagsbeschluss nicht beanstanden, hat dies gravierende Konsequenzen, auf die wir Sie rein vorsorglich und zu Ihrem eigenen Schutz erneut hinweisen möchten.

Vorsätzliche Amtspflichtverletzung: Da Sie durch unsere Eingaben nachweislich Kenntnis von der unheilbaren Rechtswidrigkeit des Verfahrens haben, handeln Sie bei einer Fortführung nicht mehr nur einfach fahrlässig, sondern sehenden Auges grob fahrlässig oder vorsätzlich.

Persönliche Haftung und Regress (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG): Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz greift der interne Dienstherrenregress. Sie können für den entstehenden finanziellen Schaden (nutzlose Planungskosten, Gutachterhonorare und erhebliche Prozesskosten der Gegenseite vor dem OVG) vom Kreis persönlich in Haftung genommen werden.

Einschaltung der Kommunalaufsicht: Sollten Sie das Verfahren sehenden Auges fortführen oder eine notwendige Beanstandung unterlassen, stellt dies ein gravierendes Dienstvergehen dar. Wir hatten diesen Vorgang bereits der zuständigen Kommunalaufsicht zur Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens übergeben und werden die Eingabe um die hier dargestellten neuen Rechtslagen ergänzen.

Politisches Argument: Das Heft des Handelns behalten (Gesichtswahrende Kommunikation)

Ich möchte Sie zudem eindringlich darauf hinweisen, dass der Rhein-Kreis Neuss **aktuell NOCH das Heft des Handelns in der Hand hält**. Sie haben jetzt die einmalige Gelegenheit, dieses verfahrenre Projekt politisch und kommunikativ sauber zu beenden:

Variante A: Der Kreis handelt selbst (Gesichtswahrend): Wenn Sie den Antrag jetzt aus eigener Initiative zurückziehen, können Sie aktiv an die Öffentlichkeit und die Presse treten. Sie können argumentieren, dass das frische, rechtskräftige Urteil des OVG NRW zur L 419 eine völlig neue Rechtslage geschaffen hat, die dem Kreis nun juristisch die Hände bindet. Ein geordneter Rückzug mit Verweis auf die Bindung an die höchstgerichtliche Rechtsprechung zeugt von Verantwortung, Professionalität und Respekt vor dem Rechtsstaat.

Variante B: Die Bezirksregierung muss handeln (Politisches Desaster): Wenn Sie den Antrag stur aufrechterhalten, wird die Bezirksregierung Düsseldorf gezwungen sein, das Verfahren von Amts wegen einzustellen. Die Bezirksregierung ist aufgrund des OVG-Urteils rechtlich gar nicht mehr befugt, einen Planfeststellungsbeschluss zu erlassen. Die Behörde wird das Verfahren mit der unmissverständlichen Begründung beenden, **dass der Rhein-Kreis Neuss überhaupt nicht antragsberechtigt war** und kann somit von der eigenen Unzuständigkeit „ablenken“ in der öffentlichen Kommunikation.

Die entscheidende Frage lautet: Wie will der Kreis dann in der Öffentlichkeit argumentieren?

Wenn die Bezirksregierung das Verfahren stoppt, steht die Kreisverwaltung vor den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Presse als Behörde da, die jahrzehntelang Millionen an Steuergeldern für ein Projekt verplanen wollte, für das sie von vornherein keine rechtliche Kompetenz besaß. Eine gesichtswahrende Kommunikation nach außen ist ab diesem Moment **vollkommen unmöglich**. Man wird dem Kreis – und Ihnen als Behördenleiterin – vorwerfen, sehenden Auges in ein absehbares juristisches Desaster gelaufen zu sein.

Ich fordere Sie daher auf, im ureigenen und politischen Interesse des Rhein-Kreises Neuss zu handeln, solange Sie die Dynamik noch selbst bestimmen können, Ihre exklusive Verantwortung nach der Kreisordnung wahrzunehmen und den rechtlich unzulässigen Planfeststellungsantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zurückzuziehen.

Wir haben erneut auch den Kreistag angeschrieben und geben Ihnen den Schriftverkehr im Anhang zur Kenntnis. Wir haben dazu aufgefordert, dass sich der Kreistag hinter Sie stellt und Ihre zwingend notwendige Entscheidung zum Handeln mit einem Beschluss auch vor der Öffentlichkeit politisch stützt.

Über Ihre Entscheidung erbitte ich eine kurze schriftliche Mitteilung.
Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal

Anlagen:

Schreiben Kreistag vom 24.8.2026

Fakten Sheet an Kreistag vom 24.8.2026

Schreiben an Bezirksregierung vom 10.8.2026 (Antragsberechtigung Kreis durch OVG Urteil hinfällig)

Schreiben an Bezirksregierung vom 18.8.2026 (sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung zum Zeitpunkt einer Planfeststellung durch OVG Urteil hinfällig)

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal
Aloysiusstraße 21, 41470 Neuss

Über Kreistagsbüro Rhein-Kreis Neuss
Per Mail am 24.8.2026

cc. Landrätin
cc. Dezernent Küpper
cc. Bezirksregierung Düsseldorf

An die Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen des Kreistags UND
An alle Mitglieder des Kreistags des Rhein-Kreises Neuss

Mein Schreiben vom 26.6.2026, Ergänzung wegen neuer Rechtslage
Dringender Handlungsbedarf: Das geplante Straßenbauprojekt K 33n / Autobahnanschluss Delrath
droht rechtlich komplett zu scheitern – Steuergelder, persönliches Vermögen und politischer Ruf in
Gefahr

Sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende und Mitglieder des Kreistags,

ich wende mich heute erneut in der bekannten und für unseren Landkreis politisch wie finanziell hochbrisanten Angelegenheit an Sie. Es geht um das seit vielen Jahren geplante Großprojekt **K 33n und die neue Autobahnanschlussstelle Delrath an der A 57**.

Kurz gesagt: **Dieses Projekt steht vor dem rechtlichen Aus**. Ein neues, wegweisendes Urteil des Oberverwaltungsgerichts **OVG NRW vom 09.10.2024 (Az. 11 D 40/24.AK)** hat die rechtlichen Spielregeln für solche Straßenbauprojekte grundlegend geändert. Wenn jetzt nicht die Reißleine gezogen wird, droht dem Rhein-Kreis Neuss ein massiver Schaden. Da der Kreistag die politische Verantwortung für die Finanzen und die Zukunft unseres Kreises trägt, möchten wir Sie rechtzeitig über die dramatisch veränderte Sachlage und Ihre persönlichen Risiken informieren.

Was ist das Problem?

Der Rhein-Kreis Neuss hat dieses Riesenprojekt (4-spuriger Ausbau, riesige Doppelkreisel, direkte Autobahnanbindung für Schwerlastverkehr, Bau einer Autobahnanschlussstelle) formal als einfache „Kreisstraße“ geplant.

Das OVG NRW hat jedoch im Fall eines fast identischen Projekts in Wuppertal (L 419) im Oktober 2024 ein Machtwort gesprochen:

Entscheidend ist nicht, wie eine Behörde eine Straße nennt, sondern wie sie nach Fertigstellung tatsächlich genutzt wird.

Da die K 33n im offiziellen Regionalplan als „bedeutsam für den überregionalen Verkehr“ eingestuft ist und Lkws aus den Gewerbegebieten direkt auf die Autobahn leiten soll, ist sie im Sinne des Gesetzes keine Kreisstraße, sondern eine **Bundesstraße**.

- **Die Folge:** Für Bundesstraßen ist ein Landkreis überhaupt nicht zuständig und darf keinen Antrag auf Planfeststellung stellen.

Warum das für Sie als Kreistagsmitglieder wichtig ist:

1. **Unheilbarer Planungsfehler:** Wenn die Bezirksregierung Düsseldorf das Verfahren jetzt einfach durchwinkt, ist dieser Beschluss vor Gericht am ersten Tag rechtlich tot. Das OVG wird das Projekt bei der ersten Klage sofort stoppen, weil der Kreis gar nicht der richtige Antragsteller ist.
2. **Das totale Finanzierungs-Aus:** Das NRW-Verkehrsministerium hat bereits klargestellt, dass eine Landesförderung nicht in Aussicht steht. Da die Straße funktional eine Bundesstraße ist, darf das Land nun auch rechtlich keine kommunalen Fördermittel (nach L-GVFG) mehr fließen lassen. Der Kreis müsste die zweistelligen Millionenbeträge komplett aus dem Kreishaushalt allein zahlen – was haushaltsrechtlich illegal wäre.
3.  **Persönliche Haftung des Kreistags (§ 43 Abs. 4 KrO NRW):** Rats- und Kreistagsmitglieder genießen bei ihren Beschlüssen keinen absoluten Schutz. Wenn Sie trotz ausdrücklicher schriftlicher Warnung und Kenntnis des OVG-Präzedenurteils für die Fortführung dieses rechtswidrigen Verfahrens stimmen oder Haushaltsmittel dafür freigeben, handeln Sie vorsätzlich. Bei einem entstehenden Vermögensschaden können Kreistagsmitglieder **persönlich mit ihrem Privatvermögen in Haftung genommen werden**.
4. **Drohender Gesichtsverlust:** Wenn der Kreis den Antrag nicht selbst zurückzieht, ist die Bezirksregierung gezwungen das Verfahren von Amts wegen einstellen zu müssen – mit der peinlichen Begründung, dass der Kreis rechtlich unzuständig war.

Unser Appell: Stützen Sie die Landrätin durch einen Rücknahme-Beschluss

Wir haben die Landrätin aufgefordert, den unzulässigen Antrag sofort zurückzuziehen, solange der Kreis noch das Heft des Handelns in der Hand hält. Uns ist bewusst, dass die Antragsrücknahme formal in ihre alleinige Zuständigkeit der laufenden Verwaltung fällt (§ 42 KrO NRW) [StrWG NRW]. Sie muss zwingend handeln auch ohne einen Kreistagsbeschluss.

Dennoch fordern wir Sie als Kreistag dazu auf, die Landrätin hier aktiv zu stützen und einen gemeinsamen politischen Beschluss zur Rücknahme des Antrags zu fassen.

Ein solcher Beschluss ist zwar rechtlich nicht zwingend notwendig, hat aber eine enorme Signalwirkung nach außen. Er nimmt der Landrätin, die ihr Amt gerade erst angetreten hat die Sorge, politisch allein im Regen zu stehen. Zeigen Sie der Öffentlichkeit, dass der gesamte Kreistag über Parteigrenzen hinweg geschlossen, verantwortungsvoll und rechtssicher agiert, um Schaden vom Kreis abzuwenden.

Bitte prüfen Sie die Details in der Anlage

Um Ihnen die tieferen rechtlichen Argumente transparent zu machen, habe ich diesem Schreiben folgende Dokumente beigelegt:

- **Anlage 1:** Unser aktuelles, offizielles Schreiben an die Landrätin (mit den genauen Haftungs- und Zuständigkeitsfragen).
- **Anlage 2 & 3:** Die beiden detaillierten Schreiben an die Bezirksregierung Düsseldorf, die den rechtlichen Sachverhalt und den Widerspruch zu den eigenen Behördenakten haarklein belegen.
- **Anlage 4:** Ein kompaktes Fact-Sheet, das das gesamte planerische Dilemma zusammenfasst.

Bitte nutzen Sie Ihre Kontrollfunktion im Kreistag. Verhindern Sie sehenden Auges ein juristisches und finanzielles Desaster.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen und Ihren Fraktionen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal

FACT-SHEET FÜR DEN KREISTAG: Warum das Projekt K 33n / AS Delrath rechtlich tot ist **Vergleich mit dem OVG-Urteil zur L 419 (Wuppertal), rechtliche Bindungen und die Konsequenzen für die Kreispolitik**

1. Der rechtliche Meilenstein: Das OVG-Urteil vom 09.10.2024

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat im Fall der L 419 in Wuppertal (Az. 11 D 40/24.AK) ein wegweisendes Urteil gefällt, das seit dem 22. November 2024 rechtskräftig ist.

Die Kernbotschaft des Gerichts: Planungsbehörden dürfen Großprojekte nicht künstlich als Landes- oder Kreisstraßen tarnen, um das strengere Bundesfernstraßenrecht zu umgehen. Die tatsächliche Verkehrsfunktion im Endzustand bestimmt das anzuwendende Recht und die Zuständigkeit.

2. Der direkte Vergleich: L 419 vs. K 33n, Betrachtung hier: K33n ohne AS

Kriterium	Gekipptes OVG-Projekt: L 419 (Wuppertal)	Unser Projekt: K 33n / AS Delrath
Bauliche Dimension	 Vierspuriger Ausbau mit massiven Kreuzungsbauwerken.	 4-spuriger Ausbau mit komplexen Doppelkreiseln und Kreuzungsbauwerken und Bau einer AS Delrath
Netzfunktion	Verknüpfung lokaler Straßen direkt mit der Autobahn (A 1).	Direkte Anbindung einer Landesstraße an eine Bundesstraße und die A 57.
Hauptzweck	Anbindung von Gewerbegebieten und Abwicklung von Schwerlastverkehr.	Direkter Anschluss von Gewerbegebieten (z. B. Silbersee) für den Lkw-Verkehr, Entlastung lokaler Landes- und Bundesstraße
Offizielle Einstufung	Im Regionalplan als überregional bedeutsam verankert.	Im Regionalplan Düsseldorf explizit als „bedeutsam für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt.
Rechtliche Tarnung	Geplant als Landesstraße nach Landesrecht (StrWG NRW).	Geplant als Kreisstraße nach Landesrecht (StrWG NRW).
Die Quittung	Vom OVG komplett aufgehoben , da materiell eine Bundesstraße vorliegt.	Gleicher unheilbarer Fehler: Es liegt materiell eine Bundesstraße vor. Der Kreis ist für Bundesstraßen nicht antragsberechtigt, die Bezirksregierung ist nicht mehr zuständig, da das Verfahren nach Straßen- und Wegerecht NRW und nicht nach Fernstraßengesetz abgewickelt wird.



3. Was wäre, wenn man das Projekt dennoch weiterverfolgen will?

Falls die Politik stur an dem Projekt festhalten möchte, ist das im aktuellen, kommunalen Verfahren unmöglich. Es müsste ein komplett neues Verfahren unter völlig veränderten Vorzeichen gestartet werden:

- **Das geltende Recht:** Es muss zwingend das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) angewendet werden. Das Landesrecht (StrWG NRW) ist komplett aus dem Rennen.
- **Der Kreis ist RAUS:** Der Rhein-Kreis Neuss verliert seine Rolle als Vorhabenträger (VHT). Ein Landkreis darf keine Bundesfernstraßen planen oder beantragen.
- **Wer wäre zuständig?** Neuer Vorhabenträger wäre die Autobahn GmbH des Bundes (für die AS Delrath) und der Bund/das Land für die Basisstraße, die als Bundesstraße zu klassifizieren ist. Neue Planfeststellungsbehörde wäre das Fernstraßen-Bundesamt (FBA). Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für dieses Verfahren, welches nach Landesrecht geführt wird, rechtlich komplett unzuständig. Das bisherige Verfahren müsste beendet werden – alle alten Gutachten und die Erörterung wären hinfällig.



4. Warum dieser Neustart im Bundesrecht sofort scheitern würde

Ein neues Bundesverfahren ist ein theoretisches Konstrukt, das in der Praxis sofort gegen eine Wand laufen würde. Das Projekt wird aus folgenden Gründen krachend scheitern:

1. **Keine Verankerung im Bundesverkehrswegeplan (BVWP):** Der Bund baut und finanziert nur Straßen, die im BVWP als gesetzlicher Bedarf festgestellt sind. Die K 33n existiert dort nicht. Da der Kreis selbst einräumt, die AS habe „keine Fernverkehrsbedeutung“, wird der Bund das Projekt niemals in seine Bedarfsplanung aufnehmen.
2. **Das totale Finanzierungs-Aus (Keine Landesförderung):** Das NRW-Verkehrsministerium hat bereits offiziell klargestellt, dass eine Landesförderung nicht in Aussicht steht. Folglich ist das Projekt beim Kreis auf nicht absehbare Zeit unter Finanzierungsvorbehalt gestellt worden (Beschluss Kreisstraßenbauprogramm). Da die Straße funktional den Charakter einer Bundesstraße aufweist, darf das Land rechtlich auch keine Fördermittel (nach L-GVFG) zur Verfügung stellen. Der Kreis müsste das Projekt zu 100 % allein aus der Kreiskasse bezahlen – was haushaltsrechtlich illegal wäre, da ein Kreis kein Bundesprojekt finanzieren darf.

3. **Das K.o.-Kriterium „Störfallbetrieb“:** Die geplante Trasse verläuft in unmittelbarer Nachbarschaft zu hochkomplexen Chemie- und Industrieanlagen (Störfallbetriebe nach der Seveso-III-Richtlinie). Die strengen Bundes-Sicherheitsauflagen für den Bau einer Bundesfernstraße in solchen Schutzzonen sind durch den dichten Schwerlastverkehr technisch und rechtlich nicht lösbar.
-

5. Nicht korrigierbare Sackgasse: Warum es niemals Baurecht für die AS Delrath geben wird

Es muss in aller Deutlichkeit klargestellt werden:

Die Fortführung des aktuellen Verfahrens durch den Rhein-Kreis Neuss und die Bezirksregierung Düsseldorf hat **absolut Null Aussicht auf Erfolg**. Selbst wenn die Bezirksregierung – im vollen Wissen um die unheilbare Rechtswidrigkeit – am Ende tatsächlich einen Planfeststellungsbeschluss fassen sollte, ist dieser politisch und baulich wertlos.

Der Kreis wird von einem solchen Beschluss in keiner Weise profitieren. Spätestens nach der unweigerlichen Beschreitung des Klageweges durch die Betroffenen vor dem Oberverwaltungsgericht wird der Beschluss aufgehoben. Am Ende dieses absehbaren Rechtsstreits wird unwiederbringlich und rechtskräftig feststehen: **Eine Anschlussstelle Delrath (K 33n) in dieser Form darf und wird niemals gebaut werden.** Jedes weitere Festhalten am Verfahren ist eine bewusste Täuschung der Öffentlichkeit und reine Verschwendung von Steuergeldern.

6. Haftungsrisiken und persönlicher Regress (Landrätin & Kreistagsmitglieder)

Da die Kreisverwaltung, die Landrätin und nun auch die Mitglieder des Kreistags durch offizielle Eingaben nachweislich Kenntnis von der unheilbaren Rechtswidrigkeit des Verfahrens haben, ändert sich das rechtliche Risiko für alle Verantwortlichen drastisch:

- **Pflicht zur Rücknahme des Antrags wegen Bindung an Recht und Gesetz:** Die Landrätin ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) zwingend verpflichtet, den rechtswidrigen Planfeststellungsantrag zurückzunehmen. Wo die sachliche und rechtliche Zuständigkeit des Kreises aufgrund des OVG-Urteils fehlt, darf ein Verfahren nicht künstlich fortgeführt werden.
- **Schutz von Steuermitteln und Wirtschaftlichkeit:** Das Haushaltsrecht gebietet den sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Die bewusste Weiterführung eines rechtswidrigen Verfahrens, das absehbar vor Gericht scheitern wird, stellt eine vorsätzliche Verschwendung von Steuermitteln dar.

- **Haftung der Kreistagsmitglieder (§ 43 Abs. 4 KrO NRW):** Nach § 43 Abs. 4 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) haften Mitglieder des Kreistags dem Kreis für Schäden, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursachen. Wer als Kreistagsmitglied trotz ausdrücklicher schriftlicher Warnung und Kenntnis des OVG-Präzedenzfalls (L 419) für die Fortführung des Antrags stimmt oder Haushaltsmittel dafür freigibt, handelt grob fahrlässig. Entsteht dem Kreis dadurch ein Vermögensschaden (z. B. durch nutzlose Planungs- oder Prozesskosten), können die stimmenden Kreistagsmitglieder **persönlich mit ihrem Privatvermögen** in Haftung genommen werden.
- **Persönlicher Regress gegen die Landrätin (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG):** Im Innenverhältnis greift bei grober Fahrlässigkeit der persönliche Regress gegen die Behördenleiterin für mutwillig verursachte Fehlplanungskosten und erhebliche Prozesskosten der Gegenseite vor dem OVG.



7. Ein Appell im Namen des Rechtsstaats: Warum unser Handeln staatsbürgerliche Pflicht ist

Wir betonen ausdrücklich: Die Schritte unserer Bürgerinitiative (BI) dürfen von den Verantwortlichen **nicht als Drohung missverstanden werden**. Unser Handeln entspringt keinem politischen Kalkül, sondern unserer tiefen Überzeugung und unserer **staatsbürgerlichen Pflicht** in einer lebendigen Demokratie.

Die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz ist das Fundament unseres Rechtsstaates. Wenn Behörden und gewählte Mandatsträger sehenden Auges und trotz eindeutiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ein rechtswidriges Verfahren fortsetzen und damit Millionen an Steuermitteln der Bürger riskieren, verlässt die Politik diesen gemeinsamen Boden.

Wir bitten daher alle Verantwortlichen und die Öffentlichkeit um Verständnis dafür, dass wir als Bürgerinitiative das Vertrauen in unsere demokratischen Institutionen schützen müssen. Wenn die internen Kontrollmechanismen der Verwaltung versagen, ist es die Pflicht der Zivilgesellschaft, Transparenz einzufordern. Sollte dieser rechtswidrige Weg fortgesetzt werden, sehen wir uns im Rahmen unserer demokratischen Mitverantwortung gezwungen, folgende Schritte konsequent zu verfolgen:

- **Öffentlichkeitsarbeit über investigativen Journalismus:** Wir werden den gesamten Sachverhalt, die schriftlichen Warnungen und die bewusste Missachtung des OVG-Urteils an investigative Medien und Redaktionen übergeben, um die namentliche Verantwortung für die Steuerverschwendung öffentlich zu machen. Die Kontakte sind bereits geknüpft.
- **Gezielte Kampagne im Landtagswahlkampf:** Wir werden den anstehenden Landtagswahlkampf nutzen, um dieses eklatante Behörden- und Politikversagen landesweit zum Thema zu machen. Wir werden den Fall im

Wahlkampf gezielt plakatieren, bei Podiumsdiskussionen einfordern und die Verantwortlichen sowie deren Parteien öffentlich zur Rechenschaft ziehen.

- **Ausschöpfung aller strafrechtlichen Wege:** Wir werden die Einleitung von Strafanträgen (u. a. wegen des Anfangsverdachts der Untreue durch die bewusste und nutzlose Verwendung öffentlicher Gelder) gegen die politisch und behördlich Verantwortlichen juristisch prüfen lassen und einreichen.

Wir tun dies nicht *gegen* die Politik, sondern *für* den Erhalt von Recht, Gesetz und den verantwortungsvollen Umgang mit dem Geld der Steuerzahler.

8. Das Fazit für die Kreispolitik

- Die sture Weiterverfolgung im aktuellen Verfahren führt direkt in das juristische Desaster vor dem OVG NRW. Millionen an Steuergeldern seit 2006 sind bereits jetzt endgültig verbrannt.
- Ein Wechsel zum Bund ist rechtlich zwingend, führt aber wegen fehlendem Bedarf, Störfallaufgaben und der verweigerter Landesförderung in die sofortige Sackasse.
-

Die einzige Lösung: Die Landrätin muss im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte (§ 42 KrO NRW) den Antrag **sofort zurückziehen**, um das Heft des Handelns zu behalten und den Rückzug gesichtswahrend über die geänderte OVG-Rechtsprechung zu erklären.

Aufgestellt: Neuss, den 24.8.2026

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal, Aloysiusstraße 21, 41470 Neuss, Tel: 02137 - 8318

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal
Aloysiusstraße 21
41470 Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 25
Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

Elektronisch übermittelt per Mail:
Dezernat 25, Felix.Pleschinger@brd.nrw.de, Therese.Kois@brd.nrw.de

cc. mit gesondertem Anschreiben an:

1. Herrn Regierungspräsident Schürmann
2. Rechtsabteilung der Bezirksregierung
3. Landesrechnungshof
4. Petitionsausschuss des Landtags NRW
5. Herrn Umwelt- und Verkehrsminister Krischer, im Rahmen der eingelegten Fachaufsichtsbeschwerde
6. Bund der Steuerzahler
7. Innenministerium, Dienstaufsichtsbeschwerde

Neuss, den 10.8.2026

Planfeststellungsverfahren Anschlussstelle Delrath / K 33n (AS Delrath)
Aktenzeichen Planfeststellungsverfahren: 25.04.01. 01-12/2006

Hier:

Formelle Einbringung neuer rechtlicher Tatsachen und grundlegender Erkenntnisse zum unheilbaren Mangel der Planungs- und Antragskompetenz der Antragsstellers Rhein-Kreis Neuss.

Materielle Rüge zur unheilbaren Unzuständigkeit des Vorhabenträgers auf Basis der neuen OVG-Rechtsprechung (vom 09.10.2024 (Az. 11 D 40/24.AK))

2.Rüge Hinfälliges Anhörungsverfahren von Beginn an, keine Präklusion

3.Rüge vorsätzliche Steuerverschwendung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Planfeststellungsverfahren bringe ich auf Basis der schriftlichen Entscheidungsgründe des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 09.10.2024 (Az. 11 D 40/24.AK) nachfolgende formelle und materiell-rechtliche Rügen als neue rechtliche Tatsache in das Verfahren ein.

Dieses wegweisende Urteil hat einen Planfeststellungsbeschluss Ihres eigenen Hauses (Bezirksregierung Düsseldorf) vollständig aufgehoben, weil dort identische, unheilbare Kompetenz- und Antragsmängel nicht erkannt wurden, wie sie nun auch im Verfahren K 33n / AS Delrath sehenden Auges wiederholt werden.

Da die schriftlichen Entscheidungsgründe des OVG NRW zum Zeitpunkt der letzten Anhörungsphase noch nicht veröffentlicht und im Detail allgemein zugänglich waren, ist dieser Vortrag als neue Erkenntnis zwingend von Amts wegen zu berücksichtigen.

Der Kern meiner Rüge betrifft die fundamentale verfahrensrechtliche Tatsache, dass sich **jede rechtliche Prüfung oder Anwendung des § 78 VwVfG (Zusammentreffen mehrerer Vorhaben) im laufenden Verfahren aufgrund der rechtskräftigen Kriterien des OVG-Urteils vom 09.10.2024 (Az. 11 D 40/24.AK) von Beginn an vollständig erübrigt hat.**

Die Behauptung des Vorhabenträgers (Kreis), man könne das Verfahren über § 78 VwVfG sanieren, ist im System des Fachplanungsrechts ausgeschlossen. Die rechtliche Herleitung und die fatalen Folgen für das Gesamtprojekt K 33n mit der Anschlussstelle Delrath werden wie folgt begründet:

I. Die Rolle des OVG-Urteils: Warum die § 78-Prüfung im laufenden Verfahren hinfällig ist

Das OVG NRW hat in seinem wegweisenden Präzedenzfall (Az. 11 D 40/24.AK) verbindlich statuiert, dass die Straßenklasse eines Bauvorhabens nicht durch das formelle, sprachliche Etikett des Antragstellers bestimmt wird. Entscheidend ist einzig und allein die tatsächliche, objektive Verkehrsfunktion, die der Verkehrsweg im Gesamtnetz nach seiner Fertigstellung einnehmen soll (**Prinzip der Sachgesetzlichkeit**).

Urkundlicher Beweis der Fehlklassifizierung (Basisstraße):

Der Kreis bezeichnet den vierspurigen Neubau der K 33n defensiv als reine „Kreisstraße“, und verschleiert sprachlich den Charakter dieser Basisstraße in der tatsächlichen Funktion eines **überregionalen Autobahnzubringers**.

Dem widerspricht die amtliche Aktenlage radikal:

- Die Anschlussstelle und die Basisstraße sind im gültigen **Regionalplan (RPD)** explizit als „**vorwiegend überregionale und regionale Verbindung**“ dargestellt.
- **Anlage 1:**
Beantwortung „Fragenkatalog des Bundesverkehrsministeriums“ vom 18.1.1996
 - Kreisstraße direkte Anbindung an regionales und weiträumiges Straßennetz
 - Zusätzliche Anbindung an die A 57 zur Entlastung B 9, L 380, K 12; K 30 als Zubringer der vorhandenen Anschlussstellen = ergo die Anbindungsstraße zur und mit AS Delrath soll vorrangig ein zusätzlicher Autobahnzubringer sein.
 - Anbindung von Fernverkehrszielen in der Region für touristische Zwecke
 - Leistungsfähige Ost-West Verbindung zwischen K 30 und K 12. (Anmerkung: Mittlerweile wurde aber die K 30n gebaut als leistungsfähige Ost-Westverbindung zwischen K 30 und B 9, der Bedarf einer K 33n als reine Ost-Westverbindung ist damit hinfällig).
 - Verknüpfung mit anderen Fernverkehrsnetzten (gemeint war der S-Bahn Haltepunkt Allerheiligen).
(Anmerkung: Die Verknüpfung mit dem S-Bahn Haltepunkt Allerheiligen ist keine Verknüpfung mit einem Fernverkehrsnetz). Dort hält nur die regionale S-Bahn. Rechtsprechung dazu wurde von anderen Einwendern eingebracht.
 - Anbindung an B 9 erlaubt die direkte Anbindung „Stürzelberger Hafen“ an A 57

- **Anlage 2:**
Protokoll 24.7.1996, Auszug (vollständig als Anhang beigelegt)
Das Land solle sinnvoller Weise Baulastträger werden.

Herr [REDACTED] verwies abschließend noch einmal auf den Vortrag von Herrn [REDACTED], nach dem die überregionale Bedeutung der Straße herausgehoben werden sollte. Demnach geht Herr [REDACTED] davon aus, daß es sinnvoll wäre, wenn das Land Baulastträger der Basisstraße werden würde. Nur sofern dies nicht möglich ist, wird der Kreis Neuss entsprechend dem Schreiben des Herrn [REDACTED] für die Baulastträgerschaft zwischen der Ortsumgehung Allerheiligen bis zur Autobahnanschlusßstelle und von der Anschlußstelle bis zur B 9 eintreten.

- **Anlage 3:**
Der Vermerk des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 13.07.1999 stellt unmissverständlich fest:

„Die neue AS soll dazu dienen, den überregionalen und regionalen Verkehr der B 9 und der L 380 mit der A 57 zu verknüpfen und die vielfältigen regionalen und weiträumigen Ziel- und Quellverkehre in diesem Raum direkter und zielgerechter zu führen.“

- **Anlage 4:**
Presse NGZ vom 29.1.2002,
 Dem Vorhabenträger war von Anfang an völlig bewusst, dass die Basisstraße bezüglich Ihrer Funktion keine Klassifizierung als Kreisstraße zuzusprechen ist.
 Aussage CDU Fraktionsvorsitzender Sahnen:

*„Dass die als Beteiligung des Kreises an einer eigentlich als **Bundesstraße** zu bauenden Zufahrt bislang in Deutschland einmalig.....“*

- **Erläuterungsbericht vom 20.12.2006 Planfeststellungsantrag (wurde mit 1. Deckblatt 2019 ausgelegt)**
 Die Basisstraße wird als neue Ost-West Verbindung mit direktem Anschluss an die A 57 tituiert.
 Die nachfolgenden Verkehrszahlen waren schon damals ausschlaggebend für die Beurteilung, dass die Basisstraße als Landes- oder Bundesstraße hätte klassifiziert werden sollen.

Seite 7, Verkehrszahlen Basisstraße und AS, Basisstraße 2-spurig:

4.2.2 Anschlussstellenfahrten
 Der Querschnittsbemessung der Anschlussstellenfahrten liegen folgende Prognosewerte zugrunde:

Rampen	DTV Prognose 2020	SV- Anteil	erforderlicher Querschnitt
A 57 von Krefeld zur Verbindungsstraße	6.910 Kfz/24h 691 Kfz/h	16,8 %	Q 1
A 57 von Köln zur Verbindungsstraße	1.020 Kfz/24h 102 Kfz/h	12,7 %	Q 1
Verbindungsstraße zur A 57 nach Krefeld	5.160 Kfz/24h 516 Kfz/h	19,1 %	Q 1
Verbindungsstraße zur A 57 nach Köln	1.850 Kfz/24h 185 Kfz/h	20,5 %	Q 1

- **Erläuterungsbericht 1. Deckblattverfahren, Verkehrstechnische Realität:**
 Die Basisstraße ist vierspurig mit komplexen Doppelkreisverkehren dimensioniert und soll laut Erläuterungsbericht eine immense Verkehrslast von 14.500 Kfz/24h westlich

der A 57 (2006 = 1.850 KfZ/24h) und 18.500 KfZ/24h östlich der A 57 (2006 = 5.160 KfZ/24h) abwickeln mit einem Schwerlastverkehrsanteil von **astronomischen 24%**.

Obwohl diese Werte eine „**Verzehnfachung**“ der **Verkehrsmengen** bedeuten, wird in den Planfeststellungunterlagen die Basisstraße als **Kreisstraße K33n** ausgewiesen. Das Teilstück der Gemeindestraße „Umgehungsstraße Allerheiligen“ von der L 380 bis zum Kreisverkehr der zukünftigen K 33n soll zusätzlich umgewidmet werden zu K 33n, ohne dass dafür ein Ausbau vorgesehen ist.

Zudem existiert die offizielle, schriftliche Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) im Zuge der Fördermittelvormerkung, wonach **die Kreisstraße ohne die Anschlussstelle (AS) keine eigenständige straßenrechtliche Bedeutung besitzt.**

Am 10.04.2024 um 10:27 schrieb Kraft, Jutta:

Sehr geehrte Frau Helten,

„Zu Ihrer Frage hinsichtlich der Förderfähigkeit des Vorhabens ist anzumerken, dass die K 33n einschließlich Anschlussstelle an die A 57 als Straßenneubau gemäß Nr. 2.2 a) der beigefügten Förderrichtlinien grundsätzlich förderfähig ist.(.....) Eine Förderung lediglich der K 33n ohne eine Verknüpfung mit dem Straßennetz (hier die A 57) wäre nicht zulässig, da es insoweit an dem notwendigen eigenständigen Verkehrswert fehlen würde.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jutta Kraft

- Referat VII A 6 -

Förderung der kommunalen Straßeninfrastruktur, Eisenbahnkreuzungen

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Tel. 0211 4566-273

E-Mail: jutta.kraft@munv.nrw.de

Web: <http://www.umwelt.nrw.de>

Die zwingende Rechtsfolge für die Antragsberechtigung:

Wenn die Basisstraße ohne die AS funktionslos ist und ausschließlich als Autobahnzubringer und für die überregionalen Netzsteuerung dient, ist sie materiell-rechtlich eine Landes- oder Bundesstraße

Ein Landkreis besitzt ex lege jedoch ausschließlich die Verbandskompetenz und Antragsberechtigung für *Kreisstraßen* (§ 3 StrWG NRW).

Dem Rhein-Kreis Neuss fehlt somit für dieses Projekt von Anfang an jede gesetzliche Planungskompetenz und Antragsbefugnis.

Weil der Kreis die „überregionale Bedeutung“ als Autobahnzubringer von der ersten Minute an selbst in den Mittelpunkt gestellt hat, stand die tatsächliche Verkehrsfunktion von Beginn an fest.

Nach dem Prinzip der Sachgesetzlichkeit des OVG-Urteils (Leitsatz 1) war das Projekt daher schon im Jahr 2006 eine Landes- oder Bundesstraße. Der Kreis durfte dieses Verfahren also historisch gesehen zu keinem Zeitpunkt einleiten – weder isoliert noch über den Umweg des § 78 VwVfG.

Diese fundamentale Fehlklassifizierung entfaltet im Lichte der OVG-Rechtsprechung eine unbarmherzige, rückwirkende Fehlerwirkung auf das gesamte Vorverfahren seit dem Jahr 2006.

Da das gesamte bisherige Anhörungsverfahren, die Auslegung der Pläne (2006) und die Deckblattverfahren (ab 2019) von einer von Anfang an nicht zuständigen Körperschaft betrieben wurden, sind alle bisherigen Verfahrensschritte rechtlich **vollständig hinfällig, null und nichtig**. Das Verfahren leidet an einem chronischen, unheilbaren „Geburtsfehler“,

der die gesamte Aktenlage entwertet. Wer von Anfang an keine Antragsberechtigung, egal auf welcher Rechtsgrundlage, besitzt, kann am Ende keinen rechtsgültigen Beschluss erwirken.

Warum § 78 VwVfG nicht mehr geprüft werden kann:

Ein Kombinationsverfahren nach § 78 VwVfG setzt zwingend voraus, dass **zwei jeweils für sich gesetzlich zuständige Träger zwei rechtmäßige Anträge stellen** (Träger A für das Kreisstraßenbauwerk, Träger B für die AS Delrath).

Da die Kreisstraße im Lichte des OVG-Urteils aber materiell gar keine Kreisstraße ist, bricht der für § 78 VwVfG notwendige kommunale Part des Kreises in sich zusammen. Man kann kein Kombi-Verfahren mit einem unzuständigen Partner bilden.

Da dem Kreis folglich die Antragsberechtigung von Beginn an (von Anfang an ab 2006) fehlte, erübrigt sich jede rechtliche Prüfung des § 78 VwVfG, auch weil die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen dafür in dem laufenden Deckblattverfahren sowieso niemals existiert haben.

Das „Huckepack-Konstrukt“ kollabiert:

Nach Leitsatz 2 des OVG-Urteils ist das Neuanlegen von Rampen, Ohren und Beschleunigungstreifen an einer Autobahn ein eigenständiges Hauptvorhaben des Bundesfernstraßenbaus, das niemals als untergeordneter Annex im Landesrecht (Straßen- und Wegegesetz NRW) huckepack mitgeschleift werden darf. Folglich ist auch die für das 1. Deckblattverfahren gewählte, ausschließliche Verfahrensgrundlage nach Straßen und Wegegesetz NRW nicht anwendbar.

Vollständige haushalterische und zivilrechtliche Blockade:

Da die Autobahn GmbH mangels Aufnahme des Projekts „AS Delrath“ in den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) nie einen eigenen Antrag gestellt hat, tritt der Kreis derzeit hier als unzulässiger Alleinträger für ein Bundesbauwerk auf. Da dieser Mangel der Verbandskompetenz ein **unheilbarer Identitätsfehler** ist, der **rückwirkend seit dem Jahr 2006** gilt, ist das gesamte Vorverfahren absolut nichtig.

Folgen für das Verfahren:

Das OVG NRW hat klargestellt, dass das Fehlen der sachlichen Zuständigkeit des Antragstellers einen **absolut unheilbaren Identitätsfehler** darstellt.

Die unzutreffende Einordnung der Basisstraße als Kreisstraße verstößt gegen das „Prinzip der Sachgesetzlichkeit“ im Sinne des OVG- Urteils. Dieser verfahrensrechtliche Mangel schneidet jeglichen Abwägungs- und Debattenraum zur Heilung der fehlenden Antragsbefugnis des Rhein-Kreis Neuss endgültig ab.

Die sachliche Zuständigkeit und die gesetzliche Antragsbefugnis (Verbandskompetenz) sind strikte, zwingende Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Verfahrens.

Sie betreffen die verfassungsrechtliche Grenze staatlichen Handelns.

Die Antragsbefugnis kann folglich zu keinem Zeitpunkt im Rahmen der behördlichen Abwägung überwunden, relativiert oder mit anderen Belangen aufgewogen werden.

Entweder besitzt eine Behörde ex lege die gesetzliche Kompetenz für ein Infrastrukturprojekt, oder sie besitzt sie nicht.

Ein „Wegabwägen“ einer unheilbaren Unzuständigkeit ist rechtlich unmöglich und macht einen gleichwohl erlassenen Beschluss absolut nichtig.

Eine „Heilung“ im laufenden Deckblattverfahren ist ausgeschlossen. Das Projekt lässt sich theoretisch ausschließlich über einen vollständigen bürokratischen Abriss und einen echten Neustart über den Bund (Autobahn GmbH) und das Land (Straßen.NRW) als

Vorhabenträger realisieren. Ob das gelingen kann schließen wir in Anbetracht des nicht heilbaren Störfallbelangs aus.

II. Weitere rechtserhebliche Anmerkungen in der Sache mit Blick auf das OVG Urteil, zu der wir uns schon mit Kernpunkten im Verfahren geäußert hatten:

Die unzulässige verdeckte „Klassifizierungsorgie“ im regionalen Netz (§ 2 Abs. 4 FStrG), kollidierende Planung der B 9 Sanierung

Die mit einer „AS Delrath“ beabsichtigte Verlagerung von **10.000 Kfz/24h** von der parallel zur A 57 verlaufenden B 9 auf den vierspurigen Neubau der Basisstraße entlarvt das Verfahren endgültig.

Eine Verkehrsverschiebung dieser Größenordnung verändert die Verkehrsbedeutung im regionalen Gesamtnetz fundamental und zwingt gesetzlich zu einer weitreichenden „Klassifizierungsorgie“.

Wir rügen diesen weiteren schwerer Abwägungsfehler. Das Verfahren „K33n mit AS Delrath“ blendet völlig die zwingenden netzweiten Folgewirkungen auf die parallel verlaufende Bundesstraße B 9 aus. Während für die B 9 ein eigenständiges staatliches Verfahren zur Sanierung aus Bundesfernstraßenmitteln läuft, entzieht das Kreisprojekt dieser Trasse durch die Verkehrsverlagerung von ca. 10.000 Kfz/24h (Absturz auf nur noch ca. 11.000 Kfz/24h) vollständig die überregionale Fernverkehrsbedeutung nach § 1 Abs. 1 FStrG.

Die B 9 muss folglich in dem entsprechenden Streckabschnitt zur Landes- oder Kreisstraße herabgestuft werden, während die K 33n zur Bundesstraße aufgestuft werden muss. Eine solche netzweite Gesamtplanung fällt exklusiv in die Zuständigkeit des Bundes (§ 5 FStrG) und des Landes (Straßen.NRW).

Ein paralleles Durchziehen der Bundes-Sanierung B 9 aus falschen Finanztöpfen stellt eine haushaltsrechtliche Zweckwidrigkeit dar.

Das OVG- Urteil fordert eine koordinierte Gesamtplanung. Eine solche „Geisterplanung“, bei der der Kreis eine Netzumgestaltung beschließt, die ein laufendes Bundesverfahren konterkariert, ohne dies im eigenen Verfahren rechtlich zu bündeln und abzustimmen, führt zur vollständigen materiellen Rechtswidrigkeit wegen eines fundamentalen Koordinierungsdefizits.

Der Kreis besitzt keinerlei Antragsbefugnis, um über das Kreisrecht diese zwingenden Auf- und Abstufungsverfahren eigenmächtig zu umgehen. Das Verfahren „AS Delrath“ blendet die zwingenden straßenrechtlichen Folgewirkungen auf das übergeordnete Netz (B 9) komplett aus und leidet an formeller Unzuständigkeit sowie an einem schweren materiellen Abwägungsfehler.

Die Gemeindestraße (Umgehungsstraße Allerheiligen)

wurde ebenfalls nicht mit in die Abwägung einbezogen. Der Verkehr wird mit einer AS Delrath in dem Bereich Verkehrskreisel Elvekum bis zum Verkehrskreisel der zukünftigen K33n Anbindung (Nord-Süd Teil der Gemeindestraße) verdoppelt auf bis zu 14.500 Kfz/24 h mit ca 24% Schwerlastverkehr. Die Verkehrsuntersuchungen weisen aus, dass ohne eine AS die jetzige Verkehrslage unverändert bleiben würde mit ca. 7.000 Kfz/24h. Diese Hinweise hatten wir bereits in den Einwendungen gegeben und auch bei der Erörterung war das Thema.

Hier stellt sich mit Blick auf das Urteil ebenfalls die Frage, ob diese Gemeindestraße in ihrer tatsächlichen Funktion dann nicht als Kreisstraße klassifiziert werden muss.

Der West-Ost Anteil der Gemeindestraße soll umgewidmet werden zu K 33n. Der Nord-Süd Teil der Gemeindestraße parallel zur A 57 soll trotz der Verdoppelung des Verkehrs

Gemeindestraße bleiben. Dieser Teil verbindet die K 30 und K 33n, von Verkehrskreisel Elvekum bis Doppelkreisel K 33n.

Außerdem wurde der Ausbauzustand nicht berücksichtigt, der im derzeitigen Zustand den Verkehr nicht aufnehmen kann. Bei der Erörterung erklärte der VHT, dass das „Sache“ der Stadt Neuss sei, obwohl das eine **Folgemaßnahme** des Verfahrens sein müsste. Das bedeutet ebenfalls einen schweren Abwägungs- und Koordinierungsfehler im Sinne des Urteils.

Parallele Fachplanung der A 57, Verletzung der behördlichen Selbstbindung

Parallel zum hiesigen Kreisverfahren läuft das Planfeststellungsverfahren für den tatsächlichen Ausbau der Bundesautobahn A 57, in dem die hiesige AS lediglich nachrichtlich dargestellt wird. Der Bund fordert den Bau der AS nur **zeitgleich** mit dem Ausbau der A 57.

Folgerichtig liegt dem Vorhabenträger die offizielle Mitteilung der damaligen Regierungspräsidentin Ihres Hauses vom 15.10.2020 vor, dass ein

Planfeststellungsbeschluss für die AS nicht ergehen kann, bevor nicht auch der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der A 57 vorliegt, siehe Anlage 5, Selbstbindung

Diese behördliche Vorgabe ist rechtlich absolut zutreffend:

Eine übergeordnete Bundesautobahnmaßnahme darf nicht durch ein isoliertes, untergeordnetes Kommunalverfahren vorweggenommen werden. Diese unlösbare rechtliche und zeitliche Abhängigkeit vom Bundesverfahren entzieht dem hiesigen isolierten Kreisverfahren jegliche rechtliche Grundlage. Der Kreis besitzt schlichtweg keine Koordinierungsmacht über ein paralleles Bundesfernstraßenverfahren.

An diese behördliche Selbstbindung ist Ihr Haus strikt gebunden!

Ein Vorziehen des Beschlusses für das Verfahren „AS Delrath“ wäre eine unzulässige „Vorratsplanung ins Blaue hinein“, da sich im parallelen Bundesverfahren bis zur finalen Feststellung jederzeit noch wesentliche bauliche, technische oder trassierungsrelevante Details an der A 57 (Spurbreiten, Brückenkonstruktionen, Entwässerungsbecken) ändern können.

Anmerkung:

Im Ausbaufahren A 57 wurde noch kein Störfallgutachten ausgelegt, es fehlt auch die kumulierte Gesamtbewertung des Störfallbelangs im Zusammenhang mit der AS Delrath und insbesondere mit dem K 33n Neubau.

Folglich ist völlig unbekannt, ob im Ausbaufahren A 57 weitere bauliche Maßnahmen als Schutzmaßnahmen für ein Störfallereignis berücksichtigt werden müssen, die zwangsläufig auch die Planung und Bauausführung des AS / K 33n tangieren.

Ein unkoordiniertes Vorpreschen des Kreises bricht das baurechtliche Koordinierungsgebot und ist im Sinne des OVG N (Az. 11 D 40/24.AK) materiell rechtswidrig.

Folglich ist der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für das Verfahren „AS Delrath“ auf unabsehbare Zeit rechtlich unzulässig.

Unheilbare Veralterung der Gutachtenbasis und dokumentierter Verfahrensstillstand im Verfahren „Ausbau A 57“:

Das „Ausbauverfahren A 57“ ist auf unabsehbare Zeit nicht entscheidungsreif. Mit **Schreiben der Regierungspräsidentin vom 15.10.2020** wurde zwar ein Planfeststellungsbeschluss für Ende 2020 anvisiert. Dieser liegt bis heute, August 2026, aber nicht vor. Das Verfahren stagniert seit dem Jahr 2019, weil die zwingend erforderlichen Synopsen aus der letzten Anhörung bis heute nicht einmal ansatzweise erstellt wurden.

Es steht verfahrensrechtlich bereits fest, dass aufgrund der tiefgreifenden Planänderungen und Betroffenheiten zwingend weitere formelle Offenlagen und erneute Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt werden müssen (Schriftliche Auskunft von Straßen NRW 2020 liegt mir vor.).

Trotz dieses Stillstands fordert der Kreis seit der Erörterung vor 1,5 Jahren kontinuierlich neue Gutachten und teure Rechtsexpertisen an. Es ist eine planerische Gewissheit, dass alle diese jetzt teuer erstellten Gutachten im Zeitpunkt des tatsächlichen Erlasses des Bundes-Ausbaubeschlusses der A 57 längst wieder rechtlich veraltet und damit vor Gericht unbrauchbar sein werden.

Dies stellt eine vorsätzliche, haushaltsrechtswidrige Verschwendung öffentlicher Steuermittel dar.

Rüge: Vollständiger Ausfall der gesetzlichen rechtlichen Würdigung unserer Einwendungen durch den Vorhabenträger

Es wird ausdrücklich und erneut gerügt, dass das Verfahren an einem schweren, laufenden Verfahrensfehler leidet, da bis zum heutigen Tage keine ordnungsgemäße, transparente und rechtlich überprüfbare „Synopsenbearbeitung“ der bisherigen Anhörungsphasen durch den Vorhabenträger mit seinen Anwälten stattgefunden hat. Die Pflicht zur Erstellung und Abarbeitung einer vollständigen Einwendungssynopse ist für die Planfeststellungsbehörde kein rein redaktioneller Formalismus, sondern die zwingende gesetzliche Voraussetzung für eine fehlerfreie Durchführung des Erörterungstermins und die Gewährung des gesetzlichen Erörterungsanspruchs (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Wir und auch andere Einwender hatten bereits unmittelbar nach der Erörterung die inhaltlich und rechtlich völlig unzureichende Gegendarstellung des VHT mit seinen Anwälten zu unseren Einwendungen schriftlich bei der Bezirksregierung gerügt.

Daraus resultiert, dass wir erneut wesentliche Kernfragen aufgreifen und erneut schriftlich formulieren müssen, obwohl wir hierzu sehr detailliert Einwendungen erhoben hatten.

Der Vorhabenträger hat in den „Synopsenentwürfen“ entweder überhaupt keine rechtliche Würdigung vorgenommen, oder der Einwand wurde mit pauschalen, inhaltsleeren Formeln zurückgewiesen. Anstatt sich inhaltlich mit den materiellen Rügen auseinanderzusetzen, flüchtete sich der VHT in stereotype Verweise auf unvollständige oder sachfremde Unterlagen. Ein solches Vorgehen stellt eine bewusste Verweigerung des gesetzlichen Erörterungsanspruchs dar.

Das wiegt umso schwerer, wenn beispielhaft zu der von uns -aktuell jetzt auch in zweifacher Hinsicht- erst aufgedeckten fehlenden Antragsbefugnis des Kreises ein taktisch-strategischer Austausch rechtswidrig und im Geheimen zwischen der Bezirksregierung und dem unzuständigen VHT stattfindet, ohne den Betroffenen eine transparente und begründete Gegendarstellung zu ermöglichen und zusätzlich dann auch noch eine beantragte Einsicht in die Unterlage rechtswidrig ablehnt.

Die zwingende Pflicht der Bezirksregierung zur Prüfung von Amts wegen:

Aus dem vollständigen Ausfall der rechtlichen Würdigung durch den Vorhabenträger und der Einbringung der neuen rechtlichen Tatsachen (Urteil des OVG NRW vom 09.10.2024 - 11 D 40/24.AK hat die Bezirksregierung Düsseldorf die zwingende Verpflichtung, das gesamte Vorhaben von Amts wegen (Amtsermittlungsgrundsatz nach § 24 VwVfG NRW) vollumfänglich neu aufzurollen und zu prüfen.

Da die sachliche Zuständigkeit des Antragstellers eine **von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfende Sachurteilsvoraussetzung** ist, darf ein Planfeststellungsbeschluss bei dieser in sich zusammengebrochenen Aktenlage von Gesetzes wegen nicht erlassen werden.

Unwirksamkeit des Anhörungsverfahrens und Ausschluss der Präklusion seit 2006

Da die fehlende Antragsbefugnis des Kreises im Lichte des OVG-Urteils rückwirkend für das gesamte Verfahren seit dem Jahr 2006 gilt, ist eine materielle Präklusion (Ausschlussfrist) zu keinem Zeitpunkt eingetreten.

Das Anhörungsverfahren ist bezüglich einer rechtlichen Ausschlusswirkung rückwirkend bis 2006 vollständig hinfällig.

III. ANTRAG AUF UNVERZÜGLICHE VERFAHRENEINSTELLUNG

Die Planfeststellungsbehörde ist nach § 24 Abs. 1 VwVfG NRW gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt neutral von Amts wegen zu ermitteln. Sie darf die fehlende Verbandskompetenz des Kreises nicht ignorieren.

Der Versuch, dieses evident rechtswidrige Verfahren aufgrund von politischem Druck sehenden Auges durchzuwinken und die Justiz als „Reparaturbetrieb“ vorzuschieben, verletzt diese Prüfungspflicht eklatant und stellt einen eigenständigen schweren Abwägungsfehler dar.

Kein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf positiven Beschluss:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Vorhabenträger (Kreis) im deutschen Fachplanungsrecht zu keinem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf den Erlass eines **positiven** Planfeststellungsbeschlusses zusteht.

Der Antragsteller besitzt lediglich einen Anspruch auf eine fehlerfreie behördliche Abwägung und Entscheidung – ausdrücklich auch auf eine **negative Bescheidung (Ablehnung oder Verfahrenseinstellung)**.

Den gleichen Rechtsanspruch haben aber auch Betroffene und Einwender:

Eine fehlerfreie, rechtssichere behördliche Abwägung und Entscheidung und einen rechtlich legitimierten Antragsteller für das Verfahren.

Das gebieten die Grundsätze eines fairen Verwaltungsverfahrens, welches in der Verfassung verankert ist.

Wird gegen diese Grundsätze (vorsätzlich) verstoßen ist das rechtswidrig, verstößt gegen die Verfassung und führt dazu, dass eine Planfeststellung rechtswidrig ist. Auf die entsprechende Rechtsprechung u.a. auch des Bundesverfassungsgerichtes hatten wir in unseren Einwendungen hinreichend aufmerksam gemacht.

Rüge: Mutwillige Eskalation des Kostenrisikos zulasten der Steuerzahler und Verbot der vorsätzlichen Steuerverschwendung:

Da die Unzuständigkeit des Kreises im Lichte des OVG-Urteils 2024 unheilbar feststeht, stellt jedes weitere Betreiben des Verfahrens – einschließlich der fortlaufenden Beauftragung neuer, teurer Gutachten und Rechtsexpertisen im Deckblattverfahren – eine **vorsätzliche und rechtswidrige Verschwendung öffentlicher Haushaltsmittel (Steuergelder)** dar.

Alle an diesem Verfahren beteiligten Entscheidungsträger wurden bereits mit gesonderten Schreiben formell und persönlich auf die akute Gefahr einer strafbaren Untreue im Amt (§ 266 StGB) durch vorsätzliche Verschwendung öffentlicher Haushaltsmittel sowie auf die zwingenden Konsequenzen einer persönlichen Regress- und Amtshaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) bei vorsätzlicher Pflichtverletzung hingewiesen. Wer das Verfahren vor diesem Hintergrund weiter betreibt, handelt nachweislich mit **Vorsatz**.

Reduzierung des behördlichen Ermessens auf Null, Verbot der bewussten Konfliktverschiebung auf die Justiz

Die Bezirksregierung Düsseldorf besitzt im jetzigen Stadium des Verfahrens **keinerlei planerisches oder verfahrensrechtliches Ermessen mehr**, das einen Erlass des Planfeststellungsbeschlusses rechtfertigen könnte.

Das bewusste Vorschieben auf die Justiz als „Reparaturbetrieb“ für eine politisch erzwungene Fehlplanung, bei der vorab gewiss ist, dass kein Zentimeter Baurecht erlangt werden kann, begründet neben der unmittelbaren Amtshaftung (§ 839 BGB) für die verantwortlichen Entscheidungsträger auch das akute Risiko eines strafbaren Untreuedelikts im Amt (§ 266 StGB) zulasten der Steuerzahler.

Für die Planfeststellungsbehörde besteht angesichts dieser unheilbaren Mängel kein Ermessensspielraum mehr.

Es ist im deutschen Verwaltungsrecht strikt untersagt, sehenden Auges einen evident rechtswidrigen, unzuständigen und in sich zusammengebrochenen Planfeststellungsbeschluss zu erlassen, nur um den politischen Druck des Kreises Neuss zu bedienen und die endgültige rechtliche Klärung zulasten der betroffenen Bürger und Steuerzahler auf die Justiz abzuwälzen. Wenn die Bezirksregierung diesen Beschluss dennoch erteilt, betreibt sie eine **bewusste, rechtswidrige Konfliktverschiebung**.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist gesetzlich gezwungen, das kompetenzwidrige Verfahren des Kreises unverzüglich formell einzustellen und den rechtswidrigen Antrag abzulehnen. Das behördliche Ermessen ist auf eine einzige rechtmäßige Entscheidung reduziert: Die sofortige Einstellung des Verfahrens.

Rüge: Unverhältnismäßigkeit der 20-jährigen Verfahrensdauer, Unzulässigkeit der Fortführung eines mangelhaften Antrags zum Zweck politischer Schadensbegrenzung

Die nunmehr **seit über 20 Jahren** andauernde Verschleppung des Planfeststellungsverfahrens verstößt eklatant gegen das rechtsstaatliche Beschleunigungsgebot. Ein Verwaltungsverfahren darf nicht endlos fortgesetzt werden um zum Schluss als „ruhende Aktenleiche“ blockiert zu werden, wenn von Anbeginn eine zwingende Sachurteilsvoraussetzung – die originäre Antragsberechtigung des Vorhabenträgers (VHT) – fehlte.

Ein rechtlich unzulässiger Antrag ist von der Behörde unverzüglich formell einzustellen oder durch Negativbescheid abzuweisen.

Ein rein kommunalpolitisches Interesse an dem Projekt rechtfertigt diesen Zustand nicht.

Nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) ist die Behörde an Recht und Gesetz gebunden;

politische Opportunität heilt das Fehlen zwingender Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht.

Diese jahrzehntelange Verzögerung entfaltet für betroffene Grundeigentümer und Wirtschaftsbetriebe eine unzumutbare, seit 20 Jahren bestehende Blockadewirkung, die Investitionen und Erweiterungsabsichten faktisch unmöglich macht. Dies stellt einen **unverhältnismäßigen und verfassungswidrigen Eingriff** in elementare Grundrechte dar:

- **Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsrecht):**
Die dauerhafte planerische Unsicherheit wirkt wie eine rechtswidrige, dauerhafte Veränderungssperre.
- **Art. 12 Abs. 1 GG (Berufs- und Gewerbefreiheit):**

Das Blockieren betrieblicher Expansionen verletzt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Ein Eingriff über zwei Jahrzehnte hinweg entbehrt jeder Verhältnismäßigkeit. Die Planfeststellungsbehörde wird daher schon deshalb aufgefordert, das Verfahren ohne weiteren Verzug förmlich einzustellen oder negativ zu bescheiden.

Fazit und unmissverständliche rechtliche Aufforderung an die Bezirksregierung

Dieses Verfahren zeigt insgesamt ein absolutes behördenübergreifendes Staatsversagen aller beteiligten Behörden zu Lasten des Steuerzahlers

Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses würde sich als grob rechtswidriger und vorsätzlicher „**Gefälligkeitsakt zu Gunsten von kommunalpolitischen Wunschträumen**“ darstellen, der für den Vorhabenträger keinerlei praktischen Nutzeffekt erzielen kann bei absolut vorhersehbarer Unmöglichkeit tatsächlich Baurecht erlangen zu können.

Es ist im Lichte des unanfechtbaren OVG-Präzedenzurteils (Az. 11 D 40/24.AK) eine juristische Gewissheit, dass dieser Beschluss in einem anstehenden Klageverfahren alleine schon aufgrund des fundamentalen, unheilbaren Mangels der Antragsbefugnis vollständig aufgehoben werden wird.

Der Rhein-Kreis Neuss wird für sein als Deckblattverfahren geführtes vor Gericht alleine schon wegen der fehlenden Antragsbefugnis unter keinen Umständen Baurecht erhalten können. Jede weitere Steuergeldverschwendung in dieser Sache ist nicht mehr legitim begründbar.

Es erübrigt sich folglich den Fokus **derzeit** (vorbehaltlich einer Fortführung des Verfahrens) auf die bereits in den Einwendungen vorgetragenen und somit umfangreich bekannten, weiteren **unheilbaren** Rechtsprobleme des Verfahrens zu setzen. Wir behalten uns aber ganz klar vor, auch zu den nachfolgenden Punkten, die war als Kernpunkte in allen unseren Einwendungen bereits angesprochen hatten, zur ggb. Zeit weitere Ausführungen zu machen.

- Das Verfahren wird rechtswidrig als Deckblattverfahren geführt, bedeutet Rechtswidrigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses
- Die Zustimmung des Bundesverkehrsministeriums ist wegen Wegfall der Zweckbindung hinfällig, bedeutet Rechtswidrigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses
- Der Bedarf für das Vorhaben kann nicht nachgewiesen werden, auch nicht der verkehrliche Bedarf.
- Die Finanzierung kann nicht nachgewiesen werden. Das Vorhaben steht seit 2025 auf nicht absehbare Zeit unter Finanzierungsvorbehalt. Ohne Finanzierungsnachweis ist ein Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig
- Die Durchführung der sozioökonomischen Abwägung des Störfallbelangs ist rechtswidrig. Das Vorhaben unterschreitet den Einzuhaltenden Sicherheitsabstand zu einem SEVESO Störfallbetrieb um nahezu 90%. Das bedeutet die Aushöhlung des europarechtlich vorgegebenen Trennungsgebotes und folglich den rechtswidrigen Bruch des Unionsrechts.
- Eine Genehmigung des Vorhabens bedeutet in Anbetracht des Störfallbelangs die rechtswidrige Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (**Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG**).
- Das Vorhaben wird wegen dem Störfallbelang mit der massiven Unterschreitung des Sicherheitsabstands absehbar gerichtlich scheitern
-

ICH FORDERE DIE BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF DESHALB UNMISSVERSTÄNDLICH AUF.

1. Suchen Sie unverzüglich das offizielle Gespräch mit dem Vorhabenträger (Kreis Neuss) und legen Sie diesem die geänderte Rechtslage nach dem OVG-Urteil vom 09.10.2024 (11 D 40/24.AK) ungeschminkt offen.
Da dieses Urteil aktuell ist, kann damit auch ein für alle Beteiligten „gesichtswahrender“ und auch politisch begründbarer Ausstieg aus dem Vorhaben gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden.
2. Fordern Sie den Kreis Neuss ultimatativ und unmissverständlich dazu auf, den unzulässigen Feststellungsantrag für dieses in sich zusammengebrochene Verfahren sofort und endgültig zurückzuziehen, um weiteren irreparablen Schaden von den Steuerzahlern und den beteiligten Behörden abzuwenden. Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmal klarstellen, dass wir alle beteiligten Behörden, und auch die politischen Mandatsträger, auf das vorsätzliche Handeln für den Fall der Fortführung des Verfahrens schriftlich hingewiesen haben. Die Konsequenzen einer möglichen, auch persönlichen Haftung und das Regressrisiko, verbunden mit einem durch uns ins Auge gefassten Strafantrag, hatten wir benannt
3. Sollte der Vorhabenträger sich darauf nicht einlassen wollen fordern wir die Bezirksregierung auf, das Verfahren sofort einzustellen oder abzulehnen. Wir erwarten als Betroffene und Einwender, dass eine endgültige Entscheidung getroffen wird, und das Verfahren nicht erneut als „ruhende Karteileiche“ im Kellerarchiv verwahrt wird mit der Folge, dass auch wir als Einwender darüber nicht formal informiert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal

Anlagen:

Anlage 1 Fragenkatalog BMV, 18.1.1996
Anlage 1 Protokoll LVR, 24.7.1996
Anlage 3 Vermerk BMV, 13.7.1999
Anlage 4 Presse NGZ 29.1.2002
Anlage 5 Selbstbindung Bez.regierung 15.10.2020

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal
Aloysiusstraße 21
41470 Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 25
Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

Elektronisch übermittelt per Mail:
Dezernat 25, Felix.Pleschinger@brd.nrw.de, Therese.Kois@brd.nrw.de

cc. mit gesondertem Anschreiben an:

1. Herrn Regierungspräsident Schürmann
2. Rechtsabteilung der Bezirksregierung
3. Landesrechnungshof
4. Petitionsausschuss des Landtags NRW
5. Herrn Umwelt- und Verkehrsminister Krischer, im Rahmen der eingelegten
Fachaufsichtsbeschwerde
6. Bund der Steuerzahler
7. Innenministerium, Dienstaufsichtsbeschwerde
8. Fernstraßen Bundesamt

Neuss, den 18.8.2026

Planfeststellungsverfahren Anschlussstelle Delrath / K 33n (AS Delrath)
Aktenzeichen Planfeststellungsverfahren: 25.04.01. 01-12/2006

**Rüge der absoluten sachlichen Unzuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf im
Jahr 2026 / Aufforderung zur Einstellung des laufenden Verfahrens mangels
Entscheidungskompetenz**

Rüge: Finanzierung des Vorhabens endgültig und nachhaltig gescheitert

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit meinem Schreiben vom 10.8.2026 hatte ich bereits gerügt, dass der Rhein-Kreis Neuss keine Antragsberechtigung für das Verfahren geltend machen kann. Zur Begründung verweise ich inhaltlich nochmals auf das genannte Schreiben.

Heute möchte ich hiermit die **absolute sachliche Unzuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf** für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses im laufenden Verfahren rügen.

Die aktuelle Rechtslage im Jahr 2026, insbesondere die wegweisende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (**OVG NRW, Urteil vom 09.10.2024 – Az. 11 D 40/24.AK**) führt dazu, dass das von Ihnen geführte Verfahren rechtlich in einer Sackgasse gelandet ist. Es gilt der unumstößliche verfahrensrechtliche Grundsatz, dass für die rechtliche Beurteilung und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses ausschließlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung – mithin derzeit das aktuelle Recht im Jahr 2026 – maßgeblich ist.

I. Die absolute Unzuständigkeit Ihrer Behörde wird nachfolgend in einer zwingenden verfahrensrechtlichen Chronologie begründet:

- 1. Die Anwendung von Leitsatz 1 des OVG- Urteils auf die Kreisstraße K 33n**
Eine Behörde darf nur über Infrastrukturmaßnahmen entscheiden, für die sie laut Gesetz die sachliche Zuständigkeit besitzt. Ihre Behörde leitet ihre Zuständigkeit ausschließlich aus dem Landesrecht ab. Das Verfahren wird nach Straßen- und Wegegesetz geführt, weil der Antragsteller (Rhein-Kreis Neuss) das Gesamtprojekt „AS Delrath mit K 33n“ formell als „Kreisstraße“ bezeichnet hat. Dem erteilt das OVG NRW mit Leitsatz 1 seines Urteils vom 09.10.2024 eine klare Absage:

Der Kern von Leitsatz 1:

Das OVG NRW stellt unmissverständlich klar, dass die rechtliche Einordnung einer Straße nicht von der formellen Bezeichnung durch den Vorhabenträger abhängt. Maßgeblich ist allein der mit der Planung erstrebte Endzustand und die tatsächliche, objektive Verkehrsfunktion der Straße im Netz. Da die K 33n untrennbar über die AS Delrath mit der Autobahn A 57 verknüpft werden soll und ausschließlich dazu dient, den weiträumigen Verkehr als Zubringer auf die Autobahn zu leiten bzw. von dieser abzuleiten, erfüllt sie die Kriterien des § 1 Abs. 1 FStrG. Sie besitzt von Beginn der Planung an die Rechtsnatur einer Bundesstraße. Zur weiteren Begründung verweise ich auf mein Schreiben vom 10.8.2026.

Die fatale Folge für Ihre Behörde:

Da die K 33n materiell-rechtlich als Bundesfernstraße einzustufen ist, läuft folglich Ihre landesrechtliche Zuständigkeit für Kreisstraßen aus § 39 StrWG NRW komplett ins Leere. Sie besitzen für diesen Straßentypus keine Entscheidungskompetenz auf Landesebene.

2. Die unzulässige Annex-Konstruktion, die verfahrensrechtliche Zäsur 2019 und das obergerichtliche Verbot der Kompetenzverschiebung

Der nun unheilbare und im Jahr 2026 finale Verfahrensfehler wurde im Jahr **2019** gesetzt. In diesem Jahr hat der Vorhabenträger seinen ursprünglichen Antrag modifiziert, das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vollständig aus den Antragsunterlagen gestrichen und das Verfahren **aktiv auf ein reines Landesverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) reduziert**. Das strategische Ziel dieses Manövers war es, den Neubau der Kreisstraße K 33n formal als Hauptvorhaben zu deklarieren, während der Neubau der Autobahnanschlussstelle (AS Delrath) an der Bundesautobahn A 57 als bloßer „Annex“ im Schatten des Landesrechts mitgenehmigt werden sollte. **Mit Blick auf das genannte OVG-Urteil ist diese Vorgehensweise rechtlich vollständig unzulässig und führt zur Unheilbarkeit des gesamten Verfahrens.**

Verstoß gegen das Verbot künstlicher Abschnittsbildung und Zweckentfremdung:

Das OVG NRW hat klargestellt, dass ein Vorhabenträger ein funktional zusammenhängendes Gesamtbauwerk nicht künstlich in Teilprojekte zerlegen oder

begrifflich herabstufen darf, um die gesetzliche Kompetenzordnung zu umgehen. Eine Anschlussstelle an einer Bundesautobahn ist kein unbedeutendes Nebengewerks oder Zubehör (wie etwa ein Radweg oder ein Entwässerungsgraben), sondern ein massiver, sicherheitsrelevanter Eingriff in das überregionale Fernstraßennetz des Bundes.

Die verkehrsrechtliche Perversion von Ursache und Wirkung:

Die Argumentation, die Autobahnanschlussstelle sei ein Annex der Kreisstraße, vertauscht die verkehrliche Realität. Die K 33n erhält ihre primäre Verkehrsbedeutung und Netzwirksamkeit überhaupt erst durch die Anbindung an die A 57. Rechtlich und tatsächlich ist die Anschlussstelle das dominierende Netzelement. Da eine Bundesautobahn gemäß Art. 90 GG der zwingenden und exklusiven Baulast des Bundes unterliegt, kann ihre Änderung niemals im Wege einer landesrechtlichen Annex-Kompetenz durch eine Kreisbehörde miterledigt werden.

3. Materiell-rechtliche Infizierung bereits im Jahr 2019:

Indem der Kreis das FStrG im Jahr 2019 gestrichen hat, hat er das Verfahren von der korrekten Rechtsbasis abgeschnitten. Das OVG NRW betont, dass die Anwendung des falschen Rechtskreises (Landesrecht statt Bundesrecht) kein bloßer Formfehler ist, sondern das gesamte Abwägungsmaterial infiziert. Ihre Behörde hat als Landesbehörde im Jahr 2019 einen Antrag angenommen, der unter bewusster Missachtung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten gestellt wurde. Sie waren daher **bereits im Jahr 2019 sachlich unzuständig**, dieses verfälschte Verfahren weiterzuführen. Das hiesige Verfahren wird seither als rechtswidriges „Scheinverfahren“ betrieben, dessen formelle Hülle in diametralem Widerspruch zur materiellen Rechtslage steht.

4. Der Widerspruch im öffentlichen Register – Die Dokumentation des behördlichen Scheinverfahrens

Ein unumstößlicher Beweis für die Rechtswidrigkeit des gesamten Verfahrens findet sich im offiziellen, öffentlichen Register der Bezirksregierung Düsseldorf selbst. Dort wird das hiesige Planfeststellungsverfahren bis heute unter der Rubrik „**Bundesrecht**“ / „**Bundesfernstraßen**“ gelistet. Dieser Umstand hat eine vernichtende rechtliche Bedeutung:

Das offizielle Geständnis der Unzuständigkeit: Indem Ihre Behörde das Verfahren im öffentlichen Register unter Bundesrecht führt, dokumentiert sie schwarz auf weiß, dass sie intern ganz genau weiß, dass es sich materiell-rechtlich um ein Bundesfernstraßenprojekt handelt. Es liegt ein eklatanter, behördlicher Widerspruch vor: In der Praxis verhandeln Sie ein Landesverfahren (weil der Kreis das FStrG 2019 gestrichen hat), im Internet erscheint das Projekt als Bundesverfahren, um den Schein einer Zuständigkeit zu wahren? Dies ist die Definition eines unzulässigen „Geister- und Scheinverfahrens“.

Keine Heilungswirkung durch falsche Internet-Einträge: Ein Registereintrag ist ein rein informeller, nachgelagerter Verwaltungsakt. Er besitzt keine rechtsbegründende oder heilende Wirkung. Ein rechtswidriges Landesverfahren wird nicht dadurch zu einem rechtmäßigen Bundesverfahren, dass man es im Internet in die falsche Schublade einsortiert. Maßgeblich ist allein, welches Recht im formellen *Antrag* und in den amtlichen *Bekanntmachungen* angewendet wurde. Und dort steht seit 2019 fälschlicherweise nur noch das Landesrecht (StrWG NRW).

5. Das verfahrensrechtliche Fazit hieraus:

Mit Blick auf das OVG-Urteil: Es gibt keine sachlich zuständige Planfeststellungsbehörde für dieses Konstrukt mehr. Der Antragsteller Rhein-Kreis ist nicht für eine Bundesstraße antragsberechtigt und die Bezirksregierung Düsseldorf

kann keinen Planfeststellungsbeschluss für eine Bundesstraße erteilen, da das Straßen- und Wegegesetz NRW das laufende Verfahren bestimmt. Es wurde ein Verfahren simuliert, das es auf dem Papier so gar nicht geben darf. **Alle seit 2019 durchgeführten Verfahrensschritte, einschließlich des Erörterungstermins im November 2024 sind folglich komplett wirkungslos und rechtlich wertlos.**

6. Warum eine "Heilung" über § 78 VwVfG rechtlich absolut ausgeschlossen ist

Die aktuelle Verteidigungsstrategie des Vorhabenträgers (VHT), die eigene Antragstellerkompetenz und die Zuständigkeit Ihrer Behörde nachträglich über **§ 78 VwVfG** (Zusammentreffen mehrerer Vorhaben) gesundzubeten, ist rechtlich vollständig verfehlt und bricht am OVG-Urteil sowie an den verfassungsrechtlichen Grundregeln zusammen:

Keine Zuständigkeit durch Verfahrensrecht: § 78 VwVfG ist eine reine Koordinierungsvorschrift für den Ablauf von Verfahren. Sie besitzt keinerlei Kompetenz, die verfassungsrechtliche Baulastverteilung des Grundgesetzes (Art. 90 GG) auszuhebeln oder Ihrer Landesbehörde eine Entscheidungskompetenz für Bundesfernstraßen zu übertragen.

Fehlen der Tatbestandsvoraussetzungen: Damit § 78 VwVfG anwendbar ist, müssen laut Gesetz *mehrere selbstständige Vorhaben* aufeinandertreffen. Das OVG NRW hat jedoch entschieden, dass ein Autobahnzubringer und die Anschlussstelle eine untrennbare funktionale Einheit bilden. Die K 33n verliert dadurch ihre Eigenschaft als eigenständige Kreisstraße. Da materiell-rechtlich folglich nur **ein einziges, einheitliches Bundesprojekt** vorliegt, ist der Anwendungsbereich des § 78 VwVfG bereits im Ansatz nicht eröffnet.

Konzentrationswirkung würde den Kreis entmachten: Selbst wenn man die Anwendbarkeit unterstellen würde, regelt Absatz 1 eindeutig, dass das Verfahren von der Behörde durchzuführen ist, die für das überwiegende Vorhaben zuständig ist. Das Hauptbauwerk einer Bundesautobahn (A 57) wiegt im Verkehrsnetz stets schwerer als eine nachgeordnete Zubringerstraße. Das Verfahren müsste somit zwingend beim Bund konzentriert werden. Eine Erschleichung der Zuständigkeit für den Vorhabenträger und die Bezirksregierung nach Landesrecht über den Umweg des § 78 VwVfG ist ausgeschlossen.

7. Die Konsequenz für das LAUFENDE Verfahren – Warum die Bezirksregierung weder beschließen noch weitergeben darf

Aus dieser ununterbrochenen Kette der Unzuständigkeit ergibt sich für das aktuelle Verfahren eine zwingende Konsequenz:

Ein Beschluss ist verboten: Ihre Behörde darf keinen Planfeststellungsbeschluss erlassen. Ein solcher Beschluss wäre wegen absoluter sachlicher Unzuständigkeit über das Gesamtkonstrukt offenkundig rechtswidrig und würde vor jedem Gericht sofort aufgehoben.

Eine Weiterleitung an das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) ist unmöglich: Sie können die aktuellen Akten **nicht** einfach an das FBA nach Bonn weiterschicken. Die vorliegenden Antragsunterlagen des Kreises basieren auf dem *falschen Gesetz* (Landesrecht) und wurden vom *falschen Antragsteller* (Kreis alleine ohne Bundesbeteiligung) eingereicht. Das FBA besitzt für ein reines Landes-Annex-Verfahren nach dem StrWG NRW keinerlei Prüfungskompetenz und wird die Annahme mangels gesetzlicher Grundlage verweigern.

Das Gesamtfazit für das laufende Verfahren:

Das seit 2006 betriebene, 2019 final verfälschte und nun über § 78 VwVfG nicht mehr zu verteidigende Scheinverfahren ist **rechtlich tot**. Es kann nicht geheilt, nicht beschlossen und nicht übertragen werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf muss das laufende Verfahren vollständig einstellen!

8. Wie es richtig sein müsste und warum ein Neuantrag materiell-rechtlich zum Scheitern verurteilt ist

Falls der Rhein-Kreis Neuss das Projekt im Jahr 2026 dennoch weiterverfolgen möchte, müsste ein kompletter, sauberer Neustart erfolgen: Gemeinsamer Antrag der Autobahn GmbH des Bundes (für die AS) und des Landesbetriebs Straßenbau NRW (Basisstraße als Bundesstraße) ausschließlich beim Fernstraßen-Bundesamt (FBA) in Bonn auf Basis des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

Allerdings kann der Rhein-Kreis Neuss zwingend nicht mehr als Vorhabenträger auftreten.

Ein solcher neuer Antrag ist jedoch aufgrund der nachfolgenden, unüberwindbaren materiell-rechtlichen Hürden im Jahr 2026 von vornherein **vollkommen aussichtslos und zum Scheitern verurteilt**:

- **Fehlende Fernverkehrsbedeutung und fehlender Bedarfsplan:**
Eine Autobahnanschlussstelle setzt zwingend eine überregionale Fernverkehrsbedeutung voraus. Da es sich um ein rein kommunales Wunschprojekt zur lokalen Erschließung handelt, das **nicht im Bundesverkehrswegeplan (BVWP)** ausgewiesen ist, fehlt dem Vorhaben die gesetzlich vermutete Planrechtfertigung des Bundes. Der Bund darf keine Steuermittel für ein Projekt feststellen, das den gesetzlichen Bedarfsplänen widerspricht.
- **Der unüberwindbare Störfallbelang (Seveso-III-Richtlinie):** Das geplante Vorhaben kollidiert fundamental mit den zwingenden Vorgaben des europäischen und nationalen Störfallrechts (Seveso-III-Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG). Im unmittelbaren Trassen- und Einwirkungsbereich befindet sich ein qualifizierter **SEVESO-Betrieb**. Die vorliegende Planung unterschreitet den gesetzlich vorgeschriebenen **Sicherheitsabstand um nahezu 90 %**. Dieser massive Verstoß gegen das bau- und immissionsschutzrechtliche Trennungsgebot ist im Rahmen einer fachplanerischen Abwägung absolut unüberwindbar. Ein rechtssicherer Beschluss kann an diesem Standort niemals ergehen.

II. Unheilbare Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsverfahrens wegen endgültig fehlender Finanzierungssicherheit (Verstoß gegen das planungs- und haushaltsrechtliche Finanzierungsgebot mit Blick auf das OVG-Urteil:

Der rechtliche Obersatz: Das Gebot der gesicherten Finanzierung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses zwingend voraus, dass das geplante Vorhaben finanziell gesichert ist. Die Finanzierung muss zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses in einer Weise feststehen, dass dem Vollzug der Planung keine unüberwindbaren finanziellen Hindernisse im Wege stehen. Ein Planfeststellungsbeschluss, der ein Projekt ohne gesicherte Finanzierung rechtlich zulässt, leidet an einem evidenten, unheilbaren Abwägungsfehler. Er ist rechtswidrig und von den Gerichten aufzuheben.

In der vorliegenden Konstellation des Planfeststellungsverfahrens zur Anschlussstelle (AS) Dormagen-Delrath an der A 57 in Kombination mit dem Zubringer K 33n ist diese Finanzierungssicherheit – infolge des richtungsweisenden Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom 9. Oktober 2024 – in jedweder denkbaren Konstellation endgültig gescheitert.

Chronologie des verfahrens- und finanzrechtlichen Zusammenbruchs

1- Der Ausgangspunkt (2006 bis 2019): Das rechtswidrige Vorhabenkonstrukt

Das Verfahren wurde im Ursprung (2006) und durch das maßgebliche 1. Deckblattverfahren (April 2019) als kommunales Mischprojekt aufgesetzt. Um die immensen Kosten des Zubringers zu decken, deklarierte der Rhein-Kreis Neuss die Trasse formal als „Kreisstraße“ (K 33n). Ziel dieses Etikettenschwindels war es, den rechtlichen Zugriff auf Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) zu sichern, welche bis zu 75 % der kommunalen Kosten abdecken sollten. Die Anschlussstelle an der A 57 wurde dabei künstlich als bloßer „Annex“ dieses kommunalen Vorhabens mitgeschleppt, obwohl eine Autobahnanschlussstelle zwingend in die originäre Baulast des Bundes fällt. Auf dieser Basis wurden die Fördermittel im Landesprogramm vorläufig vorgemerkt.

2- Der Wendepunkt (Oktober 2024): Urteil des OVG Münster

Mit dem bahnbrechenden Urteil vom 9. Oktober 2024 (Az.: 11 D 40/24.AK zur L 419 in Wuppertal) hat das OVG Münster den unumstößlichen Leitsatz aufgestellt, dass für die rechtliche Einstufung und die damit verbundene Baulast (= Finanzierungszuständigkeit) einer Straße ausschließlich die **tatsächliche Netzfunktion nach dem Bau** maßgeblich ist. Da der Zubringer K 33n nachweislich und laut den im Verfahren ausgelegten Verkehrsgutachten dazu bestimmt ist, den weiträumigen (Schwer)lastverkehr über die AS Delrath direkt auf das Bundesfernstraßennetz (A 57) zu leiten, besitzt die Straße eine eindeutige überregionale Netzfunktion. Sie ist nach dem Maßstab des OVG Münster rechtlich zwingend als **Bundesstraße** einzustufen.

3- Das Finanzierungs-Dilemma: Warum in keiner Konstellation mehr Geld fließen kann

Durch das OVG-Urteil ist das Projekt in einer absoluten Sackgasse gefangen, da jede theoretische Finanzierungskonstellation per se illegal und damit unmöglich geworden ist:

- **Konstellation A: Finanzierung über den Landestopf (LGVFG) ist rechtswidrig**
Nach dem OVG-Urteil darf die K 33n nicht mehr als kommunale Kreisstraße behandelt werden. Das LGVFG verbietet jedoch strikt die Förderung von Bundesfernstraßen (Mischfinanzierungsverbot gem. Art. 104a GG). Würde das Land dennoch LGVFG-Mittel bewilligen, läge eine rechtswidrige Fehlförderung und Zweckentfremdung von Landesmitteln vor. Ein solcher Förderbescheid würde infolge des OVG-Urteils vor Gericht sofort hinfällig.
Folglich muss die seit 2002 bestehende Fördermittelvormerkung umgehend gelöscht werden.
- **Konstellation B: Finanzierung durch den Bund ist gesetzlich ausgeschlossen**
Da das Projekt faktisch Bundesstraßencharakter hat, müsste der Bund (die Autobahn GmbH / Bundesverkehrsministerium) die Kosten für den Zubringer zu 100 % übernehmen. Dies ist jedoch rechtlich ausgeschlossen, da weder die AS Delrath noch die Basisstraße (K 33n) im **Bundesverkehrswegeplan (BVWP)** festgeschrieben ist. Der Bund darf per Gesetz keine Haushaltsmittel für den Neubau

einer Bundesstraße ausgeben, für die kein gesetzlich festgestellter, vordringlicher Bedarf auf Bundesebene existiert.

- **Konstellation C: Finanzierung aus dem Kreishaushalt führt zum Haushaltskollaps**

Ein Bau allein aus Eigenmitteln des Rhein-Kreises Neuss scheidet aus. Die Übernahme einer solch gigantischen Summe (inklusive der unkalkulierbaren Folgekosten für die bauliche Sicherung und Umlegung von Gashochdruckleitungen im 90%ig unterschrittenen Störfallbereich) für eine Straße, die faktisch dem Bund gehört, würde gegen das kommunale Haushaltsrecht (wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung) verstoßen und von der Kommunalaufsicht sofort gestoppt werden. Ich verweise auf die von mir befreits eingelegte Kommunalaufsichtsbeschwerde und ergänze diese hiermit um die neuen Erkenntnisse aus dem OVG-Urteil. Die immer noch im Haushaltsplan ausgewiesenen Eigenmittel für das Projekt müssen sofort aus dem Kreishaushalt herausgenommen werden. Weitere Ausgaben zu Planungszwecken sind sofort rechtswidrig.

Fazit und prozessuale Konsequenz:

Da die Landesförderung rechtlich unzulässig geworden ist, eine Bundesfinanzierung mangels Eintragung im Bundesverkehrswegeplan illegal wäre und eine kommunale Eigenfinanzierung den Kreis in den Haushaltskollaps treiben würde, ist die **Finanzierung des Vorhabens dauerhaft und in jeder denkbaren Konstellation nicht gesichert.**

Da die Planfeststellungsbehörde somit sehenden Auges ein Projekt ohne gesicherte Finanzierung beschließen würde (wenn sie noch „dürfte“), mangelt es dem Verfahren an der elementarsten Rechtmäßigkeitsvoraussetzung. Das Planfeststellungsverfahren ist aufgrund dieses unheilbaren Finanzierungsausfalls unverzüglich einzustellen. Ein dennoch erlassener Planfeststellungsbeschluss wird aufgrund dieses evidenten Abwägungsfehlers im Rahmen einer anschließenden Klage vor dem OVG Münster vollumfänglich aufgehoben werden.

III. Gesamtfazit: 20 Jahre rechtliche Farce und ein millionenschweres Geisterverfahren auf Kosten der Steuerzahler

Da ein Planfeststellungsbeschluss ausschließlich auf Basis des im Zeitpunkt seines Erlasses geltenden **Rechts (Stand: Jahr 2026)** ergehen darf, zieht dieses Verfahren die Bilanz eines beispiellosen behördenübergreifenden Totalschadens.

Betrachtet man die ununterbrochene Kette aus verfassungsrechtlicher Kompetenzüberschreitung, dem untauglichen „Annex-Trick“ von 2019 und dem unüberwindbaren Störfallrisiko der SEVESO-III-Richtlinie, bleibt nur ein einziges, unumstößliches Ergebnis:

- **Der Rhein-Kreis Neuss ist als Vorhabenträger komplett gescheitert.** Seine juristische Flucht aus dem Bundesrecht im Jahr 2019 hat das Projekt endgültig manövrierunfähig gemacht.
- **Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Genehmigungsbehörde komplett raus.** Sie führt ein rechtlich nicht existentes Geisterverfahren, für das es in ganz Deutschland keine sachliche Zuständigkeit mehr gibt.
- **Eine Übergabe der Akten an das Fernstraßen-Bundesamt ist ausgeschlossen.** Der Bund wird und darf ein infiziertes Landes-Scheinverfahren mangels Rechtsgrundlage niemals übernehmen.

Das bittere und unentschuldbare Ergebnis dieser zwei Jahrzehnte dauernden Fehlplanung ist:

ein über 20 Jahre verschlepptes, unter bewusster Missachtung der verfassungsrechtlichen Baulastordnung geführtes bürokratisches Schauspiel. Hier wurden über zwei Jahrzehnte

hinweg Unmengen an Steuergeldern für Gutachten, Anhörungen, und einen völlig wirkungslosen Erörterungstermin im November 2024 verbrannt – für absolut nichts. Die gesamten Antragsunterlagen sind rechtliche unbrauchbar geworden und reine Makulatur. Jede weitere Minute, die die Behörde an diesem toten Verfahren festhält, vertieft den Tatbestand der Steuergeldverschwendung und provoziert massive Amtshaftungsansprüche.

IV. Die administrative Slapstick-Falle – Die absolute Absurdität des rechtlich luftleeren Raums und das Verbot des taktischen Aussitzens oder Abschiebens an die Justiz

Aus der aktuellen Rechtslage ergibt sich ein verfahrensrechtlicher Zustand, der die Grenze zur reinen Realsatire überschreitet. Das hiesige Verfahren existiert im Jahr 2026 ausschließlich in einem völlig gesetzlosen, luftleeren Raum, aus dem es für die Behörde kein rechtmäßiges Entkommen gibt:

1. **Das Abgabe-Paradoxon an den Bund:** In der Not könnte Ihre Behörde mit dem Gedanken spielen, die Akte einfach an das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) nach Bonn abzugeben, um das heiße Eisen loszuwerden. Das ist jedoch **administrativ unmöglich**. Sie können dem Bund keine Akte übergeben, die im Antrag auf einem *Landesgesetz (StrWG NRW)* basiert und von einem *kommunalen Antragsteller (Kreis alleine)* ohne jegliche Bundesbeteiligung geführt wird. Das FBA besitzt für Landesakten des Kreises überhaupt keine Prüfungskompetenz und wird die Annahme verweigern.
2. **Das verbotene Abschieben an die Justiz:** Ebenso rechtswidrig ist der rechtspolitische Versuch, im vollen Wissen um die eigene absolute sachliche Unzuständigkeit dennoch pro forma einen Beschluss zu erlassen, nur um das Problem und das Haftungsrisiko auf dem Klageweg an die Verwaltungsgerichte abzuwälzen. Es ist nicht die Aufgabe der Justiz, das vorsätzliche, kompetenzwidrige Handeln unzuständigen Behörde im Nachhinein zu reparieren. Eine solche „Flucht in den Beschluss“ stellt einen bewussten Missbrauch von Staatsorganen dar.
3. **Die vorsätzliche Steuerverschwendung durch das Erschaffen einer „Kellerleiche“:** Die letzte verbleibende Taktik – das Verfahren nun einfach stillschweigend auszusitzen, nicht mehr anzufassen und es als „Kellerleiche“ im Archiv verstauben zu lassen – ist im Hier und Jetzt blockiert. Das bewusste Verschleppen und Fortführen eines nachweislich unzuständigen Scheinverfahrens verbraucht weiterhin behördliche Ressourcen und bindet öffentliche Gelder. Das bloße Vergraben der Akte im Archiv, um das Eingeständnis des Scheiterns zu umgehen, bedeutet eine fortgesetzte, vorsätzliche Steuerverschwendung.

Die totale Blockade:

Die beteiligten Behörden befinden sich somit in einer bürokratischen Slapstick-Falle: Sie dürfen das Verfahren nicht entscheiden, Sie können es nicht an den Bund abgeben, Sie dürfen es nicht an die Justiz abschieben und Sie dürfen es nicht im Archiv aussitzen. Es gibt kein Vorwärts, kein Rückwärts und kein Vertuschen – es bleibt nur das sofortige, transparente Ende durch die förmliche Einstellung des Verfahrens, sei es durch Rücknahme des Antrags durch den unzuständigen VHT Rhein-Kreis Neuss, sei es durch Einstellung des Verfahrens durch die nicht mehr zuständige Bezirksregierung Düsseldorf, folglich eine Einstellung des Verfahrens wegen doppelter Unzuständigkeit der beteiligten Behörden.

V. Meine persönlichen und rein privaten Anregungen Die goldene Brücke für einen sauberen, gesichtswahrenden Abschluss sowohl für den Vorhabenträger, als auch für die Bezirksregierung

Obwohl die rechtliche Situation für Ihre Behörde und den Vorhabenträger eine administrative Sackgasse darstellt, verbleibt eine einzige **gesichtswahrende, transparente und pragmatische Option**, um dieses 20-jährige Verfahren sauber zu beenden und weiteren Schaden von den Beteiligten abzuwenden. Bitte fassen Sie es nicht als Anmaßung auf, wenn ich Ihnen hierzu meine persönlichen Gedanken mitteilen möchte. Es ist selbstverständlich Sache der Beteiligten eigene Wege zu suchen und vielleicht auch zu finden.

1. **Die aktive Aufforderung zur Antragsrücknahme:** Anstatt das Verfahren illegalerweise an die Justiz abzuschieben oder es als Kellerleiche im Archiv zu vergraben, sollte Ihre Behörde den Rhein-Kreis Neuss offiziell und unmissverständlich dazu bewegen, den **Planfeststellungsantrag von sich aus zurückzunehmen**.
2. **Die perfekte politische Argumentationshilfe für die Öffentlichkeit:** Dieser Schritt bietet allen Beteiligten – sowohl dem Kreis als auch Ihrer Behörde – die Möglichkeit, in der Öffentlichkeit mit erhobenem Haupt aufzutreten. Die Argumentation für die Bürger und die Presse liegt auf der Hand und kann trotz aller unserer verständlichen „Bauchschmerzen“ als Bürger, politisch vollkommen sauber kommuniziert werden:

Beispiel: „Wir haben uns über zwei Jahrzehnte hinweg mit aller Kraft und erheblichem Aufwand für dieses wichtige regionale Infrastrukturprojekt eingesetzt. Die völlig neue, unvorhersehbare und restriktive Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom Oktober 2024 [11 D 40/24.AK] hat die rechtlichen Leitplanken in Nordrhein-Westfalen jedoch fundamental verschoben. Unter diesen neuen obergerichtlichen Vorgaben ist das Verfahren in der bisherigen Form rechtlich schlicht nicht mehr zulässig. Aus Verantwortung vor dem Gesetz und zum Schutz weiterer Steuergelder ziehen wir den Antrag daher konsequent zurück.“

Wirkung auf die Bürger aus meiner Sicht:

Mit dieser kooperativen Reißleine wird die fortgesetzte Verschwendung von öffentlichen Geldern und behördlichen Ressourcen mit sofortiger Wirkung gestoppt. Es ist der einzige verfahrensrechtliche Ausgang, der von der betroffenen Öffentlichkeit, den Landwirten und den Bürgern als verantwortungsvolles und transparentes Handeln akzeptiert wird und auch respektiert werden kann (Mut zur Wahrheit und Klarheit)

3. Das verschwiegene Tabu des Bevölkerungsschutzes – Die unüberwindbare SEVESO-III-Kollision als finales Argument
Neben den unheilbaren Zuständigkeitsfehlern und den rechtlichen Weichenstellungen des OVG existiert ein massiver materieller Grund, warum dieses Vorhaben politisch und rechtlich sofort gestoppt werden muss. Es handelt sich um ein Thema, das in den politischen Gremien des Kreises bisher **niemals offen diskutiert wurde: Der akute Bevölkerungsschutz**.

Das Vorhaben kollidiert fundamental mit den zwingenden europäischen und nationalen Vorgaben des Störfallrechts (Seveso-III-Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG). Die geplante Trasse unterschreitet den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand zu dem im Einwirkungsbereich befindlichen **qualifizierten SEVESO-Störfallbetrieb um nahezu 90 %**. Hier wird sehenden Auges eine hochfrequentierte Verkehrsader direkt in die absolute Gefahrenschutzzone eines Chemie- bzw. Störfallbetriebs geplant.

Das verheerende Signal an die Bürger: Dass über dieses eklatante Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung politisch bisher überhaupt nicht diskutiert wurde,

ist ein unhaltbarer Zustand. Der Bevölkerungsschutz ist kein verhandelbares Detail, sondern die oberste Pflicht jeglichen staatlichen Handelns.

Die Erweiterung der gesichtswahrenden Kommunikationsstrategie:

Genau hier liegt jedoch auch die zweite goldene Brücke für den Rhein-Kreis Neuss und Ihre Behörde, um das 20-jährige Verfahren sauber und vom Bürger akzeptiert zu beenden. Man kann die politische Argumentation für die Öffentlichkeit um diesen entscheidenden, moralisch unangreifbaren Punkt erweitern:

Beispiel:

„Neben den neuen, unüberwindbaren rechtlichen Vorgaben des OVG-Urteils [11 D 40/24.AK] hat eine aktuelle, vertiefte Prüfung der Störfallaufgaben (Seveso-III) ergeben, dass der zwingend notwendige Bevölkerungsschutz aufgrund der Nähe zum ansässigen Störfallbetrieb an diesem spezifischen Standort nicht zu 100 % garantiert werden kann. Die Sicherheit und das Leben unserer Bürger stehen für uns über jedem Infrastrukturprojekt. Aus dieser Verantwortung heraus – und weil der Bevölkerungsschutz für uns oberste Priorität hat – nehmen wir den Antrag zurück / stellen das Verfahren ein.“

VI. Ausblick und Konsequenzen – Ein Appell an die rechtsstaatliche Verantwortung zum Schutz von Menschen und Steuerzahlern

Sollte sich Ihre Behörde wider Erwarten dazu entscheiden, dieses unheilbare Verfahren ungeachtet der vorliegenden Fakten weiterzubetreiben, ein Deckblatt zu erlassen oder einen Beschluss zu forcieren, sehen wir uns gezwungen, den bereits schriftlich angekündigten Rechtsweg konsequent und bis zur letzten Instanz zu beschreiten.

Dieser Schritt darf von den handelnden Amtsträgern und Dezernenten ausdrücklich **nicht als persönliche Anfeindung oder Bedrohung** verstanden werden. Wir bitten Sie hierfür vielmehr um volles berufliches und menschliches Verständnis, da es sich um elementare Grundwerte unserer demokratischen Rechtsordnung handelt:

1. **Pflicht zur Verteidigung des Bevölkerungsschutzes:** Die geplante Unterschreitung des gesetzlichen Sicherheitsabstands zu einem qualifizierten SEVESO-III-Störfallbetrieb um fast 90 % betrifft die körperliche Unversehrtheit der Bürger vor Ort. Angesichts dieses akuten Risikos ist ein Wegsehen unmöglich. Sollte ein Beschluss ergehen, der diese Gefahr legitimiert, ist die Einleitung strafrechtlicher Schritte (Strafanzeige wegen vorsätzlicher Gefährdung bzw. Körperverletzung im Amt durch Unterlassen) keine Drohung, sondern die zwingende rechtsstaatliche Pflicht zum Schutz von Leib und Leben unserer Mitbürger.
2. **Schutz vor fortgesetzter Steuerverschwendung:** Als Steuerzahler können und werden wir es nicht länger akzeptieren, dass nach zwei Jahrzehnten offensichtlicher Fehlplanung weiterhin öffentliche Gelder in ein rechtlich totes Geisterverfahren fließen. Wenn sehenden Auges und mit dokumentiertem Wissen über die absolute sachliche Unzuständigkeit weitergearbeitet wird, ist die Prüfung von Amtshaftungs- und persönlichen Regressansprüchen gegen die verantwortlichen Entscheidungsträger der einzig verbleibende Weg, um den Missbrauch von Steuergeldern zu stoppen.

VII. Das Angebot eines Rechtsfriedens bei formellem Verfahrensende – Ein Appell zur Wiederherstellung des rechtsstaatlichen Vertrauens

Abschließend möchten wir – als betroffene Bürger und im Namen der Bürgerinitiative (BI) – für Ihre Behörde und den Vorhabenträger die Bedingungen für einen dauerhaften, rechtswirksamen Rechtsfrieden unmissverständlich definieren:

1. **Die Bedingung für den Verzicht auf Haftungs- und Strafrechtswege:**
Wenn dieses Verfahren nun **endgültig und mit offiziellen, formalrechtlich bindenden Mitteln eingestellt** wird (sei es durch die förmliche Ablehnung Ihres Hauses oder durch die gesichtswahrende Antragsrücknahme des Kreises) und das Projekt *weder* rechtswidrig an die Justiz abgeschoben *noch* als ewige Kellerleiche im Archiv vergraben werden, sehen wir als Bürger und als BI **keinerlei Anlass oder Notwendigkeit mehr**, die angekündigten Haftungs-, Regresswege oder Strafbarkeitsanzeigen zu beschreiten. Mit einem formal sauberen, endgültigen Abschluss ist die Angelegenheit für uns rechtlich erledigt.
2. **Die verbleibende Rüge des tiefen Vertrauensverlustes:**
Unabhängig von diesem Angebot zum Rechtsfrieden müssen wir jedoch mit aller Deutlichkeit betonen, dass die Art und Weise, wie dieses Verfahren über zwei Jahrzehnte hinweg geführt wurde, tiefe Wunden hinterlässt. Dass dieses Projekt von Anfang an durch offensichtliche politische und unangemessene Einflussnahmen, unter bewusster Umgehung von Recht und Gesetz und zu Lasten des Bevölkerungsschutzes, krampfhaft am Leben erhalten wurde, bereitet uns nachhaltig schwerste „Bauchschmerzen.“
3. **Ein verheerendes Signal für die Demokratie:** Dieses jahrzehntelange Agieren an den verfassungsrechtlichen Realitäten vorbei hat uns und vielen Bürgern vor Ort massiv das Vertrauen in ein ehrliches, transparentes und an Recht und Gesetz gebundenes Politik- und Verwaltungshandeln genommen. Es darf im Sinne einer funktionierenden Demokratie nicht Schule machen, dass Behörden und Kommunen aus rein politischem Prestige rechtliche Scheinwelten konstruieren.

Ich beantrage erneut:

- **Nehmen Sie Kontakt zu dem Vorhabenträger auf und suchen Sie das gemeinsame Gespräch**
- **Fordern Sie den Vorhabenträger unmissverständlich an den Antrag auf Planfeststellung mangels eigener Zuständigkeit zurück zu nehmen um weiteren Schaden von den beteiligten Behörden und von den Steuerzahlern abzuwenden.**
- **Stellen Sie alternativ das Verfahren wegen eigener sachlicher Zuständigkeit umgehend ein.**

Mit freundlichen Grüßen,

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal

Dorothee Helten
Zugleich Sprecherin der
Bürgerinitiative NEDO Interkommunal
Aloysiusstraße 21, 41470 Neuss

Datum: Neuss, den 23.6.2026

An das
Bundesministerium für Verkehr
Herrn Ministerialdirektor
Michael Puschel
Leiter Abt. Bundesfernstraßen
Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Beschwerde:

**Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der Zustimmung des BMV aus 2001, Verfahren
Anschlussstelle Dormagen Delrath an die A 57, nicht geklärte Rechtslage, ob diese Zustimmung
überhaupt (noch) Gültigkeit haben kann.**

**Dortiges Aktenzeichen laut Ihrem Schreiben vom 2.3.2026, STB 21 302030058 00001 0001 und
weitere AZ**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Puschel,

ich hatte Sie bereits am 19.6.2026 per Mail angeschrieben nebst Unterlagen im Anhang, in der o.a.
Angelegenheit. Allerdings habe ich mich auf ein Aktenzeichen eines anderen Schreibens aus Ihrem
Hause bezogen, hier: STB 22/7213110/0057-3196367.

Ich möchte darauf hinweisen, dass mir umfangreicher Schriftverkehr und Unterlagen aus
Akteneinsichten in Ihrem Hause mit unterschiedlichen Aktenzeichen vorliegen, die ich hier nicht alle
wiedergeben möchte. Ich gehe zunächst einmal davon aus, dass zu dem Vorgang „AS Delrath“ eine
einheitliche und vollständige Aktenführung in Ihrem Hause vorliegt, die die Sachverhalte seit Beginn
des Verfahrens vor über 30 Jahren zusammenfasst.

Allerdings muss ich eingestehen, dass bei mir mittlerweile Zweifel aufgekommen sind, ob tatsächlich
alle Unterlagen in den Akten vorliegen und ob auch alle Unterlagen, insbesondere der vorbereitende
Schriftverkehr für die Zustimmung aus 2001 für die aktuellen Aussagen und Entscheidungsfindungen
überhaupt nochmals eingesehen und berücksichtigt wurden.

**Mir liegen diese alten Unterlagen aus Ihrem Hause vor. Ich sende diese -nicht zum ersten Mal -
erneut mit gesonderten Mailanschriften ergänzend zu diesem Anschreiben nochmals zu.**

**Die Unterlagen liegen auch der Bezirksregierung vor im Zusammenhang mit meinen Einwendungen
im Verfahren.**

Warum diese Unterlagen maßgeblich dafür sind, ob die in 2001 erteilte Zustimmung überhaupt noch
rechtliche Geltung haben kann, führe ich in diesem Schreiben näher aus.

Ergänzend zu meinen Ausführungen mit meiner Mail vom 19.6.2026 sehe ich mich veranlasst, Sie
erneut und in verschärfter Form einer Beschwerde- zu kontaktieren.

Anlass ist Ihr Schreiben vom 2.3.2026, welches mir auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes heute
vom Rhein-Kreis Neuss als Vorhabenträger für das Planfeststellungsverfahren zur Verfügung gestellt
wurde.

Dieses Schreiben habe ich im Anhang nochmals beigefügt.

Leider wurde mir Ihr Bezugsschreiben vom 31.7.2025 und das Besprechungsprotokoll vom 17.11.2025 nicht mitgeschickt.

Ich bitte um Zusendung auf Basis des IFG.

Meine Anmerkungen zu dem Schreiben vom 2.3.2026:

Das Schreiben weist materiell – rechtliche Vermischungen auf. Der letzte Gesehenvermerk von 2020 sollte offensichtlich nochmals durch das BMVI bestätigt werden.

Es wird Stellung genommen, dass für die Bestätigung des Gesehenvermerks die „Herausnahme der Zahlen zur S-Bahn Haltestelle“ unerheblich seien.

Das ist in diesem Kontext grundsätzlich nachvollziehbar, denn für die Erteilung des Vermerks sind nur die Fachplanung und die Kosten zu prüfen.

Allerdings liegt auf dieser Ebene nicht die Befugnis vor, Voraussetzungen für die Erteilung der **Zustimmung** von 2001 auszuhebeln.

In Ihrem Schreiben wird formuliert, dass die „Herausnahme der Zahlen zur S-Bahn Haltestelle keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der Anschlussstelle Delrath hat.“

Das zu prüfen liegt ausschließlich in der Hand der Planfeststellungsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf.

Aus unserer Sicht hat die Herausnahme der Zahlen zur S-Bahn Haltestelle = Pendlerpotential sehr wohl, und zwar erhebliche, Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der AS Delrath.

Eine Plangenehmigung kann u.a. nur erteilt werden mit einer rechtsgültigen Zustimmung des BMV. Diese liegt zum Zeitpunkt der Planfeststellung aber nicht (mehr) vor.

Hierzu unsere Anmerkungen und Begründungen:

Es sollte Sache der zuständigen Behörden und des Ministeriums sein, die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen zu kennen, zu prüfen und zu beachten. Es ist eigentlich ein Unding, dass wir als Bürger und juristische Laien auf die Diskrepanzen aufmerksam machen müssen.

Die Zustimmung und der Gesehenvermerk sind rechtlich nicht identisch, auch wenn sie im Planungsablauf nach altem Recht eng miteinander verwoben waren.

Die Zustimmung (Rechtliche Freigabe):

Sie ist die materielle und verfahrensrechtliche Voraussetzung für den Bau oder die Änderung einer Anschlussstelle (§ 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 FStrG a.F.). Ohne diese explizite Willenserklärung des Bundes durfte das Land kein Planfeststellungsverfahren einleiten. Sie regelt die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Fernstraßennetz.

Der Gesehenvermerk (Technische/Haushälterische Prüfung):

Er ist ein verwaltungsinterner Prüfkakt des Bundesministeriums (BMVI) auf Basis der Richtlinien für Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE). Mit dem Gesehenvermerk bestätigt der Bund lediglich, dass der technische Entwurf (Vorentwurf) den Richtlinien entspricht und die Kostenplanung im Rahmen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) plausibel ist.

Das Verhältnis zueinander

In der Praxis nach altem Recht ergingen beide Akte oft in einem gemeinsamen Schreiben oder direkt nacheinander. Das BMVI erteilte die rechtliche Zustimmung zur Anschlussstelle meist unter dem Vorbehalt oder auf Basis des erteilten Gesehenvermerks für den technischen Entwurf. Die Zustimmung wurde jedoch ohne Vorlage einer Vorplanung erteilt und ohne einen Gesehenvermerk.

Ein Gesehenvermerk allein ersetzt jedoch niemals die formale verkehrsrechtliche Zustimmung, da er primär ein Instrument der Finanz- und Fachaufsicht über die Bundesauftragsverwaltung war.

Der Gesehenvermerk und die verfahrensrechtliche Zustimmung sind zwei formal streng getrennte Akte.

Auch wenn ein Gesehenvermerk erteilt wird, bedeutet dies keine automatische oder implizite Bestätigung der verkehrsrechtlichen Zustimmung.

Die Gründe für die strikte rechtliche Trennung:

Mit dem Gesehenvermerk bescheinigt das BMVI (nach Haushaltsrecht, § 24 BHO) lediglich die fachlich-technische Richtigkeit und die wirtschaftliche Plausibilität der Bauunterlagen (RE-Entwurf). Er entfaltet rein behördeninterne Wirkung im Verhältnis zwischen Bund und Land.

Fehlen der formellen materiellen Prüfung:

Die Zustimmung zu einer neuen Anschlussstelle berührt die gesetzliche Netzknotenplanung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Sie erfordert eine eigenständige, strategische Entscheidung darüber, ob der Verkehrsfluss und die Sicherheit auf der Autobahn durch den neuen Anschluss beeinträchtigt werden. Diese Prüfung wird durch einen rein technischen Gesehenvermerk **nicht** konsumiert.

Unterschiedliche Adressaten und Wirkungen:

Der Gesehenvermerk ist ein interner Prüfschritt im Planungsablauf. Die Zustimmung hingegen ist eine verfahrensrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung mit direkter Außenwirkung für das spätere Planfeststellungsverfahren.

Das rechtliche Risiko: „Fehlen der Sachbefugnis“:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) durften die Länder eine Autobahnanschlussstelle nur dann planfeststellen, wenn die Souveränität des Bundes als Baulastträger gewahrt blieb. Hier plant nicht das Land, sondern der Kreis. Ein Planungsauftrag an den Kreis wurde jedoch nicht erteilt (schriftliche Aussage von Straßen NRW).

Der bloße technische Gesehenvermerk beweist nur, dass die Pläne im Ministerium fachlich geprüft wurden.

Er ersetzt nicht den notwendigen Hoheitsakt der straßenrechtlichen Gestattung.

Ein Planfeststellungsbeschluss, der nur auf einem Gesehenvermerk basiert, ist rechtlich extrem anfechtbar und im schlimmsten Fall rechtswidrig, da eine zwingende Verfahrensvoraussetzung fehlt.

Die Zustimmung ist nachträglich in Frage zu stellen:

Die Bedingungen der Zustimmung werden heute nicht mehr eingehalten.

Der Gesehenvermerk kann die Zustimmung in diesem Fall weder legalisieren, noch können im Rahmen seiner Prüfung die ursprünglichen Bedingungen der Zustimmung für irrelevant erklärt werden.

Wenn die Bedingungen einer historischen Zustimmung heute nicht mehr eingehalten werden, liegt ein gravierendes rechtliches Problem vor, das der rein technische Gesehenvermerk nicht heilen kann.

Keine Abänderung von Bedingungen im Gesehenvermerk

Die Prüfer, die den Gesehenvermerk erteilen (oft die technischen Referate des BMVI bzw. heute der Autobahn GmbH), dürfen keine materiell-rechtlichen Aussagen darüber treffen, ob Bedingungen einer gesetzlichen Zustimmung noch relevant sind.

Das technische Prüfreferat ist sachlich nicht zuständig für die Aufhebung oder Änderung von Bedingungen einer straßenrechtlichen Zustimmung.

Sollte im Rahmen einer Entwurfsprüfung dennoch ein Satz fallen wie "Die Bedingungen von damals sind nicht mehr relevant", ist diese Aussage rechtlich unbeachtlich und unwirksam. Sie bindet weder Gerichte noch Betroffene, da sie auf der falschen Rechtsgrundlage (Haushalts-/Entwurfsrecht statt Fernstraßenrecht) getroffen wurde.

Genau das ist aber geschehen, wie ich Ihrem Schreiben vom 2.3.2026 entnehmen kann.

Wenn sich die Sach- oder Rechtslage so verändert hat, dass die alten Bedingungen der Zustimmung heute tatsächlich nicht mehr sinnvoll oder einhaltbar sind, darf dies nicht informell über den Gesehenvermerk gelöst werden. Stattdessen muss der Bund (heute das Fernstraßen-Bundesamt oder

das Bundesministerium) ein formelles Änderungs- oder Aufhebungsverfahren bezüglich der Nebenbestimmungen durchführen.

Sachverhalt:

Die Zustimmung 2001 wurde als Sondergenehmigung erteilt, da kein Bedarf für eine Anschlussstelle durch das BMVI festgestellt werden konnte. Im Schriftverkehr vor der Zustimmung wurde der Bau eines S-Bahn Haltepunktes gefordert **und** der Nachweis mittels Gutachten über ein erhebliches Pendlerpotential, welches über die AS auf den ÖPNV verlagert werden sollte. Die Unterlagen wurden vorgelegt. Die Zustimmung wurde erteilt. In dem Anschreiben wurde die Verknüpfungsfunktion S-Bahn und Autobahn hervorgehoben. Es sollte das mit Gutachten nachgewiesene Pendlerpotential des Individualverkehrs über eine AS Delrath mit einem neu zu bauenden S-Bahn Haltepunkt verknüpft werden. Politische Zielsetzung dieser konkreten Verknüpfung war, die Innenstädte verkehrlich zu entlasten.

Für die Zustimmung wurden Unterlagen vorgelegt, die u.a. den Bau der S-Bahn Haltestelle nachweisen sollten **UND ein relevantes Pendlerpotential**. Hierzu wurde die Anzahl der notwendigen Stellplätze des P + R Platzes ermittelt, die mit 2000 angegeben wurden. Realisiert wurden bis heute 500, die geschätzt max. mit 10% genutzt werden.

In dem maßgeblichen Zustimmungsschreiben vom 5.6.2001 wurde explizit auf die vorgelegten Unterlagen Bezug genommen:

„Auf Basis der mir vorgelegten Unterlagen wird die Zustimmung erteilt“

Das ist eine klassische Konstellation einer „Zustimmung mit integrierter Zweckbindung“. Die Formulierung „auf Basis der mir vorgelegten Unterlagen wird die Zustimmung erteilt“ ist im Verwaltungsrecht ein sogenannter Verweis auf die Geschäftsgrundlage (Inbezugnahme). **Das bedeutet: Die vorgelegten Unterlagen (das Gutachten zum Pendlerpotenzial und der geplante S-Bahn-Haltepunkt) sind nicht bloßes Beiwerk, sondern integrierter Bestandteil und rechtliche Voraussetzung der Genehmigung geworden.**

Warum der Gesehenvermerk hier gar nichts retten kann

Wenn diese Sondergenehmigung von 2001 heute in Frage gestellt wird (weil z. B. der S-Bahn-Haltepunkt nie gebaut wurde oder das Pendlerpotenzial weggefallen ist), kann ein neuer oder bestehender Gesehenvermerk diese Lücke nicht legalisieren.

Keine Heilung bei Zweckfortfall: Der Gesehenvermerk prüft 2020 / 2026 nur, ob die Rampen und Kurvenradien der Anschlussstelle technisch sicher gebaut werden können. Er kann aber die verkehrspolitische und straßenrechtliche Sonderbegründung von 2001 (die Verknüpfung mit dem ÖPNV UND das nachzuweisende Pendlerpotential) nicht ersetzen.

Die technische Prüfstelle darf mangels Sachkompetenz nicht entscheiden, dass ein politisch-strategisches Ziel von 2001 heute "nicht mehr relevant" ist.

Die rechtliche Angreifbarkeit der Zustimmung von 2001 heute

Da das BMVI damals explizit festgestellt hat, dass kein regulärer Bedarf für die Anschlussstelle vorliegt, handelt es sich um eine Ausnahmeentscheidung. Wird die Bedingung (der S-Bahn-Halt, die Verknüpfungsfunktion UND das Pendlerpotential) heute nicht eingehalten:

Erlischt die Zustimmung wegen Zweckfortfall

Wenn im Bescheid von 2001 die Zustimmung an den Bau des S-Bahn-Haltes und den Nachweis eines bestimmten Pendlerpotentials gekoppelt war und das nicht vollumfänglich erfüllt wird, ist die Zustimmung wegen Bedingungsausfalls oder Zweckfortfalls rechtlich unwirksam bzw. hinfällig geworden.

Wie die Formulierung in dem Zustimmungsschreiben „auf Basis der Unterlagen“ wirkt

Die Formulierung bindet die Genehmigung strikt an die damalige Sachlage.

Sie schützt den Vorhabenträger nur so lange, wie die in den Unterlagen gemachten Versprechen (Verlagerung des ermittelten Pendlerpotentials auf den ÖPNV) auch tatsächlich realisiert und gelebt werden.

Im Verfahren wurde die mit Zustimmung des Bundes festgelegte Zielsetzung in dem Erläuterungsbericht (3. Deckblattverfahren) als maßgebliche Zielsetzung komplett gestrichen. In den Synopsen zu den Einwendungen im Verfahren wird erklärt, dass die für die Zustimmung maßgeblichen Zielsetzungen nicht mehr als wesentliches Ziel verfolgt werden. Das wurde bei der Erörterung von dem Vorhabenträger nochmals vorgetragen.

Neue Zielsetzung ist die Anbindung eines Gewerbeindustrialgebietes (Silbersee Dormagen) bevorzugt für logistische Nutzung.

Diese Entwicklungsabsicht wird auch als maßgebliches Abwägungsargument mit dem Störfallbelang herangezogen, der mittlerweile auch in ihren Akten thematisiert wurde. Das Vorhaben soll den einzuhaltenden Sicherheitsabstand zu einem Betreiber der gefährliche Gase lagert und abfüllt um nahezu 90% unterschreiten.

Die Notwendigkeit einer AS Delrath wird nun begründet mit dem Argument, dass eine AS Delrath unabdingbar sei, um diese Entwicklung realisieren zu können, ohne jedoch einen haltbaren Nachweis anhand aktualisierter Unterlagen erbringen zu können, dass tatsächlich der verkehrliche Bedarf besteht.

Das ist eine unzulässige Zweckentfremdung. Die Anschlussstelle entbehrt damit jeglicher rechtlichen Grundlage, da der Bund die Zustimmung für eine andere Art der Nutzung erteilt hat.

Die aktuelle Aussage des BMVI im Rahmen des Gesehenvermerks, dass die Herausnahme der Pendlerzahlen keine Auswirkungen habe, ist rechtlich fehlerhaft und angreifbar. Das BMV begeht hier einen klassischen Zuständigkeits- und Prüfungsfehler.

Der Gesehenvermerk heilt die Zweckänderung nicht. Wie oben dargelegt, handelt es sich beim Gesehenvermerk um einen rein fachtechnischen und haushälterischen Prüfsatz. Ein technisches Referat darf im Rahmen dieser Prüfung keine verbindlichen Aussagen über das Entfallen oder die Irrelevanz von materiellen Bedingungen einer historischen Ausnahme-Zustimmung treffen. Die Aussage, das Pendlerpotential sei "unerheblich", ist im Rahmen des Gesehenvermerks rechtlich wirkungslos.

Unzulässigen "Ersatzbegründung":

Das Ministerium versucht hier im Nachhinein, eine Sondergenehmigung (die an den ÖPNV und an ein nachzuweisendes Pendlerpotential gekoppelt war) in eine Regelgenehmigung (für Gewerbegebiete) umzudeuten, ohne dass dafür notwendige, formelle rechtliche Verfahren zu durchlaufen.

Dadurch, dass der Vorhabenträger die Verlagerung auf den ÖPNV mit dem entsprechenden Pendlerpotential im Erläuterungsbericht gestrichen hat und dies bei der Erörterung und in den Synopsen auch explizit zugab, hat er die Rechtsgrundlage der Genehmigung von 2001 entzogen. Da die Zustimmung 2001 explizit „auf Basis der vorgelegten Unterlagen“ (dem S-Bahn-Halt und dem Pendlergutachten) erteilt wurde, sind diese Unterlagen die rechtliche Geschäftsgrundlage. Fällt diese Grundlage weg, wird die Zustimmung inhaltlich rechtswidrig beziehungsweise hinfällig, da sie für ein anderes Projekt (einen intermodalen Umsteigepunkt) erteilt wurde als das, was nun gebaut werden soll (eine Gewerbegebietsanbindung).

Abwägungsfehler im Planfeststellungsverfahren:

Der Vorhabenträger hat die Zielsetzung im Erläuterungsbericht ausgetauscht. Für die Anbindung eines Industriegebietes und die Entlastung von Straßen gelten im Fernstraßenrecht völlig andere Prüfmaßstäbe (z. B. Nachweis des Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan, Einhaltung von Mindestabständen zu anderen Anschlussstellen etc.). Eine Sondergenehmigung für die Verknüpfung

mit dem ÖPNV und der Verlagerung eines maßgeblichen Pendlerpotentials kann nicht einfach als "Blankocheck" für die Erschließung eines Gewerbegebietes genutzt werden.

Verkehrsuntersuchungen für das Planfeststellungsverfahren:

Relevant ist auch, dass seit Beginn des Verfahrens bis dato. nie ein **intermodales Verkehrsgutachten** erstellt wurde.

Die verkehrliche Verlagerungswirkung vom Individualverkehr (IV) auf den ÖPNV wurde in den Verfahrensgutachten empirisch oder prognostisch nie untersucht. Das bedeutet einen eklatanten Ermittlungs- und Abwägungsfehler.

Dies wiegt umso schwerer, als genau diese Verlagerungswirkung die tragende Säule und die conditio sine qua non der ministeriellen Ausnahme-Zustimmung aus dem Jahr 2001 war. Da der Vorhabenträger die hierfür erforderlichen Nachweise und Berechnungen bis heute schuldig geblieben ist, steht fest, dass die verkehrlichen Grundannahmen der Planung zu keinem Zeitpunkt verifiziert wurden. Ich behaupte, dass die in der Zustimmung formulierte Zweckbindung nie ernsthaft geprüft wurde.

Auch dieser Punkt wurde in den Einwendungen bereits vorgetragen.

Behauptung des Vorhabenträgers Rhein-Kreis Neuss, Zielsetzung immer noch Umstieg auf den ÖPNV:

Im Verfahren behauptet der Vorhabenträger Kreis nun, dass er immer noch das Ziel „Umstieg auf den ÖPNV“ verfolgt. Gleichzeitig wurde erklärt er, dass dieses Ziel kein tragendes Ziel mehr sei, das sei die Entwicklung des Gewerbegebietes.

Die nunmehr aufgestellte Behauptung des Vorhabenträgers, er verfolge weiterhin die Zielsetzung einer Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV, wird als reine, verfahrenstaktische Schutzbehauptung zurückgewiesen und ist zudem materiell-rechtlich unbeachtlich.

Zum einen steht diese Behauptung im diametralen Widerspruch zu den amtlichen Planunterlagen. Im Erläuterungsbericht wurden diese Zielsetzungen explizit gestrichen und durch die Zweckbestimmung der Erschließung eines Industriegebietes ersetzt. Zum anderen fehlt es der Behauptung an jeglicher gutachterlichen Substanz: Die vorliegenden Verkehrsuntersuchungen weisen unstreitig keinerlei Berechnungen oder Prognosen bezüglich einer Verlagerungswirkung auf den ÖPNV aus. Ein politisch gewünschtes Ziel, das weder im Erläuterungsbericht verankert noch im Verkehrsgutachten empirisch nachgewiesen ist, kann nicht als Rechtfertigung für eine straßenrechtliche Ausnahmeentscheidung von 2001 herangezogen werden. Die Planung bleibt in sich widersprüchlich und leidet unter einem schweren Ermittlungsdefizit.“

Was bedeutet das für das laufende Verfahren?

Wenn das Vorhaben auf dieser Basis planfestgestellt wird, ist der Planfeststellungsbeschluss aufgrund eines schweren Abwägungs- und Verfahrensfehlers extrem fehlerhaft und vor Gericht anfechtbar. Der Vorhabenträger und das BMVI agieren hier sehenden Auges in einem rechtswidrigen Raum.

Austausch der Identität des Vorhabens"

Der Vorhabenträger hat die Zweckbestimmung des Projekts im Erläuterungsbericht und in der Erörterung komplett ausgetauscht.

Die Sondergenehmigung von 2001 galt für ein intermodales Verkehrsprojekt (Verknüpfung Autobahn/S-Bahn zur ÖPNV-Förderung). Die jetzige Zielsetzung ist aber ein reines Straßenbauprojekt zur Gewerbeerschließung.

Für ein reines Gewerbeerschließungsprojekt liegt keine Zustimmung des Bundes nach § 1 Abs. 4 FStrG vor. Die alte Zustimmung deckt dieses neue Vorhaben nicht ab, da sich die Genehmigung ausdrücklich „auf Basis der vorgelegten [ÖPNV-]Unterlagen“ bezog. **Das Vorhaben wird somit ohne die zwingend erforderliche Bundesgenehmigung planfestgestellt und wäre somit rechtswidrig.**

Gesehenvermerk als "Scheingenehmigung"

Das BMVI versucht, die fehlende rechtliche Prüfung durch den technischen Gesehenvermerk zu überspielen. Dem widersprechen wir vehement.

Die Behauptung des BMVI im Rahmen des Gesehenvermerks, das Pendlerpotenzial sei "unerheblich", ist ultra vires (außerhalb der rechtlichen Kompetenz der Prüfstelle). Ein technischer Prüfskizzen nach Haushaltsrecht (§ 24 BHO / RE-Entwurf) kann keine materiell-rechtliche Ausnahmeentscheidung des Fernstraßenrechts abändern oder heilen.

Das bedeutet eine unzulässige Verwaltungshilfe zur Umgehung des gesetzlichen Bedarfsnachweises.

Fehlender Bedarfsnachweis für die neue Zielsetzung

Da die Anschlussstelle nun der "Anbindung eines Industriegebietes" dient, gelten die strengen gesetzlichen Maßstäbe für reguläre Anschlussstellen. Hierzu fehlt der Nachweis, dass die Anschlussstelle für diese neue Zielsetzung überhaupt netzwerkstark und notwendig ist. Da auch heute noch keine Fernverkehrsbedeutung nachgewiesen werden kann, können wir den Bedarf und eine Planrechtfertigung für dieses Projekt nicht erkennen.

Da das BMVI bereits 2001 festgestellt hat, dass kein regulärer Bedarf besteht, und das damalige Sonderinteresse (Pendlerpotential, Verknüpfung S-Bahn) nun weggefallen ist, fehlt dem Projekt heute jede rechtliche Daseinsberechtigung im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes. Eine Plangenehmigung wäre rechtswidrig.

Allgemeine Hinweise an das BMVI:

- Für das Projekt ist die Finanzierbarkeit nicht nachgewiesen. Der Kreis muss gemäß Zustimmung ja alle Kosten tragen. Allerdings wurde die Vormerkung für Fördermittel nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz im Jahr 2024 zurückgenommen. Im aktuellen Kreishaushalt ist nur der Eigenanteil des Kreises mit 30% der Kosten eingestellt.
Das Projekt wurde durch den Kreis unter Finanzierungsvorbehalt gestellt.
- Der ursprüngliche Fördermittelantrag wurde 2002 bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Kreis davon ausging, dass der Bund sich an den Kosten mit 75% beteiligt. Dem steht allerdings die Festlegung in der Zustimmung des BMV aus 2001 entgegen, dass der Kreis alles Kosten des Vorhabens zu tragen hat.
- Ob unter diesen Bedingungen überhaupt noch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund / Autobahn GmbH und Kreis getroffen werden kann (z.B. Kreuzungsvereinbarung) stelle ich in Frage, ist aber auch nicht meine Aufgabe das zu prüfen.
- Ob eine Vereinbarung bereits geschlossen wurde, stelle ich in Frage. Jedenfalls war noch bei der Bund / Länderbesprechung 2019 die Rede davon, dass weitere Regelungen in den noch zu treffenden Vereinbarungen festgelegt werden müssen (Besprechungsprotokolle liegen mir vor).
- Der Kreis tritt alleine als Vorhabenträger im Planfeststellungsverfahren auf, obwohl er für die Anschlussstelle sachlich nicht zuständig ist. Da der Bund bis heute niemals als Vorhabenträger aufgetreten ist, hat er zu keiner Zeit die Vorhabenträgerschaft formal oder durch Vereinbarung auf den Kreis übertragen und ist dem Verfahren auch nicht beigetreten. Ein Verweis auf § 78 VerwVerfG zur Begründung der alleinigen Vorhabenträgerschaft des Kreises ist deshalb sinnfrei und rechtlich nicht haltbar. Der Kreis sieht dennoch seine legalisierte Zuständigkeit als Vorhabenträger auch für die

Anschlussstelle und bezieht sich dabei auf § 78 VerwVerfG. Der Planfeststellungsantrag wurde durch den Kreis auf Basis des Fernstraßengesetzes gestellt und erst mit Eröffnung des Deckblattverfahrens nach über 10 Jahren auf Basis des Straßen- und Wegegesetzes NRW fortgeführt eben mit der Begründung, dass § 78 VerwVerfG angeblich anwendbar sei. Das ist unmöglich, da es ja keine zwei Vorhaben mit zwei Zuständigkeiten (Bund für die AS, Kreis für die Kreisstraße zur Anbindung) jemals gab und gibt.

- Nur zur Kenntnis möchte ich mitteilen, dass sowohl die Zuständigkeit des Vorhabenträgers als auch die Rechtmäßigkeit der erteilten Zustimmung des BMV aus 2001 von mehreren Einwendern im Planfeststellungsverfahren detailliert in Zweifel gezogen wurden. Es ist also davon auszugehen, dass die Bezirksregierung auch diese Einwände genau prüfen muss, um im Falle einer Plangenehmigung keine Klagerisiken in Kauf nehmen zu müssen.
- Darüber hinaus wurde auch zu allen weiteren Punkten, die in diesem Schreiben angesprochen wurden, ebenfalls umfangreich Einwendungen erhoben.

Meine Beschwerde möchte ich (allgemeingültig und in persönlichen Worten) -und das sei mir erlaubt- wie folgt vorbringen:

Es ist für mich als Bürgerin und Steuerzahlerin nicht nachvollziehbar, dass wir Bürger als juristische Laien selber erkennen müssen, dass es rechtliche Diskrepanzen in diesem Verfahren gibt, die sich nicht nur auf die Rechtmäßigkeit der Zustimmung beziehen, sondern auf noch so viel mehr materiell rechtliche Aspekte, die in diesem Verfahren einer Plangenehmigung in erheblichem Maße entgegenstehen. Das ist Aufgabe der Verwaltung, die aus Steuermitteln der Bürger bezahlt werden. Es ist für uns Bürger nicht mehr nachvollziehbar, dass alle beteiligten Stellen in Behörden und Ministerien derart „lax“ mit schwerwiegenden Rechtsfragen umgehen, die offensichtlich nicht erkannt werden oder nicht erkannt werden „sollen“. Wenn diese Rechtsfragen durch uns Bürger dann aufgeworfen werden, findet keine rechtsfundierte Prüfung, Aufklärung und Lösung statt, egal in welche Richtung.

Im Gegenteil:

Wir erleben eigentlich nur, dass mit allen Mitteln versucht wird, die aufgezeigten Rechtsproblem in diesem Verfahren im Sinne des Vorhabenträgers und entsprechend politischer Wunschvorstellungen von Kommunalpolitikern zu ignorieren oder mit fragwürdigen Argumentationen, Mitteln und (politischen) Einflussnahmen „unter den Tisch zu kehren“. Nahezu alle Protagonisten „spielen dieses Spiel mit“.

Ich möchte daran erinnern, dass auch die Executive gemäß unserer Verfassung Recht und Gesetz unterworfen ist und sich genauso wie Politiker nicht darüber hinwegsetzen darf.

Als Bürger sollten wir auf die Klarheit, Wahrheit und Transparenz der Verwaltung vertrauen können. Stattdessen wird versucht -gerade in dieser Angelegenheit – Recht und Gesetz zu umgehen mit der einzigen Begründung, dass das Vorhaben politisch gewollt ist, politisch gewollt nur auf kommunaler Ebene! Sowohl Bund als auch Land (liegt mir schriftlich vor) sehen keinen Bedarf für diese AS Delrath. Der Bezirksregierung wird es dann am Ende überlassen für die getroffene Planfeststellung die Klagerisiken auf sich zu nehmen, die aus den politischen Wünschen und Einflussnahmen erwachsen, und das unter der erschwerten Bedingung des Neutralitätsgebots.

Ich gebe zu bedenken, dass wir Bürger über unsere Steuern alle Kosten tragen. Leider auch die Kosten, die dieses seit über 30 Jahren aufwendig betriebene Verfahren an Verwaltungs- und Personalaufwand erzeugt. Unsere Fragen nach bisher aufgelaufenen Kosten werden nicht beantwortet. Ich sehe durchaus eine Pflicht im Sinne der sparsamen Mittelverwendung auch diesen Punkt einmal zu hinterfragen.

Hier wird ein „totes Pferd“ geritten. Seit über 30 Jahren wird mit allen Mitteln versucht, diese Anschlussstelle „herbei zu zaubern“. Es werden keine Kosten und Mühen gescheut, es werden ungehemmt politische Einflussnahmen und Netzwerke genutzt, die deutlich unangemessen sind (was wir auch nachweisen können im Verfahrensablauf). Es werden Anwälte bemüht ohne Begrenzung der Honorare. Was hat das bis heute gebracht? NICHTS! Warum nicht? Weil schlichtweg Recht und Gesetz in fast allen Punkten dieses Verfahrens einer Genehmigung entgegenstehen.

Es ist an der Zeit für uns Bürger das zu hinterfragen. Es ist unser Geld, welches hier verschleudert wird für einen kommunalpolitischen Willen, der sich ganz offensichtlich nicht realisieren lässt, es sei denn unter Umgehung von Recht und Gesetz durch Einflussnahmen und unter Zuhilfenahme von Fachanwälten, die offensichtlich keine Grenze ziehen um die tatsächlichen (Nicht) Erfolgsaussichten gegenüber ihrem Auftraggeber Rhein-Kreis Neuss einmal klar zu benennen.

Wir wünschen uns, und haben diesbezüglich unser noch verbliebenes Vertrauen noch nicht verloren, dass wenigstens bei der Bezirksregierung eine neutrale und ausschließlich durch Recht und Gesetz begründbare und haltbare Entscheidung getroffen wird.

Von Ihrem Ministerium BMV erwarten wir, dass endlich auch dort eine umfassende rechtliche Prüfung vorgenommen wird, ob die Zustimmung damals rechtlich korrekt erteilt wurde und ob diese heute auch noch rechtlich haltbar ist.

Es ist ein Unding, dass wir als Bürger uns in dieser umfassenden Art und Weise über Jahre mit dem BMV und anderen Protagonisten auseinandersetzen müssen und wir dann, wenn überhaupt, nur mit Mühe und voller Hoffnung erreichen können, dass der Fokus endlich auf die „rechtlichen Knackpunkte“ gerichtet wird und sich dann auch tatsächlich angemessen damit auseinandergesetzt wird.

Ich bitte um Antwort auf meine bereits am 19.6.26 gestellten Fragen, um zeitnahe Zusendung der gewünschten Unterlagen, um Information wie mit dem Sachverhalt weiter umgegangen wird.

Vor allem erwarte ich eine verbindliche und rechtlich haltbare Mitteilung mit Begründung über das Ergebnis der rechtlichen Prüfung in Ihrem Hause.

Einen Verweis auf das laufende Planfeststellungsverfahren um meine Anfrage zu umgehen verbitte ich mir allerdings, genauso wie einen Verweis auf ein „behördeninternes Abstimmungsverfahren“. Beide Argumente laufen ins Leere, ohne dass ich das hier näher begründen muss. Ich gehe davon aus, dass in Ihrem Ministerium die Vorschriften und die Rechtsprechung zu dem IFG bekannt sind. Eine Ablehnung meines Auskunftersuchens hat keinen Erfolg, da bin ich mit sicher.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wird dieses Schreiben zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten des Planfeststellungsverfahrens übersandt.

Den Schriftverkehr und alle mir umfangreich vorliegenden Unterlagen werde ich diversen Medien des investigativen Journalismus, dem Bund für Steuerzahler und der lokalen Presse zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dorothee Helten, zugleich als Sprecherin der Bürgerinitiative NEDO Interkommunal

Anlagen:

- Schriftverkehr aus den Akten des Bundesverkehrsministeriums, die für die Erteilung der Zustimmung 2001 maßgeblich waren. Diese werden mit gesonderter Mail nachgereicht.
- Ihr Schreiben vom 2.3.2026



Bundesministerium für Verkehr, 11030 Berlin

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Gregor Küpper
Dezernat für Umwelt und Gesundheit
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 000
52170 Bonn

Tel. +49 30 18-300-5210
Fax +49 30 18-300-807-5210

ref-stb21@bm.bund.de

www.bmv.de

Betreff: A 57 neue Anschlussstelle Dormagen-Delrath

Bezug: Mein Schreiben vom 31.07.2025, Ihr Schreiben vom 08.04.2025;
unser Gespräch am 18.07.2025

Aktenzeichen: StB 21 302030058#00001#0001

Datum: Bonn, 02.03.2026

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Küpper,

wie in meinem letzten Schreiben dargelegt, hat das Bundesverkehrsministerium die NL Rheinland der Autobahn GmbH gebeten, dem Wunsch der Bezirksregierung Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde für die geplante neuen Anschlussstelle Dormagen-Delrath im Zuge der A 57) nach Aufklärung des Sachverhalts, ob die Bestätigung des Gesehen-Vermerkes durch das Bundesministerium trotz Herausnahme der Zahlen zur S-Bahnhaltestelle hier weiterhin gilt, noch einmal nachzugehen. Hierzu hat ein Gespräch am 17.11.2025 zwischen Vertretern des Rhein-Kreises Neuss und der NL Rheinland stattgefunden.

Im Ergebnis hat die Prüfung der Autobahn GmbH ergeben, dass die Herausnahme der Zahlen zur S-Bahnhaltestelle keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der Anschlussstelle Delrath hat. Zudem ist der S-Bahn-Haltepunktes bereits realisiert. Somit hat sich an der im Gesehenvermerk erteilten Zustimmung zur Anschlussstelle keine Änderungen ergeben.





Seite 2 von 2

Die Autobahn GmbH erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Puschel



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte



Sitzungsvorlage-Nr. 61/1166/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Berichtszeitraum: Juni - September 2026

Sachverhalt:

1. Strukturwandel

11 Beendigung der Tätigkeit der Task Force Planung und Beschleunigung im Rheinischen Revier

Im Jahr 2021 wurde die Task Force unter Leitung des damaligen Ministers für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Prof. Dr. Andreas Pinkwart eingerichtet, um den vorgezogenen Kohleausstieg zu unterstützen und die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren voranzutreiben.

Mit Schreiben vom 30.06.2026 haben die Regierungspräsidenten Gregor Lange, Regierungspräsident Köln und Thomas Schürmann, Regierungspräsident Düsseldorf mitgeteilt, dass die Tätigkeit des Gremiums nunmehr beendet wird, da die Abstimmungs- und Steuerungsstrukturen zwischenzeitlich in reguläre Verfahren integriert werden konnten.

Das Schreiben der Regierungspräsidenten ist als **Anlage** beigelegt.

1.2 Förderbescheidübergabe für das Projekt „BlauGrünSchlossDyck“

Der Rhein-Kreis Neuss stellt die erforderlichen Eigenmittel für die Förderung des Projektes „BlauGrünSchlossDyck“ in Höhe von 460.000 Euro zur Verfügung.

Damit folgt die Verwaltung einem Beschluss des Finanzausschusses aus dem Jahr 2025.

Am 27. August 2026 übergaben Landrätin Katharina Reinhold und Kreisdirektor Dirk Brügge den entsprechenden Förderbescheid an Jens Spanjer, Vorstandsmitglied der Stiftung Schloss Dyck.

Das Projekt verbindet Natur- und Klimaschutz, Bildung und die historische Bedeutung des Schlossparks. Im Mittelpunkt stehen die Förderung der Biodiversität, die Anpassung an den Klimawandel und insbesondere die Renaturierung und Revitalisierung des Kelzenberger Bachs, der durch die durch den Kohleabbau bedingte Grundwasserabsenkung trocken gelaufen ist. Der historische Wasserlauf soll wieder stärker als prägendes Element des Parks erlebbar werden und zugleich sollen neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Das Vorhaben zeigt beispielhaft, wie die Folgen des Strukturwandels genutzt werden können, um bestehende Landschaftsräume nachhaltig weiterzuentwickeln.

Die Gesamtmaßnahme wird im Rahmen des Bundesprogramms „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit einer Förderquote von 80 Prozent der Ausgaben gefördert.

Die Fertigstellung aller Maßnahmen und Abschluss des Projektes ist für September 2028 geplant.

1.3 Beauftragung der Studien im Bereich Fachkräfte und Tourismus

In seiner Sitzung vom 09.03.2026 hat der Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit die Beauftragung von zwei Studien – eine Folgestudie zur Analyse des Weiterbetriebs des RWE-Ausbildungszentrums in Gustorf sowie die Konzeptentwicklung für das Tourismusprojekt RHEIN ins REVIER – beschlossen. Der Kreisausschuss hat in der Sitzung vom 18.03.2026 diese Beschlüsse zu seinen erhoben.

Die Vergabeverfahren wurden planmäßig angestoßen, eine Beauftragung konnte für beide Studien innerhalb des beschlossenen Budgetrahmens am 23.07.2026 erfolgen. Im Einzelnen:

Folgestudie zur Analyse des Weiterbetriebs des RWE-Ausbildungszentrums Gustorf: Bedarf. Potenzial. Wirtschaftlichkeit. Betreiber- und Trägerkonzepte

Beschluss zur max. Auftragssumme: 200.000 €

Vergabe an: Atrineo AG

Auftragswert: unterhalb der max. Auftragssumme

Konzeptentwicklung für das Tourismusprojekt RHEIN ins REVIER mit Masterplanentwicklung für definierte Erlebnisräume – Begleitung durch eine touristische Beratungsagentur auf Basis bestehender Grundlagen

Beschluss zur max. Auftragssumme: 200.000 €

Vergabe an: Erlebnisplan Deutschland GmbH

Auftragswert: unterhalb der max. Auftragssumme

Die jeweiligen Beauftragungen erfolgten hierbei einerseits vor dem Hintergrund der Unterschreitung des beschlossenen Budgets, andererseits der bereits erfolgten Grundsatzbeschlüsse, sowohl des Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit als auch des Kreisausschusses.

2. Braunkohlenplanung

2.1 Braunkohlenplanverfahren Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für den Ablauf des Tagebausees Garzweiler

Mit Schreiben vom 15.06.2026 hat die Bezirksregierung Köln dem Rhein-Kreis Neuss einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen der strategischen Umweltprüfung/Scoping-Unterlagen übersandt und am Verfahren beteiligt. Der Seeablauf des Tagebausees Garzweiler stellt eine zum bergbaulichen Vorhaben zugehörige Maßnahme dar und bedarf einer langfristigen raumordnerischen Sicherung, die eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich macht.

Die vorgelegten Unterlagen wurden durch die Fachbehörden des Rhein-Kreises Neuss geprüft. Das Vorhaben zur Erstellung eines Ablaufgerinnes für den Tagebausee Garzweiler liegt außerhalb des Gebietes des Rhein-Kreises Neuss.

Da durch die Herstellung eines Seeablaufs dennoch mittelbar Auswirkungen auf Umweltschutzgüter im Rhein-Kreis Neuss ausgehen können, wurde im Rahmen der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss angeregt, dass auch die Auswirkungen auf das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss im Rahmen der anstehenden Untersuchungen detailliert betrachtet werden sollen.

a) Aktuelle Termine:

1. Rheinwassertransportleitung

Festakt zum Baustart des Verteilbauwerks in Allrath

Über die Rheinwassertransportleitung sollen ab dem Jahr 2030 der Tagebau Hambach sowie ab 2036 der Tagebau Garzweiler geflutet werden. Die Befüllung des Garzweiler Sees soll ca. 40 Jahre dauern. Insgesamt entsteht eine Seefläche von 22 Millionen Quadratmetern.

Am 6. Juli 2026 fand in Allrath der Festakt zum Baustart des großen Rheinwasserverteilers statt. Rund 500 Meter südlich des Dorfes Allrath wird ein Bauwerk entstehen, in dem das Rheinwasser künftig in Richtung der Tagebaue Hambach und Garzweiler gepumpt wird.

Dem Verteilbauwerk in Allrath kommt als zentraler Knotenpunkt für die Rheinwassertransportleitung eine zentrale Bedeutung und Schlüsselrolle für das Gelingen des Strukturwandels in der gesamten Region zu.

3. Energiewirtschaft

. / .

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Anlagen:

Schreiben der Regierungspräsidenten vom 30.06.2026



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
Bezirksregierung Düsseldorf, 40408 Düsseldorf

Köln, 30. Juni 2026
Seite 1 von 5

An die Mitglieder der
Task Force Planung und
Beschleunigung im
Rheinischen Revier

Beendigung der Tätigkeit der Task Force Planung und Beschleunigung im Rheinischen Revier

Sehr geehrte Mitglieder der Task Force Planung und Beschleunigung im
Rheinischen Revier,

die Task Force Planungsbeschleunigung begleitet seit ihrer Einrichtung
im Jahr 2021 zentrale Prozesse des Strukturwandels im Rheinischen
Revier. Vor dem Hintergrund der inzwischen etablierten Abstimmungs-
und Steuerungsstrukturen sowie einer zunehmenden Integration ihrer
Arbeitsansätze in reguläre Verfahren wird die Tätigkeit des Gremiums
nun beendet.

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier gehört zu den großen
Herausforderungen unseres Landes. Über Jahrzehnte hinweg hat die
Braunkohlenförderung die Region, ihre Wirtschaft und insbesondere die
dort lebenden und arbeitenden Menschen geprägt. Die Entscheidung für
den Kohleausstieg markiert einen Wendepunkt in der Geschichte des
Rheinischen Reviers. Es gilt, den Menschen in der Region eine attraktive
Zukunftsperspektive aufzuzeigen und den Strukturwandel zielorientiert,
entschlossen und gemeinsam voranzubringen.

Die Task Force wurde ursprünglich im November 2021 unter Leitung des damaligen Ministers für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Professor Dr. Andreas Pinkwart, als „Task Force Sonderplanungszone“ eingerichtet. Anlass hierfür war insbesondere die Ankündigung der Bundesregierung, den Kohleausstieg idealerweise auf das Jahr 2030 vorzuziehen.

Seit ihrer Gründung lag der Schwerpunkt der Task Force auf der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Im aktuellen Legislaturzeitraum wurde das Gremium bei unverändertem Aufgabenprofil und gleichbleibender Zusammensetzung unter der Bezeichnung „Task Force Planungsbeschleunigung“ fortgeführt. Das Arbeitsprogramm konzentrierte sich insbesondere auf die beschleunigte Bereitstellung von Flächen für den Strukturwandel sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Während ihrer Laufzeit trat die Task Force Planungsbeschleunigung insgesamt achtzehnmal zusammen. Hierdurch konnten regionale und kommunale Interessen wirkungsvoll gebündelt sowie ein gemeinsames Verständnis für die überregional abgestimmte Gestaltung des Strukturwandels entwickelt werden. Als besonders erfolgreich erwies sich die frühzeitige Einbindung aller relevanten Akteure aus Kommunen, Regionen, Bezirksregierungen und Landesverwaltung. Dadurch konnten komplexe Abstimmungsprozesse zwischen Flächenentwicklung, Landwirtschaft, Natur- und Freiraumschutz sowie den Anforderungen der Braunkohlen- und Regionalplanung erheblich beschleunigt werden. Dies zeigte sich insbesondere bei der Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben gemäß § 38a Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen für Transformationsstandorte im Rheinischen Revier über die Planungsregionen Köln und Düsseldorf hinweg.

Der kontinuierliche Austausch zu Konzepten, Standorten und Entwicklungshemmnissen stärkte die horizontale Abstimmung und trug wesentlich zur weiteren Qualifizierung von Standortentwicklungen bei. Zudem wurden bedeutende Wirtschaftsstandorte frühzeitig planerisch vorbereitet. Gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden konnten zusätzliche Wirtschaftsflächenpotenziale gesichert werden. Die frühzeitige Flächensicherung leistete zugleich einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Ansiedlung künftiger Hyperscale-Rechenzentren.

Die gemeinsame Abstimmung der Regionalräte Köln und Düsseldorf zu Umsetzungskriterien für bedeutsame Industrie- und Energietransformationsvorhaben stellte dabei einen weiteren wichtigen Meilenstein dar. Damit konnte erstmals ein einheitlicher Rahmen zur Unterstützung zentraler Strukturwandelprojekte geschaffen werden.

Auch bei der Aktivierung von Gewerbeflächenpotenzialen leistete die Task Force gemeinsam mit der Zukunftsagentur Rheinisches Revier einen wichtigen Beitrag. Hemmnisse wurden identifiziert und Lösungsansätze entwickelt, insbesondere im Hinblick auf hochwertige städtebauliche Gestaltung, ressourcenschonende Flächenentwicklung sowie interkommunale Standortplanung.

Zugleich begleitete die Task Force zentrale Transformationsvorhaben wie den Gigawattpakt zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien. Der enge Austausch zwischen Landesverwaltung, Kommunen und weiteren Beteiligten ermöglichte eine frühzeitige Abstimmung zu Strombedarfen, Netzkapazitäten und Flächenanforderungen. In diesem Zusammenhang wurden auch Projekte in den Bereichen Wasserstoff, Digitalisierung, klimaneutrale Industrieprozesse sowie Wissens- und Technologietransfer begleitet.

Insgesamt hat die Task Force wesentlich dazu beigetragen, den Strukturwandel im Rheinischen Revier koordiniert, partnerschaftlich und zukunftsorientiert voranzubringen. Zahlreiche der entwickelten Abstimmungs- und Kooperationsstrukturen wurden inzwischen in reguläre Planungs- und Förderverfahren überführt. Zugleich ist die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren mittlerweile zu einem zentralen Gegenstand der Bund-Länder-Zusammenarbeit geworden und wird seitens der Landesregierung insbesondere im Rahmen der Föderalen Modernisierungsagenda weiter vorangetrieben. Zusätzliche Impulse für die Region setzt die Zukunftsagentur Rheinisches Revier durch ihre unterschiedlichen Prozesse sowie die zentrale Steuerung über den Aufsichtsrat.

Auch Frau Ministerin Mona Neubaur hat die erfolgreiche Arbeit der Task Force Planungsbeschleunigung ausdrücklich gewürdigt und ihren besonderen Dank an alle Beteiligten gerichtet. Sie hebt hervor, dass die erzielten Ergebnisse keine Selbstverständlichkeit sind, sondern Ausdruck von großem Engagement, Durchhaltewillen und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Mitglieder des Gremiums.

In diesem Sinne stellt die Beendigung der Task Force Planungsbeschleunigung auch aus Sicht von Frau Ministerin Neubaur kein Ende im eigentlichen Sinne dar. Vielmehr verdeutlicht sie, dass wesentliche Ziele des Gremiums erreicht wurden und erfolgreiche Arbeitsweisen Eingang in dauerhafte Strukturen gefunden haben. Sie steht damit für einen erfolgreichen Aufbruch des Rheinischen Reviers in einen selbstbestimmten und vorausschauenden Strukturwandel und setzt ein starkes Signal in die Region.

Diesem Dank schließen wir uns ausdrücklich an. Die Arbeit der Task Force war geprägt durch eine konstruktive, lösungsorientierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die erreichten Fortschritte wären ohne Ihre fachliche Expertise, Ihre Bereitschaft zur gemeinsamen Lösungsfindung und Ihren persönlichen Einsatz nicht möglich gewesen.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr großes Engagement und Ihren wichtigen Beitrag zur Transformation des Rheinischen Reviers. Zugleich freuen wir uns darauf, die erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Strukturen und bei künftigen Vorhaben fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Lange
Regierungspräsident Köln



Thomas Schürmann
Regierungspräsident Düsseldorf

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1167/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Regionalarbeit

Berichtszeitraum: Juni - September 2026

Sachverhalt:

1. Regionalrat

1.1 Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse

Am 25.06.2026 fand die 106. Sitzung des Regionalrates Düsseldorf statt. Zu seiner Vorbereitung tagten am 10.06.2026 der Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel (WS), am 11.06.2026 der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur (VI), am 17.06.2026 der Ausschuss für Umwelt und Regionale Zusammenarbeit (URZ) und am 18.06.2026 der Planungsausschuss (PA).

Folgende Tagesordnungspunkte waren für den Rhein-Kreis Neuss von besonderer Bedeutung:

• **Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2026**

Die Bezirksregierung Düsseldorf legte den Programmvorschlag für das Städtebauförderprogramm 2026 vor. Insgesamt wurden 48 Förderanträge mit einem Zuwendungsvolumen i. H. v. ca. 127,5 Mio. € vorgelegt. Die Gemeinden und Städte im Zuständigkeitsbereich des Regionalrats reichten davon 33 Förderanträge mit einem beantragten Zuschussvolumen von rd. 83,9 Mio. € ein.

Aus dem Rhein-Kreis Neuss waren folgende Maßnahmen enthalten:

**Einplanung Programm 2026
in TEUR**

Mittlempfänger Stadt/Gemeinde/ GV (Investitionsort)	Bezeichnung der Maßnahme/ Gebietskulisse	Förder- Priorität	zwf. Aus- gaben	Förder- ung 2025	Maßnahmenpl an	Bemerkungen/ Hinweise
Dormagen	Lebendige Zentren, Dormagen Innenstadt	A	647	388	Umgestaltung Kölner Straße u. a.	Fortsetzungsantrag und Festsetzung Förderobergrenze (mit Zielerreichung)
Grevenbroich	Lebendige Zentren, WNE, ISEK- Flutgrabenquartier	A	3.119	1.871	Erstellung ISEK, Qualitätssichernde s Verfahren Turnierplatz und Platz der Republik, Ankauf DRK Grundstück u. a.	Erstantrag, (neue Gesamtmaßnahme mit Zielerreichung)
Meerbusch	Lebendige Zentren, Osterath-Tradition und Zukunft verbinden	A	1.627	814	Behutsame und barrierefreie städtebauliche Aufwertung des Ortszentrums,	Fortsetzungsantrag und Festlegung Förderobergrenze (ohne Zielerreichung)
Neuss	Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Bahnhofsumfeld	A	3.175	2.223	Stadtteilverbindun g „Weißenberger Weg“, 5. Bauabschnitt Freiraumkonzept „Grüne Furth“ Freiraumentwicklu ng auf dem ehem. Bauer & Schauerte- Gelände, u. a.	Fortsetzungsantrag (ohne Förderpause), keine Festlegung Förderobergrenze ohne Zielerreichung
Neuss	Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Neues Hammfeld	A	4.112	2.878	Quartierspark (Aktions- und Sporthain)	Fortsetzungsantrag und Festsetzung Förderobergrenze (mit Zielerreichung)

Der Regionalrat hat dem Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2026 einstimmig zugestimmt.

- **26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von ASB-GE in ASB)**

Zentraler Anlass für die 26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich ist ein Antrag der Stadt Grevenbroich. Dieser bezieht sich auf den etwa 13,8 ha großen Bereich „Am Hammerwerk“ westlich der Grevenbroicher Innenstadt. Er ist im Regionalplan für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen und als Allgemeiner Siedlungsstandort mit entsprechender Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) festgelegt.

In einem ca. 1,85 ha großen Bereich möchte die Stadt Grevenbroich künftig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines urbanen Gebiets schaffen.

Die bisherige Festlegung als ASB-GE schließt die Planung von Flächen für Wohnen und Mischnutzungen aus und legt den Schwerpunkt auf den Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten gewerblicher Bauflächen. Die Stadt Grevenbroich wünscht daher eine Festsetzung als ASB für diesen Bereich vorzusehen.

Für die 26. Änderung des RPD wurde mit Beteiligung der öffentlichen Stellen eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen (Screening) durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, sodass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet werden kann.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben insgesamt 37 öffentliche Stellen Stellungnahmen abgegeben.

Die Industrie- und Handelskammer - Mittlerer Niederrhein - und die Handwerkskammer Düsseldorf sprechen sich gegen die Änderung von ASB-GE in ASB aus. Es wird befürchtet, dass durch die Änderung der Festlegung gewerbliche Flächen einschränkt sowie diese für betriebliche Expansion nicht mehr zur Verfügung stehen.

Am 12.05.2025 fand im Vorfeld der Regionalratssitzung ein Ortstermin mit ca. 25 Teilnehmern statt.

Aufgrund der kontroversen Diskussion vor Ort brachte die Stadt Grevenbroich am 22.05.2026 einen verkleinerten Abgrenzungsvorschlag (Teilstreichung des ASB-GE im nördlichen Bereich, Variante 2) vor.

Der Regionalrat hat den Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt.

Die nächste Sitzung des Regionalrates findet am 24.09.2026 statt.

2. Region Köln/Bonn e. V.

2.1 Langer Tag der Region 2026

Zum Sommerstart am längsten Tag des Jahres, dem 21. Juni 2026, versammelten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus dem gesamten Region Köln/Bonn in der Beethovenhalle der Bundesstadt Bonn.

Rund 750 Teilnehmer aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft nahmen am diesjährigen Langen Tag der Region teil. Dieser wurde in enger Kooperation mit der Bundesstadt Bonn und der Sparkasse Köln Bonn

durchgeführt. Die Teilnehmer konnten auf 15 thematischen Exkursionen Projekte aus den Bereichen Stadt- und Freiraumentwicklung, Wohnen, Energie- und Wärmewände, Innovation, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur erleben. Beim anschließenden Empfang begrüßte Bonns Oberbürgermeister Guido Déuss die Gäste in der Beethovenhalle und hob die Bedeutung des jährlichen Netzwerktreffens hervor. Die große Resonanz zeigte eindrucksvoll die Stärke der regionalen Zusammenarbeit innerhalb des Region Köln/Bonn e. V. Für einen kulturellen Höhepunkt sorgte anschließend das Beethoven Orchester Bonn unter Leitung von Generalmusikdirektor Dirk Kaftan.

2.2 Strategie für Rheinquerungen

Der Oberbürgermeister und Vorstandsvorsitzende der Metropolregion Rheinland (MRR), Torsten Burmester, der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und Vorsitzende des Region Köln/Bonn e. V. Sebastian Schuster, der Bonner Oberbürgermeister Guido Déuss, der Hauptgeschäftsführer der IHK Bonn/Rhein-Sieg, Dr. Hubertus Hille sowie Paul Stertz haben am 30.06.2026 im Bundesministerium für Verkehr in Berlin Gespräche über die zunehmend kritische Situation der Rheinquerungen im Rheinland geführt.

Mit der gemeinsamen Reise nach Berlin wird der Schulterschluss der Städte, Kreise, regionalen Zusammenschlüsse und Kammern im Rheinland deutlich. Das gemeinsame Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der Rheinquerungen dauerhaft zu sichern und die anstehenden Sanierungen und Ersatzneubauten koordiniert umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund haben die Metropolregion Rheinland e. V. sowie der Region Köln/Bonn e. V. ein gemeinsam abgestimmtes Forderungspapier **(siehe Anlage)** an die Vertreter des Ministeriums übergeben.

2.3 Vorstandssitzung

Am 06.07.2026 fand in der Geschäftsstelle des Region Köln/Bonn e. V. die 134. Vorstandssitzung des Region Köln/Bonn e. V. statt. Neben der Berichterstattung aus der Vereinsarbeit des Region Köln/Bonn e. V. stand der Geschäftsbericht 2025 auf der Tagesordnung.

Der Geschäftsbericht wird mit einer Druckauflage von rund 650 Exemplaren geplant. Vorgesehen ist eine Veröffentlichung auf der Webseite des Region Köln/Bonn e. V. sowie eine postalische und digitale Vorbereitung an die Hauptverwaltungsbeamten in der Region sowie an rund 4.000 Rats- und Kreistagsmitglieder.

Weiterer Tagesordnungspunkt war der Jahresabschluss 2025. Die

Rechnungsprüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Erft-Kreises erfolgt. Der Vorstand hat den Jahresabschluss 2025 aufgestellt und beschlossen, diesen an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

2.4 Mitgliederversammlung 2026

Die Mitgliederversammlung 2026 des Region Köln/Bonn e. V. wird in diesem Jahr am 09.09.2026 im Rhein-Kreis Neuss im Kraftwerk Frimmersdorf stattfinden.

3. Metropolregion Rheinland e. V.

3.1 Vorstandssitzung

Am 17.07.2026 fand im Historischen Rathaus der Stadt Köln die 66. Vorstandssitzung statt. Im Rahmen der Sitzung wurde eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, mit der die Geschäftsstelle des Vereins rechtssicher ermächtigt wird, Fördermittel zu akquirieren.

Die Geschäftsstelle gab darüber hinaus einen Überblick über die aktuellen Themenfelder in den Arbeitskreisen. Weiterhin wurde über das Projekt „RegioStrat Rheinland 2040“ informiert. Im Hinblick auf die Erstellung eines strategischen Regionalentwicklungskonzeptes wurde die Leistung zum „Raumbild Rheinland“ öffentlich ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endete am 31.07.2027.

Im Weiteren beschäftigte sich der Vorstand mit der Neubesetzung der Koordinierungsgruppen sowie regionaler Gremien.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Anlagen:

Forderungspapier_Rheinquerungen_260625

Rheinquerungen im Rheinland zukunftsfest sichern

Gemeinsames Forderungspapier des Metropolregion Rheinland e. V. und des Region Köln/Bonn e. V. an das Bundesministerium für Verkehr (BMV)

1. Ausgangslage und Problembeschreibung

Das Rheinland steht vor einer beispiellosen Häufung von Sanierungen und (Ersatz-) Neubauten seiner Rheinquerungen. Die Brückeninfrastruktur über den Rhein stammt überwiegend aus den 1960er- und 1970er-Jahren und erreicht weitgehend gleichzeitig das Ende ihrer Lebensdauer. Lange wurde das als Einzelfallproblem einzelner Bauwerke behandelt. Inzwischen ist daraus ein systemisches Infrastrukturrisiko geworden, denn eine ganze Generation von Brücken muss innerhalb eines kurzen Zeitfensters ertüchtigt oder ersetzt werden.

Aktueller Anlass dieses Papiers ist die Bonner Friedrich-Ebert-Brücke (Nordbrücke). Sie steht exemplarisch für eine Entwicklung, die nahezu im gesamten Rheinland zu befürchten ist. Nur wenige neuere Bauwerke wie die Flughafenbrücke Düsseldorf bilden eine Ausnahme. Leistungsfähige Bauwerke unterliegen aber aufgrund von Ablastungen anderer Rheinquerungen einem beschleunigten Verschleiß.

Schon heute ist die Lage gravierender, als die öffentliche Wahrnehmung es nahelegt. Rund ein Drittel der 23 Straßen-Rheinquerungen ist für den Güterverkehr ganz oder teilweise gesperrt und damit für große Lkw nicht mehr befahrbar. Im Einzelnen sind dies:

- Uerdinger Rheinbrücke Krefeld: Ablastung 30 t
- Theodor-Heuss-Brücke Düsseldorf: Ablastung 3,5 t
- Joseph-Kardinal-Frings-Brücke Düsseldorf: Ablastung 7,5 t
- Mülheimer Brücke Köln: Ablastung 3,5 t
- Zoobrücke Köln: Ablastung 30 t
- Deutzer Brücke Köln: Ablastung 3,5 t
- Friedrich-Ebert-Brücke Bonn: Vollsperrung

Der Güter- und Wirtschaftsverkehr weicht bereits jetzt auf die wenigen verbleibenden leistungsfähigen Querungen aus. Die Folge sind lange Umwege, zusätzliche Emissionen und eine wachsende Belastung der noch tragfähigen Bauwerke. Jede weitere Sperrung trifft ein ohnehin überlastetes nachgeordnetes Netz.

Volkswirtschaftliche und sicherheitspolitische Dimension

Der volkswirtschaftliche Schaden ist nicht auf das Rheinland oder Nordrhein-Westfalen begrenzt. Die Rheinquerungen sind essentieller Bestandteil gleich zweier transeuropäischer Verkehrskorridore (TEN-V). Ihre Funktionsfähigkeit ist maßgeblich für die Erreichbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Region, für die Stabilität der Lieferketten in ganz Deutschland und für den gesamteuropäischen Güterverkehr. Eine Störung an den Rheinquerungen wirkt unmittelbar in die nationale und europäische Logistik hinein.

Hinzu kommt die Dimension der Resilienz und Sicherheitsvorsorge, die angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Lage erheblich an Gewicht gewonnen hat. Eine leistungsfähige, redundante Querungsinfrastruktur ist im Krisen- und Verteidigungsfall unverzichtbar. Sie sichert die zivile Versorgung der Bevölkerung ebenso wie die militärische Mobilität entlang der West-Ost-Achse.

Verantwortung des Bundes

Die Baulastträgerschaft der maroden Autobahnbrücken liegt beim Bund bzw. der von ihm getragenen Autobahn GmbH. Das gilt etwa für die Fleher Brücke bei Neuss/Düsseldorf oder

die Rodenkirchener Brücke im Kölner Süden. Daraus folgt eine Gestaltungspflicht. Der Bund ist gefordert, nicht allein die Sanierungen durchzuführen, sondern auch die Folgen der Brückenkrise aktiv zu steuern und abzufedern, allen voran die Verlagerung und Verdichtung von Verkehren. Die Städte und Kreise des Rheinlandes tragen die Lasten dieser Entwicklung, ohne sie verursacht zu haben oder allein bewältigen zu können.

2. Forderungen

1. Rheinquerungen und deren Zubringer schnell und zukunftsfest neu bauen

Die maroden Rheinquerungen und deren unmittelbaren Zubringer müssen schnell ersetzt werden. Die vom Bundesverkehrsminister in Aussicht gestellten Bauzeiten von rund zwei bis zweieinhalb Jahren je Bauwerk sind ein gutes Signal. Der Bund ist nun gefordert, diesen Zeitplan auch verbindlich einzuhalten. Wo das geltende Planungsrecht der nötigen Geschwindigkeit entgegensteht, muss es beschleunigt werden, im Fall der Bonner Friedrich-Ebert-Brücke notfalls über ein eigenes Nordbrücken-Gesetz, ähnlich wie für den Fall der Leverkusener Brücke.

Tempo und Zukunftsfestigkeit sind dabei kein Gegensatz. Das neue Infrastruktur-Zukunftsgesetz eröffnet die Möglichkeit, Ersatzneubauten ohne erneute Planfeststellung zu erweitern. Diese Möglichkeit ist konsequent zu nutzen und darf in der Praxis nicht konterkariert werden. Jedes erneuerte Bauwerk muss die Umleitungs- und Schwerlastverkehre benachbarter Querungen aufnehmen können, die in den kommenden Jahren ihrerseits saniert oder ersetzt werden müssen.

Ein besonderes Augenmerk ist daneben auch auf die Zubringerstrecken zu den Brücken zu legen. Das aktuelle Beispiel der A4-Brücke am Kölner Eifeltor zeigt eindrücklich, dass auch im Zu- bzw. Nachlauf zu den Rheinbrücken (in diesem Fall der Rodenkirchener Rheinbrücke) erhebliche Engpässe und Sanierungsbedarfe entstehen, die gravierende negative Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz haben (siehe Punkt 3).

Maßstab der Dimensionierung muss der in der Verkehrsprognose 2040 vom Dezember 2024 ausgewiesene Bedarf sein, im Zweifel aber auch ein im Bundesverkehrswegeplan 2030 lediglich als „Weiterer Bedarf“ eingestufteter Ausbau. Bauwerke dürfen nicht auf den unmittelbar prognostizierten Bedarf begrenzt werden. Redundanz und Lastreserven sind heute einzuplanen und mitzufinanzieren, weil sie sich nachträglich nicht herstellen lassen und der Planungs- und Bauvorlauf eines Brückenneubaus mehrere Jahre beträgt.

Begründung: Eine Brücke, die ausschließlich den eigenen heutigen Verkehr trägt, verliert im Netzzusammenhang erheblich an Wert, sobald die Nachbarquerung ausfällt. Vorausschauende Dimensionierung ist gegenüber wiederholten Nachrüstungen oder Notlösungen volkswirtschaftlich deutlich günstiger. Sie verhindert, dass die Brückenkrise von Bauwerk zu Bauwerk weitergereicht wird.

2. Finanzierung von Ersatzneubauten in kommunaler Baulastträgerschaft sicherstellen

Die Baulastträgerschaft zahlreicher Rheinbrücken im Verlauf von Bundesstraßen wurde vom Bund auf die Kommunen übertragen. Der Zustand dieser Bauwerke ist mit dem aller anderen Baulastträger vergleichbar. Anders als bei Bund und Land sind Planung und Finanzierung eines Ersatzneubaus dieser Dimension in kommunalen Strukturen ein absolutes Ausnahmeverfahren.

Die betroffenen Kommunen benötigen daher durch den Bund sowohl inhaltliche Unterstützung als auch finanzielle Absicherung. Der Bund sollte seine

Planungserfahrungen und -kapazitäten mit den Kommunen teilen und die Finanzierung der Ersatzneubauten auskömmlich unterstützen.

Begründung: Die Kommunen tragen Bauwerke in einer Größenordnung, für die ihre Planungs- und Finanzierungsstrukturen nicht ausgelegt sind. Ohne Unterstützung des Bundes geraten gerade diese Ersatzneubauten ins Stocken, obwohl die Bauwerke für das Gesamtnetz unverzichtbar sind.

3. Nachgeordnetes Straßennetz leistungsfähig machen

Eine zukunfts feste Rheinquerung entfaltet ihre Wirkung nur, wenn auch das nachgeordnete Netz in kommunaler und Landesbaulast den verlagerten Verkehr tragen kann. Das gilt nicht nur für die Brücken selbst. Auch die gesamte Verkehrsachse mit ihrem Vor- und Nachlauf gehört dazu, von den Zubringern über die Anschlussstellen bis zu den Knotenpunkten (Beispiel: Autobahnkreuz Köln-Süd).

Das nachgeordnete Netz muss in Havariefällen und bei geplanten Sanierungen im übergeordneten Netz die Umleitungsverkehre auffangen. Dafür muss es leistungsfähig sein, bevor die Bauarbeiten an den Brücken beginnen. Eine Ertüchtigung erst im gleichen Zuge mit den Brücken kommt zu spät, weil das nachgeordnete Netz dann selbst zur Baustelle würde und die Umleitung nicht mehr aufnehmen könnte.

Erforderlich ist eine abgestimmte Planung aller Baulastträger. Die Abstimmung darf nicht dazu führen, dass die Baulastträger des übergeordneten Netzes bei der Planung von Baustellen grundsätzlich Vorrang erhalten und Straßenbaumaßnahmen im nachgeordneten Netz erschwert oder gar verhindert werden. Nötig ist eine echte Einzelfallbetrachtung. Das setzt voraus, dass allen Straßenbaulastträgern die sachlichen und personellen Ressourcen für diese aufwändige Abstimmung zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden (siehe 2.)

Der durch die Bauphasen entstehende Verschiebeverkehr muss fachgerecht gesteuert, verplant und geplant werden, durch ausgewiesene Fachleute der beteiligten Baulastträger und nicht beiläufig. Dabei sind auch multimodale Alternativen einzubeziehen. Für die Bauzeit selbst greifen ergänzend die betrieblichen Entlastungen nach Forderung 6.

Begründung: Der Engpass verlagert sich sonst lediglich vom Bauwerk in das anschließende Netz. Eine isoliert ertüchtigte Brücke ohne leistungsfähiges Vorfeld erzeugt neue Stauunkte, verlagert die Belastung in die Wohnquartiere und entwertet die Investition in das Bauwerk selbst.

4. Rheinspange 553 prioritär als Engpassbeseitigung vorantreiben

Die Rheinspange 553 ist vom Bund mit höchster Priorität als Maßnahme der Engpassbeseitigung voranzutreiben und planerisch wie finanziell abzusichern. Sie schafft die im südlichen Rheinland dringend benötigte zusätzliche Querung und damit die Redundanz, die das Netz braucht, um den Ausfall bestehender Bauwerke verkraften zu können. Das gilt etwa für eine spätere Sanierung der Strombrücke im Bonner Norden oder der Rodenkirchener Brücke.

Das Projekt ist in den vergangenen Jahren nicht vorangekommen. Ursache ist nicht ein fehlender Bedarf, sondern u.a. die nachrangige Behandlung von Neubauvorhaben durch das Fernstraßen-Bundesamt. Hier ist eine klare Kurskorrektur erforderlich. Das BMV muss das Fernstraßen-Bundesamt anweisen, die Planung der Rheinspange mit Nachdruck und vorrangig voranzutreiben.

Begründung: Ohne eine zusätzliche leistungsfähige Querung bleibt das Netz im Raum Köln/Bonn ohne Ausweichmöglichkeit. Jede Sanierung einer bestehenden Brücke wird dann zwangsläufig zur Vollkrise, weil keine Kapazität zur Verfügung steht, die den ausfallenden Verkehr aufnehmen kann.

5. Verbindliche Priorisierung und Koordinierung durch den Bund

Der Bund muss die Sanierung und den Ersatz der Rheinquerungen aktiv steuern, statt Einzelvorhaben unverbunden abzuarbeiten. Wir fordern den Bund auf, bis nach der Sommerpause die bestehenden Planungen zu überarbeiten und nach einem klaren Kriterium zu priorisieren: nach dem Produkt aus Ausfallrisiko und Verkehrsbedeutung des jeweiligen Bauwerks. Auf dieser Grundlage sind gestraffte, verbindliche Zeitpläne für die Autobahnprojekte vorzulegen.

Anschließend ist die Planung mit den Kommunen abzustimmen. Deren Rheinquerungen sind überwiegend Bundesstraßen und werden über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sowie über Sondervermögensmittel des Landes finanziert. Die zeitliche Staffelung ist baulasträgerübergreifend so zu steuern, dass nicht mehrere kritische Querungen im selben Teilraum gleichzeitig oder in zu dichter Folge ausfallen.

An das Land Nordrhein-Westfalen richtet sich die Forderung, die rund 8 Mrd. Euro – Bezeichnung aus dem Sondervermögen, die bislang einbehalten wurden, gezielt für diese Rheinquerungen zu binden.

Begründung: Die Brückenkrise ist ein Netzproblem. Nur eine zentrale, vom Bund verantwortete oder mandatierte Priorisierung und Koordinierung kann die zeitliche Staffelung der Maßnahmen so steuern, dass das Verkehrsnetz jederzeit funktionsfähig bleibt.

6. Bund finanziert Schadensbeseitigung und betriebliche Entlastung

Brückensperrungen und Umleitungen belasten das nachgeordnete Netz doppelt. Sie reduzieren die verfügbare Straßenkapazität, und sie verursachen erhebliche bauliche Schäden an Straßen, die für diese Verkehrsmengen und -lasten nie ausgelegt waren. Beide Folgen sind vom Bund zu tragen, der die Baulast der maroden Autobahnbrücken hält.

Erstens muss der Bund die Schäden ersetzen, die durch jahrelange Umleitungsverkehre im nachgeordneten Netz entstehen, und die hierfür nötige Ertüchtigung finanzieren. Wer den Verkehr über Jahre durch fremde Netze leitet, darf die daraus folgenden Sanierungskosten nicht bei den Kommunen belassen. Zudem muss die Mautberechnung für LKW auf Basis der (simulierten) kürzeren Strecke erfolgen und nicht inkl. der massiven Umwege durch Sperrungen. Nach der jetzigen Systematik werden Güterverkehre doppelt bestraft: Längere Wegezeiten und höhere Mautabgaben.

Zweitens muss der Bund Maßnahmen zur betrieblichen Entlastung vor Ort finanzieren, beispielsweise einen temporär kostenlosen ÖPNV, aber auch weitere Maßnahmen zur Förderung der Multimodalität wie ein verbessertes Radwegenetz oder die Stärkung der Rheinfähren. Die verbleibenden Straßenkapazitäten müssen für jene Verkehre frei bleiben, die sich nicht verlagern lassen: Wirtschafts- und Schwerlastverkehr, Handwerk und Lieferdienste sowie Rettungs-, Feuerwehr-, Not- und Pflegedienste.

Begründung: Die Kommunen tragen die Folgen einer Krise, die sie nicht verursacht haben. Eine bundesseitige Finanzierung der Schadensbeseitigung sichert die Substanz des nachgeordneten Netzes, ein bundesseitig finanzierter, zeitweise kostenloser ÖPNV erhält die knappe Kapazität gerade für den nicht verlagerbaren Wirtschafts- und Schwerlastverkehr.

3. Wirkung und Appell

Die sechs Forderungen greifen ineinander. Schnelle und zukunftsfeste Neubauten schaffen die physische Kapazität der Bauwerke. Die planerische und finanzielle Unterstützung der

Kommunen schafft genau dort Entlastung, wo sie besonders benötigt wird. Ein vorab ertüchtigtes nachgeordnetes Netz nimmt die Umleitungen während der Bauzeit auf. Die Rheinspange schafft die netzseitige Redundanz. Eine zentrale Priorisierung und Koordinierung durch den Bund sichert die zeitliche Beherrschbarkeit. Die Finanzierung von Schadensbeseitigung und betrieblicher Entlastung stellt sicher, dass die Lasten dort getragen werden, wo die Verantwortung liegt. Erst zusammen ergeben sie eine vorausschauende statt reaktive Brückenstrategie.

Eine solche Strategie sichert die Erreichbarkeit, die Lieferketten und die Wettbewerbsfähigkeit einer der größten Industrie- und Transformationsregionen Europas. Sie stärkt die Resilienz der nationalen und europäischen Verkehrskorridore und verhindert einen kaskadierenden Verkehrskollaps mit erheblichen Folgekosten für Deutschland und Europa. Die Investitionen, die heute in schnelle, vorausschauend dimensionierte Neubauten und in eine konsequente Koordinierung fließen, sind um ein Vielfaches günstiger als die volkswirtschaftlichen Schäden eines ungesteuerten Brückenausfalls.

Die Mitglieder der Metropolregion Rheinland e. V. und die des Region Köln/Bonn e. V. treten in dieser Frage gemeinsam und mit einer Stimme auf. Sie fordern den Bund auf, die Rheinquerungen im Rheinland als zusammenhängende Aufgabe von nationaler und internationaler Bedeutung zu begreifen und die hier benannten Maßnahmen prioritär anzugehen. Das Rheinland ist bereit, diesen Prozess als verlässlicher Partner aktiv mitzugestalten.

Mitzeichnende [Arbeitshinweis: vollständige Liste der MRR-Mitglieder/RKB-Mitglieder ergänzen]

Neun kreisfreie Städte, acht Kreise sowie die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Rheinlandes (Mitglieder der Metropolregion Rheinland e. V.) gemeinsam mit der Region Köln/Bonn e. V.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/1311/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand September 2026)

Sachverhalt:

Arbeitsmarkt

Im Rhein-Kreis Neuss ist die Zahl der Arbeitslosen im August 2026 sowohl gegenüber dem Vorjahresmonat (491 Personen) wie auch gegenüber den Vormonat Juli 2026 (282 Personen) jeweils gestiegen. Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 6,7 %. Sie bleibt unter der Arbeitslosenquote des Landes Nordrhein-Westfalen von 8,0 %.

Positiv entwickelte sich die Arbeitskräftenachfrage: Mit 2.748 gemeldeten Arbeitsstellen lag deren Zahl um 296 Stellen (+ 12,1 %) über dem Vorjahresniveau. Gegenüber Juli 2026 wurde ein Anstieg um 190 Stellen (+ 7,4 %) verzeichnet.

Insgesamt zeigt sich der Arbeitsmarkt im Rhein-Kreis Neuss trotz des Anstiegs der Arbeitslosigkeit weiterhin vergleichsweise robust. Besonders positiv sind der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II und die deutlich gestiegene Zahl der gemeldeten Arbeitsstellen zu bewerten. Für weitere Einzelheiten wird auf die nachfolgende Tabelle sowie den beigefügten Arbeitsmarktreport verwiesen.

0			
	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW
Aug 2026	16.764	3.061.396	808.970
Veränderung gegenüber Aug 2025	491	36.260	5.155
	3,0%	1,2%	0,6%
Veränderung gegenüber Juli 2026	16.482	3.007.203	793.155
	1,7%	1,8%	2,0%
Arbeitslosenquote			
Aug 2026	6,7	6,5	8,0
Aug 2025	6,5	6,4	8,0
Jul 2026	6,6	6,4	7,9
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II			
Aug 2026	9.772	4	533.566
Veränderung gegenüber Aug 2025	-298	-1.884.401	-15.265
	-2,96%	-100,0%	-2,8%
Veränderung gegenüber Juli 2026	2.928	-1.810.526	9.308
	42,8%	-100,0%	1,8%
Gemeldete Arbeitsstellen			
Aug 2026	2.748	656.481	161.196
Veränderung gegenüber Aug 2025	296	25.423	34.529
	12,1%	4,0%	27,3%
Veränderung gegenüber Juli 2026	190	3.153	126.526
	7,4%	0,5%	364,9%

Arbeitslosenquoten aus der Region in % (Stand: August 2026)	
Rhein-Kreis Neuss	6,7
Duisburg	13,6
Düsseldorf	8,2
Essen	11,5
Köln	9,2
Krefeld	10,9
Kreis Düren	8,0
Kreis Heinsberg	5,9
Kreis Kleve	6,2
Kreis Mettmann	7,3
Kreis Viersen	6,1
Kreis Wesel	7,6
Mönchengladbach	10,8
Rhein-Erft-Kreis	6,9
Städteregion Aachen	7,9
NRW	8,0
Bund	6,5

Konjunktur



Das NRW.BANK.ifo-Geschäftsklima hat sich im August deutlich verbessert. Der Indikator stieg um 7,5 Punkte auf –4,4 Saldenpunkte und erreichte damit den besten Wert seit mehr als zwei Jahren. Besonders positiv entwickelten sich die Erwartungen der nordrhein-westfälischen Unternehmen: Der entsprechende Wert erhöhte sich um 8,7 Punkte auf –7,8 Saldenpunkte. Auch die aktuelle Geschäftslage wurde deutlich besser bewertet. Der Lageindikator stieg um 6,3 Punkte auf –0,9 Saldenpunkte und erreichte damit den höchsten Stand seit April 2024.

Die wirtschaftliche Erholung gewinnt über alle Branchen hinweg an Dynamik. Trotz der anhaltenden geopolitischen Unsicherheiten und der Belastungen durch das Niedrigwasser am Rhein hat sich die Stimmung in den Unternehmen spürbar aufgehellt. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft zeigt sich somit widerstandsfähiger, als es angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen zu erwarten gewesen wäre. Risiken bestehen weiterhin, insbesondere aufgrund der Entwicklungen im Mittleren Osten. Insgesamt zeichnet sich der konjunkturelle Aufschwung jedoch zunehmend deutlicher ab.

Die stärkste Verbesserung wurde im Verarbeitenden Gewerbe verzeichnet. Hier stieg der Geschäftsklimaindikator um 12,8 Punkte auf –2,2 Saldenpunkte und erreichte den höchsten Stand seit mehr als drei Jahren. Ein Anstieg in dieser Größenordnung ist außergewöhnlich und deutet darauf hin, dass die deutlich verbesserte Stimmung eine positive konjunkturelle Entwicklung widerspiegelt. Die Industrieunternehmen bewerteten sowohl ihre aktuelle Geschäftslage als auch ihre Erwartungen günstiger. Für die kommenden drei Monate rechnen sie mit einer steigenden Produktion. Auch die Exporteure blicken trotz der weiterhin bestehenden geopolitischen Krisen wieder zuversichtlicher auf das Auslandsgeschäft. Darüber hinaus hat sich die Stimmung ebenfalls im Baugewerbe verbessert.

Der vollständige Bericht steht hier zum Download zur Verfügung:

[ifo-Schnellmeldung-August-2026.pdf](#)

Mittelstandsbarometer Rhein-Kreis Neuss 2026

Die Partner des Mittelstandsbarometers Rhein-Kreis Neuss – Creditreform Düsseldorf / Neuss, der Rhein-Kreis Neuss, die Sparkasse Neuss und die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein – haben am 9.9.2026 die Ergebnisse der aktuellen Konjunkturmfrage unter 500 mittelständischen Unternehmen aus allen Kommunen des Rhein-Kreises Neuss vorgestellt.

Der Geschäftsklimaindex verbessert sich im Vergleich zum Vorjahr leicht von 130 auf 132 Punkte und liegt damit weiterhin über dem langjährigen Durchschnitt von 127 Punkten. Während sich Umsatz- und Ertragsklima gegenüber 2025 positiv entwickeln, schwächt sich das Auftragsklima ab. Dies deutet darauf hin, dass viele

Unternehmen ihre bestehenden Aufträge weiterhin auf hohem Niveau abarbeiten, der Auftragseingang jedoch verhaltener ausfällt.

Die Investitionsbereitschaft der Unternehmen ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen, während Innovationsinvestitionen zurückgehen.

Erfreulich sind die weiter sehr hohe Weiterempfehlungsquote der Unternehmen für den Wirtschaftsstandort Rhein-Kreis Neuss mit 89 % sowie der mit 59 % erzielte historische Bestwert über die Kenntnis der Beratungs- und Dienstleistungsangebote der Wirtschaftsförderungen in der Unternehmerschaft. Die strategische Neuausrichtung der Kreiswirtschaftsförderung über „RKNextGen – Wir fördern Wirtschaft und Zukunft“ und die daraus resultierende - im Juli 2025 gestartete - Neupositionierung als impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung mögen beigetragen haben, hier erste Wirkungen zu erzielen. Die Angebote und Dienstleistungen werden über das neue Erscheinungsbild und über alle Kommunikationskanäle einheitlich dargestellt, was in den adressierten Zielgruppen Zuordnung und Abgrenzung sichert.

Insgesamt zeigt das Mittelstandsbarometer, dass sich die mittelständische Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss trotz der anhaltenden wirtschaftlichen Herausforderungen weiterhin robust präsentiert.

Für weitere Informationen wird auf die anliegende Zusammenfassung verwiesen und auf die Möglichkeit zum Download der Gesamtstudie unter <http://mittlerer-niederrhein.ihk.de/N456>

Förderung von Gründung & Innovation / Förderung der digitalen Wirtschaft

Axon Automation gewinnt Finale der 9. Runde im Start-Up Förderprogramm „Accelerate-rkn“

Am 11. Juni 2026 fand im impuls.werk der Kreiswirtschaftsförderung auf dem Areal Böhler das Finale des neunten Batches von accelerate.rkn statt.

Nach fünf Monaten intensiver Arbeit präsentierten die fünf teilnehmenden Start-ups ihre Geschäftsideen vor einer Fachjury. Als Gewinner setzte sich Axon Automation durch und erhielt die Zusage auf eine Folgeförderung in Höhe von 25.000 Euro. Das Start-up entwickelt eine Software-as-a-Service-Lösung, mit der wiederkehrende Geschäftsprozesse in kleinen und mittelständischen Unternehmen durch KI-gestützte Automationen automatisiert werden können.

Weitere Teilnehmende, die im Finale antraten waren die Start-Ups Flaca Intelligence, Stullen Wunder, Vector Zero und Wow Cake.

Axon Automation ist es bereits gelungen zwei Industrieunternehmen aus dem Rhein-Kreis Neuss ihre Lösung anzubieten und Projekte gemeinsam umzusetzen. Es zeigt sich damit eine Erfolgssynergie, dass auch etablierte ansässige Unternehmen von einem innovativen und dynamischen Gründungsökosystem im Rhein-Kreis Neuss profitieren.

Start in die 10. Runde im Start-Up Förderprogramm „Accelerate-rkn“

Die Impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung startete im August in den zehnten Batch von accelerate.rkn. Fünf neue Gründungsteams werden über den Zeitraum von fünf Monaten bei der Entwicklung ihrer Geschäftsideen zu tragfähigen Geschäftsmodellen unterstützt.

Für die zehnte Runde wurden ausgewählt:

Reguly entwickelt Software, die Unternehmen bei der Einhaltung von EU-Vorschriften unterstützt und Dokumente wie AI Act, Verpackungsverordnung oder Digitaler Produktpass automatisch erstellt.

Neybor bringt über eine App Familien mit Jugendlichen aus der Nachbarschaft für Alltagsaufgaben zusammen, inklusive automatischer Anmeldung beim Minijob.

Lumio ist eine Plattform, über die Eltern besondere Erlebnisse für ihre Kinder buchen: Besuche hinter den Kulissen von Unternehmen, Kreativ-Events oder Erlebnisgeburtstage.

Außendienstapp dokumentiert Kundenbesuche für Vertriebsteams im Lebensmittelbereich, zeigt Kennzahlen an und ersetzt Excel und WhatsApp im Außendienst.

VASE it. ist ein Bastelkit, mit dem Kundinnen und Kunden Vasen mit Mosaikfliesen gestalten. Ein eigens entwickeltes System macht das Ausrichten der Fliesen deutlich leichter als bisher.

Erfolgreiche Kooperation mit RWE Power fortgesetzt: Start-Up Vektir gewinnt bei „Accelerate Power“

Am 28. Juli 2026 fand im impuls.werk auf dem Areal Böhler das zweite Finale des Start-Up Förderprogramms „Accelerate Power“ statt.

Rund 50 Gäste verfolgten die Picht Präsentationen der fünf teilnehmenden Start-ups, die zuvor drei Monate lang ihre Geschäftsmodelle weiterentwickelt, Marktstrategien geschärft und gemeinsam mit Expertinnen und Experten von RWE konkrete Anwendungsfelder identifiziert hatten.

Als Gewinner überzeugte das im impuls.werk der Wirtschaftsförderung ansässige Meerbuscher Start-up Vektir mit seiner Technologie zur Drohnenerkennung und zum Schutz kritischer Infrastrukturen.

Das Start-up Senlytics, das Lösungen zur vorausschauenden Wartung von Windenergieanlagen entwickelt, sicherte sich einen Platz im Bootcamp der BRYCK Startup Alliance.

„Accelerate-Power“ wurde von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises in Kooperation mit der RWE Power AG entwickelt und durchgeführt. Die Qualität der Start-Up Entwicklungen der zweite Förderrunde verdeutlicht die Funktion von „Accelerate Power“ als Schnittstelle zwischen jungen Technologieunternehmen und etablierter Industrie und unterstützt damit zugleich die Transformation im Rheinischen Revier.

Gemeinsame Start-Up Veranstaltung der impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung mit IHK und digihub zum Thema GreenTech „Wo Innovation Wurzeln schlägt“

Am 5. August 2026 fand auf dem IHK Campus Zukunft in Neuss unter dem Titel „Wo Innovation Wurzeln schlägt“ eine GreenTech-Veranstaltung statt, die die impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung unter Federführung der IHK Mittlerer Niederrhein zusammen mit der Kammer und dem digihub Düsseldorf/Rheinland durchgeführt hat. Ziel der Veranstaltung war es, innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle sichtbar zu machen, Start-ups mit etablierten Unternehmen und weiteren Akteuren des regionalen Innovationsökosystems zu vernetzen und Impulse für die nachhaltige Transformation der Wirtschaft zu setzen.

Robert Abts, Leiter der impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung, eröffnete die Veranstaltung zusammen mit Nicolai Dwinger von der IHK und Lisa Brauer vom digihub in einen gemeinsamen Panel.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Pitch-Wettbewerb, bei dem fünf ausgewählte Start-ups ihre Geschäftsmodelle und technologischen Lösungen einer Jury aus Vertretern von Wirtschaft, Wissenschaft, Venture Capital und Gründungsberatung präsentierten.

Mit Kurovia und Neybor - beide aus Meerbusch - stellten 2 Start-Up's aus dem Kreisgebiet - neben den weiteren Teams Hofsync, Modulyte und Farm Assistant - ihre unterschiedlichen Geschäftsansätze aus dem Bereich GreenTech vor. Den Pitch gewann Hofsync. Neybor erzielte den zweiten Platz.

Impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung mit Start-Ups und Programmformaten beim Future Tech Fest 2026 dabei

Die impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung präsentierte sich auch in diesem Jahr am 10. September beim Future Tech Fest. Auf Deutschlands führender B2B-Startup-Messe auf dem Areal Böhler in Meerbusch stellte sie gemeinsam mit Partnern Aktivitäten aus dem hiesigen Gründungs- und der Innovationsökosystem vor.

Im Mittelpunkt standen die Vorstellung der Kooperation mit RWE Power im Rahmen von „Accelerate Power“ sowie Aktivitäten zusammen mit dem im impuls.werk ansässigen DefenseTechInkubator.NRW, zu dessen Partnern u.a. auch der Dormagener Chemieparkbetreiber, die CURRENTA Gruppe, gehört und der die Themen Sicherheit, Resilienz und innovative Technologien für Industrie und kritische Infrastrukturen aufgriff.

Landrätin Katharina Reinhold eröffnete das Future Tech Fest zusammen mit Düsseldorfs Stadtdirektor Burkhardt Hintzsche und nahm darüber hinaus an einem Panel-Talk zum Thema „Zeitenwende in der Industrie“ teil. Im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern von CURRENTA und dem DefenseTechInkubator.NRW wurde erörtert, wie sich industrielle Transformation, Innovation sowie die zunehmenden Anforderungen an Sicherheit und Resilienz miteinander verbinden lassen.

Im Rahmen mehrerer „Guided Tours“ führte die impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung gemeinsam mit einigen kommunalen Wirtschaftsförderungen aus dem Kreisgebiet und der IHK Mittlerer Niederrhein am FTF interessierte Unternehmen über das Messegelände. In thematisch zusammengestellten Gruppen besuchten die Teilnehmenden ausgewählte Startup-Stände, die zu ihrer Branche und ihren Innovationsinteressen passten und kamen so mit Gründungsteams, Technologien und potenziellen Kooperationspartnern direkt ins Gespräch.

Mit dem Auftritt wurden zugleich die im Rhein-Kreis Neuss entstandenen Kooperationen zwischen Wirtschaftsförderung, etablierten Industrieunternehmen und innovativen Start-ups sichtbar gemacht und der Standort im überregionalen Innovationsökosystem positioniert.

**Start-Up und Innovationsmesse der Ernährungs- und Landwirtschaft
„Ideenfutter Expo“ am 1. Oktober 2026**

Am 1. Oktober 2026 ab 11:00 Uhr findet im Gare du Neuss wieder die von der impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung inzwischen am Standort etablierte „Ideenfutter Expo 2026“ statt.

Die Veranstaltung bringt Akteure aus der Land- und Lebensmittelwirtschaft, Start-ups, Unternehmen und weitere Innovationspartner zusammen und wird in Kooperation mit dem Foodhub NRW e. V. zum inzwischen achten Mal durchgeführt

Fünf im Kreisgebiet ansässige Start-ups stellen am Stand der impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung mit aus und wollen innovative Ansätze aus der Region sichtbar machen. Zudem sollen neue Kontakte und Kooperationen innerhalb der Land- und Lebensmittelwirtschaft ermöglicht werden.

Die impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung und das foodineum treten zudem in einer gemeinsamen Keynote unter dem Titel „Innovate_rkn: Accelerate_rkn x foodineum – wie der Rhein-Kreis Neuss Food Innovation fördert“ auf der Bühne auf. Es werden Aktivitäten zur Förderung von Gründungen und Innovationen im Food-Bereich sowie Vernetzungsmöglichkeiten dargestellt.

Weitere Programminformationen finden Sie unter: <https://ideenfutter-expo.de/programm/>

Die Möglichkeit sich kostenlos über die impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung anzumelden besteht bei Eva de Schrevel (eva.deschrevel@rhein-kreis-neuss.de).

**Start-Up & Karrieremöglichkeiten
impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung unterstützt Future Career
Festival am 15. Oktober 2026**

Am 15. Oktober 2026 findet in Düsseldorf das Future Career Festival statt, zu dem bis zu 500 Gäste und Besucher erwartet werden. Veranstaltet wird das Karrierefestival vom Meerbuscher Start-up Global Spotlight, das im impuls.werk ansässig ist. Das Format bringt internationale Talente und Arbeitgeber zusammen und verbindet Messe, Keynotes, Panel-Talks, Hackathon und Pitches zu Themen wie Future of Work, Networking, Diversity, Employer Branding und Recruiting.

Die impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung beteiligt sich mit einem Messeauftritt, an dem sich auch zwei Start-ups aus dem Rhein-Kreis Neuss präsentieren. Darüber hinaus organisiert sie den Panel-Talk „Karriereoptionen in Start-ups im Rhein-Kreis Neuss“ gemeinsam mit den Start-ups ScrapBees, Kurovia und Reguly aus dem Rhein-Kreis Neuss.

Ziel ist es, berufliche Perspektiven in der regionalen Start-up Ökonomie sichtbar zu machen, Start-ups bei der Gewinnung von Fachkräften zu unterstützen und den Rhein-Kreis Neuss gegenüber internationalen Talenten als attraktiven Wirtschafts-, Innovations- und Arbeitsstandort zu positionieren.

Weitere Programminformationen finden Sie hier: <https://www.global-spotlight.de/global-talent-career-festival>

Die Möglichkeit sich kostenlos über die impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung anzumelden besteht bei Eva de Schrevel (eva.deschrevel@rhein-kreis-neuss.de).

Startercenter NRW im Rhein-Kreis Neuss

Es wurden folgende Veranstaltungen aus dem STARTERCENTER NRW Rhein-Kreis Neuss in Zusammenarbeit mit Partnern durchgeführt:

Titel	Datum	Format	Teilnehmer gesamt
Sprechstunde - Patent- und Markenrechtsschutz	10.06.2026	Präsenz, impuls.werk	3
Fördermittelworkshop	11.06.2026	online	8
Sprechstunde - Pricing	26.06.2026	online	1
Existenzgründerseminar	26.06.2026	online	38
Altersvorsorge für Selbständige	30.06.2026	Präsenz, impuls.werk	14
Gründen – und was dann? Stolpersteine der Anfangszeit sicher meistern	17.07.2026	online	12
Erfolgreich neue Kunden gewinnen: Praxisgrundlagen für die Telefonakquise	31.07.2026	online	11
Existenzgründerseminar	31.07.2026	online	24

Internationales / Fachkräfte

Global Minds – Local Meetings am 3. September 2026

Am **3. September 2026** fand auf dem IHK Campus Zukunft in Neuss die Veranstaltung „Global Minds – Local Meetings“ statt. Das Format brachte internationale Fachkräfte mit der regionalen Wirtschaft und weiteren Akteuren

zusammen und schaffte Möglichkeiten für Austausch, Vernetzung und neue berufliche Kontakte in der Region.

Eva de Schrevel von der impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung hielt eine Keynote zu den Chancen für internationale Fachkräfte am Wirtschaftsstandort Rhein-Kreis Neuss. Dabei wurden die beruflichen, unternehmerischen und persönlichen Perspektiven der Region vorgestellt und der Rhein-Kreis Neuss als international ausgerichteter Wirtschafts- und Lebensstandort präsentiert.

Wirtschaftsförderung in interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit

Fördermittel unterwegs im Rhein-Kreis Neuss

Mit dem Beratungsangebot „**Fördermittel unterwegs**“ unterstützt die impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung Unternehmen gemeinsam mit der NRW.BANK bei der Identifizierung passender Förderprogramme. Die Beratungen finden in Zusammenarbeit mit der jeweiligen kommunalen Wirtschaftsförderung statt, die das Format vor Ort organisiert und hierbei den Unternehmen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Im Mai 2026 machte das Beratungsangebot Station in Dormagen. Insgesamt wurden neun Beratungsgespräche mit Unternehmen aus den Bereichen Handel, Handwerk und Dienstleistungen durchgeführt. Im Mittelpunkt standen insbesondere Fördermöglichkeiten zur Digitalisierung von Unternehmensprozessen sowie zur Anschaffung neuer Maschinen und technischer Anlagen.

Im Juli 2026 fanden in Jüchen fünf Beratungsgespräche statt. Auch hier nutzten vor allem Unternehmen aus dem Handwerk und dem Handel das Angebot. Thematische Schwerpunkte waren Fördermöglichkeiten für E-Mobilität und Ladeinfrastruktur, Photovoltaikanlagen sowie Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung. Darüber hinaus wurden weitere individuelle Fragestellungen zu Investitions- und Fördermöglichkeiten behandelt.

Das Beratungsangebot stößt auf ein hohes Interesse und zeigt, dass Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss ein breites Interesse an öffentlichen Förderprogrammen haben. Durch die Zusammenarbeit von Rhein-Kreis Neuss, NRW.BANK und den kommunalen Wirtschaftsförderungen erhalten die Betriebe eine wohnortnahe, individuelle und kostenfreie Erstberatung zu ihren Investitionsvorhaben

Standortmarketing

Im Vorfeld des Future Tech Fest am 10. September 2026, Deutschlands führender B2B-Startup-Messe, wurde eine Marketingkampagne umgesetzt. Ziel war eine sichtbare und attraktive Positionierung des Rhein-Kreis Kreises im Gründungsökosystem und in der Zielcommunity. Die Kommunikation fokussierte sich auf die Leitbotschaften „Wir sind die Spezialisten für Start-up-Förderung“ und „Wir mobilisieren die Wirtschaft“. Für das FTF wurde auf einen Marketing-Mix aus Print-, Medien- und Digitalkanälen gesetzt:

- **Sonderbeilage der Rheinischen Post (22.08.2026) [Material 1]:** Der redaktionelle Teil untermauert unsere Erfolge mit den Kernbotschaften „Rhein-Kreis Neuss bringt Start-ups und Industrie zusammen“ und „Zahl der Gründer steigt deutlich“. Die flankierende Werbeanzeige bewirbt konkret unsere individuellen Gründungsberatungen, eigenen Förderprogramme und die Vernetzung mit starken Partnern.
- **Digitale Begleitkampagne:** Über zielgerichtete LinkedIn-Beiträge und einen Schwerpunkt im Newsletter der Wirtschaftsförderung wurden diese Botschaften direkt in der B2B-Zielgruppe verankert.
- **Postkarte „accelerate.rkn“ [Material 2]:** Kurzformat zur direkten Bewerbung unseres Start-up-Programms bei Gründerinnen und Gründern auf der Messe.
- **Postkarte „impuls.werk“ [Material 3]:** Prägnante Vorstellung unseres Innovationszentrums als starker Ankerpunkt für den Erstkontakt.
- **Flyer „Corporate Accelerator“ [Material 4]:** Dieses Material richtet sich gezielt an etablierte Unternehmen. Es zeigt auf, wie wir für Firmen passgenaue Accelerator-Programme organisieren und so den Wissenstransfer in die lokale Wirtschaft treiben.

Strategischer Mehrwert für den Standort

Eine proaktive Vermarktung ist als „Türöffner“ für den wirtschaftlichen Erfolg des Kreises unerlässlich. Die zielgruppengerechte Ansprache (Start-ups einerseits, Corporates andererseits) schafft Vertrauen und erleichtert dem Team auf der Messe die konkrete Kontaktabbahnung.

Wirtschaftsfreundlichkeit / Mittelstandsförderung

Kreisverwaltung gehört weiterhin zu den bundesweit zertifizierten „Mittelstandsorientierten Kommunalverwaltungen“

Der Rhein-Kreis Neuss wurde im Jahr 2026 bereits zum neunten Mal als **RAL-zertifizierte mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung** rezertifiziert. Mit der erneuten Auszeichnung wird die kontinuierliche und verlässliche Ausrichtung der Kreisverwaltung auf die Bedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft bestätigt.

Die Rezertifizierung belegt, dass der Rhein-Kreis Neuss die festgelegten Qualitätsstandards und Serviceversprechen gegenüber Unternehmen dauerhaft erfüllt. Hierzu zählen unter anderem eine serviceorientierte Bearbeitung von Anliegen, transparente Verwaltungsabläufe, verbindliche Bearbeitungszeiten sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Unternehmen und den kreisangehörigen Kommunen.

Die erneute Auszeichnung unterstreicht die kontinuierliche Weiterentwicklung der Verwaltung und das Bestreben, den Wirtschaftsstandort Rhein-Kreis Neuss nachhaltig zu stärken. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sind verlässliche Ansprechpartner und effiziente Verwaltungsprozesse wichtige Standortfaktoren.

Mit der inzwischen neunten Rezertifizierung zählt der Rhein-Kreis Neuss weiterhin zu den Kommunen, die ihre Mittelstandsorientierung dauerhaft unter Beweis stellen und damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsstandortes leisten

MINT-Fachkräfteförderung: zdi-Netzwerk im Rhein-Kreis Neus

Das zdi-Netzwerk ermöglichte in dem Zeitraum von Juli bis Mitte August 152 Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an neun Workshops. Diese fanden als offene Kurse in der Freizeit statt.

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltung s-Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierung)
Graffiti & Street Art meets MINT Production	Technik	06.07.- 10.07.2026	Klasse: 7-9 Tn-Zahl: 30	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule	Maler/in und Lackierer/in, Designer/in – Grafiker/in, Lacklaborant/in,

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltung s-Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierend)
					Farb- und Lacktechnik
Sommercamp: Solarzellennachführung, Energiegewinnung zur Pflanzenbewässerung	Informatik, Technik, Naturwissenschaften, Physik	06.07.- 10.07.2026	Klasse: 7-9 Tn-Zahl: 19	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule	IT-System-Elektroniker/in, Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung, Fachinformatiker/in Digitale Vernetzung, Fachinformatiker/in Systemintegration
Berufswelten im MINT-Bereich mit VR entdecken		07.07.2026	Klasse: 7-8 Tn-Zahl: 13	TüftelLab Rhein-Kreis Neuss	Tischler/in, Bauzeichner/in, Elektroniker/in, Mediengestalter/in, Fachinformatiker/in
Sommercamp: Solarzellennachführung, Energiegewinnung zur Pflanzenbewässerung	Informatik, Technik, Naturwissenschaften	13.07.- 17.07.2026	Klasse: 7-8 Tn-Zahl: 17	Emmy-Noether-Gesamtschule	IT-System-Elektroniker/in, Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung, Fachinformatiker/in Digitale Vernetzung, Fachinformatiker/in Systemintegration

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltung s-Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierend)
Vom Samen bis zur Erde – Wir bauen ein Hochbeet	Naturwissenschaften	13.07.- 14.07.2026	Klasse: 8-10 Tn-Zahl: 10	Leibniz Gymnasium Dormagen	Garten- und Landschaftsbau, Gärtner/in, Landschaftsarchitektur, Landschaftsökologe/in
Start.Lab	Innovation	13.07.- 16.07.2026	Klasse: 11-12 Tn-Zahl: 28	FOM Hochschulcampus und impuls. Werk	Entrepreneurship, Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensführung
Stadt der Zukunft	Informatik	21.07.- 22.07.2026	Klasse: 7-10 Tn-Zahl: 11	TüftelLab Rhein-Kreis Neuss	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Stadt- und Regionalplaner/in , Visuelle/r Designer/in
Kreative Projekte mit KI	Informatik	27.07.- 31.07.2026	Klasse: 7-8 Tn-Zahl: 14	Medienzentrum Rhein-Kreis Neuss	Projektmanagement, Fachinformatik
Code & Logic	Informatik	10.08.- 11.08.2026	Klasse: 7-11 Tn-Zahl: 10	Online (TZG)	Informatik

Zudem endeten im Juli die zehn, seit Januar stattfindenden, mehrwöchigen zdi-Kurse im MINT-Bereich der Physik, Mathematik und Informatik an sechs weiterführenden Schulen des Rhein-Kreises Neuss. Hier wurden insgesamt 98 Schülerinnen und Schüler erreicht.

Start.Lab Rhein-Kreis Neuss - Schülerinnen und Schüler erleben Innovation und arbeiten im mit Start-Up´s zusammen

Das zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neus in der Trägerschaft der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises hat gemeinsam mit dem FOM Hochschulzentrum Neuss das Start.Lab Rhein-Kreis Neuss Pilotprojekt entwickelt und vom 13.-17. Juli durchgeführt.

30 Schülerinnen und Schüler von vier weiterführenden Schulen aus Neuss, Grevenbroich und Dormagen beschäftigten sich vier Tage lang mit nachhaltigem Wirtschaften, Unternehmertum und Klimaschutz und entwickelten in Teams eigene Geschäftsideen.

Ziel des neuen Formats ist es, unternehmerisches Denken frühzeitig zu fördern und gleichzeitig Zukunftskompetenzen wie Eigeninitiative, Kreativität, Teamarbeit und Problemlösung zu stärken.

Zwei Programmpunkte führten die Jugendlichen in das impuls.werk, wo sie das regionale Gründungsökosystem und ansässige Start-ups kennenlernen konnten.

Zum Abschluss präsentierten die Teams ihre Geschäftsideen im Rahmen eines Pitch-Wettbewerbs im FOM Hochschulzentrum Neuss. Den ersten Platz belegte das Team „FutureSparks“ mit einer App-Idee zur Berufsorientierung.

Kinder-Uni des zdi-Netzwerks Rhein-Kreis Neuss und der CBS University of Applied Sciences

In den Sommerferien 2026 wurde erstmals eine gemeinsame Kinder-Uni vom zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss zusammen mit der CBS University of Applied Sciences in Neuss durchgeführt. Das Angebot richtete sich an Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 7 und vermittelte erste Einblicke in aktuelle Themen aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

An zwei Veranstaltungstagen wurden die Themen Künstliche Intelligenz und Logistik behandelt. Am ersten Veranstaltungstag nahmen 26 Schülerinnen und Schüler, am zweiten Veranstaltungstag 20 Schülerinnen und Schüler teil. Die Teilnehmenden kamen aus dem Rhein-Kreis Neuss sowie aus der umliegenden Region.

Handwerksrallye am 10. September 2026 – praxisnahe Berufsorientierung im Handwerk

Am 10. September 2026 fand im Rhein-Kreis Neuss erstmals die gemeinsam vom zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss und der Kreishandwerkerschaft Mittlerer Niederrhein entwickelte Handwerksrallye statt. Von 8:30 bis 13:00 Uhr erhielten Schülerinnen und Schüler des Nelly-Sachs-Gymnasiums die Möglichkeit, verschiedene Handwerksberufe praxisnah kennenzulernen und selbst aktiv zu werden.

Die Jugendlichen erhielten dabei Informationen zu den jeweiligen Berufsbildern, Ausbildungswegen und beruflichen Perspektiven. Der direkte Austausch mit Handwerksbetrieben und Auszubildenden bietet zudem die Möglichkeit, Fragen zu Praktika und Ausbildungsangeboten zu stellen.

Die Veranstaltung soll über die Möglichkeiten einer handwerklichen Ausbildung informieren und insbesondere auf die technischen, anspruchsvollen und zukunftsorientierten Tätigkeitsfelder im Handwerk aufmerksam machen.

Tourismusförderung

Projekt „LIMES unLIMITED“

Die historische Entwicklung Nordrhein-Westfalens ist maßgeblich durch die römische und germanische Geschichte vor rund 2.000 Jahren geprägt. Seit der Aufnahme des Niedergermanischen Limes in die UNESCO-Welterbe-Liste im Jahr 2021 besteht ein erhebliches touristisches Potenzial für die Region. Bislang berichten Museen, Denkmäler und Fundstätten jedoch meist nur aus isolierter Perspektive. Insbesondere unterirdische Bodendenkmäler sind für Besucher oft nicht sichtbar oder touristisch erschlossen. Es fehlt eine verbindende, erlebbare Klammer.

An dem jetzt im Jahr 2026 neu gestartete Förderprojekt von Tourismus NRW ist der Rhein-Kreis Neuss ebenso wie die Neuss Marketing GmbH für die Stadt Neuss beteiligt. Es schließt diese Lücke. Entlang des Limes und der Römer-Lippe-Route sollen insgesamt 60 Fundorte digital und physisch inszeniert werden. Mittels Augmented Reality (AR) und zielgruppengerechtem Storytelling (Narrative wie *Militär*, *Handel*, *Alltagsleben*, *Religion* oder *Migration*) werden die historischen Orte verknüpft. Ziel ist es, neue Reiseanlässe zu schaffen, Aufenthaltszeiten zu verlängern und die touristische Wertschöpfung in der Region zu steigern.

Die impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung informierte zusammen mit Tourismus NRW am 30.07.2026 in einem Video-Call die mit den Tourismusthemen beschäftigten Kolleginnen/Kollegen in den Kreiskommunen und deren Tourismusorganisationen über das Projekt, dessen Intention und zu den Beteiligungsmöglichkeiten. Es nahmen 3 Kommunen (Neuss, Dormagen, Korschenbroich) teil, ebenso wie 2 Vertreter(innen) der Strukturwandelabteilung ZS 6.

Im ersten Schritt sollten POIs im Rhein-Kreis Neuss, die das römisch-germanisch Kulturerbe repräsentieren, identifiziert und für das Projekt gemeldet werden. Bis zum Abgabetermin am 28.08. wurden verschiedene Standorte aus den Kommunen Neuss, Dormagen und Rommerskirchen gemeldet. Eine Jury bei Tourismus NRW wird im Weiteren nun eine landesweite Vorauswahl treffen.

Über den Fortgang des Projektes wird zu gegebener Zeit berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand September 2026) zur Kenntnis.

Arbeitsmarktreport (Monatszahlen)

Rhein-Kreis Neuss

Juli 2026



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Produkt-ID:	619
Titel:	Arbeitsmarktreport
Region:	Rhein-Kreis Neuss
Berichtsmonat:	Juli 2026
Erstellungsdatum:	24.07.2026
Periodizität:	monatlich
Nächster Veröffentlichungstermin:	28.08.2026
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service West Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
E-Mail:	Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de
Hotline:	Tel.: 0211 / 4306-331
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Arbeitsmarktreport, Nürnberg, Juli 2026.
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Statistische Hinweise

Ausbildungsstellenstatistik

Zum Berichtsmonat Juli 2026 wurde die Statistik über Berufsausbildungsstellen rückwirkend ab Berichtsmonat April 2025 revidiert. Grund für die Revision war die in diesem Zeitraum unvollständige statistische Abbildung der gemeldeten Berufsausbildungsstellen.

Dies geht auf prozessuale Umstellungen im Umgang mit der Ausbildungsberechtigung von Betrieben zurück: Bislang wurden Ausbildungsstellen statistisch nur gezählt, wenn für den Betrieb eine Ausbildungsberechtigung erfasst wurde. Seit April 2025 können die Vermittlungsfachkräfte aber auch Ausbildungsstellen in Betreuung übernehmen, wenn diese Berechtigung nicht erfasst wurde (die Überprüfung der Berechtigung liegt nicht in der Zuständigkeit der BA). Da die Statistik weiterhin nur diejenigen Ausbildungsstellen zählte, für die eine Ausbildungsberechtigung erfasst wurde, waren die Daten seit April 2025 untererfasst (Deutschland April 2025 bis Juni 2026: gemeldeten Ausbildungsstellen durchschnittlich -3,1%; unbesetzte Berufsausbildungsstellen: durchschnittlich -4,0%).

Die statistische Verarbeitung wurde angepasst: Für die Zeit ab April 2025 ist die Ausbildungsberechtigung nun keine Bedingung mehr für die Zählung einer Stelle in der Ausbildungsstellenstatistik. Damit gelten seitdem Ausbildungsstellen, die von der Bundesagentur für Arbeit in Betreuung übernommen wurden und für die operativ keine Ausbildungsberechtigung erfasst ist, auch im statistischen Sinn als Ausbildungsstellen. Für die gemeldeten Ausbildungsstellen vor April 2025 gilt weiterhin die bisherige Definition, dass eine Ausbildungsberechtigung vorliegen muss, weil dies bis dahin im operativen Geschäft eine Voraussetzung für die Betreuung eines Stellenangebots war.

[zurück zum Inhalt](#)

Inhaltsverzeichnis

Arbeitsmarktreport

Rhein-Kreis Neuss

Juli 2026

	Seite
Eckwerte des Arbeitsmarktes	5
Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III	6
Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II	7
Komponenten der Unterbeschäftigung	8
Komponenten der Unterbeschäftigung nach Rechtskreisen	9
Bestand an Arbeitslosen nach Rechtskreisen	10
Bestand an Arbeitslosen nach Personengruppen	11
Zugang in und Abgang aus Arbeitslosigkeit	12
Gemeldete Arbeitsstellen	13
Bestand an Arbeitslosen und gemeldeten Arbeitsstellen nach Zielberufen	14
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	15
Ausbildungsmarkt	16
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	17
Eckdaten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende	18
Zahlungsansprüche für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	19

Eckwerte des Arbeitsmarktes
[zurück zum Inhalt](#)

Rhein-Kreis Neuss

Juli 2026

Merkmale	Jul 2026	Jun 2026	Mai 2026	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Jul 2025		Jun 2025	Mai 2025
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	26.565	26.548	26.443	17	0,1	546	2,1	2,1	1,3
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	16.482	16.288	16.345	194	1,2	210	1,3	3,3	3,8
55,0% Männer	9.062	8.993	8.990	69	0,8	277	3,2	5,1	5,4
45,0% Frauen	7.420	7.295	7.355	125	1,7	-67	-0,9	1,2	1,9
7,9% 15 bis unter 25 Jahre	1.304	1.151	1.166	153	13,3	40	3,2	5,7	7,9
1,3% dar. 15 bis unter 20 Jahre	215	198	223	17	8,6	-15	-6,5	-9,2	-4,7
35,7% 50 Jahre und älter	5.891	5.954	5.989	-63	-1,1	127	2,2	6,1	5,7
26,4% dar. 55 Jahre und älter	4.345	4.381	4.397	-36	-0,8	130	3,1	7,0	6,7
37,5% Langzeitarbeitslose	6.184	6.224	6.240	-40	-0,6	269	4,5	7,0	7,3
7,2% Schwerbehinderte Menschen	1.188	1.176	1.186	12	1,0	51	4,5	2,9	2,8
35,7% Ausländer	5.890	5.917	5.936	-27	-0,5	-316	-5,1	-2,8	-2,7
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	3.141	2.577	2.716	564	21,9	25	0,8	-2,2	6,6
dar. aus Erwerbstätigkeit	1.150	900	1.018	250	27,8	-26	-2,2	-6,4	-2,7
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	1.094	747	724	347	46,5	137	14,3	4,0	10,5
seit Jahresbeginn	20.263	17.122	14.545	x	x	568	2,9	3,3	4,3
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.957	2.627	3.023	330	12,6	356	13,7	0,3	16,6
dar. in Erwerbstätigkeit	903	814	951	89	10,9	51	6,0	-1,3	3,8
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	777	642	772	135	21,0	174	28,9	4,9	32,0
seit Jahresbeginn	19.733	16.776	14.149	x	x	1.365	7,4	6,4	7,6
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	6,6	6,5	6,5	x	x	x	6,5	6,3	6,3
dar. Männer	6,9	6,8	6,8	x	x	x	6,7	6,5	6,5
Frauen	6,2	6,1	6,2	x	x	x	6,3	6,1	6,1
15 bis unter 25 Jahre	5,6	4,9	5,0	x	x	x	5,4	4,6	4,6
15 bis unter 20 Jahre	3,2	2,9	3,3	x	x	x	3,4	3,2	3,4
50 bis unter 65 Jahre	6,4	6,5	6,5	x	x	x	6,2	6,1	6,1
55 bis unter 65 Jahre	6,8	6,9	6,9	x	x	x	6,7	6,5	6,6
Ausländer	14,1	14,1	14,2	x	x	x	15,6	15,3	15,3
abhängige zivile Erwerbspersonen	7,1	7,0	7,0	x	x	x	7,0	6,8	6,8
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	17.504	17.282	17.348	222	1,3	504	3,0	4,7	4,9
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	19.580	19.539	19.720	41	0,2	164	0,8	2,2	3,0
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	19.699	19.677	19.851	22	0,1	168	0,9	2,3	3,1
Unterbeschäftigungsquote	7,7	7,7	7,8	x	x	x	7,7	7,6	7,6
Leistungsberechtigte²⁾									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	6.283	5.963	5.991	320	5,4	614	10,8	10,5	11,4
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	20.814	21.042	21.096	-228	-1,1	-877	-4,0	-3,5	-3,4
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	7.544	7.600	7.596	-56	-0,7	-560	-6,9	-6,9	-6,9
Bedarfsgemeinschaften	14.730	14.903	14.943	-173	-1,2	-634	-4,1	-3,6	-3,5
Gemeldete Arbeitsstellen									
Zugang	548	495	520	53	10,7	81	17,3	2,5	-11,0
Zugang seit Jahresbeginn	3.431	2.883	2.388	x	x	-45	-1,3	-4,2	-5,5
Bestand	2.558	2.390	2.398	168	7,0	-2	-0,1	-6,3	-6,9

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Arbeitslosengeld/Grundsicherung: vorläufig hochgerechnet für die letzten zwei/drei Monate; Unterbeschäftigung vorläufig für die letzten drei Monate.

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III

[zurück zum Inhalt](#)

Rhein-Kreis Neuss

Juli 2026

Merkmale	Jul 2026	Jun 2026	Mai 2026	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Jul 2025		Jun 2025	Mai 2025
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	10.410	10.252	10.068	158	1,5	923	9,7	9,7	8,1
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	6.844	6.498	6.529	346	5,3	602	9,6	10,3	10,4
58,3% Männer	3.993	3.821	3.817	172	4,5	375	10,4	10,6	10,0
41,7% Frauen	2.851	2.677	2.712	174	6,5	227	8,7	10,0	10,9
10,2% 15 bis unter 25 Jahre	699	542	553	157	29,0	95	15,7	21,8	20,0
1,3% dar. 15 bis unter 20 Jahre	92	65	72	27	41,5	22	31,4	18,2	30,9
39,4% 50 Jahre und älter	2.695	2.661	2.672	34	1,3	200	8,0	11,0	8,7
31,3% dar. 55 Jahre und älter	2.139	2.111	2.113	28	1,3	149	7,5	10,6	8,7
12,3% Langzeitarbeitslose	845	811	817	34	4,2	76	9,9	10,2	12,5
6,8% Schwerbehinderte Menschen	467	453	447	14	3,1	50	12,0	8,6	3,0
22,7% Ausländer	1.553	1.546	1.561	7	0,5	57	3,8	4,1	5,0
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.757	1.261	1.412	496	39,3	76	4,5	-0,6	0,9
dar. aus Erwerbstätigkeit	954	688	822	266	38,7	-1	-0,1	-9,6	-4,6
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	496	299	288	197	65,9	29	6,2	10,7	9,9
seit Jahresbeginn	10.861	9.104	7.843	x	x	630	6,2	6,5	7,7
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.347	1.235	1.473	112	9,1	68	5,3	0,9	13,9
dar. in Erwerbstätigkeit	627	563	678	64	11,4	42	7,2	6,0	7,4
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	238	247	299	-9	-3,6	-11	-4,4	8,8	26,7
seit Jahresbeginn	9.556	8.209	6.974	x	x	542	6,0	6,1	7,1
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	2,7	2,6	2,6	x	x	x	2,5	2,4	2,4
dar. Männer	3,0	2,9	2,9	x	x	x	2,7	2,6	2,6
Frauen	2,4	2,2	2,3	x	x	x	2,2	2,1	2,1
15 bis unter 25 Jahre	3,0	2,3	2,4	x	x	x	2,6	1,9	2,0
15 bis unter 20 Jahre	1,4	1,0	1,1	x	x	x	1,0	0,8	0,8
50 bis unter 65 Jahre	2,9	2,9	2,9	x	x	x	2,7	2,6	2,6
55 bis unter 65 Jahre	3,4	3,3	3,3	x	x	x	3,2	3,0	3,1
Ausländer	3,7	3,7	3,7	x	x	x	3,8	3,7	3,7
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,9	2,8	2,8	x	x	x	2,7	2,5	2,6
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	6.891	6.563	6.603	328	5,0	594	9,4	10,3	10,3
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	7.427	7.164	7.239	263	3,7	600	8,8	9,9	10,8
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	7.546	7.302	7.370	244	3,3	604	8,7	10,1	11,0
Unterbeschäftigungsquote	3,0	2,9	2,9	x	x	x	2,7	2,6	2,6
Leistungsberechtigte									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit ²⁾	6.283	5.963	5.991	320	5,4	614	10,8	10,5	11,4

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt.

2) Arbeitslosengeld mit vorläufigen, hochgerechneten Daten für die letzten zwei und Unterbeschäftigung mit vorläufigen Daten für die letzten drei Monate.

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II

[zurück zum Inhalt](#)

Rhein-Kreis Neuss

Juli 2026

Merkmale	Jul 2026	Jun 2026	Mai 2026	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Jul 2025		Jun 2025	Mai 2025
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	16.155	16.296	16.375	-141	-0,9	-377	-2,3	-2,2	-2,4
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	9.638	9.790	9.816	-152	-1,6	-392	-3,9	-0,8	-0,1
52,6% Männer	5.069	5.172	5.173	-103	-2,0	-98	-1,9	1,5	2,3
47,4% Frauen	4.569	4.618	4.643	-49	-1,1	-294	-6,0	-3,3	-2,7
6,3% 15 bis unter 25 Jahre	605	609	613	-4	-0,7	-55	-8,3	-5,4	-1,1
1,3% dar. 15 bis unter 20 Jahre	123	133	151	-10	-7,5	-37	-23,1	-18,4	-15,6
33,2% 50 Jahre und älter	3.196	3.293	3.317	-97	-2,9	-73	-2,2	2,4	3,4
22,9% dar. 55 Jahre und älter	2.206	2.270	2.284	-64	-2,8	-19	-0,9	3,8	4,9
55,4% Langzeitarbeitslose	5.339	5.413	5.423	-74	-1,4	193	3,8	6,6	6,5
7,5% Schwerbehinderte Menschen	721	723	739	-2	-0,3	1	0,1	-0,4	2,6
45,0% Ausländer	4.337	4.371	4.375	-34	-0,8	-373	-7,9	-5,1	-5,2
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.384	1.316	1.304	68	5,2	-51	-3,6	-3,7	13,5
dar. aus Erwerbstätigkeit	196	212	196	-16	-7,5	-25	-11,3	5,5	6,5
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	598	448	436	150	33,5	108	22,0	-	10,9
seit Jahresbeginn	9.402	8.018	6.702	x	x	-62	-0,7	-0,1	0,6
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.610	1.392	1.550	218	15,7	288	21,8	-0,1	19,3
dar. in Erwerbstätigkeit	276	251	273	25	10,0	9	3,4	-14,6	-4,2
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	539	395	473	144	36,5	185	52,3	2,6	35,5
seit Jahresbeginn	10.177	8.567	7.175	x	x	823	8,8	6,7	8,1
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	3,8	3,9	3,9	x	x	x	4,0	3,9	3,9
dar. Männer	3,8	3,9	3,9	x	x	x	3,9	3,9	3,8
Frauen	3,8	3,9	3,9	x	x	x	4,1	4,0	4,0
15 bis unter 25 Jahre	2,6	2,6	2,6	x	x	x	2,8	2,7	2,6
15 bis unter 20 Jahre	1,8	2,0	2,2	x	x	x	2,3	2,4	2,6
50 bis unter 65 Jahre	3,5	3,6	3,6	x	x	x	3,6	3,5	3,5
55 bis unter 65 Jahre	3,4	3,5	3,6	x	x	x	3,6	3,5	3,5
Ausländer	10,4	10,4	10,5	x	x	x	11,8	11,6	11,6
abhängige zivile Erwerbspersonen	4,1	4,2	4,2	x	x	x	4,3	4,3	4,2
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	10.613	10.719	10.745	-106	-1,0	-90	-0,8	1,6	1,8
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	12.153	12.375	12.481	-222	-1,8	-436	-3,5	-1,8	-1,1
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	12.153	12.375	12.481	-222	-1,8	-436	-3,5	-1,8	-1,1
Unterbeschäftigungsquote	4,8	4,9	4,9	x	x	x	5,0	5,0	5,0
Leistungsberechtigte²⁾									
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	20.814	21.042	21.096	-228	-1,1	-877	-4,0	-3,5	-3,4
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	7.544	7.600	7.596	-56	-0,7	-560	-6,9	-6,9	-6,9
Bedarfsgemeinschaften	14.730	14.903	14.943	-173	-1,2	-634	-4,1	-3,6	-3,5

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt.

2) Von Mai 2026 bis Juli 2026 vorläufige hochgerechnete Grundsicherungsdaten und vorläufige Unterbeschäftigungsdaten.

Bestand an Arbeitslosen

Ausgewählte Regionen

Zeitreihe, Gebietsstand und Datenstand: Juli 2026

Rechtskreis Berichtsmonat	Mönchen- gladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon (Sp. 2)							
			Dormagen, Stadt	Greven- broich, Stadt	Jüchen, Stadt	Kaarst, Stadt	Korschen- broich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommers- kirchen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt										
Juli 2025	15.941	16.272	2.141	2.405	695	1.232	742	1.670	7.088	299
Aug	16.015	16.273	2.133	2.392	666	1.232	750	1.690	7.104	306
Sep	15.668	15.840	2.096	2.342	641	1.167	730	1.662	6.906	296
Okt	15.550	15.978	2.113	2.343	666	1.175	736	1.646	7.013	286
Nov	14.996	15.839	2.096	2.302	650	1.168	735	1.632	6.971	285
Dez	15.162	15.980	2.171	2.315	654	1.181	728	1.651	6.992	288
Jan	15.686	16.678	2.234	2.416	690	1.226	783	1.754	7.252	323
Feb	15.638	16.716	2.264	2.469	662	1.222	761	1.752	7.257	329
Mrz	15.654	16.584	2.220	2.451	654	1.203	750	1.747	7.234	325
Apr	15.553	16.675	2.266	2.467	626	1.183	756	1.721	7.320	336
Mai	15.364	16.345	2.237	2.402	610	1.142	779	1.699	7.151	325
Jun	15.305	16.288	2.235	2.359	618	1.139	769	1.704	7.158	306
Juli 2026	15.114	16.482	2.238	2.389	659	1.142	807	1.736	7.202	309
SGB III										
Juli 2025	4.459	6.242	935	944	285	508	315	695	2.407	153
Aug	4.528	6.203	939	921	275	500	318	722	2.372	156
Sep	4.422	6.037	927	885	268	482	318	699	2.315	143
Okt	4.359	6.037	951	889	265	513	318	682	2.277	142
Nov	4.213	6.003	934	885	262	530	331	700	2.222	139
Dez	4.314	6.111	954	901	272	532	329	697	2.283	143
Jan	4.642	6.636	990	977	301	571	377	783	2.467	170
Feb	4.650	6.666	1.025	988	271	573	368	775	2.496	170
Mrz	4.642	6.667	1.032	973	270	577	359	773	2.503	180
Apr	4.669	6.708	1.074	964	253	568	367	782	2.519	181
Mai	4.599	6.529	1.024	928	249	547	381	768	2.461	171
Jun	4.550	6.498	1.023	909	248	552	389	766	2.448	163
Juli 2026	4.643	6.844	1.060	955	277	573	414	814	2.585	166
SGB II										
Juli 2025	11.482	10.030	1.206	1.461	410	724	427	975	4.681	146
Aug	11.487	10.070	1.194	1.471	391	732	432	968	4.732	150
Sep	11.246	9.803	1.169	1.457	373	685	412	963	4.591	153
Okt	11.191	9.941	1.162	1.454	401	662	418	964	4.736	144
Nov	10.783	9.836	1.162	1.417	388	638	404	932	4.749	146
Dez	10.848	9.869	1.217	1.414	382	649	399	954	4.709	145
Jan	11.044	10.042	1.244	1.439	389	655	406	971	4.785	153
Feb	10.988	10.050	1.239	1.481	391	649	393	977	4.761	159
Mrz	11.012	9.917	1.188	1.478	384	626	391	974	4.731	145
Apr	10.884	9.967	1.192	1.503	373	615	389	939	4.801	155
Mai	10.765	9.816	1.213	1.474	361	595	398	931	4.690	154
Jun	10.755	9.790	1.212	1.450	370	587	380	938	4.710	143
Juli 2026	10.471	9.638	1.178	1.434	382	569	393	922	4.617	143

Erstellungsdatum: 27.07.2026, Statistik-Service West, Auftragsnummer 5351

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslosenquoten auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen

Ausgewählte Regionen

Zeitreihe, Gebietsstand und Datenstand: Juli 2026

Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bzw. auf alle abhängigen zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt. Abweichungen in der Summe sind rundumsehend.

x) Die Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht keine Arbeitslosenquoten für Regionen mit weniger als 15.000 zivilen Erwerbspersonen.

Rechtskreis Berichtsmonat	Mönchen- gladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon (Sp. 2)							
			Dormagen, Stadt	Greven- broich, Stadt	Jüchen, Stadt	Kaarst, Stadt	Korschen- broich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommers- kirchen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt										
Juli 2025	11,1	6,5	6,0	6,6	x	5,5	3,9	5,6	8,2	x
Aug	11,1	6,5	6,0	6,6	x	5,5	4,0	5,7	8,2	x
Sep	10,9	6,3	5,9	6,4	x	5,2	3,9	5,6	8,0	x
Okt	10,8	6,4	6,0	6,4	x	5,2	3,9	5,6	8,1	x
Nov	10,4	6,3	5,9	6,3	x	5,2	3,9	5,5	8,0	x
Dez	10,5	6,4	6,1	6,4	x	5,2	3,8	5,6	8,1	x
Jan	10,9	6,7	6,3	6,6	x	5,4	4,1	5,9	8,4	x
Feb	10,8	6,7	6,4	6,8	x	5,4	4,0	5,9	8,4	x
Mrz	10,9	6,6	6,3	6,7	x	5,3	4,0	5,9	8,3	x
Apr	10,8	6,7	6,4	6,8	x	5,2	4,0	5,8	8,4	x
Mai	10,6	6,5	6,3	6,6	x	5,0	4,1	5,7	8,2	x
Jun	10,6	6,5	6,3	6,5	x	5,0	4,1	5,7	8,2	x
Juli 2026	10,5	6,6	6,3	6,5	x	5,0	4,3	5,8	8,2	x
SGB III										
Juli 2025	3,1	2,5	2,6	2,6	x	2,3	1,7	2,3	2,8	x
Aug	3,1	2,5	2,6	2,5	x	2,2	1,7	2,4	2,7	x
Sep	3,1	2,4	2,6	2,4	x	2,1	1,7	2,4	2,7	x
Okt	3,0	2,4	2,7	2,4	x	2,3	1,7	2,3	2,6	x
Nov	2,9	2,4	2,6	2,4	x	2,4	1,7	2,4	2,6	x
Dez	3,0	2,4	2,7	2,5	x	2,4	1,7	2,4	2,6	x
Jan	3,2	2,6	2,8	2,7	x	2,5	2,0	2,6	2,8	x
Feb	3,2	2,7	2,9	2,7	x	2,5	1,9	2,6	2,9	x
Mrz	3,2	2,7	2,9	2,7	x	2,6	1,9	2,6	2,9	x
Apr	3,2	2,7	3,0	2,6	x	2,5	1,9	2,6	2,9	x
Mai	3,2	2,6	2,9	2,5	x	2,4	2,0	2,6	2,8	x
Jun	3,2	2,6	2,9	2,5	x	2,4	2,1	2,6	2,8	x
Juli 2026	3,2	2,7	3,0	2,6	x	2,5	2,2	2,7	3,0	x
SGB II										
Juli 2025	8,0	4,0	3,4	4,0	x	3,2	2,3	3,3	5,4	x
Aug	8,0	4,0	3,4	4,0	x	3,2	2,3	3,3	5,5	x
Sep	7,8	3,9	3,3	4,0	x	3,0	2,2	3,3	5,3	x
Okt	7,8	4,0	3,3	4,0	x	2,9	2,2	3,3	5,5	x
Nov	7,5	3,9	3,3	3,9	x	2,8	2,1	3,1	5,5	x
Dez	7,5	3,9	3,4	3,9	x	2,9	2,1	3,2	5,4	x
Jan	7,7	4,0	3,5	4,0	x	2,9	2,1	3,3	5,5	x
Feb	7,6	4,0	3,5	4,1	x	2,9	2,1	3,3	5,5	x
Mrz	7,6	4,0	3,3	4,1	x	2,8	2,1	3,3	5,5	x
Apr	7,5	4,0	3,4	4,1	x	2,7	2,1	3,2	5,5	x
Mai	7,5	3,9	3,4	4,0	x	2,6	2,1	3,1	5,4	x
Jun	7,4	3,9	3,4	4,0	x	2,6	2,0	3,2	5,4	x
Juli 2026	7,3	3,8	3,3	3,9	x	2,5	2,1	3,1	5,3	x

Erstellungsdatum: 27.07.2026, Statistik-Service West, Auftragsnummer 5351

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

FUTURE TECH FEST

extra

RHEINISCHE POST

SAMSTAG, 22. AUGUST 2026

Rhein-Kreis Neuss bringt Start-ups und Industrie zusammen

Die Wirtschaftsförderung „impuls RheinKreisNeuss“ entwickelt mit Industriepartnern branchenspezifische Programme, Innovationsprojekte und neue Zugänge zu potenziellen Kunden.

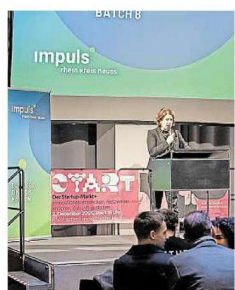
VON THERESA DEMSKI

Start-ups entwickeln neue Technologien und Geschäftsmodelle. Industrieunternehmen verfügen über Erfahrung, Infrastruktur und konkrete Anwendungsfälle. Doch beide Seiten finden nicht automatisch zueinander. Der Rhein-Kreis Neuss versteht sich als Brückenbauer zwischen jungen Unternehmen und der regionalen Industrie. Seine Wirtschaftsförderung „impuls RheinKreisNeuss“ schafft gezielt Programme und Formate, in denen aus innovativen Ideen praktische Anwendungen, Pilotprojekte und langfristige Partnerschaften entstehen können.

Die Grundlage für diesen Ansatz wurde Ende 2021 gelegt. Mit „accelerate.RKN“ etablierte die Wirtschaftsförderung einen eigenen Early-Stage-Accelerator. Das branchenoffene Programm richtet sich an Start-ups in der ganz frühen Phase und unterstützt sie fünf Monate lang bei der Entwicklung und Validierung ihrer Geschäftsmodelle. Die Teams erhalten individuell zusammengestellte Sach- und Dienstleistungen im Wert von bis zu 25.000 Euro – etwa für Prototypenentwicklung, Software, Marketing, Vertrieb oder rechtliche Beratung.

Unternehmensanteile müssen sie dafür nicht abgeben.

„Die bisherige Bilanz zeigt, dass sich daraus ein relevanter Baustein des regionalen Start-up-Ökosystems entwickelt hat“, sagt Landrätin Katharina Reinhold. Die Begleitung in der frühen Unternehmensphase ist nur ein Teil der Aufgabe der Wirtschaftsförderung im



Beim Accelerate-Programm können sich Start-ups im Rhein-Kreis Neuss um eine Förderung bewerben. FOTOS (2): RKN

Kreis. Für ihre weitere Entwicklung benötigen Start-ups reale Anwendungsfälle, technisches Fachwissen, Referenzen und vor allem Zugänge zu potenziellen Kunden. Gleichzeitig suchen Industrieunternehmen nach neuen Technologien und Partnern, mit denen sie Lösungen für Digitalisierung, Energieversorgung, Nachhaltigkeit oder Prozessoptimierung entwickeln können. Genau an dieser Schnittstelle setzt die Wirtschaftsförderung verstärkt an. „Denn entscheidend ist nicht nur, Start-ups in ihrer frühen Phase zu unterstützen. Wir wollen ihnen auch den Zugang zu realen Anwendungsfällen, sektor- und branchenübergreifender Expertise und potenziellen ersten Kunden eröffnen“, erklärt die Landrätin.

Ein erster Schritt war die Entwicklung von „Accelerate Power“ gemeinsam mit RWE Power, das sich gezielt an Start-ups aus der Energiewirtschaft mit Bezug zum Rheinischen Revier richtet. Thematische Schwerpunkte reichen von erneuerbaren Energien, Wasserstoff und Speichertechnologien bis zu Wärmeversorgung und Kreislaufwirtschaft. Der entscheidende Unterschied ist die unmittelbare Einbindung des Industriepartners. Die

Start-ups erhalten direkten Zugang zu Fachabteilungen und Experten von RWE. Mit der „RKN Industry Innovation Challenge“ wurde dieser Ansatz auf weitere Unternehmen und Branchen übertragen. Akteure wie Currenta Connective, Tectrion, Garlock, Buckau-Wolf, Novopress, Zulow Elektronik, Aluminium Norf, Schierle Stahlrohre und Henkel Industrial Services zeigten, wie die Öffnung des Innovationsprozesses zwischen regionaler Industrie und jungen Technologieunternehmen funktionieren kann.

Ein weiteres strategisches Zukunftsfeld eröffnet der „DefenseTech-Inkubator.NRW“, der erste spezialisierte Inkubator für Defense-Tech- und Dual-Use-Start-ups in Nordrhein-Westfalen. Der Rhein-Kreis Neuss ist Partner der ersten Stunde. Der Inkubator wird von der „1stMOVER Management Consulting“ betrieben und hat seinen Sitz im „impuls.werk“ auf dem Areal Böhrler. Unterstützt werden Start-ups unter anderem aus den Bereichen künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Sensorik, Robotik, Drohentechnologien und Schutz kritischer Infrastrukturen. Sie erhalten Zugang zu Industrieunternehmen, Forschung, Investoren, öffentlichen

Auftraggebern und zur Bundeswehr. Zugleich soll der Inkubator gezielt mit lokalen Unternehmen vernetzt werden. Mit Currenta unterstützt bereits der erste Akteur aus dem Rhein-Kreis Neuss den Inkubator als Technologiepartner.

Als Motor für Innovation und zukunftsorientierte Geschäftsmodelle bietet die Wirtschaftsförderung eine durchgängige Förder- und Innovationsstruktur. Sie bringt unterschiedliche Arbeitsweisen, Erwartungen und Kompetenzen zusammen und schafft starke Netzwerke, in denen aus einem ersten Kontakt ein konkretes Innovationsprojekt wird. Die Wirtschaftsförderung will bestehende Angebote kontinuierlich ausbauen – mit dem klaren Ziel, gemeinsam mit der regionalen Industrie noch weitere Pilotprojekte und neue Kooperationsformate zu entwickeln.

KONTAKT

Dominik Hintzen
dominik.hintzen@rhein-kreis-neuss.de
Tel. 02131 928-7505
www.impuls-rheinkreisneuss.de

Zahl der Gründer steigt deutlich

Die Wirtschaftsförderung im Rhein-Kreis Neuss setzt beim Future Tech Fest auf starke Netzwerke.

Auf 50 Quadratmetern wollen die Wirtschaftsförderer im Rhein-Kreis Neuss beim Future Tech Festival Begegnung ermöglichen. Sie präsentieren sich an einem Gemeinschaftsstand mit RWE Power und dem „Defense-Tech-Inkubator.NRW“. Mit dabei sind auch die Vertreter der Start-ups, die im „accelerate.RKN“ – dem Gründerprogramm der Wirtschaftsförderung „impuls RheinKreisNeuss“ – gefördert werden. Mit gefüllten Rundgängen über das Festivalgelände bringt die Wirtschaftsförderung zudem Schülerinnen und Schüler sowie mehr als 30 Unternehmen aus dem Rhein-Kreis Neuss mit der Start-up-Szene zusammen.

Im Zentrum der Gespräche stehen auch beim Future Tech Fest die Kooperationen mit den

Partnern aus der Wirtschaft. Interessierte können sich über den RWE- und den Defense-Inkubator informieren. Es wird eine Gesprächsrunde mit Fachleuten auf der Bühne geben.

Indes kann sich das Netzwerk, das die Wirtschaftsförderung in den vergangenen Jahren geknüpft hat, schon jetzt sehen lassen. Die Zahlen und die Entwicklung sprechen für sich: In neun Batches wurden insgesamt 42 Start-ups gefördert. Aus rund 400 interessierten Gründerinnen und Gründern gingen 130 Bewerbungen hervor. Die geförderten Start-ups zeigen die hohe Innovationskraft im Rhein-Kreis Neuss und stehen auch für zusätzliche Wertschöpfung, Arbeitsplätze sowie die Entwicklung neuer Dienstleistungen und Geschäftsmodelle. Davon profitieren auch die bereits



Im Rhein-Kreis Neuss herrscht ein gutes Gründungsklima. Das belegen aktuelle Zahlen für Nordrhein-Westfalen. FOTO: IMPULS RHEIN-KREIS NEUSS

im Rhein-Kreis Neuss ansässigen Unternehmen.

Auch das Gründungsgeschehen insgesamt entwickelt sich positiv. 2025 wurden 25 innovative Start-up-Neugründungen gezählt – nach 14 im Vorjahr. Damit hat sich die Zahl innerhalb eines Jahres um rund 79 Prozent erhöht. Mit 5,5 Neugründungen je 100.000 Einwohner gehört der Rhein-Kreis Neuss laut dem „Start-up Verband Deutschland“ zu den zehn stärksten Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen und ist Spitzenreiter im Rheinischen Revier.

Zu diesen Neugründungen gehört das Meerbuscher Start-up Vektir. Das Unternehmen entwickelt eine Lösung zur Drohnenerkennung und zum Schutz kritischer Infrastrukturen. Nun setzt das Start-up seine Entwick-

lung als Teilnehmer des zweiten Batches des „DefenseTech-Inkubator.NRW“ fort.

Auch das Start-up Staltes hat seine Anfänge im „accelerate.RKN“ genommen: Das Unternehmen entwickelt spezielle Beschichtungen, die Industrieanlagen vor Verschleiß, Hitze und Korrosion schützen und ihre Lebensdauer verlängern sollen. Das junge Unternehmen Kurovia zeigt, wie Start-up-Förderung und industrielle Transformation zusammenwirken können. Das Unternehmen verwandelt pflanzliche Reststoffe mithilfe von Pyrolyse in klimafreundliche Wärme und Pflanzkohle, in der Kohlenstoff langfristig gebunden wird. So machen sich innovative Ideen aus dem Rhein-Kreis Neuss auf den Weg in die ganze Welt.

Theresa Demski

Fortsetzung...

Technologie, Geschäftsmodelle, Innovationen

„Networking is just the first step – we do business“. Mit diesem Anspruch setzt das Future Tech Fest auf ein Programm, das Begegnungen möglichst schnell in fachlichen Austausch und konkrete Vorhaben überführen soll.

VON JURGEN GROSCHE

Den Auftakt gibt es auf der „Main Stage“, der Hauptbühne. Dort stehen Technologie, Gesellschaft, Leadership und Zukunft im Mittelpunkt. Bekannte Persönlichkeiten wie Motivationsredner Byron Kattilathu, die frühere Fußball-Bundestrainerin Martina Voss-Tecklenburg sowie Michael Fritz (Viva con Agua) und Guido Weissbrich (Vodafone) sprechen über Wandel, Innovation und Verantwortung. Durch den Tag führt erneut Amiaz Habtu, bekannt als Moderator von „Die Höhle der Löwen“ – ein vertrauter Akteur, der für Energie und Dynamik auf der Bühne steht.

Wer sich für einzelne Technologiefelder interessiert, findet auf den „Vertical Stages“ fachliche Schwerpunkte. Zu den Themen gehören unter anderem Green Tech und Venture Clienting. Fachleute, Vordenker sowie Gründer geben Einblicke in die Entwicklungen und Chancen ihrer Branchen. Auf der „Community Stage“ geht es um die größeren Zusammenhänge: politische Rahmenbedingungen, internationale Kooperationen und gesellschaftliche Verantwortung im Tech-Kontext. Wissenschaft, Verwaltung, Start-ups



Moderator Amiaz Habtu führt auf der Hauptbühne des Future Tech Fest durch die Diskussionsrunden.

FOTO: FUTURE TECH FEST

und Unternehmen kommen dort zu Debatten zusammen, die über den Veranstaltungstag hinausreichen sollen.

Das Herzstück bleibt die „Start-up-Expo“. Auf der Ausstellungsfläche präsentieren mehr als 300 nationale und internationale Tech-Start-ups ihre Produkte und Geschäftsmodelle. Schwerpunkte liegen in diesem Jahr auf künstlicher Intelligenz, Green Tech und – erstmals im Programm – Defense Tech. Wer auf der Suche nach konkreten Lösungen, Technologien oder Gesprächspartnern ist, findet hier die entsprechenden Anlaufstellen.

Für gezielte Kontakte sorgen verschiedene Austauschformate. Beim

„Investor Matchmaking“, gesponsert von der NRW-Bank, treffen Start-ups unterschiedlicher Entwicklungsstufen im strukturierten Speeddating auf nationale und internationale Investoren. Rechtliche Beratung zu Finanzierung und Vertragsgestaltung gibt es vor Ort dazu. In der „Mittelstands Arena“, die in Zusammenarbeit mit dem Mittelstandsverband BVMW organisiert wird, kommen Entscheider aus kleinen und mittleren Unternehmen mit Start-ups zusammen. Im Mittelpunkt stehen mögliche Kooperationen und Wege in den technologiegetriebenen Wandel.

Im „Start-up Pitch-Battle“ können Gründer ihre Geschäftsmodelle vor Investoren, Unternehmen und einem Fachpublikum präsentieren. Wer überzeugt, gewinnt neben dem Hauptpreis vor allem Sichtbarkeit und Rückmeldungen aus der Praxis. Für Gespräche in kleinerer Runde gibt es die „Table Captains“. Erfahrene Gesprächsleiter geben ein Thema vor; die Teilnehmer tragen sich vorab für einzelne Gesprächsslots ein. Das schafft Raum für einen fokussierten Austausch, der im üblichen Konferenzbetrieb oft fehlt.

Erstmals gibt es die „Academia Corner“. Regionale Hochschulen stellen dort ihre Forschung, laufende Projekte und Transferangebote vor. Für Start-ups und Unternehmen entsteht so ein direkter Zugang zu wissenschaftlichem Know-how; die Hochschulen können zeigen, welche Entwicklungen in ihren Laboren und Instituten entstehen. Ergänzt wird das Programm durch Workshops zu Finanzierung, Product-Market-Fit und künstlicher Intelligenz. Im Vordergrund stehen praktische Fragen und anwendbare Ergebnisse.

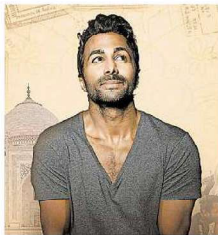
Zum Abschluss des Tages öffnet die Aftershow-Party. Musik, Drinks und eine ungezwungene Atmosphäre sollen Raum für Gespräche geben, die sich am Ende nicht immer an den offiziellen Programmpunkten orientieren.

DIGIHUB

Das Future Tech Fest wird organisiert vom digihub Düsseldorf/Rheinland, einem der führenden digitalen Innovationszentren in Nordrhein-Westfalen. Als Förderprojekt des Landes NRW unterstützt der digihub die Zusammenarbeit zwischen Start-ups, Mittelstand, Industrie und Forschung. Ziel ist es, digitale Geschäftsmodelle, technologische Innovationen und neue Kooperationen in der Region aktiv voranzutreiben.

Der digihub wird von mehr als 45 Partnern in der Region unterstützt. Gesellschafter sind die Landeshauptstadt Düsseldorf, die IHK Düsseldorf, der Rhein-Kreis Neuss und die Wirtschaftsförderung Mönchengladbach.

Weitere Infos im Internet: www.digihub.de



Prominente Gäste wie Motivationsredner Byron Kattilathu (von links oben nach rechts unten), die frühere Fußball-Bundestrainerin Martina Voss-Tecklenburg, Michael Fritz vom Unternehmen Viva con Agua und Guido Weissbrich von Vodafone inspirieren die Messebesucher mit Impulsen zu Themen wie Wandel, Innovation und Verantwortung. FOTOS: STEFAN SCHWICK (1), DIGIHUB (3)

impuls
rhein kreis neuss

ZUKUNFT BEGINNT MIT EINER IDEE.

Wir helfen dabei, diese umzusetzen.

- Individuelle Gründungsberatung
- Eigene Förderprogramme
- Vernetzung mit starken Partnern

JETZT IMPULSE HOLEN:

Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss

Wirtschaftsfoerderung@rhein-kreis-neuss.de
02131 / 928-7501 | impuls-rhein-kreis-neuss.de



ACCELERATE.RKN

Ö 7

**DEIN START-UP.
FÜNF MONATE.
25.000 € RÜCKENWIND.**

impuls
rhein kreis neuss

**Bewirb Dich
bis zum 15.11.2026!**



www.accelerate-rkn.de

Der Accelerator für Early-Stage Start-ups im Rhein-Kreis Neuss

Du hast eine innovative Gründungsidee – höchstens im Prototypenstatus? Dann bringen wir sie in fünf Monaten von der Idee zum marktfähigen Produkt.

Was drinsteckt:

- Fördervolumen im Wert von bis zu 25.000 €
- Zahlreiche Workshops zu Vertrieb, Marketing, Recht, Finanzen, Pitch u.v.m.
- Kostenfreier Arbeitsplatz im Co-Working-Space impuls.werk für ein ganzes Jahr
- Chance auf 25.000 € Folgeförderung nach dem Final Pitch



impuls
rhein kreis neuss

Ansprechpartner

Ingo Stefes

+49 (0) 2131 928-7509

ingo.stefes@rhein-kreis-neuss.de

IMPULS.WERK

ARBEITEN.
VERNETZEN.
WACHSEN.

Das **impuls.werk** ist DER zentrale Ort des Innovationsökosystems der Region – ein familiärer Treffpunkt, an dem Community und Synergien im Mittelpunkt stehen.

- FlexDesk, tageweise buchbar
- Meetingräume, von 6 bis 20 Personen
- Event Space, flexibel bespielbar

impuls
rhein kreis neuss

IMPULS.WERK RHEIN-KREIS NEUSS
Böhlerstraße 1 • 40667 Meerbusch

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG RHEIN-KREIS NEUSS
impuls.werk@rhein-kreis-neuss.de

**JETZT 100 % RABATT AUF DEINE
ERSTE BUCHUNG SICHERN!
RABATT CODE: FTF2026**



[https://anny.co/explore/
impulswerk?o-v=grid](https://anny.co/explore/impulswerk?o-v=grid)

accelerate.rkn

In bereits 10 Batches sind erfolgreiche Unternehmen aus ganz unterschiedlichen Branchen entstanden – darunter Cravies, staltec, MomCareer und MaleUp. Dieses Know-how und diesen Zugang zu Start-ups bringen wir direkt in Ihr Programm ein. Begleitet von einem Team, das zusammen über 25 Jahre Erfahrung in der Unterstützung von Start-ups mitbringt.

Beispiel: Accelerate Power

Gemeinsam mit RWE haben wir bereits ein Accelerator-Programm erfolgreich aufgesetzt – von der Themensetzung über die Auswahl bis zum Final Pitch. Masterclasses, Netzwerkzugang, Infrastruktur und Co-Working inklusive. Genau dieses Modell richten wir auf Ihre Branche aus.

Lassen Sie uns über Ihre Herausforderungen sprechen.

Umfang und Konditionen stimmen wir individuell auf Ihr Unternehmen ab.

Ansprechpartner

Ingo Stefes

Tel.: +49 (0) 2131 928-7509

E-Mail: ingo.stefes@rhein-kreis-neuss.de

www.impuls-rkn.de

CORPORATE ACCELERATOR

INDIVIDUELL
STATT VON
DER STANGE.

Sie geben die Richtung vor,
die Start-ups entwickeln,
wir organisieren den Rest.

Die beste Lösung für Ihre Herausforderung gibt es noch nicht?

ENTWICKELN STATT EINKAUFEN.

Die meisten Unternehmen scouten fertige Lösungen und kaufen ein, was der Markt gerade hergibt. Wir gehen einen Schritt weiter: Start-ups entwickeln im Accelerator Lösungen, die auf Ihre Herausforderung zugeschnitten sind.

- **Sie geben die Richtung vor**
Wir richten das Programm auf Ihre konkrete Fragestellung aus.
- **Sie wählen mit aus**
Sie entscheiden, welche Start-ups teilnehmen.
- **Wir organisieren alles**
Struktur, Coaching, Masterclasses, Co-Working, Final Pitch. Sie steigen ohne Aufbauaufwand ein.

IN VIER SCHRITTEN

1

Themen
definieren

2

Start-up
Auswahl

3

Masterclass-
Programm

4

Final Pitch

IHR NUTZEN AUF EINEN BLICK:

Maßgeschneiderte Lösung

Start-ups entwickeln gezielt für Ihre Fragestellung, statt fertiger Ware von der Stange.

Früher Zugang zu Innovation & Talenten

Sie lernen Start-ups und Lösungen kennen, bevor der Markt sie entdeckt.

Kein Ergebnis am Bedarf vorbei

Die Lösung entsteht entlang Ihres Problems, nicht am Reißbrett.

Kein eigenes Team, kein Risiko

Innovation ohne eigene Struktur, ohne Personalaufbau, mit planbarem Rahmen.

Netzwerk & Sichtbarkeit

Zugang zum Innovationsökosystem des Rhein-Kreises Neuss und Standing als Innovationstreiber.

FÜR WEN?

Für Unternehmen, die für konkrete Herausforderungen passgenaue Lösungen suchen – ganz egal in welcher Branche.



Eine Initiative von

impuls
rhein kreis neuss

Sparkasse
Neuss

Creditreform
DÜSSELDORF/ NEUSS

IHK
Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

PRESSEMITTEILUNG

Mittelstandsbarometer Rhein-Kreis Neuss 2026

Initiative legt Bericht zur konjunkturellen Lage des Mittelstands im Rhein-Kreis Neuss vor

Die Stimmungslage der mittelständischen Wirtschaft hat sich im Vergleich zur Umfrage aus dem Sommer 2025 leicht verbessert. Der Geschäftsklimaindex steigt im Vergleich zum Vorjahr um zwei Punkte auf nun 132 Punkte (2025: 130). Er liegt damit über dem langjährigen Durchschnitt von 127 Punkten. Das ist das Kernergebnis des Mittelstandsbarometers für den Rhein-Kreis Neuss, das Creditreform Düsseldorf / Neuss, der Rhein-Kreis Neuss, die Sparkasse Neuss und die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein vorgelegt haben. Basis ist eine telefonische Befragung von 500 Unternehmen aus allen Kommunen des Rhein-Kreises Neuss.

Umsatz- und Ertragsklima entwickeln sich wieder positiv

Die immer noch positive Konjunkturlage im Rhein-Kreis Neuss basiert dabei wesentlich auf einem weiterhin sehr positiven Auftragsklima, das sich im Vergleich zur Vorumfrage allerdings um zehn Punkte abgeschwächt hat. Gleichzeitig verzeichnet das Umsatzklima einen Sprung um 8 Punkte auf 127 Punkte, während das Ertragsklima um fünf Punkte auf 123 Punkte steigt. Beide Werte bleiben allerdings unter dem Wert von 2024. Die Unternehmen arbeiten ihre laufenden Aufträge noch auf hohem Niveau ab. Gleichzeitig schwächt sich der Eingang neuer Aufträge ab. Das kann ein Hinweis darauf sein, dass die aktuelle Geschäftslage noch von bestehenden Reserven getragen wird, während der Ausblick auf die kommenden Monate vorsichtiger ausfällt. „Die Unternehmen trotzen den vielfältigen Krisen. Die leichte Verbesserung des Geschäftsklimaindexes ist zwar erfreulich, stellt jedoch noch kein Signal für eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung dar. Positiv ist, dass 75 Prozent der Unternehmen das Zahlungsverhalten ihrer Kunden als stabil einschätzen. Diese höhere Stabilität gegenüber dem Vorjahr darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der langfristige Trend seit 2021 weiterhin auf eine Zunahme der Zahlungsverzüge hindeutet. Hinzu kommt, dass viele Unternehmen ihre Zahlungsziele in den vergangenen Jahren ausgeweitet haben und ihren Kunden heute mehr Zeit für die Begleichung ihrer Rechnungen einräumen“, ordnet André Becker, Mitglied der Geschäftsleitung von Creditreform Düsseldorf / Neuss, die Ergebnisse ein.

Geschäftsklimaindex: Trends bei den Hauptbranchen uneinheitlich

Die fünf untersuchten Hauptwirtschaftszweige entwickeln sich uneinheitlich. Das Verarbeitende Gewerbe meldet bessere Werte und kann sich um fünf Punkte steigern. Nach den deutlichen Verlusten im Vorjahr melden Handwerk und Bauwirtschaft wieder deutlich bessere Werte und gewinnen 14 bzw. 19 Punkte. Stabil bleiben die Dienstleister mit einem geringfügigen Zuwachs um einen Indexpunkt. Dagegen verliert der Handel deutlich und liegt jetzt mit 119 Punkten auf dem niedrigsten Stand seit der Corona-Pandemie.

Der Gesamtindex bleibt auf einem hohen Niveau. Die aktuellen Daten bestätigen, dass die regionalen Wirtschaftsunternehmen trotz der anhaltenden globalen Krisen und der sich verschlechternden internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland insgesamt weiterhin in einer insgesamt stabilen und soliden Verfassung sind. „Der Rhein-Kreis Neuss ist ein wirtschaftsstarker und international gefragter Standort mit hervorragenden Zukunftsperspektiven. Der Strukturwandel und die damit verbundenen Flächen bieten umfangreiche Chancen zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung unseres Standorts. Diese Chancen nutzen wir und arbeiten dabei eng mit unseren Partnern und den Akteuren in der Region zusammen. Das unterstreichen Leuchtturmprojekte wie zum Beispiel die Umgestaltung des stillgelegten Braunkohlkraftwerks in Frimmersdorf zu einem Digital- und Innovationsstandort mit Strahlkraft weit über das Rheinische Revier hinaus“, betont Landrätin Katharina Reinhold. „Die Unternehmen werden bei uns auch künftig ausgezeichnete Standortbedingungen vorfinden, um erfolgreich wirtschaften und ihre Innovationskraft voll entfalten zu können.“

Strukturwandel: Mehr Betriebe erwarten Innovationsschub

Im Jahr 2026 zeigt das Mittelstandsbarometer eine leicht zunehmende Wahrnehmung des Strukturwandels und des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier. 90 Prozent der Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss nehmen den Strukturwandel weiterhin aktiv wahr – das entspricht einer Zunahme von 3 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Gleichzeitig wird die Bewertung des Prozesses zunehmend ambivalenter. Mit 59 % sieht die Mehrheit der Unternehmen den Strukturwandel im Rhein-Kreis Neuss sowohl als Chance als auch als Risiko. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem deutlichen Anstieg um 18 Prozentpunkten.

Gleichzeitig geht der Anteil der Unternehmen, die den Strukturwandel überwiegend positiv bewerten, spürbar zurück: Nur noch 24 % sehen darin eine (sehr große) Chance. Die überwiegend negative Einschätzung nimmt hingegen leicht auf 17 % zu. Jürgen Steinmetz, Hauptgeschäftsführer der IHK Mittlerer Niederrhein, erklärt dazu: „Das Ergebnis zeigt, dass alle Akteure weiterhin engagiert daran arbeiten müssen, den Strukturwandel zum Erfolg zu führen. Die Förderung muss sich noch stärker an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientieren. Die Unternehmen kennen die Chancen, sehen aber zugleich die Auswirkungen, die das Ende der Braunkohle für den energieintensiven Standort insgesamt haben kann. Entsprechend ist die Sorge vor einem Abbau von Arbeitsplätzen in der Region gewachsen. Dass inzwischen 69 Prozent der Unternehmen mit einem Innovationsschub rechnen, ist auf den Spatenstich von Microsoft für den Hyperscaler sowie auf die Ankündigung eines weiteren Hyperscalers in Grevenbroich zurückzuführen. Konkrete Projekte und sichtbare Ergebnisse überzeugen die Wirtschaft.“

Höhere Investitionsbereitschaft als im Vorjahr

Angesichts des verbesserten Ertragsklimas nimmt die Investitionsbereitschaft der regionalen Unternehmen (55%; +9 Punkte) in diesem Jahr zu. Sie liegt damit deutlich über dem Bundeswert, ist aber vom bisherigen Höchststand aus 2019 (65%) entfernt. Mit der insgesamt gestiegenen Investitionsbereitschaft verschieben sich 2026 auch die Investitionsschwerpunkte. Besonders deutlich nehmen Ersatzinvestitionen zu (+16 Prozentpunkte) und deuten auf einen erhöhten Bedarf zur Erneuerung bestehender Anlagen und Betriebsmittel hin. Erweiterungsinvestitionen bleiben mit einem leichten Anstieg auf 29 % nahezu stabil. Demgegenüber gehen Innovationsinvestitionen deutlich um 12 Prozentpunkte auf 18 % zurück. Auch Rationalisierungsinvestitionen verlieren mit einem Rückgang auf 4 % weiter an Bedeutung. „Insgesamt zeigt sich, dass die Unternehmen ihre Investitionen derzeit verstärkt auf den Erhalt und die Modernisierung bestehender Strukturen konzentrieren, während innovative Vorhaben und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung aktuell eine geringere Priorität einnehmen. Gleichzeitig ist es wichtig, den Blick nach vorne zu richten und Zukunftsinvestitionen nicht dauerhaft aufzuschieben. Gerade in den Bereichen Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Innovation entscheidet sich die Wettbewerbsfähigkeit vieler Unternehmen in den kommenden Jahren. Erfreulich ist deshalb, dass mittlerweile zahlreiche Förderprogramme zur Verfügung stehen, die insbesondere die Bedarfe kleiner und mittlerer Unternehmen bei entsprechenden Investitionen gezielt unterstützen. Diese Angebote können helfen, notwendige Zukunftsprojekte wirtschaftlich tragfähig umzusetzen und Investitionshemmnisse abzubauen. Als Sparkasse Neuss informieren und beraten wir unsere Kundinnen und Kunden umfassend zu den passenden Fördermöglichkeiten und begleiten sie bei der Finanzierung ihrer Investitionsvorhaben“, so Marcus Longerich, Vorstandsmitglied der Sparkasse Neuss.

Neuss, den 9. September 2026

Zum Hintergrund

Mittelstandsbarometer Rhein-Kreis Neuss: Eine Initiative von Rhein-Kreis Neuss, Sparkasse Neuss, Creditreform Düsseldorf / Neuss und IHK Mittlerer Niederrhein

Creditreform Düsseldorf / Neuss, der Rhein-Kreis Neuss, die Sparkasse Neuss und die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein haben im Sommer 2026 zum 19. Mal den Puls der Wirtschaft in den acht Kommunen des Rhein-Kreis Neuss gefühlt. Ziel der regelmäßigen Umfragen ist, den „Puls“ der mittelständischen Wirtschaft in unserer Region zu erfühlen. Hierzu wird u.a. erfragt, wie die hiesigen Unternehmen ihre derzeitige Geschäftssituation und die Aussichten für die nächsten Monate beurteilen. Zusätzlich wurden Themen wie das Investitions- und Zahlungsverhalten und die Bedeutung des Strukturwandels für die regionalen Betriebe abgefragt. Die Umfrageergebnisse werden der Öffentlichkeit auf einer Pressekonferenz sowie auf weiteren Veranstaltungen vorgestellt.

Download von Bericht und Pressemitteilung:

Den Gesamtbericht und die Pressemitteilung können Sie auch als PDF downloaden – unter <http://to> be named

Das Mittelstandsbarometer Rhein-Kreis Neuss ist ein Projekt von



Rhein-Kreis Neuss
Robert Abts
Leiter Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91
41460 Neuss
Telefon: +49 2131-9287500
E-Mail: robert.abts@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Sparkasse Neuss
Zweckverbandssparkasse des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst
Dipl.-Kfm. Stephan Meiser
Direktor Unternehmenskommunikation
Oberstraße 110 – 124
41460 Neuss
Telefon: +49 2131-971080
E-Mail: stephan.meiser@sparkasse-neuss.de
www.sparkasse-neuss.de

Creditreform Düsseldorf / Neuss
Waterkamp, Zirbes & Coll.
GmbH & Co. KG
André Becker
Mitglied der Geschäftsleitung
Heesenstr. 65
40549 Düsseldorf
Telefon +49 211-16710
Telefax +49 211-167108
E-Mail: a.becker@duesseldorf.creditreform.de
www.creditreform.de/duesseldorf

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Gregor Werkle
Bereichsleiter Wirtschaftspolitik
Nordwall 39
47798 Krefeld
Telefon: +49 2151 635-353
E-Mail: gregor.werkle@mittlerer-niederrhein.ihk.de
www.mittlerer-niederrhein.ihk.de

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1397/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Bedarfsgemeinschaften

Sachverhalt:

Der Jobcenter Report für den Monat Juni 2026 ist auf der Internetseite des Jobcenters abrufbar. Der direkte Link hierzu lautet:

https://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/fileadmin/user_upload/JC-Report_2026_06.pdf

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU) in den Jahren 2025 und 2026 ist in den beigefügten Übersichten dargestellt. Die Übersicht für das Jahr 2026 wurde um die Hochrechnung zum Stichtag 03.08.2026 ergänzt.

Bundesbeteiligung KdU 2026:

Die gesamte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft beträgt für das Jahr 2026 **62,8 %**. Die gesamte Bundesbeteiligung setzt sich aus dem Sockelbetrag gemäß § 46 Absatz 6 SGB II in Höhe von 27,6 % und aus der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Absatz 7 SGB II in Höhe von 35,2 % zusammen.

Hinweis zu den Abrechnungszeiträumen:

Dem hier vorgelegten Bericht liegen die Meldedaten an den Bund zugrunde. Berichtet wird jeweils vom Ersten eines Monats bis zum letzten Tag des Monats. Im Januar allerdings erscheinen fast „doppelte“ KdU: Die Mieten für Januar werden zwar Ende Dezember ausbezahlt, allerdings nur, damit sie pünktlich zum Fälligkeitstermin zum 1. Januar auf den Konten der Leistungsberechtigten sind. Gemäß § 46 Abs. 11 Satz 2 SGB II sind diese Mieten aber in der Abrechnung dem Jahr der „Fälligkeit“ zuzuordnen und werden daher jeweils dem Januar zugerechnet.

Zur Januarabrechnung gehören aber auch die Mietzahlungen für Februar, die Ende Januar ausbezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt dann im Dezember. Ende November werden die Mieten für den Dezember ausbezahlt, so dass im Dezember selbst nur geringe KdU ausgewiesen werden.

Anlagen:

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2025

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2026

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2025

Bezeichnung	Ansatz 2025	IST 2025
1. Kosten der Unterkunft	109.700.000 €	98.369.808 €
2. sonstige KdU	550.000 €	267.097 €
3. einmalige Leistungen	1.800.000 €	1.370.524 €
Aufwendungen gesamt	112.050.000 €	100.007.429 €
Bundesbeteiligung (27,6 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 6 SGB II	- 30.277.200 €	- 27.150.067 €
Bundesbeteiligung (35,2 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 7 SGB II	- 38.614.400 €	- 34.626.173 €
Wohngelderstattung Land	- 10.800.000 €	- 10.868.404 €
Nettoaufwand	32.358.400 €	27.362.786 €

Hinweise:
¹⁾ Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.
²⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage.
³⁾ Die Erhebung der Werte im Kontext Ukraine erfolgt ab Juni 2022. Der Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II ist zum 01.06.2022 erfolgt.
⁴⁾ Die BA-Statistik differenziert die Leistungsberechtigten in Regelleistungsberechtigte (RLB) und Sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Zu den RLB zählen Personen, die Anspruch auf einen Regelbedarf (§§ 20, 23 SGB II), Mehrbedarf (§ 21 SGB II) und/oder laufende bzw. einmalige KdU haben (§ 22 SGB II).
⁵⁾ Die Auszahlung der Wohngelderstattung des Landes erfolgt in zwei Tranchen, die erste Tranche am 30.06.2025 und die zweite Tranche am 30.11.2025.
⁶⁾ Die monatliche Auswertung zu sämtlichen Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtkontext (nach den Kriterien des § 46 Abs. 10 SGB II) wird ab Juli 2022 zunächst ausgesetzt. Erstmal erfolgt lediglich die monatliche Auswertung zu den laufenden Kosten der Unterkunft von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Ab Juni 2022 werden nur diese BG unter "BG ohne FlÜBG" (Spalte 11) berücksichtigt.

Zeitraum	Aufwendungen			Erstattungen		Nettoaufwand		Bedarfsgemeinschaften			Kontext Ukraine ³⁾												
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		§ 46 Abs. 6 SGB II ¹⁾	§ 46 Abs. 7 SGB II ¹⁾	Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4 und 5	Anteil Spalte 1 vom Ansatz Nettoaufwand	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlÜBG ⁶⁾	BG mit mind. einem RLB ⁴⁾ mit ukrainischer Staatsangehörigkeit	Zahlungsanspruch an laufenden KdU von BG nach Spalte 12	mit laufenden KdU	ohne laufende KdU								
		absolut	in %						absolut	in %													
		27,6%	35,2%						Spalte 6	Spalte 7						Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Von Spalte 12	
		Spalte 1	Spalte 2						Spalte 3	Spalte 4						Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12
Januar ²⁾	15.501.578 €	-78.153 €	-0,5%	4.237.102 €	5.403.840 €	5.860.636 €	5,2%	15.584	265	1,7%	12.351	1.612	957.158 €	1.554	67								
Februar	8.358.763 €	173.549 €	2,1%	2.266.157 €	2.890.171 €	3.202.435 €	2,9%	15.601	186	1,2%	12.396	1.595	952.678 €	1.539	56								
März	8.545.277 €	254.637 €	3,0%	2.316.404 €	2.954.254 €	3.274.619 €	2,9%	15.590	113	0,7%	12.370	1.597	953.076 €	1.541	56								
April	8.471.109 €	105.443 €	1,2%	2.297.029 €	2.929.544 €	3.244.536 €	2,9%	15.558	16	0,1%	12.346	1.599	960.603 €	1.546	53								
Mai	8.276.451 €	251.192 €	3,0%	2.248.571 €	2.867.743 €	3.160.136 €	2,8%	15.486	-62	-0,4%	12.298	1.586	948.980 €	1.532	54								
Juni	8.184.187 €	-18.771 €	-0,2%	2.226.686 €	2.839.832 €	3.117.669 €	2,8%	15.456	-121	-0,8%	12.306	1.583	938.272 €	1.521	62								
Juli	8.384.264 €	141.011 €	1,7%	2.274.932 €	2.901.363 €	3.207.969 €	2,9%	15.364	-231	-1,5%	12.255	1.563	942.004 €	1.500	63								
August	8.071.500 €	-59.915 €	-0,7%	2.191.589 €	2.795.070 €	3.084.841 €	2,8%	15.284	-305	-2,0%	12.202	1.546	921.063 €	1.476	70								
September	8.208.017 €	4.119 €	0,1%	2.236.151 €	2.851.902 €	3.119.964 €	2,8%	15.225	-343	-2,2%	12.213	1.507	904.668 €	1.437	70								
Oktober	8.297.182 €	-229.104 €	-2,8%	2.260.363 €	2.882.782 €	3.154.036 €	2,8%	15.195	-365	-2,3%	12.198	1.491	896.975 €	1.422	69								
November	8.440.961 €	80.210 €	1,0%	2.282.230 €	2.910.671 €	3.248.060 €	2,9%	15.082	-443	-2,9%	12.146	1.456	891.591 €	1.391	65								
Dezember ²⁾	1.268.139 €	5.878 €	0,5%	312.853 €	399.001 €	556.286 €	0,5%	15.111	-449	-2,9%	12.170	1.457	897.543 €	1.391	66								
Summe	100.007.430 €	630.096 €	0,63%	27.150.067 €	34.626.173 €	38.231.189 €	34,1%	15.378	-145	-0,93%	12.271	1.549	11.164.609,31 €	1.488	63								
								Jahresmittelwerte															
								Wohngelderstattung Land ⁵⁾		10.868.404 €													
								Nettoaufwand		27.362.786 €													
								Jahresmittelwerte															

Quellen:
BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Dezember 2025, Datenstand: April 2026)
Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2026

Bezeichnung	Ansatz 2026	Hochrechnung 2026 Stichtag 03.08.2026
1. Kosten der Unterkunft	101.311.828 €	100.500.000 €
2. sonstige KdU	330.000 €	290.000 €
3. einmalige Leistungen	1.500.000 €	1.250.000 €
Aufwendungen gesamt	103.141.828 €	102.040.000 €
Bundesbeteiligung (27,6 %) ¹⁾	- 27.962.065 €	- 27.738.000 €
gem. § 46 Abs. 6 SGB II		
Bundesbeteiligung (35,2 %) ¹⁾	- 35.661.763 €	- 35.376.000 €
gem. § 46 Abs. 7 SGB II		
Wohngelderstattung Land	- 11.485.835 €	- 11.485.835 €
Nettoaufwand	28.032.165 €	27.440.165 €

Hinweise:

- ¹⁾ Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.
²⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage.
³⁾ Die Auszahlung der Wohngelderstattung des Landes erfolgt in zwei Tranchen, die erste Tranche am 30.06.2025 und die zweite Tranche am 30.11.2025.
⁴⁾ Die monatliche Auswertung zu sämtlichen Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtkontext (nach den Kriterien des § 46 Abs. 10 SGB II) wird ab Juli 2022 zunächst ausgesetzt. Ab Juni 2022 werden nur die Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit unter "BG ohne FlüBG" (Spalte 11) berücksichtigt.

Zeitraum	Aufwendungen			Erstattungen		Nettoaufwand		Bedarfsgemeinschaften			
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		§ 46 Abs. 6 SGB II ¹⁾	§ 46 Abs. 7 SGB II ¹⁾	Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4 und 5	Anteil Spalte 1 vom Ansatz Nettoaufwand	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlüBG ⁴⁾
		absolut	in %	27,6%	35,2%				absolut	in %	
		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5				Spalte 9	Spalte 10	
Spalte 1						Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8			Spalte 11
Januar ²⁾	15.807.035 €	305.457 €	1,9%	4.333.645 €	5.526.968 €	5.946.422 €	5,8%	15.145	-439	-2,8%	12.222
Februar	8.156.398 €	-202.365 €	-2,5%	2.220.742 €	2.832.250 €	3.103.407 €	3,0%	15.139	-276	-1,8%	12.225
März	8.647.819 €	102.543 €	1,2%	2.349.897 €	2.996.971 €	3.300.951 €	3,2%	15.095	-382	-2,5%	12.209
April	8.334.839 €	-136.270 €	-1,6%	2.260.473 €	2.882.922 €	3.191.444 €	3,1%	15.041	-501	-3,2%	12.176
Mai	8.172.685 €	-103.765 €	-1,3%	2.234.291 €	2.849.530 €	3.088.864 €	3,0%	14.953	-595	-3,8%	12.113
Juni	8.187.029 €	2.842 €	0,0%	2.221.289 €	2.832.948 €	3.132.793 €	3,0%				
Juli	8.224.822 €	-159.442 €	-1,9%	2.237.011 €	2.853.000 €	3.134.811 €	3,0%				
August	7.905.429 €	-166.071 €	-2,1%	2.153.796 €	2.746.870 €	3.004.763 €	2,9%				
September						0 €	0,0%				
Oktober						0 €	0,0%				
November						0 €	0,0%				
Dezember ²⁾						0 €	0,0%				
Summe	73.436.058 €	-357.071 €	-0,49%	20.011.145 €	25.521.459 €	27.903.454 €	27,1%	15.075	-439	-2,83%	12.189
								Jahresmittelwerte			
Wohngelderstattung Land ³⁾								8.614.376 €			
Nettoaufwand								19.289.079 €			

Quellen:

BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Mai 2026, Datenstand: August 2026)

Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

Sitzungsvorlage-Nr. 52/1428/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Förderung Sportforum Kaarst-Büttgen

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss des Rhein-Kreis Neuss hat am 20.05.2026 politische Beschlüsse gefasst, um das Projekt „Sportforum Kaarst-Büttgen“ zur Einhaltung der zeitlichen Fristen im Förderverfahren noch vor Eingang der entsprechenden Fördermittelbescheide voranzubringen (Ö11 - 52/0690/XVIII/2026). Die Beschlüsse dieser Kreisausschusssitzung konnten aufgrund von wesentlichen Grundlagenänderungen bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden. Dies vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen im Förderaufruf „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ im Rheinischen Revier.

Durch die Umstellung des Förderverfahrens im Rheinischen Revier erfolgt die Verteilung der Fördermittel seit 06/2026 nur noch anhand eines festgelegten Verteilungsschlüssels und nicht mehr durch projektbezogene Entscheidungen. Der Stadt Kaarst standen damit lediglich Fördermittel in Höhe von 4.351.089,01 € zur Verfügung. Der Rhein-Kreis Neuss hatte selbst weitere Förderanträge im Förderaufruf gestellt, die durch die zur Verfügung stehende maximale Fördersumme nicht bedient werden konnten. Eine Verwendung der dem Rhein-Kreis Neuss zugewiesenen Fördermittel im Rheinischen Revier für das Projekt Sportforum Kaarst-Büttgen konnte daher nicht erfolgen. Ursprünglich hatte die Stadt Kaarst einen Förderantrag in Höhe von 18.058.426,70 € bei einem Förderprozentsatz von 92,5 % im Rheinischen Revier gestellt. Mit den neuen Fördergrundsätzen hätte sich rechnerisch folgende Förderkulisse abgebildet:

Rheinisches Revier in Kombination mit Sportstättenbauförderrichtlinie

Antragsvolumen Rheinisches Revier:	18.058.426,70 €
Zur Verfügung stehende Fördersumme Kaarst:	4.351.089,01 €
Eigenanteil verbleibend:	13.707.337,69 €
50% des verbleibenden Eigenanteils:	6.853.668,85 €
Nicht förderfähige Summe Rheinisches Revier:	1.763.606,64 €
50% der nicht förderfähigen Summe:	881.803,32 €
Antragsvolumen Land NRW (sportfachlich):	8.053.661,85 €

Fördermittel (42%):	3.382.537,98 €
Eigenanteil verbleibend:	4.671.123,87 €
50% des verbleibenden Eigenanteils:	2.335.561,94 €
Eigenanteil GESAMT:	20.142.068,20 €
Eigenanteil jeweils Stadt Kaarst / RKN:	10.071.034,10 €

Der entsprechende Förderantrag musste daraufhin in Absprache mit allen Projektbeteiligten zurückgezogen werden, da die Gesamtfinanzierung der Sanierungsmaßnahme mit den geänderten Fördersätzen nicht mehr darstellbar war. Ebenfalls stellte die verzögerte Zeitschiene durch die bis dahin ausgebliebene Antragsbearbeitung ein zunehmendes Risiko hinsichtlich der zeitlichen Restriktionen der Fördermaßnahme dar.

In enger Abstimmung mit der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen wurde zwischenzeitlich ein alternativer Förderweg entwickelt. Dabei sollen die bislang getrennt betrachteten energetischen und sportfachlichen Maßnahmen wieder zu einer Gesamtmaßnahme zusammengeführt werden. Die Antragstellung soll nunmehr im Rahmen der Sportstättenbauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, das Sportforum als Gesamtprojekt zu betrachten und die unterschiedlichen Maßnahmen in einem zusammenhängenden Förderantrag darzustellen. Die Stadt Kaarst hat den modifizierten Antrag am 08.09.2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht.

Damit stellt sich nunmehr rechnerisch folgende Förderkulisse dar:

Vollständige Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie

Antragsvolumen NEU:	27.875.695,19 €*
Fördermittel (42%):	11.707.791,98 €
Eigenanteil verbleibend:	16.167.903,21 €
Eigenanteil jeweils Stadt Kaarst / RKN:	8.083.951,61 €

*Stand Kostenberechnung (LPH 3) – 2. Quartal 2025

Die Einreichung des modifizierten Förderantrages hat zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Eine weitere Befassung der politischen Gremien ist nach Eingang des Förderbescheides geplant. Nach erster Rücksprache mit der Staatskanzlei des Landes NRW ist mit einem solchen wahrscheinlich im 1. Quartal 2027 zu rechnen. Hintergrund der verlängerten Prüfungszeit des Landes NRW ist es, dass keinerlei baufachliche Prüfung der Bezirksregierung Köln aus dem Rheinischen Revier vorliegend ist. Damit hat die Bezirksregierung Düsseldorf einen höheren Prüfungsaufwand als bisher angenommen.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden keinerlei weitere Aufträge seitens der Stadt Kaarst ausgelöst. Die Maßnahme soll gesamtheitlich nach dem Vorliegen aller notwendigen Bescheide und Unterlagen weiter politisch beraten werden.

Durch die Umstellung des Förderverfahrens existiert zumindest nicht mehr die zeitliche Restriktion des 31.12.2029 (Baufertigstellung). Dies entlastet den bisherigen Zeitplan, der sich durch die erneute Umstellung des Förderverfahrens folglich verzögert (ca. 1 Jahr).

Anlagen:

Anlage 52_0690_XVIII_2026_Vorlage

Anlage Begleitschreiben Stadt Kaarst_ Einreichung modifizierter Antrag

Anlage Kostenübersicht_ Jahre_ Mittelabfluss

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0690/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Sportforum Kaarst-Büttgen

Sachverhalt:

Das Sportforum Kaarst-Büttgen beherbergt den Landesleistungstützpunkt im besonderen Landesinteresse „Radsport“. Die Radrennbahn wurde in den Jahren 1970 bis 1972 als offene Bahn errichtet. In den Folgejahren wurden eine Hallenüberdachung mit Tribünen sowie ein Hotel ergänzt. Eine umfassende Sanierung des Gesamtkomplexes erfolgte letztmalig Anfang der 2000er-Jahre unter Förderbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Neben dem leistungsorientierten Radsport wird die multifunktionale Sporthalle intensiv für den Breiten-, Schul- und Vereinssport genutzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist ein paralleler Trainingsbetrieb von bis zu vier Sportarten möglich. Für den Radsport stellt das Sportforum Kaarst-Büttgen eine infrastrukturell zentrale und unverzichtbare Einrichtung dar.

Gemeinsam mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss hatte sich die Stadt Kaarst beim Land NRW um einen Ausbau des Standorts zu einer Hochleistungstrainingsstätte beworben. Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte das Land NRW mit, dass der zukünftige Bundesstützpunkt für NRW in Köln realisiert werden soll. Unabhängig davon besteht weiterhin ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf am Landesleistungstützpunkt Kaarst-Büttgen, der auch seitens des Landes NRW und des Radsportverbandes NRW weiterhin als solcher Landesstützpunkt erhalten bleiben soll. Die vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Barrierefreiheit, energetische Sanierung sowie Sicherheit im Sportbetrieb.

Grundlage des Projektes ist die Kooperationsvereinbarung (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.10.2020 (unterzeichnet am 26.10.2020). Diese umfasst die Leistungsphasen 1 bis 3 der Planungsleistungen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtmaßnahme über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW zu fördern. Im Verlauf der Leistungsphase 2 wurde die Stadt Kaarst jedoch durch die Staatskanzlei des Landes NRW auf das EFRE-Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude hingewiesen. Ziel war es, einen möglichst großen Teil der

energetischen Maßnahmen über dieses Programm abzuwickeln, um eine höhere Förderquote zu erreichen (damals 80% auf max. 8 Mio. €). Entsprechend stellte die Stadt Kaarst als Eigentümerin des Sportforums im Dezember 2024 einen EFRE-Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dieser Antrag befindet sich derzeit zwar formal in der Bearbeitung, ist jedoch ruhend gestellt. Hintergrund ist die Einführung des neuen Förderprogramms „Mit Tempo in eine klimaneutrale Zukunft – Beschleunigungspaket für den Strukturwandel und Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Gebäude für das Rheinische Revier“, über das durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes NRW am 18.03.2025 informiert wurde. Das Programm wird über die Bezirksregierung Köln abgewickelt und bietet im Vergleich zum EFRE-Programm deutlich verbesserte Förderkonditionen, insbesondere, keine Obergrenze des Antragsvolumens und eine Förderquote von voraussichtlich 92,5 %.

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 in der 23. Kalenderwoche 2025 wurden die Planungsergebnisse durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN in einer gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses der Stadt Kaarst und des Rhein- Kreises Neuss am 03.07.2025 vorgestellt.

Aktuell verfolgt die Stadt Kaarst als Antragstellerin zwei parallele Förderwege:

a) Rheinisches Revier – Sanierung kommunaler Gebäude

Förderquote: ca. 92,5 %

Ansprechpartner: Bezirksregierung Köln

→ Die Antragstellung erfolgt am 21.07.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 20,2 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 24.02.2026 mit rd. 19,822 Mio. €

b) Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW

Förderquote: ca. 42 %

Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilung Sport

→ Die Antragstellung erfolgt am 25.09.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 7,7 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 02.03.2026 mit rd. 8,05 Mio. €

Im Rahmen des Förderverfahrens „Rheinisches Revier“ fanden bereits vertiefende Abstimmungen zwischen der Stadt Kaarst, der Bezirksregierung Köln und der Kommunalagentur NRW (Berater der Kommunen im Verfahren) statt. Nach ersten Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass die beantragte Veranstaltungstechnik voraussichtlich in der Höhe von ca. 500.000,00 €) nicht gänzlich förderfähig ist. Eine schriftliche Rückmeldung der Bezirksregierung Köln wurde seitens der Kommunalagentur NRW zeitnah in Aussicht gestellt.

Ebenfalls wurde bereits mündlich seitens der Kommunalagentur NRW mitgeteilt, dass die Förderung der LED-Leinwände nicht im „Rheinischen Revier“ unter energetischen Gesichtspunkten gesehen wird. Daraus resultierend erfolgte in vorheriger Absprache mit der Staatskanzlei des Landes NRW eine erste Modifizierung der Anträge hinsichtlich der LED-Leinwände.

Diese sind unter sportfachlichen Gesichtspunkten im Zuge der Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW als essenzieller Bestandteil des laufenden und modernen Trainingsbetriebs zu sehen und damit förderfähig.

Der bisher vorgesehene Rahmenterminplan stellte sich wie folgt dar:

1. Januar bis März 2026: Rückmeldungen der Fördermittelgeber

2. Bis Juni 2026: Erforderliche politische Beschlussfassungen ab Leistungsphase 4 HOAI
3. Bis Mitte 2029: Abschluss der baulichen Maßnahmen
4. Bis Ende 2029: Schlussabrechnung (Voraussetzung des Förderprogramms Rheinisches Revier)

Für die notwendigen politischen Entscheidungen können gegebenenfalls Sondersitzungen erforderlich werden. Hierzu stehen die Stadt Kaarst und der Rhein- Kreis Neuss weiterhin in engem Austausch.

Die geplante Sanierung und Modernisierung des Sportforums Kaarst-Büttgen erfolgt vor dem Hintergrund einer hohen sportfachlichen Bedeutung des Standortes als Landesleistungsstützpunkt im Radsport sowie einer intensiven multifunktionalen Nutzung für den Vereins-, Schul- und Breitensport.

Trotz der grundsätzlich gesicherten Notwendigkeit der Maßnahme und einer insgesamt als stabil einzuschätzenden Förderung der Baukosten, ergeben sich im aktuellen Projektstand begründete Risiken, die insbesondere daraus resultieren, dass zum damaligen Zeitpunkt der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen das europaweite Ausschreibungsverfahren für die Planungsleistungen vollzogen hat und letztlich auch der Generalplanervertrag mit dem siegreichen Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN über den Trägerverein abgeschlossen wurde. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Tatsache, dass ursprünglich nur eine Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW in Aussicht stand und hier sowohl Vereine, wie auch Kommunen antragsberechtigt sind/waren. Weitergehend war zum damaligen Zeitpunkt auch die Art der Ausschreibung der Planungsleistungen als Generalplaner beim Land NRW unkritisch. Die Beauftragung der Planungsleistungen durch den Trägerverein hatte für die Stadt Kaarst den Vorteil, dass durch die Vorsteuerabzugsberechtigung des Trägervereins die Umsatzsteuer eingespart werden konnte.

Weiterhin besteht hinsichtlich der aktuellen Vergabestruktur in Bezug auf die Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW kein Risiko. Lediglich das „Rheinische Revier“ umfasst keine Vereine im Kreis der Antragsberechtigten.

Risikoeinschätzung

Zentraler Risikofaktor ist die Förderfähigkeit der Planungskosten im Rahmen des Förderprogramms „Rheinisches Revier“. Während die Förderung der Baukosten mit einer hohen Förderquote von rund 92,5 % als weitgehend unkritisch einzustufen ist, bestehen bei den Planungskosten begründete Unsicherheiten. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der aktuelle Generalplanervertrag zwischen dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN und dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. geschlossen ist und im Förderprogramm „Rheinisches Revier“ keine Vereine antragsberechtigt sind. Daher ist es bereits jetzt fraglich, ob die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 3 durch das „Rheinische Revier“ überhaupt gefördert werden. Sehr wahrscheinlich ist hier eine Ablehnung der Förderung der Planungskosten der LPH 1 bis 3.

Sollten sich die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss dazu entscheiden keine Änderungen an der aktuellen Vergabestruktur der Planungskosten vorzunehmen, ist das finanzielle Risiko als erheblich zu betrachten. Bei Gesamtplanungskosten von rund 6,3 Mio. € entfällt ein wesentlicher Anteil auf den Generalplaner, wovon wiederum ein Großteil den energetischen Förderbereich dem „Rheinischen Revier“ zugeordnet ist. Nach aktueller Bewertung ergibt sich hieraus ein potenzielles Förderrisiko von bis zu rund 3,4 Mio. € (LPH 1 bis 9). Für die bereits

abgewickelten LPH 1 bis 3 besteht kein Handlungsspielraum mehr. Hier ist das Risiko sehr wahrscheinlich, dass die Planungskosten des energetischen Sanierungsbereichs, der über das „Rheinische Revier“ gefördert werden soll, nicht durch die Bezirksregierung Köln gefördert werden.

Ein weiteres wesentliches Risiko liegt in der aktuellen Verfahrensweise, das Projekt ohne Anpassung der Vergabestrategie mit dem bestehenden Generalplaner fortzuführen. Diese Vorgehensweise steht potenziell im Widerspruch zu den Anforderungen der Fördermittelgeber einer „losweisen Vergabe“ und kann sowohl förderrechtliche, als auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Demgegenüber stehen alternative Vergabemodelle, wie eine Neuausschreibung der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4 oder ab Leistungsphase 6, die zwar eine Verbesserung der Förderfähigkeit ab Neuvergabe der Planungsleistungen erwarten lassen, jedoch mit zeitlichen Verzögerungen und erhöhtem Koordinationsaufwand verbunden sind.

Die zeitliche Dimension stellt einen weiteren kritischen Faktor dar.

Die Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029 ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel im Programm „Rheinisches Revier“. Verzögerungen im Planungs- oder Vergabeprozess können unmittelbar dazu führen, dass Fördermittel ganz oder teilweise entfallen.

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – insbesondere der geplanten baulichen Fertigstellung bis Mitte 2029 und der anschließenden Schlussabrechnung – ist das Terminrisiko als hoch einzustufen.

Zusätzlich bestehen politische und organisatorische Risiken. Wesentliche Entscheidungen, insbesondere zur weiteren Beauftragung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 4, müssen unter Umständen vor Vorliegen verbindlicher Zuwendungsbescheide getroffen werden. Dies erfordert eine frühzeitige und enge Einbindung der politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie gegebenenfalls die Durchführung von Sondersitzungen. Parallel ist eine intensive Abstimmung mit den beteiligten Fördermittelgebern – insbesondere den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie der Staatskanzlei und dem zuständigen Ministerium – erforderlich, um Planungssicherheit zu erreichen.

Operative Risiken ergeben sich darüber hinaus aus der Komplexität der Projektorganisation. Hierzu zählen insbesondere Abstimmungsbedarfe zwischen den Projektbeteiligten, die Notwendigkeit einer strukturierten Projektsteuerung, die Einbindung externer rechtlicher Beratung sowie die Sicherstellung einer konsistenten Kostenverfolgung. Fehlende oder verzögerte Entscheidungen in diesen Bereichen können sich unmittelbar auf Zeit, Kosten und Förderfähigkeit auswirken.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Projekt in seiner Zielsetzung und Förderkulisse grundsätzlich tragfähig ist, jedoch maßgeblich durch die Risiken im Bereich der Planungskosten sowie durch die gewählte Vergabe- und Umsetzungsstrategie beeinflusst wird. Entscheidend für den weiteren Projekterfolg wird sein, kurzfristig eine auf die aktuellen Förderprogramme angepasste und rechtssichere Vergabestrategie festzulegen, die politischen Entscheidungsprozesse zeitgerecht herbeizuführen und die Abstimmung mit den Fördermittelgebern eng zu führen, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Vergabe LPH 4 und 5

Für die Fortführung der Gesamtmaßnahme kommt den Leistungsphasen 4

(Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) eine zentrale Bedeutung zu. Während in den vorangegangenen Leistungsphasen die konzeptionellen und planerischen Grundlagen erarbeitet wurden, schaffen die Leistungsphasen 4 und 5 die verbindliche Grundlage für die bauliche Umsetzung. In der Genehmigungsplanung werden sämtliche öffentlich-rechtlichen Anforderungen abschließend geklärt und die Baugenehmigung erwirkt. Die Ausführungsplanung konkretisiert die Planung bis ins Detail und bildet die Basis für eine fachgerechte, wirtschaftliche und rechtssichere Bauausführung sowie für die anschließenden Ausschreibungen der Bauleistungen. Ohne diese Leistungsphasen ist eine Realisierung der Maßnahme nicht möglich.

Die Planungsleistungen eines Generalplaners wurden bereits zuvor europaweit durch das Sportforum Kaarst-Büttgen vergeben. Die hierfür angefallenen Kosten wurden bis einschließlich LPH 3 gemeinschaftlich durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen. Die LPH 4 und 5 sind in einem direkten zeitlichen Zusammenhang zu sehen (siehe Rahmenterminplan als **Anlage 4**). Während der Prüfung des eingereichten Baugenehmigungsantrages bei der Stadt Kaarst könnten bereits die Vorbereitungen der LPH 5 beginnen können. Da bereits grundsätzlich eine Baugenehmigung für das Objekt vorhanden ist, ist mit einer verkürzten Bearbeitungszeit zu rechnen. Nach Einschätzung der vergaberechtlichen Beratung würde eine jetzige Neuausschreibung der Planungsleistungen zu einer zeitlichen Verzögerung des Projektes von rund 7 Monaten führen. Mit einem Ausschreibungsergebnis wäre erst im Dezember 2026 zu rechnen, erst dann würde mit der LPH 4 ff. HOAI begonnen. Dies birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die notwendige Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029.

Weitergehend könnte gesagt werden, dass bei der Entscheidung für dieses Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Fördermittelgeber kein Zeitplan eingereicht werden kann, der einen Projektabschluss im Förderzeitraum darstellt. Damit stünde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes in Frage.

Daher wird seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss befürwortet, das aktuelle Vertrags- und Vergabekonstrukt zumindest für die LPH 4 und 5 HOAI aufrechtzuerhalten und über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. die entsprechenden LPH 4 und 5 HOAI beauftragen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch der vertraglichen Anpassung des Generalplanervertrages, da das aktuelle Vertragskonstrukt mit der Auslösung der nächsten Auftragsstufe die Beauftragung der LPH 4 – 7 vorsieht. Der beauftragte Generalplaner hat gegenüber dem Sportforum sowie gegenüber der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss seine Zustimmung zu diesem Vorgehen grundsätzlich erklärt, sodass die Fortführung der Planungsleistungen ohne vergaberechtliche Risiken möglich wäre.

Zur rechtlichen und vertraglichen Absicherung wird derzeit eine Anpassung des bestehenden Vertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Generalplaner (LEDWIG / SPINNEN) erarbeitet. Ziel ist es, diese Anpassung rechtzeitig vor der geplanten Beauftragung der LPH 4 und 5 zum 30.04.2026 abzuschließen.

Die dargestellte Vorgehensweise würde eine kontinuierliche Fortführung des Projektes gewährleisten und sicherstellen, dass die notwendigen Planungsschritte ohne Verzögerungen umgesetzt werden könnten und damit die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums gelingt. Da aber das Vertragskonstrukt zwischen Trägerverein und LEDWIG / SPINNEN als Generalplaner fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die LPH 4 und 5 HOAI nicht förderfähig sind (keine Zuwendung an private Vereine, Förderschädlichkeit der GP-Vergabe).

Erforderlichkeit der Projektsteuerung im Verfahren Sportforum Kaarst-Büttgen

Für die Fortführung der Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen, einschließlich der Maßnahmen am Radsport-Landesleistungstützpunkt, ist die Vergabe einer

Projektsteuerung dringend erforderlich. Die Kommunalagentur NRW hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Projektsteuerung für die effiziente, rechtssichere und wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme von zentraler Bedeutung ist – insbesondere vor dem Hintergrund der parallelen Förderprogramme und der getrennten Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Die Projektsteuerung gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Projektziele, Kosten, Termine und Ressourcen. Sie übernimmt das fachliche Controlling, Risikomanagement, Qualitätssicherung und die Koordination bei komplexen Projektstrukturen. Gleichzeitig entlastet sie das Bauherrenteam und sorgt für eine strukturiertere Kommunikation mit allen Stakeholdern.

Die Gesamtinvestition des Projektes beträgt ca. 27,82 Mio. €, die Kosten für die Projektsteuerung werden auf etwa 1 Mio. € (Rheinisches Revier und Sportbauförderung) geschätzt. Die Vergabe der Projektsteuerung soll in einem zweistufigen Verfahren erfolgen: zunächst ein Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der drei besten Bewerber anhand von Referenzen und Personal, gefolgt von der Angebotsaufforderung mit Wertung von Preisen, Einsatzzeiten im Projekt und Qualitätssicherung sowie Zuschlagserteilung. Die Beauftragung soll stufenweise erfolgen. Normal umfasst die dritte Projektstufe nach AHO Leistungen, die den HOAI-Leistungsphasen 5 bis 7 entsprechen und würde den Startpunkt der Projektsteuerung darstellen. Abweichend hiervon wäre im Hinblick auf das seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss angestrebte Vorgehen ein Ausschreibungsverfahren derart zu gestalten, dass abweichend der normalen Projektstufen der AHO die Stufe 3 AHO projektspezifisch angepasst und gekürzt wird, damit sie „nur“ die LPH 5 und 6 abdeckt und weitere Leistungen optional und analog zum Projektfortschritt nachbeauftragte werden können.

Die Beauftragung der Projektsteuerung stellt somit eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtmaßnahme dar, gewährleistet die Förderfähigkeit der Mittel, die Erstellung separater Verwendungsnachweise und sichert die Einhaltung aller vergaberechtlichen und baurechtlichen Anforderungen. Die Kosten der Projektsteuerung sind grundsätzlich als förderfähig anzusehen.

Energetische Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen – Empfehlung zur Vergabe ab LPH 6

Das Radsportforum Kaarst-Büttgen ist ein hochkomplexer Sonderbau mit mehreren technisch verbundenen Bestandsgebäuden, unvollständiger Dokumentation und teilweise unbekannten statischen und technischen Gegebenheiten. Die energetische Sanierung, der Neubau sowie die barrierefreie Erschließung erfordern eine enge fachübergreifende Koordination aller Planungsdisziplinen, da einzelne Planungsentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf andere Fachbereiche haben. Um die Risiken allerdings bereits während der Planungsphasen zu minimieren, haben schon zahlreiche Begutachtungen stattgefunden, welche unter anderem fehlende Dokumentationen aufarbeiten sollten (bspw. Brandschutzvoruntersuchung / Kanalbefahrung / Beprobung Dachdämmung / Kernbohrungen für Bodenproben / Statikuntersuchungen mit Bestandsaufnahmen / Untersuchung der Konstruktion der Radrennbahn).

Eine Generalplanervergabe ab der LPH 6 HOAI ist zwar faktisch sinnvoll, um Schnittstellen und Koordinierungsaufwand zu vermeiden. Die losweise Vergabe einzelner Fachplaner würde die fachübergreifende Abstimmung erheblich erschweren und das Risiko von Kosten- und Terminüberschreitungen deutlich erhöhen. Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass die Förderung eines Generalplaners durch die Förderstelle im „Rheinischen Revier“ nicht anerkannt wird bzw. vergaberechtlich aufgrund eines Verstoßes gegen die losweise Vergabe

angegriffen/moniert wird. Um dieses Risiko zu minimieren, schlägt die Verwaltung nach erfolgten Abstimmungen mit der Rechtsberatung vor, ab der LPH 6 die Leistungen getrennt nach Leistungsbildern stufenweisen zu beauftragen, sodass die Förderfähigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

Die Anpassung des bestehenden Generalplanervertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN wird derzeit vorbereitet und soll bis zur möglichen Beauftragung am 30.04.2026 abgeschlossen sein. Hierbei ist wie bereits oben ausgeführt angedacht, dass die Möglichkeit der zusätzlich stufenweisen Beauftragung der LPH 4 und 5 im Vertrag nachträglich eingeräumt wird. Ab der LPH 6 müsste für den Trägerverein Sportforum die Möglichkeit der honorarneutralen Vertragsbeendigung bestehen, damit ab diesem Zeitpunkt die Stadt Kaarst die weiteren Planungsleistungen beim entsprechenden Sieger der Neuausschreibung ab LPH 6 beauftragen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Bauherrenseite gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss die Planungs- und Bauleistungen rechtskonform steuern kann und diese förderfähig im „Rheinischen Revier“ sind.

Kooperationsvereinbarung

Für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen am Sportforum Kaarst-Büttgen ist Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss sowie der Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Die bisherige Vereinbarung endet mit Abschluss der Leistungsphase 3 (LPH 3). Für das vorgesehene Vorgehen der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss bedarf es einer Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5, die dann mit Trägerverein und Rhein-Kreis Neuss noch weiter geschlossen wird.

Für die LPH 6 bis 9 wäre dann eine erneute Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen. In dieser findet der Trägerverein Sportforum keine Berücksichtigung mehr, da die Beauftragung der weiteren Planungs- und Bauleistungen inkl. aller notwendigen Nebenleistungen für das Gesamtprojekt ausschließlich durch die Stadt Kaarst erfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hierbei mit 50% an allen Kosten nach Abzug der entsprechenden Fördermittel. Die neue Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 wird parallel zu den weiteren LPH vorbereitet und den Gremien bei der weiteren Beschlussfassung ab LPH 6 nach Zugang der entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt.

Den politischen Gremien wird seitens der Verwaltung damit empfohlen zum jetzigen Zeitpunkt der neuen Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5 zuzustimmen.

Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung

Für die Fortführung der Maßnahme zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport ist der Abschluss der vorliegenden Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss zwingend erforderlich, damit der Rhein-Kreis Neuss die Gesamtmaßnahme im investiven Haushalt abbilden kann.

Bereits auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 wurden die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 durch den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. beauftragt und die hieraus entstandenen Kosten hälftig durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen.

In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW erforderlich, um die finanzielle Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss rechtssicher zu regeln. Sie stellt die zwingende Grundlage dafür dar, dass der Rhein-Kreis Neuss seinen hälftigen Finanzierungsanteil an den weiteren Planungs- und Baukosten investiv abbilden kann. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Auszahlung bzw. Weiterleitung der entsprechenden Mittel durch den Rhein-Kreis Neuss nicht möglich.

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung der Stadt Kaarst, die weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, die Baumaßnahme – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, Haushaltsmittel und Förderzusagen – umzusetzen sowie das fertiggestellte Radsportforum über die Dauer der Zweckbindung (15 Jahre) als Landesleistungsstützpunkt für den Radsport bereitzustellen. Im Gegenzug beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss zu 50 % an den entstehenden Kosten.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Zweckbindung der eingesetzten Mittel, zur Rückzahlung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzung sowie zu möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Projektes für den Leistungs- und Nachwuchssport sowie für den Klimaschutz, die Barrierefreiheit und die nachhaltige Sicherung des Landesleistungsstützpunktes ist der Abschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung eine wesentliche Voraussetzung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Rhein-Kreis Neuss.

Es wird daher empfohlen, der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (LPH 4 und 5) zuzustimmen, um die Finanzierung sicherzustellen und die Umsetzung der Maßnahme fortführen zu können.

Weiteres Verfahren zur Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Sportforum wird in enger Abstimmung zwischen der Stadt Kaarst, dem Rhein-Kreis Neuss, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und der Kommunalagentur NRW koordiniert. Ziel ist die Minimierung von Risiken, die Sicherstellung der Förderfähigkeit und die rechtskonforme Umsetzung des Projektes.

Die nächsten Schritte umfassen insbesondere:

- Gespräche zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur Risikoeinschätzung und Finanzierung der Maßnahme;
- Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln „Rheinisches Revier“, unter Beteiligung der Kommunalagentur NRW zur Förderfähigkeit und Verwendungsnachweisen;
- Vertragsabstimmung zwischen dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen und dem Generalplaner LEDWIG / SPINNEN;
- Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie zur Projektdurchführung;
- Ausschreibung der Projektsteuerung in einem zweistufigen Verfahren;

- Vertragsabschluss der Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung (LPH 4 bis 5) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss;
- Vertragsabschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung;
- Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 durch den Trägerverein;
- Einholung der Zuwendungsbescheide aus Köln und Düsseldorf;
- Vorbereitung der Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss
- Politische Beschlüsse der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss;
- Vorbereitung der Ausschreibung zur Vergabe der Leistungsphasen 6 ff und folgender Planungs- und Bauleistungen.

Die Kostenstruktur, die Berechnung der Eigenanteile sowie die detaillierte Zeitschiene des Projektes werden gerade aktuell nochmals durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN aufbereitet und im Nachversand schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Die Ausarbeitung soll weitere Beratungsgrundlage für die Beratungen in der Stadt Kaarst um im Rhein-Kreis Neuss sein.

Abschließend gewährleistet dieses Vorgehen eine abgestimmte, wirtschaftliche und rechtskonforme Umsetzung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der Förderbedingungen, der komplexen Bestandsituation und der hohen technischen Anforderungen.

Die entsprechende Sitzungsvorlage aus dem Sportausschuss der Stadt Kaarst vom 14.04.2026 wird als **Anlage 5** zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Beratungen wurde die Beschlussfassung in den Stadtrat am Donnerstag, den 23.04.2026 verlagt. Bis dahin sollen die vorweggenannten und aktualisierten Zahlenwerke und Terminpläne durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss erarbeitet werden und ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung nebst Risikoeinschätzung zum weiteren Verfahren und Kostenanalyse wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherung der Fristen (Projektende 31.12.2029) wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Leistungsphasen 4 + 5 HOAI (Genehmigungs-/Ausführungsplanung) zur Modernisierung des Sportforums vor Zugang der Förderbescheide und ohne neues Vergabeverfahren über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen abzuwickeln (Weiterbeauftragung Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN durch den Trägerverein mit Kostenübernahme Stadt Kaarst / Rhein-Kreis Neuss).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Ausschreibung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 6 – 9 HOAI (Vorbereitung/Mitwirkung Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) getrennt nach Leistungsbildern (keine Generalplanervergabe) vorzubereiten und nach Zugang des

Fördermittelbescheides durch die Stadt Kaarst zu veröffentlichen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Ausschreibung der Projektsteuerung mittels eines Stufenvertrages vorzubereiten und diese dann durch die Stadt Kaarst ausschreiben zu lassen. Mit Zuschlag wird die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführungsvorbereitung“ der AHO beauftragt, die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführung“ wird optional abgefragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1**) für die LPH 4 und 5 mit dem Trägerverein und der Stadt Kaarst abzuschließen und für die LPH 6 und folgende eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss vorzubereiten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (**Anlage 2**) mit der Stadt Kaarst abzuschließen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eingang der Förderbescheide den Kreisgremien die Entscheidung zur weiteren Planung und Modernisierung des Sportforums zur Entscheidung vorzulegen.

Anlagen

Anlage 1_ 2026.04.13 Entwurf Verlängerung Kooperationsvertrag NEU

Anlage 2_ 2026.04.13 Sportforum Kaarst-Büttgen Gegenleistungsverpflichtung Stand 20260413

Anlage 3_ 2020.10.28 Kooperationsvereinbarung_unterschrieben

Anlage 4_ Terminplan Sportforum Kaarst-Büttgen

Anlage 5_ Gesamtvorlage XI_418_ Sportausschuss Stadt Kaarst

Anlage 6_ Nachversand_ Kosten Sportforum Kaarst-Büttgen

Anlage 7_ Nachversand_ Ergänzungen zur Sitzungsvorlage Sportforum

Anlage 8_ Nachversand_ Telefonnotiz Sportforum Kaarst-Büttgen

Stadt Kaarst · Der Bürgermeister

Rathaus Kaarst · Am Neumarkt 2 · 41564 Kaarst

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:30 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

*** Fördermittelmanagement**

Auskunft erteilt: Herr Araol · Zimmer: 220

Telefon: +49 2131 987 493 · Telefax: +49 2131 9877493

E-Mail: ercan.araol@kaarst.de

Internet: www.kaarst.de

Stadtverwaltung Postfach 10 12 65 41544 Kaarst

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48.05/ Sport

Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

Anfahrt

Regio-Bahn: bis zur Haltestelle "Kaarst-Mitte / Holzbüttgen"

von dort 10 Minuten Fußweg · Autobahn A 57, Ausfahrt „Kaarst“

Buslinien 860 und 851 bis zur Haltestelle „Kaarster Rathaus“

Buslinien 852 bis zur Haltestelle "Maubisstraße"

KZ.:

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom

Datum: 02.09.2026

Sanierung des Landesstützpunktes Radsport im besonderen Landesinteresse – hier: Sportforum Kaarst-Büttgen

Sehr geehrte Frau Landgrafe,

das Sportforum Kaarst-Büttgen ist als Landesstützpunkt „Radsport“ im besonderen Landesinteresse ein bedeutender Standort für den Radsport in NRW. Neben seiner regionalen Bedeutung für Schulsport, Vereine, Nachwuchs- und Leistungssport besitzt die Sportstätte durch ihre Nutzung für überregionale Trainings- und Wettkampfformate auch eine über die Stadt- und Landesgrenzen hinausgehende Bedeutung für den Radsport.

Die Zukunftsfähigkeit des Standortes hängt von einer umfassenden Sanierung zum Erhalt des Sportforums ab. Hierzu gehören sowohl die energetische Sanierung als auch die sportfachliche Modernisierung der bestehenden Sportstätte.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtmaßnahme über zwei Förderprogramme zu finanzieren: den energetischen Anteil über das Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude im Rheinischen Revier und den sportfachlichen Anteil über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW.

Der Förderantrag für den energetischen Sanierungsanteil wurde erstmals im Jahr 2025 eingereicht und anschließend in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln mehrfach angepasst und erneut eingereicht.

Durch die spätere Änderung des Förderverfahrens im Mai 2026 und die damit verbundene Budgetierung der zur Verfügung stehenden Fördermittel anhand von festen Verteilungsschlüsseln ergab sich für die Stadt Kaarst jedoch eine grundlegend veränderte Ausgangslage. Eine Förderung in der ursprünglich erwarteten Größenordnung mit einer Förderquote von 92,5% war nicht mehr absehbar, da die Mittel nach dem LukifG fest budgetiert wurden. Der entsprechende Förderantrag musste daraufhin in Absprache mit allen Projektbeteiligten zurückgezogen werden, da die Gesamtfinanzierung der Sanierungsmaßnahme mit den geänderten Fördersätzen nicht mehr darstellbar war.

Gläubiger-ID: DE21KAA00000113857

USt-ID: DE120593473

Steuernummer: 122/5785/0557 BgA Hallenbad Büttgen

Sparkasse Neuss

BIC-Code: WELA DE DN · IBAN: DE14 3055 0000 0000 2000 97

Raiffeisenbank Kaarst

BIC-Code: GENODED1KAA IBAN: DE03 3706 9405 6000 2910 11

Ebenfalls stellte die verzögerte Zeitschiene durch die bis dahin ausgebliebene Antragsbearbeitung ein zunehmendes Risiko hinsichtlich der zeitlichen Restriktionen der Fördermaßnahme dar.

Parallel hierzu besteht weiterhin der bereits gestellte Förderantrag für die sportfachliche Modernisierung des Sportforums im Rahmen der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW.

Der zuletzt am 02.03.2026 per Mail eingereichte Förderantrag umfasste ausschließlich die sportfachlich förderfähigen Kosten in Höhe von 8.053.661,85 EUR (Fördersumme: 3.382.537,98 EUR), während sich die Gesamtkosten auf 27.875.695,19 EUR belaufen.

Bei dem nun vorliegenden Antrag handelt es sich daher um einen modifizierten Förderantrag, in dem die förderfähigen Gesamtkosten auf 27.875.695,19 EUR angepasst wurden (energetische sowie sportfachliche Modernisierung). Die Gesamtkosten der Maßnahme bleiben somit unverändert. Bei einer Förderquote von 42% beläuft sich die nun beantragte Fördersumme auf 11.707.791,98 EUR.

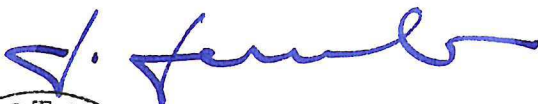
In Abstimmung mit der Stadt Kaarst ist der Rhein-Kreis Neuss in den weiteren Austausch mit der Staatskanzlei des Landes NRW gegangen. Hier wurden die aktuellen Entwicklungen ausführlich dargelegt und gemeinsam die Möglichkeit der Antragsmodifizierung im Hinblick auf die Gesamtmaßnahme besprochen. Die positiven Signale aus der Staatskanzlei NRW leiteten nun den Schritt einer umfassenden Antragsstellung des energetischen und sportfachlichen Bereiches ein. Die vorher getrennten Förderbereiche wurden nun wieder zusammengeführt. Damit kann gesamtheitlich von der „Sanierung des Landesstützpunktes Radsport im besonderen Landesinteresse – hier Sportforum Kaarst-Büttgen“ gesprochen werden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Sportforums wird die Maßnahme auch durch den Rhein-Kreis Neuss unterstützt. Der nach Abzug der Förderung verbleibende Eigenanteil wird dabei jeweils zur Hälfte von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss getragen. Die Maßnahme wird brutto betrachtet.

Der Förderantrag wurde auf Grundlage des aktuellen Planungs- und Sachstandes entsprechend modifiziert und um die erforderlichen Unterlagen ergänzt. Die modifizierte Kostenberechnung stellt den Kostenstand des 2. Quartals 2025 dar. Sollten im Rahmen der weiteren Prüfung noch Rückfragen bestehen oder weitere Unterlagen bzw. Nachweise erforderlich sein, reiche ich diese selbstverständlich gerne nach.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Sebastian Semmler
1. Beigeordneter und Kämmerer



629_Kosten für Haushaltsplanung		Energetische und sportfachliche Sanierung Landesleistungszentrum Radsportforum Kaarst-Büttgen											
		Stand:	31.08.2026	(Stand der Aufteilung; Stand Kosten: 2. Quartal 2025)									
						Anteile							
Titel			Kosten netto		Kosten brutto	prozentual	in € netto	prozentual	in € netto	prozentual	in € netto	prozentual	in € netto
			2. Quartal 2025		2. Quartal 2025	2027		2028		2029		2030	
01.01.	Halle allgemein												
	BE	100%	177.520,00 €		211.248,80 €	0%	- €	55%	97.636,00 €	40%	71.008,00 €	5%	8.876,00 €
	Schutzmaßnahmen	100%	47.697,00 €		56.759,43 €	0%	- €	100%	47.697,00 €	0%	- €	0%	- €
	Innengerüste für BS und TGA	100%	515.040,00 €		612.897,60 €	0%	- €	40%	206.016,00 €	50%	257.520,00 €	10%	51.504,00 €
	Sanierung Bahn	100%	285.000,00 €		339.150,00 €	0%	- €	0%	- €	0%	- €	100%	285.000,00 €
	Raumakustik	100%	267.660,00 €		318.515,40 €	0%	- €	0%	- €	0%	- €	100%	267.660,00 €
	sonstige Sanierungen	100%	144.985,00 €		172.532,15 €	0%	- €	55%	79.741,75 €	35%	50.744,75 €	10%	14.498,50 €
01.02.	Halle-Fassade	100%	1.885.644,50 €		2.243.916,96 €	0%	- €	35%	659.975,58 €	55%	1.037.104,48 €	10%	188.564,45 €
01.03.	Halle-Dach	100%	2.529.258,00 €		3.009.817,02 €	0%	- €	0%	- €	85%	2.149.869,30 €	15%	379.388,70 €
01.04.	Halle-Brandschutz	100%	840.500,00 €		1.000.195,00 €	0%	- €	80%	672.400,00 €	20%	168.100,00 €	0%	- €
01.05.	Halle-Infield	100%	666.127,50 €		792.691,73 €	0%	- €	0%	- €	10%	66.612,75 €	90%	599.514,75 €
01.06.	Halle-TGA	100%	5.694.155,00 €		6.776.044,45 €	0%	- €	10%	569.415,50 €	70%	3.985.908,50 €	20%	1.138.831,00 €
01.06.1	Halle-TGA-Medientechnik												
	Beschallung	100%	570.150,00 €		678.478,50 €	0%	- €	0%	- €	90%	513.135,00 €	10%	57.015,00 €
	Videowände	100%	244.000,00 €		290.360,00 €	0%	- €	0%	- €	90%	219.600,00 €	10%	24.400,00 €
01.07.	Halle-Zeitmessung	100%	99.060,60 €		117.882,11 €	0%	- €	0%	- €	0%	- €	100%	99.060,60 €
02.01.	Neubau-Erdbau	100%	160.379,72 €		190.851,87 €	0%	- €	5%	8.018,99 €	95%	152.360,73 €	0%	- €
02.02.	Neubau-Konstruktion	100%	876.610,00 €		1.043.165,90 €	0%	- €	100%	876.610,00 €	0%	- €	0%	- €
02.03.	Neubau-Außenhülle	100%	676.804,78 €		805.397,69 €	0%	- €	0%	- €	95%	642.964,54 €	5%	33.840,24 €
02.04.	Neubau-Ausbau	100%	339.160,00 €		403.600,40 €	0%	- €	0%	- €	80%	271.328,00 €	20%	67.832,00 €
02.05.	Neubau-TGA	100%	1.261.444,00 €		1.501.118,36 €	0%	- €	0%	- €	80%	1.009.155,20 €	20%	252.288,80 €
03	Tunnel + Rampe innen	100%	574.812,67 €		684.027,08 €	0%	- €	80%	459.850,14 €	20%	114.962,53 €	0%	- €
04	Außenanlagen	100%	262.525,00 €		312.404,75 €	0%	- €	0%	- €	0%	- €	100%	262.525,00 €
05	Baunebenkosten	100%	5.306.420,17 €		6.314.640,00 €	25%	1.326.605,04 €	35%	1.857.247,06 €	25%	1.326.605,04 €	15%	795.963,03 €
			23.424.953,94 €	Summe netto			1.326.605,04 €		5.534.608,01 €		12.036.978,83 €		4.526.762,06 €
			4.450.741,25 €	MwSt.		19%	252.054,96 €	19%	1.051.575,52 €	19%	2.287.025,98 €	19%	860.084,79 €
Summe brutto			27.875.695,19 €			1.578.660,00 €		6.586.183,53 €		14.324.004,80 €		5.386.846,86 €	
	23.424.953,94 €				netto	Land NRW	1.326.605,04 €		5.534.608,01 €		12.036.978,83 €		4.526.762,06 €
	27.875.695,19 €				brutto		1.578.660,00 €		6.586.183,53 €		14.324.004,80 €		5.386.846,86 €
11.707.791,98 €			Quote, Summe brutto		42,0%	Land NRW-Zahlung	663.037,20 €		2.766.197,08 €		6.016.082,02 €		2.262.475,68 €
	9.838.480,65 €				Fördergelder-netto		557.174,12 €		2.324.535,36 €		5.055.531,11 €		1.901.240,07 €
	11.707.791,98 €				Fördergelder-brutto		663.037,20 €		2.766.197,08 €		6.016.082,02 €		2.262.475,68 €
					Rest-netto		769.430,92 €		3.210.072,64 €		6.981.447,72 €		2.625.522,00 €
			jeweiliger Anteil Stadt Kaarst/ RKN		50%	Summe netto	384.715,46 €		1.605.036,32 €		3.490.723,86 €		1.312.761,00 €
					19%	MwSt.	73.095,94 €		304.956,90 €		663.237,53 €		249.424,59 €
8.083.951,60 €			jeweiliger Anteil Stadt Kaarst/ RKN - Brutto			Summe brutto		457.811,40 €		1.909.993,22 €		4.153.961,39 €	
			Fördersummen	Quote	Fördersumme in €	Rest netto	Rest brutto						
Land NRW	netto	23.424.953,94 €	42,0%	9.838.480,65 €									
Land NRW	brutto	27.875.695,19 €	42,0%	11.707.791,98 €									
			Summe		13.586.473,29 €	16.167.903,21 €							
			50,0%	Anteil Stadt Kaarst	6.793.236,64 €	8.083.951,60 €							
			50,0%	Anteil RKN	6.793.236,64 €	8.083.951,60 €							

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.09.2026

61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1454/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.08.2026 "Erstellung eines Hitzeschutzplans im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes des Rhein-Kreises Neuss"

Sachverhalt:

Im Rahmen des laufenden Erarbeitungsprozesses des Integrierten Klimaanpassungskonzeptes für den Rhein-Kreis Neuss werden durch die Verwaltung derzeit Maßnahmen zum Hitzeschutz entwickelt und auf Grundlage der ermittelten Betroffenheiten und bestehenden Strukturen konkretisiert. Aufbauend hierauf soll geprüft werden, inwieweit im Anschluss ein eigenständiger Hitzeaktionsplan für den Rhein-Kreis Neuss erarbeitet werden kann. Die Verwaltung wird daher die angekündigten Fördermöglichkeiten des Landes für den Bereich Hitzeschutz und Klimaanpassung hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und des möglichen Förderbeginns prüfen. Sofern entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen, wird geprüft, inwieweit hierüber zusätzliche personelle Ressourcen für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Klimaanpassung geschaffen werden können. Zu den Aufgaben dieser personellen Ressourcen soll dann insbesondere die Erstellung eines kreisweiten Hitzeaktionsplans sowie die Umsetzung der dort festgelegten Maßnahmen gehören. Darüber hinaus wird die Verwaltung prüfen, welche weiteren Fördermöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene zur Finanzierung von Maßnahmen des Hitzeschutzes und der Klimaanpassung genutzt werden können.

Die kreisangehörigen Kommunen werden im Rahmen der bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit sowie der bereits etablierten Abstimmungsformate in den Erarbeitungsprozess einbezogen. So sind auch bestehende Maßnahmen des Rhein-Kreises Neuss sowie der kreisangehörigen Kommunen, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln.

Bestehende Angebote und Strukturen des Rhein-Kreises Neuss, insbesondere die präventiven Hausbesuche bei älteren Menschen, die Angebote und Tätigkeiten des Kreisjugendamtes sowie weitere Stellen und Einrichtungen mit regelmäßigem Kontakt zu besonders hitzevulnerablen bzw. schwer erreichbaren Personengruppen, werden derzeit bei der Maßnahmenentwicklung für das Klimaanpassungskonzept berücksichtigt und hinsichtlich ihrer Einbindung in die bestehenden Informations-, Kommunikations- und Unterstützungsstrukturen des Hitzeschutzes geprüft.

Ein zusätzlicher jährlicher „Runder Tisch“ ist nicht vorgesehen, da der fachliche Austausch bereits regelmäßig und insbesondere anlassbezogen erfolgt und bei entsprechendem Abstimmungsbedarf weitere Gespräche einberufen werden.

Die Verwaltung prüft die Entwicklung eines abgestimmten Verfahrens zum Umgang mit Hitzewarnlagen auf Grundlage der Warnmeldungen des Deutschen Wetterdienstes, gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Warnkanäle wie der NINA-Warn-App. Eine Prozessanweisung für den Umgang mit Hitzewarnungen ist derzeit durch das Amt 38 in Erarbeitung. Dabei sind bestehende Zuständigkeiten und Einsatzstrukturen zu berücksichtigen; eine operative Steuerung von Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen ist hiermit nicht verbunden.

Die Verantwortung für den einrichtungsbezogenen Hitzeschutz einschließlich der Festlegung geeigneter organisatorischer, pflegerischer und gegebenenfalls technischer Maßnahmen sowie betrieblicher Notfall-, Evakuierungs- und Verlegungsverfahren liegt bei den jeweiligen Leistungsanbietern.

Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) entwickelt auf Grundlage der Erfahrungen des Sommers 2026 sowie der aktuellen Vorgaben des Landes ihre Beratungs- und Aufsichtspraxis weiter. Ziel ist ein stärker risikoorientiertes und warnlagenbezogenes Vorgehen. Dabei soll insbesondere festgelegt werden, wie bei entsprechenden Hitzewarnungen mit den Einrichtungen kommuniziert wird, welche organisatorischen Vorkehrungen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit überprüft werden und anhand welcher Kriterien weitergehende Kontaktaufnahmen oder anlassbezogene Vor-Ort-Prüfungen erfolgen.

Die WTG-Behörde übernimmt dabei weder die fachplanerische Ausgestaltung noch eine Genehmigung der einrichtungsbezogenen Hitzeschutzkonzepte. Sie überprüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags insbesondere, ob die Einrichtungen ihrer Schutz- und Organisationsverantwortung nachkommen und die vorgesehenen Maßnahmen bei entsprechenden Warnlagen tatsächlich aktivieren und umsetzen. Soweit im Einzelfall besondere fachliche Fragestellungen für eine aufsichtsrechtliche Bewertung entscheidungserheblich sind, ist erforderlichenfalls entsprechende Fachkunde einzubeziehen. Die Weiterentwicklung der WTG-Aufsicht wird in das übergreifende Verfahren des Rhein-Kreises Neuss für Hitzewarnlagen eingebunden, ohne die bestehenden Verantwortlichkeiten der Leistungsanbieter zu verändern.

Maßnahmen an kreiseigenen Liegenschaften werden im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes und der dort vorgesehenen Maßnahmenplanung gesondert betrachtet und entsprechend der Zuständigkeit des Rhein-Kreises Neuss bewertet.

Die Verwaltung prüft den Aufbau einer kreisweiten Übersicht vorhandener kühler Aufenthaltsorte in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen. Hierzu wird ein einheitliches Erfassungsverfahren entwickelt, mit dem die Kommunen bestehende kühle Orte, Grün- und Waldflächen, Trinkwasserbrunnen, Refill-Stationen, öffentliche Toiletten, Bibliotheken, Museen sowie weitere geeignete Aufenthaltsorte melden können. Ziel ist die Entwicklung einer gemeinsamen digitalen Übersicht.

Über den Fortgang der Erarbeitung des Klimaanpassungskonzeptes einschließlich der Entwicklung der Inhalte eines möglichen Hitzeaktionsplans wird den zuständigen politischen Gremien im Rahmen des weiteren Projektverlaufs berichtet.“

Digitalisierungs-TÜV

- (X) Digitalisierungspotential vorhanden.
 () Digitalisierungspotential muss geprüft werden.
 () Kein Digitalisierungspotential (derzeit) erkennbar.

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
X	Ja, positive		Keine Auswirkungen		Ja, negative

Beschlussempfehlung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Verwaltung beschließt der Kreisausschuss, den Antrag in der gestellten Form abzulehnen.

Anlage:

Erweiter SPD-Antrag Hitzeschutzplan v. 14.09.2026

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus

Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22

Mail: [kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de](mailto:kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de)

14. September 2026

Sitzung des Kreisausschusses am 23. September 2026

Antrag: Erstellung eines Hitzeschutzplans im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes des Rhein-Kreises Neuss

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die **SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss** beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Kreisverwaltung erstellt im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes einen Hitzeschutzplan für den Rhein-Kreis Neuss, der jährlich fortgeschrieben werden soll.
- **Der Hitzeschutzplan des Kreises umfasst insbesondere die folgenden Punkte:**
 - Die Erstellung und Fortschreibung des Hitzeschutzplanes erfolgt in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen sowie unter Beteiligung von Sozial-, Rettungs-, Pflege- und Gesundheitsträgern, Umweltverbänden, der Ärzteschaft sowie Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss. Hierzu soll ein jährlich stattfindender „Runder Tisch“ eingerichtet und etabliert werden, der die gefassten Maßnahmen, unter anderem auf Basis eines Berichts der Kreisverwaltung zur jeweils vergangenen Hitzeperiode, evaluiert.
 - Die vom Rhein-Kreis Neuss durchgeführten „Präventiven Hausbesuche“ bei älteren Mitbürger*innen sollen im Hitzeschutzplan integriert werden, ebenso das Kreis-Jugendamt im Zuge seiner Aktivitäten und weitere Stellen, die im regelmäßigen Kontakt mit Risikogruppen (bspw. Obdachlose) stehen.
 - Die Etablierung eines kreisweiten Hitze-Lagebildes und -Warnsystems in der Kreisleitstelle an Hitzewarntagen, um Belastungsspitzen im Rettungsdienst und Kapazitäten in Krankenhäusern und Arztpraxen frühzeitig zu steuern.

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin

Herr Martin Wosnitzer, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WFS333 DE 33

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

- Die Erstellung verbindlicher Handlungsleitfäden und Evakuierungs-/Verlegungsroutinen für stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen bei anhaltender extremer Hitze (über 30 Grad Celsius Innenraumtemperatur) in enger Abstimmung mit der Heimaufsicht (WTG-Behörde) und dem Rettungsdienst.
- Die Festschreibung von kurz- und mittelfristigen Maßnahmen für Liegenschaften des Kreises, insbesondere auch an Schulen, zur Reduzierung der Innenraumtemperaturen während starker und extremer Hitze.
- Die Identifizierung von bauplanerischen Maßnahmen an Orten und Liegenschaften des Kreises zur Reduzierung der Hitzebelastung, beispielsweise durch weitere Flächenentsiegelungen und Begrünungsmaßnahmen sowie durch die Installation von Trinkwasserspendern, Hitzeschutzfolien an Fenstern, flexible Klimageräte, außenliegende Jalousien, zusätzliche Schattenflächen und Nebelduschen.
- Die Umsetzung eines digitalen Informationsangebotes mit kühlen Aufenthaltsorten („Cooling Centres“) im Kreisgebiet, wie sie etwa die Städte Neuss oder Wuppertal bereits umgesetzt haben.

Das Land NRW hat Anfang September erklärt, ein Förderprogramm in Höhe von rund 287 Millionen Euro für den Hitzeschutz¹ aufzulegen. Konkret heißt es:

„Die Mittel für die Kommunen verteilen sich gleichmäßig auf die dreijährige Förderperiode. Mit je 12,2 Millionen Euro jährlich will das Ministerium in den 53 Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens bis zu je zwei Vollzeitkräfte als an die Gesundheitsämter angebundene Hitze-Gesundheitsmanagerinnen und -manager aus noch zur Verfügung stehenden Mitteln des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst fördern. Diese neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gesundheitsämtern sollen dafür sorgen, dass besonders hitzegefährdete Menschen vor Ort besser erreicht und mit praxisnahen Hilfsangeboten unterstützt werden.“

Vor diesem Hintergrund:

- Die Kreisverwaltung eruiert, ab wann die vom Land bereitgestellten Mittel zur Verfügung stehen, und schafft entsprechende, dadurch finanzierte Stellen innerhalb der Verwaltung. Zu deren Aufgabenprofil soll unter anderem die Erstellung und Fortschreibung eines Hitzeschutzplans im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes sowie die Umsetzung der dort festgehaltenen Maßnahmen gehören.
- Die Kreisverwaltung prüft, welche weiteren Fördermittel sie auf Grundlage der o.g. Ankündigung des Landes zur Finanzierung etwaiger Maßnahmen akquirieren kann.

¹ Link: <https://www.mags.nrw/gesundheitsministerium-legt-foerderprogramme-hoehe-von-rund-287-millionen-euro-fuer-den-hitzeschutz> (zuletzt abgerufen ab: 10. September 2026)

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin

Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WELA DE 33

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Begründung:

Der Landesbetrieb IT.NRW hat im Zuge der Hitzewelle im Juni 2026 folgende Zahlen veröffentlicht:

„In der zweiten Junihälfte des Jahres 2026 lagen in Nordrhein-Westfalen an 11 aufeinanderfolgenden Tagen Hitzewarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) vor, darunter 8 Tage mit der höchsten Warnstufe. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt anhand vorläufiger Daten mitteilt, erreichte die Zahl der Sterbefälle in der zweiten Woche dieser langanhaltenden Hitzeperiode den zweithöchsten Wert seit Januar 2000. In der betreffenden Kalenderwoche starben vom 22. Juni 2026 bis zum 28. Juni 2026 insgesamt 6.335 Menschen aus NRW.“²

Weiter heißt es seitens des Landesbetriebs:

„Vom 18. bis zum 28. Juni 2026 veröffentlichte der Deutsche Wetterdienst (DWD) an jedem Tag Hitzewarnungen für die Kreise und kreisfreien Städte in NRW. An 8 Tagen, davon 5 in der zweiten Woche der Hitzewelle (26. Kalenderwoche), wurde vor extremer Wärmebelastung gewarnt, welche die höchste Warnstufe des DWD darstellt. Damit gab es bereits im Juni 2026 doppelt so viele Tage mit extremer Wärmebelastung als bisher maximal – gemessen seit Einführung des amtlichen Hitzewarnsystems im Jahr 2005 – in einem Kalenderjahr vorlagen.“³

Die Auswirkungen haben wir – leider in dramatischer Art und Weise – auch im Rhein-Kreis Neuss gespürt: In einem Seniorenheim in Dormagen stiegen laut verschiedener Medienberichte die Raumtemperaturen auf über 35 Grad Celsius. In der Folge mussten Bewohner*innen in anderen, klimatisierten Einrichtungen untergebracht oder gar im Krankenhaus behandelt werden. Auch finden polizeiliche Ermittlungen im Zuge dreier Todesfälle in dem Seniorenheim statt.



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

² Link: <https://www.it.nrw/nrw-zahl-der-sterbefaelle-waehrend-der-hitzewelle-im-juni-2026-erreicht-neuen-hoechststand-seit> (zuletzt abgerufen ab: 6. August 2026)

³ Link: <https://www.it.nrw/nrw-zahl-der-sterbefaelle-waehrend-der-hitzewelle-im-juni-2026-erreicht-neuen-hoechststand-seit> (zuletzt abgerufen ab: 6. August 2026)

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin

Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WELA DE 33

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 01.07.2026

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1191/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 01.07.2026 zum Thema
"Zukunftsperspektive des Kulturzentrums Sinsteden"**

Sachverhalt:

Vorbemerkung

Die Anfrage verbindet Fragen zu den bestehenden kulturellen, vertraglichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Kulturzentrums Sinsteden mit weitergehenden Fragestellungen zu möglichen zukünftigen Entwicklungsvarianten des Standortes.

Zur besseren Einordnung beantwortet die Verwaltung die aufgeworfenen Themen daher zusammenfassend nach Sachzusammenhängen. Dabei ist zwischen bereits vorhandenen Erkenntnissen und solchen Fragestellungen zu unterscheiden, deren belastbare Beantwortung zunächst weitergehende fachliche Untersuchungen, Kostenermittlungen, Abstimmungen mit Dritten oder die Konkretisierung bestimmter Entwicklungsvarianten voraussetzen würde.

Die Verwaltung stellt im Folgenden den derzeit belastbar verfügbaren Sachstand dar. Weitergehende Untersuchungen konkreter Zukunftsvarianten würden demgegenüber zunächst eine entsprechende Zielbestimmung und einen definierten Prüfauftrag voraussetzen.

1. Kulturelle, eigentumsrechtliche und vertragliche Rahmenbedingungen

Einen besonderen Bestandteil des Kulturzentrums Sinsteden bilden die Skulpturen-Hallen Ulrich Rückriem. Rückriem zählt zu den international anerkannten Bildhauern der deutschen Nachkriegskunst. Seine Werke wurden in bedeutenden nationalen und internationalen Ausstellungen präsentiert und sind in renommierten öffentlichen Sammlungen vertreten. Die Präsentation in Sinsteden besitzt dabei eine besondere Qualität, weil hier nicht lediglich einzelne Arbeiten des Künstlers gezeigt werden, sondern Architektur, räumliche Gestaltung und Installation der Werke auf einer von Rückriem selbst entwickelten Gesamtkonzeption beruhen.

Die Rückriem-Hallen gehören damit zu den wenigen kulturellen Angeboten im unmittelbaren Verantwortungsbereich des Rhein-Kreises Neuss, die unmittelbar mit dem Werk und einer eigens geschaffenen Präsentation eines international anerkannten Künstlers verbunden sind.

Die heutige Präsentation beruht zugleich auf einem historisch gewachsenen Zusammenwirken des Rhein-Kreises Neuss, der Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss und des Künstlers.

Die Grundstücke des Kulturzentrums stehen im Eigentum des Rhein-Kreises Neuss. Die beiden Skulpturen-Hallen sowie ein wesentlicher Teil der dort präsentierten Werke stehen hingegen im Eigentum der Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss. Die kleinere Halle B mit den darin ausgestellten Werken befindet sich seit 1993 im Eigentum der Stiftung. Die größere Halle A einschließlich der darin befindlichen Skulpturen stand zunächst im Eigentum Ulrich Rückriems und wurde von ihm im Jahr 2008 der Stiftung übertragen. Mit dieser Schenkung war insbesondere das Ziel verbunden, die Skulpturensammlung und deren räumliche Gestaltung zu erhalten und dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Rhein-Kreis Neuss nutzt, unterhält und betreibt die Hallen auf Grundlage des bestehenden Nutzungsvertrages mit der Stiftung und gewährleistet deren öffentliche Zugänglichkeit. Der heute maßgebliche Nutzungsvertrag aus dem Jahr 2018 hat mehrere zuvor bestehende Vertragsverhältnisse aus den Jahren 1993 sowie 2009/2011 abgelöst beziehungsweise zusammengeführt.

Daneben bestehen weitere Vereinbarungen zu einzelnen Werken und zur Gestaltung des Außenbereichs. So wurde noch im Jahr 2021 durch einen Tausch von Skulpturen die von Ulrich Rückriem konzipierte symmetrische Gestaltung eines Teils der Außenanlage dauerhaft gesichert.

Die Eigentums-, Nutzungs- und Gestaltungsverhältnisse greifen damit ineinander. Grundlegende konzeptionelle Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand ließen sich daher nicht sinnvoll durch die isolierte Betrachtung oder Veränderung eines einzelnen Vertragsverhältnisses erreichen, sondern bedürften einer Gesamtbetrachtung und Abstimmung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Sparkassenstiftung und Ulrich Rückriem unter Berücksichtigung der jeweiligen eigentumsrechtlichen, vertraglichen und künstlerischen Belange.

Gespräche mit Ulrich Rückriem über eine Verlagerung der in Sinsteden präsentierten Arbeiten an einen anderen Standort haben bislang nicht stattgefunden. Belastbare Erkenntnisse dazu, wie der Künstler eine solche Veränderung bewerten oder unter welchen Voraussetzungen er sie gegebenenfalls mittragen würde, liegen daher nicht vor.

Eine erste fachliche Einordnung ist gleichwohl möglich: Die Präsentation in Sinsteden beruht in besonderem Maße auf einer künstlerischen Gesamtkonzeption. Ulrich Rückriem plante die beiden Hallen selbst und bestimmte nicht nur die Aufstellung der Skulpturen, sondern auch Architektur, Räume und Raumgrößen. Werk, räumliche Anordnung und Architektur sind damit in besonderer Weise aufeinander bezogen. Dies gilt entsprechend für Teile der von ihm gestalteten Außenanlage.

Eine Verlagerung wäre vor diesem Hintergrund nicht lediglich als Transport vorhandener Skulpturen von einem Ausstellungsort zu einem anderen zu betrachten. Bei einer etwaigen Neupräsentation wären vielmehr der besondere künstlerische Zusammenhang der Werke und ihrer räumlichen Anordnung sowie die Interessen der beteiligten Eigentümer zu

berücksichtigen. Es ist daher davon auszugehen, dass eine grundlegende Veränderung der heutigen Präsentation einer intensiven fachlichen Abstimmung zwischen den Beteiligten bedürfte.

Daneben wären bei einer konkreten Veränderung auch urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange zu prüfen. Welche Anforderungen sich daraus für eine Veränderung der räumlichen Präsentation im konkreten Fall ergeben würden, wäre anhand des jeweiligen Veränderungskonzeptes gesondert rechtlich zu bewerten.

Soweit zu den dargestellten Vertragsbeziehungen eine weitergehende Einsicht in einzelne Vertragsunterlagen gewünscht wird, wird die Verwaltung diese im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten selbstverständlich ermöglichen.

2. Präsentation und konservatorische Rahmenbedingungen

Die Arbeiten Ulrich Rückriems in Sinsteden bestehen im Wesentlichen aus massiven Stein- bzw. Granitblöcken. Einzelne Werke beziehungsweise Werkgruppen werden bereits heute entsprechend der künstlerischen Konzeption Rückriems im Außenbereich präsentiert. Eine Präsentation im Freien ist für Werke Rückriems daher grundsätzlich weder ungewöhnlich noch von vornherein ausgeschlossen.

Die Frage, welche der derzeit innerhalb der Hallen präsentierten Werke auch dauerhaft im Außenbereich gezeigt werden könnten, ist allerdings nicht allein eine konservatorische Frage. Von mindestens ebenso großer Bedeutung ist die künstlerische Konzeption der Gesamtpäsentation. Wie bereits unter Ziffer 1 dargestellt, hat Ulrich Rückriem nicht lediglich einzelne Skulpturen für vorhandene Ausstellungsräume geschaffen. Architektur, Raumgrößen, Anordnung der Werke und deren räumliche Beziehung zueinander wurden vielmehr als zusammenhängende künstlerische Konzeption entwickelt. Eine Aufstellung einzelner Werke im Freien wäre deshalb nicht lediglich anhand der Witterungsbeständigkeit des verwendeten Materials, sondern auch danach zu beurteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen die künstlerische Konzeption an einem veränderten Standort erhalten oder neu entwickelt werden könnte.

Daneben stellen sich auch bei dem grundsätzlich robusten Material Granit Fragen der dauerhaften Erhaltung und fachgerechten Behandlung. Dies zeigt ein aktueller Vorgang bei einem bereits heute im Außenbereich präsentierten Werk. Ulrich Rückriem erwägt dessen Veräußerung. In diesem Zusammenhang ist die fachgerechte Aufbereitung des über viele Jahre der Witterung ausgesetzten Granits und insbesondere die Entfernung von Moos und anderem biologischen Bewuchs thematisiert worden. Eine solche Behandlung kann bei einem Kunstwerk nicht mit der gewöhnlichen Pflege einer Außenanlage gleichgesetzt werden, sondern muss so erfolgen, dass Material, Oberfläche und künstlerische Aussage des Werkes nicht beeinträchtigt werden.

Bereits bei diesem bestehenden Einzelfall besteht deshalb Abstimmungsbedarf mit dem Künstler sowohl hinsichtlich der fachgerechten Behandlung als auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit für eine entsprechende Aufbereitung. Der Rhein-Kreis Neuss vertritt hierbei für die bestehende Präsentationssituation die Auffassung, dass aus der Aufstellung im Außenbereich keine generelle Verpflichtung des Kreises zu einer regelmäßigen restauratorischen Aufbereitung der Werke folgt.

Diese Rechtsposition für den heutigen Bestand beantwortet jedoch nicht die Anforderungen einer möglichen grundlegenden Neupräsentation. Eine solche wäre – wie unter Ziffer 1 dargestellt – Gegenstand einer Gesamtbetrachtung und Abstimmung zwischen Rhein-Kreis Neuss, Sparkassenstiftung und Künstler. In diesem Zusammenhang wären sowohl die künstlerischen Vorstellungen Ulrich Rückriems als auch die Anforderungen an Aufstellung, Pflege und dauerhafte Erhaltung der Werke neu zu berücksichtigen.

Eine belastbare Aussage dazu, welche der derzeit in den Hallen präsentierten Arbeiten sich für eine dauerhafte Außenpräsentation eignen und unter welchen künstlerischen und konservatorischen Voraussetzungen dies möglich wäre, liegt der Verwaltung daher derzeit nicht vor. Sie würde eine entsprechende fachliche Betrachtung der Werke und ihrer künftigen Präsentationsform voraussetzen.

3. Besucherentwicklung und Nutzung

Die Besucherzahlen des Kulturzentrums Sinsteden werden aus verschiedenen Erfassungen zusammengeführt. Hierzu zählen insbesondere die allgemeine Besucherzählung während der Öffnungszeiten, gesondert dokumentierte Führungen und Bildungsangebote sowie Teilnehmerzahlen von Veranstaltungen. Eine nachträgliche vollständige Zuordnung sämtlicher Besucherinnen und Besucher zu einzelnen Besuchsformen ist nicht möglich. Die nachfolgende Differenzierung beruht deshalb auf einer konsistenten Zusammenführung der vorhandenen Datenbestände und stellt für einzelne Kategorien eine belastbare Näherung, keine personengenaue Zählung dar.

Besucherstruktur	2023	2024	2025
Gesamtbesucherzahl	14.941	11.735	14.128
Kitas und Schulen / Lernwelt	1.126	1.624	1.118
sonstige Führungen	827	827	545
größere Publikumsveranstaltungen	rd. 750	rd. 750	rd. 970
Museums- und Ausstellungsveranstaltungen	rd. 120	rd. 175	rd. 590
weitere kulturelle Kooperationsveranstaltungen	rd. 100	rd. 25	–
sonstige Veranstaltungen und Standortnutzungen	rd. 450	rd. 225	rd. 450
Allgemeiner Museumsbesuch	rd. 11.570	rd. 8.110	rd. 10.460

Die einzelnen Kategorien umfassen insbesondere:

- **Kitas und Schulen / Lernwelt:** gebuchte museumspädagogische Angebote für Kindertageseinrichtungen und Schulen einschließlich der jeweiligen Begleitpersonen.
- **Sonstige Führungen:** weitere organisierte Führungsgruppen außerhalb der Lernwelt.
- **Größere Publikumsveranstaltungen:** insbesondere Blues-Festival, Blues-Brunch sowie die jährlich stattfindende Oper beziehungsweise Operette im Espresso-Format.
- **Museums- und Ausstellungsveranstaltungen:** insbesondere Vernissagen, Ausstellungseröffnungen sowie unmittelbar aus dem Museumsbetrieb hervorgehende Sonderveranstaltungen. Der deutliche Anstieg im Jahr 2025 ist vor allem darauf zurückzuführen, dass mit „Museum bewegt“ erstmals ein größerer Aktionstag zum Internationalen Museumstag durchgeführt wurde; hinzu kamen weitere Ausstellungseröffnungen.

- **Weitere kulturelle Kooperationsveranstaltungen:** insbesondere Formate wie der Literarische Sommer oder vergleichbare kulturelle Kooperationen.
- **Sonstige Veranstaltungen und Standortnutzungen:** insbesondere Veranstaltungen externer Akteure beziehungsweise Nutzungen, bei denen der Museumsbesuch nicht im Vordergrund steht, etwa Erntedankempfang, Beaujolais-Abend, Gin-Tastings oder vergleichbare Veranstaltungen.
- **Regulärer Besuch:** Besucherinnen und Besucher während der allgemeinen Öffnungszeiten, die keinem gesondert erfassten Bildungs-, Führungs- oder Veranstaltungsformat zugeordnet werden können.

Insgesamt bewegt sich die Besucherresonanz damit in einer Größenordnung von rund 12.000 bis 15.000 Besuchen jährlich. Der niedrigere Wert des Jahres 2024 ist auch vor dem Hintergrund zeitweiliger Schließungen aufgrund personeller Ausfälle zu betrachten. 2025 wurde mit 14.128 Besuchen wieder annähernd das Niveau des Jahres 2023 erreicht.

Die bisherige Erfassung ermöglicht allerdings nur eingeschränkt Aussagen darüber, an welchen Wochentagen der Standort besonders stark genutzt wird, aus welchen Regionen die Besucherinnen und Besucher kommen und welche Angebote den konkreten Besuchsanlass bilden. Die Verwaltung prüft deshalb eine Weiterentwicklung der Besucherstatistik. Künftig sollen insbesondere

- die Besucherfrequenz nach Öffnungs- und Wochentagen,
- die unterschiedlichen Besuchsformen,
- die Herkunft der Besucherinnen und Besucher,
- der hauptsächliche Besuchsanlass sowie
- die tatsächlich genutzten Angebote des Kulturzentrums

systematischer erfasst werden. Ergänzend soll hierzu eine kurze digitale Besucherbefragung, etwa mittels QR-Code, geprüft werden.

4. Personal und wirtschaftliche Eckdaten

Für das Produkt Kulturzentrum Sinsteden sind im Haushalt 2026 ordentliche Aufwendungen von insgesamt rund 710.000 Euro veranschlagt. Davon entfallen rund 328.000 Euro auf Personalaufwendungen, rund 267.000 Euro auf Sach- und Dienstleistungen, rund 64.000 Euro auf Abschreibungen sowie rund 51.000 Euro auf sonstige ordentliche Aufwendungen. Den Aufwendungen stehen planmäßig ordentliche Erträge von rund 26.000 Euro gegenüber. Der haushalterische Zuschussbedarf liegt damit bei rund 684.000 Euro.

Bei der Einordnung der Sachaufwendungen ist zu berücksichtigen, dass die im Haushalt für die Gebäudeunterhaltung und Energie enthaltenen Ansätze Planwerte darstellen. Für diese Bereiche liegen inzwischen tatsächliche Aufwendungen der Jahre 2021 bis 2025 vor. Diese ermöglichen eine konkretere Einordnung der wirtschaftlichen Belastung des Standortes.

Personal

Für das Produkt sind im Haushalt 2026 **Personalaufwendungen von insgesamt rund 328.000 Euro** veranschlagt. Der unmittelbare Personalbestand am Standort entspricht derzeit rund 3,7 Vollzeitäquivalenten. Hinzu kommt ein dem Produkt zugerechneter Anteil von 15 Prozent der Amtsleitungsfunktion. Die personelle Struktur stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- **Leitung:** 30,4 Wochenstunden, EG 13
- **Museumspädagogik:** 19,5 Wochenstunden, EG 11
- **Hausmeister- und Sachbearbeitungsfunktion:** Vollzeit, EG 6
- **Kasse und Aufsicht:** derzeit insgesamt rund 1,4 VZÄ, überwiegend EG 3
- **Amtsleitung 40:** rechnerischer Produktanteil von 15 Prozent; EG 15

Sach- und Gebäudekosten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Bauunterhaltung, Wartung, Pflege der Außenanlagen, besondere bauliche Maßnahmen sowie Energie haben sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt entwickelt:

	2021	2022	2023	2024	2025
Bauunterhaltung, Wartung, Außenanlagen	64.137 €	75.820 €	117.523 €	107.902 €	123.646 €
Bes. bauliche Maßnahmen	16.948 €	14.333 €	81.753 €	23.392 €	–
Energie einschl. Wasser	18.459 €	17.373 €	16.184 €	21.769 €	24.903 €
Gesamt	99.544 €	107.527 €	215.460 €	153.064 €	148.549 €

Über den Fünfjahreszeitraum ergeben sich damit **durchschnittliche tatsächliche Aufwendungen von rund 145.000 Euro jährlich**. Die Schwankungen erklären sich insbesondere durch einzelne bauliche Maßnahmen. So entfielen 2023 rund 82.000 Euro auf die Erneuerung der Beleuchtung; 2024 entstanden zusätzlich rund 23.000 Euro für eine Fluchtwegmaßnahme. Die laufenden Aufwendungen für Bauunterhaltung, Wartung und Außenanlagen lagen zuletzt bei rund 124.000 Euro, die Energie- und Wasserkosten bei rund 25.000 Euro.

Daneben fallen **weitere laufende Sachaufwendungen** an. Im Haushalt 2026 sind unter anderem vorgesehen:

- rund 31.000 Euro für Reinigung und Sachversicherungen,
- rund 10.000 Euro für grundstücksbezogene Abgaben und Gebühren,
- 30.000 Euro für Schülerbeförderung im Zusammenhang mit kulturellen Bildungsangeboten,
- rund 8.000 Euro für Sicherheitsmaßnahmen,
- rund 7.000 Euro für die Unterhaltung beziehungsweise Beschaffung beweglicher Vermögensgegenstände,
- rund 4.000 Euro für Fahrzeugaufwendungen sowie
- 30.000 Euro für Veranstaltungen und Repräsentation.

Hinzu kommen weitere Geschäfts-, Öffentlichkeits-, Kommunikations- und sonstige laufende Aufwendungen. Die im Haushalt ausgewiesenen **Abschreibungen von rund 64.000 Euro** sind bei der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung ebenfalls zu berücksichtigen, führen jedoch nicht zu einem entsprechenden jährlichen Zahlungsmittelabfluss.

Erträge und Drittmittel

Den Aufwendungen stehen nur in vergleichsweise geringem Umfang unmittelbare Erträge gegenüber. Für 2026 sind insgesamt **rund 26.000 Euro** veranschlagt. Hierzu gehören insbesondere:

- 12.000 Euro Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte,
- 6.000 Euro Pachterträge aus der Gastronomie,
- rund 1.000 Euro Verkaufserlöse,
- rund 1.000 Euro jährlicher Zuschuss der Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss sowie
- rund 6.000 Euro aus der bilanziellen Auflösung von Sonderposten.

Daneben werden für einzelne Projekte Drittmittel eingeworben. So wurde die Ausstellung „Mythos (Wild-)Pferd“ 2025 mit 10.000 Euro aus dem Themenjahr „Freiheit“ des Kulturraums Niederrhein gefördert. Darüber hinaus unterstützen zwei Fördervereine sowie verschiedene Kooperationspartner die Arbeit des Kulturzentrums; ein dauerhaft quantifizierbarer finanzieller Gegenwert lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

5. Perspektivische Entwicklung des Standortes

Das Kulturzentrum Sinsteden nimmt mit seinen unterschiedlichen kulturellen, musealen und wissenschaftlichen Angeboten eine eigenständige Funktion innerhalb der Kulturlandschaft des Rhein-Kreises Neuss wahr.

Weitergehende Überlegungen zu Veränderungen der heutigen Struktur oder Nutzung des Standortes berühren unterschiedliche kulturpolitische, fachliche, vertragliche, infrastrukturelle und wirtschaftliche Aspekte. Dies gilt insbesondere auch für die in der Anfrage angesprochene alternative Präsentation von Werken Ulrich Rückriems außerhalb Sinstedens; auf die hierbei zu berücksichtigenden besonderen Rahmenbedingungen wurde unter Ziffern 1 und 2 eingegangen.

Hinzu kommt, dass der Standort aus mehreren funktional und rechtlich unterschiedlich ausgestalteten Bereichen besteht. Neben den Skulpturen-Hallen Ulrich Rückriem und dem Landwirtschaftsmuseum gehören hierzu insbesondere der wissenschaftliche Geflügelhof, die gastronomische Nutzung, die archäologische Präsentation sowie die zugehörigen Außenflächen. Für den wissenschaftlichen Geflügelhof bestehen Erbbaurechts-, Pacht- und Kooperationsverträge mit dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter. Die Gastronomie wird auf Grundlage eines Pachtvertrages betrieben. Für die archäologische Präsentation besteht hinsichtlich der Dauerleihgabe „Römer in Rommerskirchen“ ein Dauerleihvertrag mit dem Landschaftsverband Rheinland.

Eine grundlegende Veränderung der heutigen Struktur könnte deshalb nicht allein anhand eines einzelnen Gebäudes oder Angebotes bewertet werden. Sie würde vielmehr eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Nutzungsbereiche, ihrer rechtlichen Bindungen und ihrer funktionalen Beziehungen zueinander voraussetzen.

Eine belastbare Bewertung konkreter Entwicklungsvarianten setzt zudem voraus, dass Zielrichtung und Gegenstand einer solchen Prüfung hinreichend bestimmt sind. Einen politisch beschlossenen Prüfauftrag für eine grundlegende strukturelle Neuordnung des Kulturzentrums oder für eine alternative Präsentation der Rückriem-Werke an einem bestimmten anderen Standort gibt es derzeit nicht.

Die Verwaltung nimmt daher auf Grundlage der Anfrage keine weitergehende fachliche oder wirtschaftliche Bewertung hypothetischer Entwicklungsvarianten vor. Sollte eine grundlegende Weiterentwicklung des Standortes Gegenstand einer politischen Beratung werden, könnten die hierfür erforderlichen fachlichen, vertraglichen und wirtschaftlichen Fragestellungen auf Grundlage eines entsprechend definierten Prüfrahmens untersucht werden.

Anlagen:

20260923_spd-anfrage_kulturzentrum-sinsteden

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22

Mail: [kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de](mailto:kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de)

1. Juli 2026

Sitzung des Kreisausschusses am 23. September 2026

Anfrage: Zukunftsperspektive des Kulturzentrums Sinsteden und der dortigen Kunstsammlungen

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die **SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss** bittet um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Strategisches Zukunftskonzept:

- Gibt es seitens der Kreisverwaltung Überlegungen, Konzepte oder informelle Planungen hinsichtlich der vorhandenen Kunstwerke im Kulturzentrum Sinsteden?

Vertragliche Verpflichtungen und Konditionen mit den Künstlern:

- Welche vertraglichen Verpflichtungen bestehen aktuell zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem ausstellenden Künstler Ulrich Rückriem?
- Wie lange sind die vertraglichen Restlaufzeiten dieser Vereinbarung und welche spezifischen Konditionen wurden bezüglich des Verbleibs und der Präsentation der Werke vereinbart?
- Liegen der Kreisverwaltung Erkenntnisse darüber vor, ob Ulrich Rückriem gewillt wäre, einer alternativen Platzierung oder Ausstellung seiner Skulpturen an einem anderen Standort außerhalb Sinstedens zuzustimmen?

Konservierung und Logistik (Hallen- vs. Außenplatzierung):

- Welche der in Sinsteden befindlichen Skulpturen müssen zwingend in geschlossenen Hallen untergebracht werden (z. B. aus konservatorischen Gründen, Diebstahl- oder Witterungsschutz) und warum? Welche Werke können dauerhaft im Freien (z. B. in einem Skulpturenpark) platziert werden?

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WELA DE 33

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

- Auf welche Höhe schätzt die Kreisverwaltung die potenziellen finanziellen Aufwendungen für einen etwaigen Rückbau, den Transport und den Wiederaufbau der Skulpturen an einem alternativen Standort (z. B. auf der Museumsinsel Hombroich/Raketenstation oder dem strategischen Bahndamm in Rommerskirchen)? Inwiefern kann man den wissenschaftlichen Geflügelhof mit einbinden?

Besucher*innenzahlen und Zielgruppenanalyse:

- Wie hoch waren die jährlichen Besucher*innenzahlen des Kulturzentrums Sinsteden in den vergangenen drei Jahren?
- Werden diese Zahlen differenziert erfasst (z. B. nach Einzelbesucher*innen, Familien, Schulklassen/Kindern etc.)? Wenn ja, wie stellt sich diese Verteilung aktuell dar?

Wirtschaftlichkeit, (Personal-)Kosten und Haushalt:

- Wie hoch beziffern sich die aktuellen jährlichen Gesamtkosten für den Unterhalt des Kulturzentrums Sinsteden, aufgeschlüsselt nach Gebäudebewirtschaftung, Instandhaltung und veranstaltungsbezogenen Aufwendungen etc.?
- Welche Personalkosten fallen im Hinblick auf das Kulturzentrum Sinsteden an? – aufgeschlüsselt nach Stellen(-anteilen), Gehalts-/Besoldungsstufen, Stellenbeschreibungen sowie Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. Neubesetzung.
- Welche laufenden Aufwendungen fallen aktuell an und welche direkten oder indirekten Einnahmen bzw. messbaren Gegenwerte (z. B. Landesfördermittel, Drittmittel etc.) werden dem gegenübergestellt?



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende



Ksenia Klein,
Kreistagsabgeordnete

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WFT2 DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1425/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss
Kita-Betreuung in Kindertagesstätten in der Zuständigkeit des Kreis-
Jugendamts**

Sachverhalt:

Fragen:

- Wie haben sich die Elternbeiträge zur Kita-Betreuung in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt und wie hoch sind diese aktuell? (hierzu bitten wir um eine tabellarische Auflistung der Elternbeiträge nach Jahren)
- Wo liegen die aktuellen Elternbeiträge im Vergleich zu den Beiträgen in den kreisangehörigen Kommunen im Rhein-Kreis Neuss, die nicht in die Zuständigkeit des Kreis-Jugendamtes fallen, sowie in den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten? (hierzu bitten wir um eine tabellarische Aufstellung der Elternbeiträge)

Entwicklung und Vergleich der Elternbeiträge

Die Erträge aus Elternbeiträgen sind aktuell aufgrund sinkender Kinderzahlen rückläufig. Aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle wird zugleich die Entwicklung der Elternbeiträge in den vergangenen 10 Jahren ersichtlich. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 wurde in Nordrhein-Westfalen das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr eingeführt, wodurch sich die Einnahmen aus Elternbeiträgen durch das Kreisjugendamt entsprechend reduziert und die Landesanteile erhöht haben. Darüber hinaus waren die Einnahmen in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022 durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zusätzlich rückläufig. Zur Kompensation der pandemiebedingten Einnahmeausfälle wurden durch das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Ausgleichszahlungen geleistet.

Für das kommende Kindergartenjahr 2027/2028 wird derzeit eine Anpassung bzw. Neufassung der Elternbeitragssatzung vorbereitet. Die vorgesehenen Änderungen sollen Anfang November

mit den kreisangehörigen Kommunen erörtert und beraten werden. Grundsätzlich werden die Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung fortlaufend mit den Kommunen im Zuständigkeitsgebietes des Kreisjugendamtes abgestimmt und diese über wesentliche Änderungen und Entwicklungen informiert.

Eine verlässliche Einschätzung der künftigen Einnahmeentwicklung ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nur eingeschränkt möglich. Dies betrifft neben den Auswirkungen der geplanten Änderungen der Buchungsmöglichkeiten auch die Entwicklung der Kindereinwohnerzahlen. Seit dem Kindergartenjahr 2025/2026 ist überwiegend ein Rückgang der Kinderzahlen zu verzeichnen, der sich voraussichtlich in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Aufgrund der in den kreisangehörigen Kommunen geplanten Baugebiete ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Kinderzahlen perspektivisch wieder erhöhen werden.

Die tatsächliche Entwicklung lässt sich jedoch nur bedingt prognostizieren, da sowohl der zeitliche Verlauf und die tatsächliche Auslastung der geplanten Baugebiete als auch die Entwicklung der Geburtenrate von verschiedenen Faktoren abhängig sind. Insoweit besteht auch hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Kinderzahlen und damit der Einnahmen aus Elternbeiträgen eine entsprechende Prognoseunsicherheit.

Mit Inkrafttreten des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2027 werden neben den bisherigen Buchungsumfängen von 25, 35 und 45 Wochenstunden künftig auch Buchungsumfänge von 30 und 40 Wochenstunden ermöglicht. Das hieraus resultierende Buchungsverhalten der Eltern lässt sich derzeit noch nicht abschließend einschätzen. In welchem Umfang sich die veränderten Buchungsmöglichkeiten auf die Höhe der Elternbeiträge und damit auf die Einnahmen auswirken werden, bleibt daher zunächst abzuwarten.

Zur Einordnung der derzeitigen Beitragssituation sind in der als Anlage 2 beigefügten Tabelle die Beitragsfreiheitsgrenze sowie die Höchstsätze der Elternbeiträge der kreisangehörigen sowie einiger angrenzenden Kommunen dargestellt. Aufgrund der unterschiedlichen Beitragssysteme und der Vielzahl der jeweiligen Beitragsstufen wurde auf eine vollständige Gegenüberstellung sämtlicher Beitragsätze verzichtet. Die Darstellung der Beitragsfreiheitsgrenze sowie der Höchstsätze gewährleistet eine bessere Übersichtlichkeit und ermöglicht zugleich einen ersten Überblick über das Beitragsniveau der einzelnen Kommunen.

Anlagen

Anlage 1 Entwicklung der Elternbeiträge ab 2016

Anlage 2 Vergleich Elternbeiträge Zusammenfassung Stand August 2026

Erträge aus Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung im Zeitraum 2016 bis 2026

Jahr	Kindertageseinrichtungen		Erstattung vom Land		Kindertagespflege		Kindertagesbetreuung insgesamt	
	Anzahl Kinder	Elternbeiträge	Covid19	Elternbeitrags- befreiung	Anzahl Kinder	Elternbeiträge	Anzahl Kinder	alle Erträge
2016	2.328	2.904.403,00 €		578.115,75 €	145	423.583,67 €	2.473	3.906.102,42 €
2017	2.442	3.137.379,00 €		632.394,66 €	175	515.341,44 €	2.617	4.285.115,10 €
2018	2.600	3.437.209,00 €		757.208,05 €	180	569.356,41 €	2.780	4.763.773,46 €
2019	2.761	3.636.249,00 €		773.369,10 €	211	748.809,31 €	2.972	5.158.427,41 €
2020	2.889	2.375.157,50 €	864.627,19 €	1.295.934,49 €	245	572.999,82 €	3.134	5.108.719,00 €
2021	2.930	1.942.582,00 €	991.647,35 €	1.886.044,60 €	286	569.689,36 €	3.216	5.389.963,31 €
2022	2.988	2.761.760,00 €	676.444,97 €	1.948.997,69 €	297	901.329,12 €	3.285	6.288.531,78 €
2023	3.027	2.825.334,00 €		2.020.013,76 €	311	1.028.712,35 €	3.338	5.874.060,11 €
2024	3.061	3.673.236,15 €		2.155.632,47 €	295	804.005,80 €	3.356	6.632.874,42 €
2025	2.938	3.386.042,45 €		2.352.961,50 €	237	676.267,76 €	3.175	6.415.271,71 €
2026	2.867	2.875.706,50 €		2.424.345,26 €	215	608.970,53 €	3.082	5.909.022,29 €

Vergleich Elternbeiträge Rhein-Kreis Neuss und Auswahl angrenzender Kommunen 2026

Ü3-Kinder 45 Std.									
Jugendamt	Rhein-Kreis Neuss (01.08.2023)	Neuss (01.08.2020)	Kaarst (01.08.2025)	Meerbusch (01.08.2026)	Dormagen (01.08.2026)	Grevenbroich (01.08.2024)	Mönchengladbach (01.08.2026)	Viersen (01.08.2026)	Düsseldorf (01.08.2026)
Bruttojahreseinkommen									
über 85.000			383,00 €						
bis 95.000						190,00 €			
über 95.000						400,00 €			
bis 98.000	350,00 €								
über 98.000	400,00 €								
über 105.000		303,00 €							
über 109.001				476,00 €					
über 122.710							572,65 €		
Über 130.000					352,00 €				
Über 161.000								576,02 €	

Ü3-Kinder 45 Std.									
Jugendamt	Rhein-Kreis Neuss (01.08.2023)	Neuss (01.08.2020)	Kaarst (01.08.2025)	Meerbusch (01.08.2026)	Dormagen (01.08.2026)	Grevenbroich (01.08.2024)	Mönchengladbach (01.08.2026)	Viersen (01.08.2026)	Düsseldorf (01.08.2026)
Bruttojahreseinkommen									
Über 80.000									350,00 €
über 85.000			518,00 €						
bis 95.000						300,00 €			
über 95.000						620,00 €			
bis 98.000	490,00 €								
über 98.000	560,00 €								
über 105.000		303,00 €							
über 109.001				778,00 €					
über 122.710							572,65 €		
Über 130.000					593,00 €				
Über 161.000								576,02 €	

Ü2-Kinder 45 Std.									
Jugendamt	Rhein-Kreis Neuss (01.08.2023)	Neuss (01.08.2020)	Kaarst (01.08.2025)	Meerbusch (01.08.2026)	Dormagen (01.08.2026)	Grevenbroich (01.08.2024)	Mönchengladbach (01.08.2026)	Viersen (01.08.2026)	Düsseldorf (01.08.2026)
Bruttojahreseinkommen									
Über 80.000									350,00 €
über 85.000			575,00 €						
bis 95.000						300,00 €			
über 95.000						620,00 €			
bis 98.000	595,00 €								
über 98.000	680,00 €								
über 105.000		652,00 €							
über 109.001				778,00 €					
über 122.710							572,65 €		
Über 130.000					593,00 €				
Über 161.000								576,02 €	

Beitragsfreiheit bis	30.000,00 €	25.000,00 €	30.000,00 €	40.000,00 €	75.000,00 €	50.000,00 €	30.677,00 €	44.000,00 €	40.000,00 €
-----------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Komplett Ü3

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.09.2026

20 - Amt für Finanzen, Liegenschaften und
Beteiligungsmanagement

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1494/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich	-

Tagesordnungspunkt:

**Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion zum Thema "Haushalt 2027 –
Einsparpotenziale durch Streichung, Verschiebung, Reduzierung oder
Phasierung geplanter Vorhaben und Projekte" vom 04.09.2026**

Anlagen:

2026.09.04-AfD-Anfrage RKN

An die

Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

-über das Kreistagsbüro-

AfD Fraktion im Kreistag RKN

Moselstr. 5a
41464 Neuss

Telefon: 02131/5125884

Email:
kreistagsfraktion@rhein-kreis-neuss.de

Sitzung des Kreisausschuss am 23.09.2026

Datum: 04.09.2026

Anfrage gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Kreistages
Haushalt 2027 – Einsparpotenziale durch Streichung, Verschiebung, Reduzierung oder
Phasierung geplanter Vorhaben und Projekte

Sehr geehrte Frau Landrätin,

die finanzielle Situation des Rhein-Kreises Neuss und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfordert für die Aufstellung des Haushalts 2027 eine frühzeitige und umfassende Überprüfung aller steuerbaren Aufwendungen und Investitionsvorhaben.

Nach Ihrem Schreiben vom 29. Juli 2026 an den Landschaftsverband Rheinland wird für 2027 mit einer Landschaftsumlage des Rhein-Kreises Neuss in einer Größenordnung von rund 190,9 bis 197,2 Mio. Euro gerechnet. Dies entspräche gegenüber 2026 einer Mehrbelastung von rund 23,9 bis 30,2 Mio. Euro beziehungsweise nach den dort dargestellten Berechnungen etwa 2,50 bis 3,06 Prozentpunkten Kreisumlage. Zugleich haben Sie gegenüber dem LVR zu Recht eine umfassende Zweck- und Durchführungskritik, eine Überprüfung fachlicher und administrativer Standards sowie die Identifizierung von Effizienz-, Digitalisierungs- und Synergiepotenzialen angeregt.

Aus Sicht der Fraktion sollte dieser Maßstab auch für die eigene Haushalts- und Projektplanung des Rhein-Kreises Neuss gelten. Ziel muss es sein, vermeidbare Belastungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu begrenzen, ohne Pflichtaufgaben, Sicherheit, notwendige Schulinfrastruktur oder andere unverzichtbare Leistungen zu gefährden.

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Wir bitten deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Investitionen, Projekte, Programme, Gutachten und sonstigen Vorhaben mit einem Gesamtvolumen beziehungsweise einem Kreisanteil von mindestens 50.000 Euro sind nach aktuellem Planungsstand für 2027 vorgesehen, sollen 2027 begonnen werden oder erzeugen 2027 Haushaltswirkungen?
2. Welche der Vorhaben beruhen auf einer gesetzlichen Pflichtaufgabe, welche auf vertraglichen Verpflichtungen und welche sind, dem Bereich freiwilliger beziehungsweise strategischer Aufgaben zuzuordnen?
3. Welche Nettoeinsparung im Haushalt 2027 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2030 ergäbe sich jeweils bei
 - a) vollständiger Streichung,
 - b) Verschiebung um zwölf Monate,
 - c) Verschiebung um 24 Monate,
 - d) Reduzierung des Projektumfangs um 25 Prozent sowie
 - e) einer Umsetzung in mehreren Bau- beziehungsweise Projektphasen?
4. Bei der Nettoeinsparung sind insbesondere entfallende Fördermittel, Rückzahlungsverpflichtungen, Planungskosten, Kündigungs- oder Schadensersatzansprüche, bereits eingegangene Verpflichtungen sowie zusätzliche Kosten einer späteren Realisierung gesondert auszuweisen.
5. Welche Vorhaben könnten nach Einschätzung der Verwaltung ohne erhebliche Einschränkung gesetzlicher oder unmittelbar bürgerbezogener Leistungen gestrichen, verschoben oder reduziert werden?

6. Welche der folgenden derzeit bekannten Vorhaben bewertet die Verwaltung für eine Verschiebung, Reduzierung oder Phasenplanung als grundsätzlich geeignet, und welche Nettoentlastung wäre damit 2027 verbunden:
- Neubau der Fechthalle am Bundesstützpunkt Säbelfechten in Knechtsteden,
 - Rhine-Tech Nexus einschließlich vorgesehener Gutachten, Projektsteuerungs-, Kommunikations- und Planungsleistungen sowie der Vorbereitung eines Technologie- und Gründerzentrums,
 - mögliche Weiternutzung beziehungsweise Weiterentwicklung des RWE-Ausbildungszentrums Gustorf,
 - weitere Umsetzungsstufen des Tourismusprojekts „R(h)ein ins Revier“,
 - Einzelmaßnahmen des Kreisstraßen- und Radwegeneubauprogramms 2027–2031,
 - Planungs- und Ausbaukomponenten des Bevölkerungsschutzzentrums und der Kreisleitstelle,
 - freiwillige Preisverleihungen, Veranstaltungen, Marketing- und vergleichbare Öffentlichkeitsformate?
7. Bei sämtlichen Strukturwandelprojekten bitten wir um Darstellung, wie hoch jeweils der tatsächliche Kreiseigenanteil ist und ob eine Streichung unter Berücksichtigung des damit verbundenen Verlustes von Bundes-, Landes- oder EU-Fördermitteln netto überhaupt zu einer wirtschaftlich sinnvollen Entlastung führen würde.
8. Welche neuen Verpflichtungsermächtigungen, Vergaben oder mehrjährigen Verträge mit einem Volumen von mehr als 50.000 Euro könnten bis zur Verabschiedung des Haushalts 2027 ohne rechtliche Nachteile zurückgestellt werden, um dem Kreistag eine echte Konsolidierungsentscheidung offenzuhalten?
9. Ist die Verwaltung bereit, bis zur abschließenden Beratung des Haushalts 2027 bei noch nicht rechtlich gebundenen Vorhaben eine vorläufige Zurückhaltung bei neuen Vergaben und Verpflichtungen vorzunehmen, soweit dadurch keine Förderfristen, gesetzlichen Pflichten oder wirtschaftlich nachteiligen Folgen entstehen?

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung, sowie um Zurverfügungstellung ggf. vorhandener Unterlagen in geeigneter Form.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Daniels
Vorsitzender

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.09.2026

10 - Büro der Landrätin/des Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1460/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich	-

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle

Anlagen:

Beschlusskontrolle Ö

Vorlagen in Sitzung	Vorlagen für Gremium	Beschlüsse	Beschlusscontrolling	Beschlusscontrolling (öffentlich)	Beschlusscontrolling (nicht öffentlich)	Stat
---------------------	----------------------	------------	----------------------	-----------------------------------	---	------

Beschlussstand seit der letzten Sitzung

Sitzungsdatum TOP Drucksachen-Nr.	Betreff	Zuständiger Bereich	Realisierung	Erledigt
20.09.2023 Ö 9.1 010/3262/XVII/2023	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/ FW RKN/Zentrum zum Thema "Musterstandort für die Ladesäuleninfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss" vom 20.09.2023	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	In Bearbeitung	
31.01.2024 Ö 9.1 32/3932/XVII/2024	Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP, UWG/FW RKN/ Zentrum vom 30.01.2023 zum Thema "Prüfauftrag Umsetzung Maßnahmen der LÜLF+ Risikoanalyse"	32 - Ordnungsamt	zu 1.: Priorisierung und Auflistung der Sofortmaßnahmen werden im Rettungsausschuss am 11.09.2024 vorgestellt. Insofern benötigte Finanzmittel bereits absehbar sind, wurden diese haushaltstechnisch eingeplant. zu 2.: in Bearbeitung zu 3.: in Bearbeitung	
12.06.2024 Ö 10.1 32/4489/XVII/2024	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/Freie Wähler-Zentrum vom 15.05.2024 zum Thema "Kreisweit einheitliches Verfahren bei Wahlen"	32 - Ordnungsamt	in Bearbeitung	
06.11.2024 Ö 9.2 010/5268/XVII/2024	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum vom 29.10.2024 zum Thema Gewährleistung des "Dormagener Modells"	00 - Landrätin	Zwischenstandmeldung von Frau Rohde RKK: Zurzeit nehmen die Pädiatrie und die Geburtshilfe Neuss weiterhin am Qualitätszirkel teil. Der Qualitätszirkel findet weiterhin in Dormagen im Krankenhaus statt. Dadurch, dass die Hebammen von Dormagen nach Neuss gewechselt sind, findet auch weiterhin die gewohnte Kontaktaufnahme statt. Halbjährlich treffen sich auch die Geschäftsführung des Rheinland Klinikums und die Initiative für den Erhalt der Geburtshilfe Dormagen (Herr Hilgers, Begründer des Dormagener Modells, Herr Lierenfeld und Herr Gellrich), um mögliche Probleme anzusprechen.	
28.01.2026 Ö 11.1 20/0294/XVIII/2026	Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.2026 zum Thema „Finanzen / Konsolidierung Haushalt“	20 - Amt für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsmanagement	Der Arbeitskreis hat zuletzt am 17. Juni 2026 getagt. Geplant ist, den Arbeitskreis nach den Sitzungen des Kreisausschusses stattfinden zu lassen. Der nächste geplante Termin ist der 23. September 2026.	
29.04.2026 Ö 12.1 ZS2/0848/XVIII/2026	Tischvorlage: Antrag der CDU- und FDP-Kreistagsfraktion vom 27.04.2026 zum Thema "Ganzheitliches System des Controllings und der Verwaltungssteuerung"	00 - Landrätin	in Arbeit	
29.04.2026 Ö 12.3 32/0841/XVIII/2026	Tischvorlage: Antrag der CDU- und FDP-Kreistagsfraktion vom 23.04.2026 zum Thema "Prüfung interkommunaler Kooperationsmöglichkeiten bei der Planung von Kreisleitstelle und Bevölkerungsschutzzentrum"	32 - Ordnungsamt	In der 2. Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am 06.05.2026 hat Frau Landrätin Reinhold ausführlich dargelegt, dass zu den Themenkomplexen Leitstelle und Bevölkerungsschutzzentrum interkommunale Kooperationsmöglichkeiten mit umliegenden Gebietskörperschaften intensiv geprüft werden, bevor weitergehende Entscheidungen hinsichtlich der Realisierung großer Projekte getroffen werden können.	
20.05.2026 Ö 11 52/0690/XVIII/2026	Sportforum Kaarst-Büttgen	52 - Sportförderung	Der Förderantrag "Energetische Sanierung kommunaler Gebäude" im Rheinischen Revier ist nach Rücksprache mit dem Rhein-Kreis Neuss durch die Stadt Kaarst zurückgezogen worden. Aktuell befinden sich der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Kaarst in Gesprächen mit dem Land NRW hinsichtlich einer Förderung des Gesamtprojektes über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW. Hier wurde ein modifizierter Förderantrag am 08.09.2026 durch die Stadt Kaarst eingereicht.	
17.06.2026 Ö 9 52/0987/XVIII/2026	Entscheidung: Förderantrag Sanierung kommunaler Sportstätten - Schwimmbad/Einfeldsporthalle Knechtsteden	52 - Sportförderung		11.09.2026

